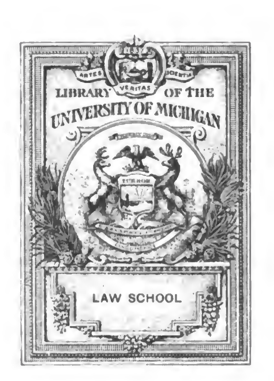
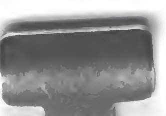



ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL



Benzino

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1895.

München.
Germany

Druck der k. Hofbuchdruckerei E. Huber.

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 9. Januar 1895.

Inhalt:

Nr. 23896.

Bekanntmachung, Wiederbesetzung des Forstamtes Emtmannsberg, hier Amtssitzverlegung betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.
Ministerialforstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben unter'm 19. Dezember 1894 Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 16. Januar 1895 der Sitz des k. Forstamtes Emtmannsberg von Emtmannsberg nach Bayreuth verlegt werde und daß das bisherige k. Forstamt Emtmannsberg die Bezeichnung: „k. Forstamt Bayreuth" zu führen habe.

München, den 21. Dezember 1894.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Schneider.

Nr. 6555 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 2. Januar 1895 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Ebertsheim—Hettenleidelheim der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 24. Dezember 1894.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nr. 214.

Bekanntmachung, die Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 19. Dezember vor. Js. — Centralblatt S. 476 — ist auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziff. 2 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

München, den 4. Januar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 22361.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, — Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1894 S. 15 — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitaxen nicht veranlaßt ist.

München, den 5. Januar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl eines Hof-Sekretärs Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog Siegfried in Bayern getroffenen Wahl des Offizianten Sebastian Trütschel zum Herzoglichen Hofsekretär die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 19. Dezember vor. Js. den Kammerjunker und Gutsbesitzer, Max Freiherrn von Bassus, zum königlichen Kämmerer,

unter'm 23. Dezember vor. Js. den Secondlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern,

unter'm 29. Dezember vor. Js. den Rechtspraktikanten und Secondlieutenant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments, Hans Freiherrn von Welser,

unter'm 1. Januar ds. Js. den Rechtspraktikanten und Secondlieutenant der Reserve des 1. schweren Reiter-Regiments, Gustav Freiherrn von Lerchenfeld,

sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu königlichen Kammerjunkern zu ernennen, und

unter'm 6. Januar ds. Js. der Gemahlin des k. Kammerjunkers und Secondlieutenants à l. s. des 1. Ulanen-Regiments, Grafen Ludwig von Holnstein aus Bayern, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zu Allerhöchst-Ihrem Hofstaate gehörigen beiden Bediensteten Johann Ultsch, Frotteur, und Franz Passauer, Hausdiener, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hoffourier Jakob Rockelmann die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des herzogl. Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären zu ertheilen.

Notiz.

Den Abonnenten des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das Königreich Bayern diene zur Nachricht, daß Titelblätter und Register zum Jahrgange 1894 am 8. Januar ds. Js. zur Ausgabe gelangten.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 16. Januar 1895.

Inhalt:

Nr. 2911.

Bekanntmachung, Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

K. Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung wird die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1887 Nr. 45) mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß dieselbe vom 1. Februar 1895 an in Kraft tritt:

Art. XVII erhält folgende Fassung:

Sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 1,3 m am Cölner Pegel und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 1 m am Mainzer Pegel gefallen ist, ist die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit gänzlich untersagt.

München, den 11. Januar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Nr. 22593.

Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

An Stelle des zu Ziff. 8 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 221 ff.) veröffentlichten Gebührentarifs tritt vom 1. Februar 1895 ab der nachfolgende Tarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Bayern:

A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . 20 ₰

B. Zweiter Beschuß.

2. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . 30 „
3. Für Teschings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur . . . . 15 „

C. Einmaliger Beschuß.

4. Wie bei B, indessen bei Waffen mit Flobertmunition:
5. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf bei Revolvern . . . . 10 „
6. Für jedes Patronenlager . . . . 5 „

bei Terzerolen:

7. Für jeden Vorderladerlauf . . . . 5 „
8. Für jeden Hinterladerlauf . . . . 7 „

D. Prüfung mit Nitropulver
(rauchschwachem Pulver).

9. Bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß . . . . . 50 „
10. Bei Privatgewehren für jeden Lauf . . . . 30 „

E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziff. 10 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziff. 10 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziff. 10 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Waffenprüfungsanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

München, den 12. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar ds. Js. den Secondlieutenant im 1. Feldartillerie-Regiment, Egon Freiherrn von Tautphoeus, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die nachstehenden Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Ministerresidenten in der Schweiz, Geheimen Legationsrathe I. Klasse, Kurt Freiherrn von der Pfordten;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem k. Generalkonsul Albert Metzler in Frankfurt a./M.;

III. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Geschäftsträger bei der französischen und k. belgischen Regierung, Geheimen Legationsrathe II. Klasse, Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf in Paris, und

dem k. Kämmerer Rudolf Freiherrn von Roman, Präsidenten der k. Regierung von Oberfanken in Bayreuth;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Generalkonsul Karl Paul Dollmann in Hamburg;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Hauptkassier der pfälzischen Eisenbahnen Eduard Henrich in Ludwigshafen a/Rh.;

VI. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Bahnmeister bei den pfälzischen Eisenbahnen Mathias Reichert in Kaiserslautern,

dem Bahnhofaufseher bei den pfälzischen Eisenbahnen Michael Winstel in Neustadt a/H.;

VII. die bronzene Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Schlosser Philipp Wettengel in der Hauptwerkstätte der pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a./Rh., und

dem Kesselschmied Martin Ledig in der Hauptwerkstätte der pfälzischen Eisenbahnen zu Kaiserslautern.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 6. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Eugen Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, zweiten Sekretär bei der kaiserl. deutschen Botschaft in Constantinopel, die

Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen kaiserlich türkischen Osmanié-Ordens III. Klasse zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Würde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 9. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kammerjunker Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein die Bewilligung zu ertheilen, die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehene Würde eines Großherzoglich Luxemburgischen Kammerherrn anzunehmen und in den persönlichen Hofdienst Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg zu treten.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kanzleisekretär bei der k. Gesandtschaft in Paris, Hermann Rindfleisch, Titel und Rang eines k. Rathes zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 28. Januar 1895.

Inhalt:

Bestätigungs-Urkunde.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses durch den Rittergutsbesitzer August Freiherrn von Lindenfels auf Wolframshof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß durch Testament des Freiherrn August von Lindenfels, Rittergutsbesitzers auf Wolframshof, vom 15. Dezember 1891 und gemäß notariellen Kaufvertrags vom 28. April 1894 über Erwerb des dem Rittergutsbesitzer Adolph Freiherrn von Lindenfels in Wolframshof und dessen Gemahlin Flora zustehenden Einviertel — Antheils am Hauptgute ein Familienfideikommiß unter dem Namen:

Freiherrlich von Lindenfels'sches Familienfideikommiß Wolframshof

errichtet und beziehungsweise mitkonstituirt wurde.

§ 1.

Bestandtheile des Fideikommisses.

A.

Besitzkomplex, von welchem drei Viertelantheile dem Freiherrn August von Lindenfels zustanden, ein Viertelantheil dem Freiherrn Adolph von Lindenfels und dessen Gemahlin Flora zustand und von diesen durch Kaufvertrag des k. Notars Kirchgrabner in Kemnath vom 28. April 1894 Gesch.-Reg.-Nr. 207 in das Fideikommißvermögen übertragen wurde.

I.

Besitz Haus-Nummer 17, 18, 19, 20 in Wolframshof, k. Bezirksamts, Rentamts und Amtsgerichts Kemnath.

Steuergemeinde Wolframshof.

Das Schloßgut Wolframshof nebst Weha mit Bräuerei- und Oelschlage-Gerechtsame.

Freieigen.

Plan-Nr. 44, das Schloß mit angebauter brettener Torfschupfe, dann Keller unter der Wohnstube von Haus-Nr. 1b und unter dem Hause Nr. 15, dann Holz- und Torfschupfe, Gebäude Haus-Nr. 19 zu		0,058 ha
Pl.-Nr. 33	Bauplatz von Haus-Nr. 17, Bauplatz	0,020 „
„ 43	Wohnhaus, die Mühle mit 2 Mahlgängen, angebautem Stall und Schweinestall, dann Hofraum; Gebäude Haus-Nr. 18	0,024 „
„ 44$^1/_2$	Wohnhaus (das Oekonomiegebäude), Stallung, Stadel, Streuschupfe, Waschhaus mit Backofen und Hofraum, Gebäude, Haus-Nr. 20	0,395 „
„ 5	Samgarten mit Sommerhaus an der Haidenaab, Garten	0,191 „
„ 6	Gras- und Baumgarten an der Haidenaab, Garten	0,126 „
„ 45	hinterm Oekonomiegebäude, Oedung	0,085 „
„ 46	hinter dem Oekonomiegebäude, Weiher	0,024 „
„ 48$^1/_2$	Fischbehälter mit Brunnen am Altbache, Weiher	0,007 „
„ 53	Roßhut, Oedung	0,804 „
„ 54	Kalmesweiher, Weiher	0,123 „
„ 55	Weichselbamm, Oedung	0,116 „
„ 56	Bruckwiese, Wiese	0,549 „
„ 58	Bruck- oder Herrnwiese, Wiese	1,080 „
„ 60	Neuweiherwiese, Wiese	11,970 „
„ 62	am Kieferacker, Oedung	0,419 „
„ 63	Kieferacker, Acker	3,738 „
„ 64	am Garten, Wiese	0,249 „
„ 65	Hopfenackerl, Acker	0,174 „
„ 72	der Fluracker und Gaßacker, Acker	8,457 „
„ 73	an der Neustädterstrasse, Oedung	1,281 „
„ 74	Grummetswiese r. B., Wiese	6,147 „
„ 74$^1/_2$	Grummetswiese l. B., Wiese	0,007 „
„ 76a	Kemnather Leithenacker, Acker	2,971 „

Pl.-Nr.	76b	am Kemnather Leithenacker, Oedung	0,133 ha
„	77a	Bodenacker am Kemnather Leithenacker, Acker	2,923 „
„	77b	Bodenacker am Kemnather Leithenacker, Oedung	0,266 „
„	78	langer Leithenacker, Acker	1,118 „
„	79a	Kraut- oder Bodenacker, Acker	4,024 „
„	79b	am Kraut- oder Bodenacker, Wiese	0,238 „
„	83	Baumgartenacker, Acker	0,327 „
„	$83^1/_2$	Baumgartenacker, Acker	0,467 „
„	84	zwischen dem Baumgartenacker und Mühlkieferacker, Wiese	0,204 „
„	85	Mühlkieferacker, Acker	2,726 „
„	86a	Erlweiherwiese, Wiese	2,126 „
„	86b	Kleepoint, Wiese	0,470 „
„	86c	Kleepoint, Wiese	0,675 „
„	87	Wolfswinkelwiese und Erlweiherwiese, Wiese	6,453 „
„	88	Mühlwiese, Wiese	0,920 „
„	89a	am Schloß, ehemals Fischstallung, Wiese	0,242 „
„	89b	Schweinauer Wiese, Wiese	1,141 „
„	$89^1/_2$	Schweinauer Wiese, Wiese	0,651 „
„	$89^1/_3$	Fallfleckwiese am Kemnather Weg, Wiese	0,337 „
„	$91^1/_2$	oberer Fallfleck, Wiese	0,365 „
„	$91^1/_3$	Fallfleckwiese, Wiese	0,784 „
„	96	Erlbühlacker, Acker	3,131 „
„	$96^1/_2$	am Erlbühlacker, Acker	1,366 „
„	97a	tiefer Acker, Acker	2,194 „
„	97b	am tiefen Acker, Oedung	0,303 „
„	98a	Moosleithenacker, Acker	5,530 „
„	98b	am Moosleithenacker, Oedung	0,457 „
„	99a	hinterer Geräumacker, r. B., Acker	5,479 „
„	99b	Hirtfleckl, r. B., Wiese	0,327 „
„	100	am Moosweiher, Oedung	0,310 „
„	101	vorderer Geraimacker, Acker	2,528 „
„	102	Geraimsleckl, Wiese	0,344 „
„	107	Lindenhofacker, Acker	0,511 „
„	108	Lindenweiher und Oedweiherwiese, Wiese	7,762 „
„	109	Hirtenweiherödung mit Torfstich, Oedung	7,847 „
„	110	am vorderen Geraimacker, Acker	0,184 „

Pl.-Nr.	111 Moosweiher r. B., Weiher	7,884 ha
„	$111^1/_2$ Moosweiher l. B., Weiher	0,698 „
„	113 am Mockersdorferweg, Waldung	4,085 „
„	125 zwischen Weha und dem Kiesbaum, Oedung	0,160 „
„	126 Herrnwiese, Weiher	1,312 „
„	127 Krummweiher, Weiher	0,450 „
„	130 Hut- oder Holzweiherl, Weiher	0,184 „
„	131 Oedung zwischen Weha und dem Kniebrunnen l. B., Oedung	11,295 „
„	$131^1/_2$ Oedung zwischen Weha und dem Kniebrunnen r. B., Oedung	0,484 „
„	132 Hochwiese, Wiese	0,491 „
„	$132^1/_2$ Hochwiesel, Wiese	0,089 „
„	$132^1/_3$ Hochwiesel, Wiese	0,194 „
„	133 Kuppelhut, Oedung	0,341 „
„	134 Holzbrunnengebüsch, Waldung	8,729 „
„	136 Kuppelhut, Oedung	2,239 „
„	188 Point und Viehhansfleckl r. B., Wiese	2,157 „
„	$188^1/_2$ Point und Viehhansfleckl, l. B., Wiese	1,077 „
„	275a Steineggeten an der Hut, Acker	0,498 „
„	275b an der Hut, Oedung	0,072 „
„	288 die 2 Brunnweiherl ober dem Dorfe Weha, Weiher	0,078 „
„	331a tiefes Ackerl an der Hut, Acker	0,040 „
„	331b am tiefen Acker an der Hut, Wiese	0,126 „
„	351 in der Wolfsloh, Wiese	0,566 „
„	352a Steinholz, Waldung	9,080 „
„	352b Wolframshoferholz, Waldung	21,057 „
„	52 in der Roßhut am Schloß, Wege	0,123 „
„	61 am Neuweiher, Wege	0,112 „
„	94 der Altbach ober der Mühle an der Haidenaab in der Flur Wolframshof, Graben	0,123 „
„	95 Erlgraben in der Erlweiherwiese in der Flur Wolframshof, Graben	0,440 „
„	57 Kleefleck, Wiese	0,313 „
„	229 Grünmahdwiese r. B., Wiese	0,232 „
„	231 Grünmahdfleck l. B., Wiese	0,099 „
„	233 Gaunerinwiese und neue Rießwiese, Wiese	0,688 „
„	124 der sogenannte Riß beim Herrnweiher, Oedung	0,593 „
„	116a Herrnacker an der Neustädter Straß, Acker	0,538 „

Pl.-Nr. 116b am Herrenacker, Oedung . . . . 0,140 ha
„ 22 sogenanntes Gartenwiesl, Wiese . . . . 0,017 „
„ 129 Belzweiherwiesl, Wiese . . . . 0,392 „
„ 123 2 Grenzweiherwiese, Wiese . . . . 0,865 „
„ 128 Hutweiher, dann Götzen- oder Holzweiherwiesl, Wiese . . 0,296 „
„ 403 Pointl bei Weha, Wiese . . . . 0,160 „
„ 75 Grünmahdweiherwiese, Wiese . . . . 0,474 „
„ $75^1/_3$ Grünmahdweiherwiese, Wiese . . . . . . 0,150 „
„ 135* Krüschweiherwiese, $^1/_2$ Antheil, Wiese . . . . . 0,746 „
„ 135* Rauschwiesenweiher, $^1/_2$ Antheil, Wiese . . . . . 0,746 „
„ 342 Natterackerholz an der herrschaftlichen Waldung, Waldung . 0,641 „

II.

Besitz Haus-Nr. 17 in Wolframshof, in der Steuergemeinde Löschwitz, k. Bezirksamts, Rentamts und Amtsgerichts Kemnath.

Pl.-Nr. 476 Saufleckwiese, Wiese . . . . 0,122 ha

III.

Besitz Haus-Nr. 17, 18, 19 und 20 in Wolframshof, in der Steuergemeinde Kastl, k. Amtsgerichts, Rentamts und Bezirksamts Kemnath.

a) Eingehörung zum Schloßgute Wolframshof:
Pl.-Nr. $418^1/_2$ am Weg von Kastl nach Wolframshof . . . 0,054 ha
b) „ 418 der Weg von Kastl nach Wolframshof in der Flur Kastl, Weg 0,157 „

IV.

Besitz Haus-Nr. 17, 18, 19, 20 in Wolframshof.

Fischereirechte:

1. Ein Fischrecht in der Haidenaab Plan-Nr. 447, 474, 1151, wie solches die Fluren Kastl und Mühlhof durchzieht, in der Steuergemeinde Kastl; hiezu gehört noch das Fischrecht aufwärts in der Steuergemeinde Wolframshof.
2. Fischereirecht in der Haidenaab und zwar:
   a) unter Plan-Nr. $475^1/_2$ in der Steuergemeinde Löschwitz, fängt an, wo das Kemnather Spitalwasser aufhört und endet in dieser Gemeinde beim Austritt aus derselben,
   b) unter Plan-Nr. 93 in der Steuergemeinde Wolframshof, vom Eintritt in die Steuergemeinde bis zum Steg unter der Mühle.
3. Fischereirecht im Erlgraben Plan-Nr. 95.
4. Fischereirecht im Wassergraben Plan-Nr. 94.

5. Fischereirecht im Altbach, Plan-Nr. 90, und zwar vom Ausfluß aus der Haidenaab bis zur Schloßbrücke, in der Steuergemeinde Wolframshof.

6. Fischereirecht in der Haidenaab Plan-Nr. 55 1/2, vom Steg unter der Mühle, wo das von Lindenfels'sche Wasser aufhört, bis zur Gemeindegrenze.

7. Fischereirecht im Altbach, Plan-Nr. 51 1/2, von der Brücke am Schloß bis zur Einmündung in die Haidenaab, in der Steuergemeinde Wolframshof.

V.

Forstrecht zu 2 Klafter Prügelholz und 1 Klafter Stockholz nebst 40 Wellen Aststreu nach Abzug der Gegenreichnisse.

B.

Bisheriger Alleinbesitz des August Freiherrn von Lindenfels:

I.

Besitz Haus-Nr. 10 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Das 1/8 Kauslergut.

Pl.-Nr.	17	Wohnhaus mit Stall, Schupfe und angebautem Schweinstall, Hofraum mit dem Rechte, den Backofen auf Plan-Nr. 38 bei Besitz-Nr. 1/2 gemeinschaftlich benützen zu dürfen, Gebäude	0,027 ha
"	39 1/2	Stadel überm Weg, Gebäude	0,007 "
"	18	Grasgarten mit Samgärtl am Haus, Garten	0,225 "
"	80	Gaßacker an der Trieb, Acker	0,801 "
"	81	Feldwiese am Gaßacker, Wiese	0,457 "
"	103	Lindenwiese am Lindererweiher, Wiese	0,457 "
"	117a	Hutacker am Kulm, Acker	0,579 "
"	117b	dürres Wiesl an der Neustädterstrasse, Oedung	0,140 "
"	118a	Trieb- und Weiheracker an der Neustädterstrasse, Acker	0,283 "
"	118b	Hutwiesl, Wiese	0,119 "
"	69	Hirtenackerl, Acker	0,133 "
"	70	am Hirtenackerl an der Neustädterstrasse, Wiese	0,109 "

II.

Besitz Haus-Nr. 11 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Rest des 1/8 Kapellenguts.

Pl.-Nr.	36	Wohnhaus mit Stall, Keller, Hofraum und dem Rechte, den Backofen auf Pl.-Nr. 38 bei Besitz-Nr. 1/2 gemeinschaftlich benützen zu dürfen, Gebäude	0,027 ha
"	35	Samgärtle am Haus, Garten	0,007 "

III.

Besitz Haus-Nr. 14 in Wolframshof, Steuergemeinde Wolframshof.

Das Forsthaus und Ausbrüche aus dem Kapellengute Haus-Nr. 11.

Pl.-Nr.	47	Wohnhaus mit Stall, angebauter Schupfe und Hofraum, Gebäude	0,014 ha
„	48	Gras- und Baumgarten mit Samgarten am Haus, Garten .	0,027 „
„	49	Gras- und Baumgarten ober dem Haus, Garten . .	0,020 „
„	51	Gras- und Baumgarten mit Streuschupfe über'm Weg, Garten	0,163 „
„	91	am Fall, Wiese	0,136 „
„	67	Gartenackerl am Haus, Acker	0,126 „
„	68	Gartenfleck am Haus, Wiese	0,133 „
„	71	Gaßacker in der Kühtrieb, Acker	1,005 „
„	104	Lindenwiese, Wiese	1,118 „
„	105	oberes Lindenackerl am Lindenweiher, Acker	0,133 „
„	106	unteres Lindenackerl am Lindenweiher, Acker	0,146 „
„	112a	Moosacker bei der Linden l. B., Acker	0,245 „
„	112$^1/_2$a	Bauernhut r. B., Acker	0,003 „
„	112b	Oedung am l. B., Oedung	0,102 „
„	112$^1/_2$b	Moosacker r. B., Oedung	0,010 „
„	119	Leithlacker l. B., Acker	0,337 „
„	120	Hackwiesl l. B., Wiese	0,054 „
„	120$^1/_2$	Hackwiesl r. B., Wiese	0,405 „
„	121	Hackacker l. B., Acker	0,201 „
„	122	unteres Hackackerl am Mockersdorfer Weg, Acker	0,126 „
„	36$^1/_2$	Stadel mit Hofraum, Gebäude	0,014 „
„	108$^1/_2$	Lindenwiese, Wiese	1,002 „
„	58$^1/_2$a	am sog. Bruckwiesenackerl, Wiese	0,259 „
„	58$^1/_2$b	das sog. Bruckwiesenackerl, Acker	0,095 „

IV.

Besitz Nr. $^1/_2$ in Wolframshof, Steuergemeinde Kastl.

Ausbrüche aus Haus-Nr. 25, 22, 17 in Kastl.

Pl.-Nr.	440	die obere hintere Mühlhofwiese, Wiese	0,054 ha
„	439	oberes Mühlhofwiesl, Wiese	0,184 „
„	441	das Mühlhoferwiesl, Wiese	0,068 „

C.

Sämmtliches Mobiliar und das lebende und todte Inventar, wie solches in der bei den Fideikommißakten in beglaubigter Abschrift befindlichen Inventur des k. Notars Kirchgrabner in Kemnath vom 22., 23., 25., 28. August 1893 Gesch.-R.-Nr. 414, 415, 416 unter Lit. A Ziffer I im Gesammtschätzungswerthe von 10 464 ℳ 10 ₰ verzeichnet ist, vorbehaltlich der durch die Bewirthschaftung des Guts, die bestehenden Nutzungsrechte und durch Abnutzung sich ergebenden Modifikationen und mit Ausnahme der durch Testament vom 15. Dezember 1891 der Haushälterin Anna Frank von Weha vermachten Gegenstände, nämlich des von ihr benutzten Bettes, der Weißwäsche des August Freiherrn von Lindenfels und des sämmtlichen Kochgeschirres.

D.

Sämmtliche Kapitalien und Werthpapiere des August Freiherrn von Lindenfels, wie sich solche nach dessen Tode vorfanden, soweit dieselben nicht zur Tilgung von Nachlaß- oder Fideikommißschulden oder Lasten zu verwenden sind. Als solche sind im erwähnten Inventare unter III Werthpapiere, unter IV Schuldscheine und Schulden, unter V Schuld- und Hypothekenbriefe im Gesammtnominalwerthe von 70 143 ℳ 76 ₰ aufgeführt. Zur Zeit werden jedoch, da die Masse zum Theile noch illiquid ist, und unter Rückbehaltung der zur Deckung der Nachlaß- und der Fideikommißpassiven voraussichtlich im Maximalbetrage erforderlichen Werthe, als sicheres Reinvermögen nur bayerische Staatsobligationen, Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und Pfandbriefe der Süddeutschen Bodenkreditbank im Gesammtnominalbetrage von 22 000 ℳ dem Fideikommisse einverleibt. Diese Werthpapiere sind gemäß Gerichtsbeschlusses vom heutigen, vorbehaltlich der hieran bestehenden Zinsgenußrechte, als besonderer Fond für die zum Vortheile einzelner Mitglieder des Geschlechts mit dem Fideikommisse verbundenen Dispositionen ausgeworfen und in dem erwähnten Gerichtsbeschlusse vom heutigen einzeln verzeichnet.

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Als Universal- und erster Fideikommißerbe ist der älteste, noch minderjährige Sohn des Rittergutsbesitzers Adolph Freiherrn von Lindenfels in Wolframshof, Ludwig, mit der gesetzlichen und im Fideikommißedikte bestimmten Successionsordnung agnatisch linealischer Erbfolge mit dem Rechte der Erstgeburt eingesetzt. Demselben war im Testamente zur Auflage gemacht, den Einviertel-Antheil seines Vaters am Gute Wolframshof um 20 000 ℳ behufs Vereinigung mit dem Fideikommisse käuflich zu erwerben. Sollte die Abtretung verweigert werden und dadurch die Fideikommiß-Errichtung scheitern, so sollten Adolph und

Ludwig Freiherr von Lindenfels und dessen jüngerer Bruder Karl enterbt und die katholische Pfarrkirchenstiftung Kastl als Universalerbin mit der Auflage eingesetzt sein, aus dem gesammten Vermögen des Freiherrn August von Lindenfels eine Wohlthätigkeitsstiftung katholischer Richtung zu gründen und den Freiherren Ludwig und Karl von Lindenfels eine lebenslängliche Rente von je 800 ℳ jährlich zu zahlen. Sollte diese substituirte Erbeseinsetzung nicht zu Stande kommen, so wurde eventuell aus dem Gesammtvermögen eine Wohlthätigkeitsstiftung mit der Bezeichnung

„Freiherrlich von Lindenfels'sche Stiftung"

gegründet und eventuell als Erbin zu dem Zwecke eingesetzt, daß die Erträgnisse des Gutes Wolframshof, welches unveräußerliches Eigenthum der Stiftung bleiben sollte, sowie die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen in erster Linie für die Armen in Wolframshof und Weha verwendet werden und für den Stifter ein Seelenamt gegründet werden sollte; auch sollten in diesem Falle die beiden Neffen obige Renten erhalten. Nach erklärtem bedingten Erbschaftsantritte schloß der Vormund („Spezialkurator") des Freiherrn Ludwig von Lindenfels mit dessen Vater Adolf Freiherrn von Lindenfels und der in Gütergemeinschaft nach Bayreuther Recht lebenden Ehegattin des Letzteren, Flora, durch Urkunde des k. Notars Kirchgrabner in Kemnath vom 28. April 1894 G.-R.-Nr. 207 einen kuratelamtlich und vom Fideikommißgerichte genehmigten Kaufvertrag ab, wonach der ideelle Einviertelsantheil des Adolph Freiherrn von Lindenfels und seiner Gemahlin Flora am Gute Wolframshof an ihren Sohn Ludwig zum Zweck der Fideikommißerrichtung um 20 000 ℳ verkauft wurde und die Verkäufer Adolf Freiherr von Lindenfels und dessen Gemahlin Flora sich für ihre Lebzeit und Freifrau Flora von Lindenfels für die Dauer eines etwaigen Wittwenstandes dasjenige Wohnungsrecht auf Innehabung der Wohnung im zweiten Stocke des Wolframshofer Schlosses ausbedingten, wie solches nach § 6 des Testaments der Wittwe des seinerzeitigen Fideikommißbesitzers eingeräumt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß dieses ihr Wohnungsrecht dem Rechte einer etwaigen Wittwe des Fideikommißbesitzers zu weichen habe. Ferner ist in diesem Kaufvertrage den Verkäufern für den Fall, daß ihre beiden Söhne vor ihnen ohne Descendenz mit Tod abgehen sollten und sodann gemäß der Bestimmungen des Testaments die katholische Pfarrkirchenstiftung Kastl, beziehungsweise die zu errichtende Wohlthätigkeitsstiftung Universalerbin werden sollte, ausbedungen, daß ihnen, den Verkäufern, ausdrücklich das Rückkaufsrecht bezüglich ihres Einviertel-Antheils um den Preis von 20 000 ℳ vorbehalten bleibt.

Im Testamente ist weiter bestimmt:

Ist die männliche Linie des Ludwig Freiherrn von Lindenfels ausgestorben, so geht das Fideikommiß auf die weibliche Descendenz mit derselben Erbfolge über. Der Ehemann einer etwa verheiratheten Fideikommißbesitzerin hat seinem Namen den Namen Lindenfels

beizusetzen. Das Fideikommiß soll auch stets den Namen Freiherrlich von Lindenfels'sches Fideikommiß führen und unter diesem Namen verwaltet werden.

Nach Aussterben der männlichen und weiblichen Linie des ersten Fideikommißbesitzers geht das Fideikommiß auf dessen Bruder Karl nach derselben Erbfolge über. Ist nach Absterben der männlichen Linie des Karl von Lindenfels auch die weibliche Descendenz ausgestorben, auf welche wie bei dem ersten Fideikommißbesitzer das Fideikommiß mit derselben Successionsordnung — § 87 des Edikts — übergehen würde, ist also Niemand mehr zur Erbfolge berufen, so treten die oben aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Substitution der katholischen Pfarrkirchenstiftung Kastl, eventuell der zu gründenden Wohlthätigkeitsstiftung „Freiherrlich von Lindenfels'sche Stiftung" ein.

§ 3.

Lasten des Fideikommisses.

In § 5 des Testamentes ist bestimmt, daß der zum I. Fideikommißbesitzer ernannte Ludwig Freiherr von Lindenfels gehalten ist, seinem Bruder Karl eine jährliche Rente von 800 ℳ zu geben und daß nach dessen Ableben solche seine gesetzlichen Erben erhalten.

§ 6 des Testaments bestimmt weiter, daß der jeweilige Fideikommißbesitzer die Verpflichtung hat, der Wittwe seines Vorgängers ein Witthum von 1 200 ℳ jährlich auf Lebensdauer und ebenso jeder Tochter derselben bis zu ihrer Verheirathung eine jährliche Rente von 300 ℳ zu entrichten, daß die Wittwe des verstorbenen Fideikommißbesitzers das Recht hat, den zweiten Stock des Wolframshofer Schlosses mit ihren etwaigen Kindern zu bewohnen, daß der Fideikommißbesitzer ihr jährlich unentgeltlich 9 Ster Klafterholz, Fohrenholz, gemischt Scheit und Prügel, und 12 Klafter Torf abzugeben und ohne Entgelt in den Schloßhof zu fahren, endlich zur Aufbewahrung dieses Brennmaterials für eine Remise zu sorgen hat.

Hiezu kommt das oben unter § 2 aufgeführte Wohnungsrecht des Adolf Freiherrn von Lindenfels und seiner Gemahlin Flora laut Kaufvertrags des k. Notars Kirchgrabner in Kemnath vom 28. April 1894, Gesch.-R.-Nr. 207.

Dieses in seinen wesentlichen Zügen beschriebene, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, auf die ergangenen Ediktalladungen von Niemand mit irgend welchem Rechtsanspruche angefochtene Fideikommiß wird mit Vorbehalt der Rechte der etwa bei dem Ableben des Konstituenten vorhandenen Notherben auf den Pflichttheil nach beendigter Instruktion und nach vorgängiger wiederholter Prüfung hiemit bestätigt, in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofs eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

Nürnberg, den 21. Dezember 1894.

Königliches Oberlandesgericht.

von Schmauß.

Hackert.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 29. Januar 1895.

Inhalt:

Nr. 821.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten einer Revision unterstellen zu lassen und hienach zunächst den in der Anlage beigefügten

1. allgemeinen Bestimmungen für sämmtliche Prüfungs-Ordnungen, dann
2. speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Lehramtsprüfungen
   a) für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern,
   b) für den Unterricht in der Mathematik und Physik,
   c) für den Unterricht in den neueren Sprachen,
   d) für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen),

e) für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften,

f) für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren und

g) für den Unterricht in den Handelswissenschaften

Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Dabei verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die vorbezeichneten neuen Prüfungs-Ordnungen treten, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, in ihren allgemeinen und speziellen Bestimmungen mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

§ 2.

Im Jahre 1895 wird in den philologisch-historischen Fächern, in den neueren Sprachen, in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) nur je der I. Abschnitt der Prüfung abgehalten, während der II. Abschnitt dieser Prüfungen erst vom nächsten Jahre (1896) an abgelegt werden kann.

Hinsichtlich der Mathematik und Physik wird in den Jahren 1895 und 1896 sowohl eine Hauptprüfung seitheriger Ordnung als der I. Abschnitt nach der nunmehrigen Prüfungs-Ordnung angesetzt; den Prüfungskandidaten steht frei, sich zu der einen oder anderen Prüfung anzumelden.

§ 3.

Die Spezialprüfungen seitheriger Ordnung hören — vorbehaltlich der im Nachfolgenden erwähnten Ausnahmen — für alle jene Kandidaten auf, welche sich im Jahre 1895 dem I. Abschnitte nach der einschlägigen Prüfungsordnung unterziehen; diese Kandidaten sind gehalten, den II. Abschnitt nach der gleichen Prüfungs-Ordnung später in Gemäßheit derselben abzulegen.

Die Spezialprüfungen bisheriger Ordnung können in den Jahren 1895, 1896 und 1897 noch abgelegt werden:

1. aus der klassischen Philologie oder dem Deutschen oder der Geschichte von jenen Kandidaten der philologisch-historischen Fächer, welche

a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den philologisch-historischen Fächern mit entsprechendem Erfolg unterzogen und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten,

b) sich im Jahre 1895 dem I. Abschnitte nach der nunmehrigen Prüfungs-Ordnung mit entsprechendem Erfolg unterziehen, woferne sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben;

2. aus der Mathematik und Physik von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche
   a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus der Mathematik und Physik mit Erfolg unterzogen, und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen, oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten,
   b) in dem Jahre 1895 oder 1896 noch die Hauptprüfung seitheriger Ordnung bestehen;
3. aus den neueren Sprachen von jenen Kandidaten dieser Fächer, welche
   a) sich bis zum Jahre 1894 einschließlich der Hauptprüfung aus den neueren Sprachen mit entsprechendem Erfolg unterzogen, und zwar gleichviel, ob sie es seither überhaupt unterließen, sich der Spezialprüfung zu unterziehen oder ob sie bei früherem Versuche, diese Prüfung zu bestehen, mit Mißerfolg arbeiteten, oder
   b) bis zum Jahre 1894 einschließlich wenigstens die Prüfung aus dem Französischen oder dem Englischen bestanden haben und daher im Jahre 1895 die andere Prüfung nachholen und mit Erfolg zurücklegen,
   c) sich im Jahre 1895 dem I. Prüfungsabschnitte nunmehriger Ordnung und zwar aus beiden Sprachen mit Erfolg unterziehen, woferne sie bis dahin ein vierjähriges akademisches Studium bereits zurückgelegt haben.

Allen Kandidaten, welchen sonach die Möglichkeit der nachträglichen Ablegung einer Spezialprüfung seitheriger Ordnung gewährt ist, steht es frei, sich statt zu dieser Prüfung nunmehr auch zu dem an ihre Stelle getretenen II. Prüfungsabschnitte anzumelden.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie (an technischen Mittelschulen) tritt an Stelle der Spezialprüfung seitheriger Ordnung sofort und ausnahmslos die besondere (zweite) Prüfung (§ 63 der Prüfungs-Ordnung).

§ 4.

Kandidaten, welche in der Uebergangszeit die vorgesehenen Vorbedingungen nicht durchweg nachzuweisen vermögen, können um Dispense einkommen.

Diese Gesuche sind an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten und von diesem Ministerium nach Einvernahme des Obersten Schulrathes zu bescheiden.

§ 5.

Kandidaten, welche vor Ablegung der Prüfung und zwar des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht Genüge leisten und mit Rücksicht hierauf in einem späteren, als dem normalen Jahre nach Absolvirung des Gymnasiums, beziehungsweise der

Industrieschule sich der Prüfung (dem ersten oder dem zweiten Prüfungsabschnitte) unterziehen, sind nach bestandener Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten behandelt werden, welche durch Krankheit an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung der Prüfung (des ersten oder des zweiten Prüfungsabschnittes) gehindert waren.

§ 6.

Die Kandidaten der philologisch-historischen Fächer haben nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen; diese Bestimmung findet jedoch auf die unter § 3 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b erwähnten Kandidaten keine Anwendung.

Pädagogisch-didaktische Kurse werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an einer Mehrzahl humanistischer Gymnasien abgehalten.

Die Zutheilung erfolgt durch das Ministerium, wobei die Verhältnisse und Wünsche der Kandidaten thunlichste Berücksichtigung finden werden.

Jene Kandidaten, welche nach Ablegung des II. Prüfungsabschnittes ihrer Militärpflicht genügen, haben an dem pädagogisch-didaktischen Kurse des darauffolgenden Jahres theilzunehmen.

§ 7.

Die in früheren Lehramtsprüfungen erlangten Befähigungsnoten behalten, vorbehaltlich der Abänderung, welche durch Benützung der in § 3 eröffneten Möglichkeiten sich ergibt, ihre bisherige Wirkung.

§ 8.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung der angefügten Prüfungs-Ordnungen weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

§ 9.

Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an treten die früheren einschlägigen Prüfungsordnungen und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

München, den 21. Januar 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser

Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrath v. Wisbeck.

Prüfungs-Ordnung
für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer an einer humanistischen oder technischen Mittelschule öffentlichen oder privaten Charakters als Lehrer verwendet werden will, hat sich den vorschriftsmäßigen Prüfungen zu unterziehen und im Anschlusse hieran soweit dies für einzelne Lehrämter als Vorbedingung ihrer Erlangung vorgeschrieben ist, ein pädagogisch-didaktisches Seminar zu besuchen.

§ 2.

Die Lehramtsprüfungen werden für den Unterricht in den einschlägigen Fächern in München abgehalten und zwar regelmäßig jedes Jahr, wenn sich wenigstens drei zur Zulassung geeignete Bewerber gemeldet haben.

§ 3.

Die Lehramtsprüfungen aus den philologisch-historischen Fächern, aus den neueren Sprachen sowie aus der Mathematik und Physik zerfallen in zwei Abschnitte, zwischen denen ein Zwischenraum von einem Jahre beziehungsweise von zwei Jahren liegt.

§ 4.

Alle Lehramtsprüfungen finden in den Monaten Juni bis Oktober einschließlich statt; ihr Beginn wird wenigstens zwei Monate vorher im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 5.

1. Die Gesuche um Zulassung zu den Lehramtsprüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens 4 Wochen vor dem Beginne derselben bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

2. In den Gesuchen ist ausdrücklich anzugeben, zu welcher Prüfung der Kandidat zugelassen zu werden bittet, eventuell wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat

3. Den Gesuchen sind beizufügen:
a) die Zeugnisse über sittliches Verhalten,
b) die Nachweise über die Erfüllung der speziellen Vorbedingungen, wobei zu beachten ist, daß mindestens 2 Semester des vorgeschriebenen Hochschulstudiums an einer bayerischen Hochschule verbracht sein müssen,
c) ein kurzer Lebensabriß, welcher im Besonderen den Geburtstag und Geburtsort des Kandidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand und Wohnort der Eltern, die Anstalten, welche der Kandidat besucht hat, seine dermalige Stellung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort (genaue Adresse) zu enthalten hat.

4. Seitens der zu dem zweiten Abschnitt der Lehramtsprüfungen sich Meldenden sind weiterhin die bezüglichen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 6.

1. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zu den Lehramtsprüfungen und gibt im Falle der Zulassung den Tag und Ort der Anmeldung hiezu durch Einzelentschließungen bekannt.

2. Die Zugelassenen haben sich an dem bezeichneten Tag und Ort persönlich unter Vorlage der betreffenden Entschließung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden und die näheren Anordnungen entgegenzunehmen.

§ 7.

1. Den Vorsitz bei den Lehramtsprüfungen führt jeweils ein k. Ministerialkommissär.

2. Die Kommissionsmitglieder werden alljährlich vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach den weiter unten folgenden Einzelbestimmungen ernannt.

§ 8.

1. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben, zu welchen zunächst von Mitgliedern der Prüfungskommissionen auf ergangene Aufforderung Entwürfe einzureichen sind, werden von der Prüfungskommission in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Obersten Schulrathe besprochen und festgesetzt.

2. Die Themen werden von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen verschlossen zugestellt; dieselben sind jeweils vor dem Beginne des bezüglichen Prüfungsabschnittes vor den versammelten Kandidaten zu eröffnen.

§ 9.

1. Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen ist eine Pause von jedenfalls einem Tage, veranlaßten Falles von zwei oder drei Tagen.

2. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10.

1. Ob und welche Hilfsmittel für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte zulässig sind, wird im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlicht.

2. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben die Kandidaten bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 2) speziell auf dieses Ausschreiben hinzuweisen.

3. Die Benützung nicht gestatteter Hilfsmittel zieht Herabsetzung der Note, nach Umständen sofortige Ausschließung von der Prüfung nach sich.

§ 11.

1. Insoweit den Lehramtsprüfungen nicht vorschriftsgemäß der Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminares folgt, ist die pädagogisch-didaktische Befähigung der Kandidaten vor Schülern zu erproben.

2. Hierüber ist in das Zeugniß eine Note einzusetzen, welche jedoch bei Berechnung der Gesammtnote nicht in Ansatz kommt.

§ 12.

Die Prüfungskommissionen versammeln sich vor Beginn der Prüfungen zur Besprechung und Festsetzung der Prüfungsaufgaben (§ 8) behufs Vertheilung der Prüfungsabschnitte und behufs Regelung der nöthigen Aufsicht — ebenso bei Schluß der Prüfungen zur Feststellung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung —, dann zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Gesammtnote, wenn dies nicht schon in dem vorbezeichneten Zusammentritte geschehen kann, spätestens 14 Tage darauf.

§ 13.

Prüfungskommissionen, welche ausschließlich des Vorsitzenden aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen, können zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen unter der Voraussetzung getheilt werden, daß jeder Kandidat vor einer jeden derselben einen Theil der Prüfung zu bestehen hat.

§ 14.

1. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtlich Unkenntniß zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und eine andere Frage zu stellen.

2. Die Vorsitzenden sind angewiesen, auf die Beachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

§ 15.

1. Die Majorität der Prüfungskommission entscheidet:

a) über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aus den einzelnen Abschnitten auf den Vorschlag des betreffenden ersten und zweiten Zensors,

b) über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung aus den einzelnen Fächern auf Vorschlag des Examinators,

c) über das Gesammtergebniß der Prüfung.

2. Ist die Prüfungskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in zwei Sektionen getheilt (§ 13), so haben bei Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern nur die Mitglieder der betreffenden Sektion ein Stimmrecht.

3. Der Vorsitzende betheiligt sich an den Abstimmungen nicht, nur im Falle der Stimmengleichheit bei Ziff. 1 lit. c steht demselben der Stichentscheid zu.

§ 16.

1. Das Urtheil über die Leistungen der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und in der Gesammtheit wird durch die

Note I = sehr gut,
Note II = gut,
Note III = genügend,
Note IV = ungenügend

ausgedrückt.

2. Bei den einzelnen Prüfungsgegenständen dürfen Zwischennoten und zwar

I— II,
II—III,
III—IV

ertheilt werden.

3. Bei der Zusammenrechnung der Einzelnoten

gibt
$1,_0$—$1,_5$: I,
$1,_6$—$2,_5$: II,
$2,_6$—$3,_1$: III,
$3,_2$—4 : IV.

§ 17.

1. Das Zeugniß über das Bestehen der Prüfung ist zu versagen:

a) Kandidaten, welche in der schriftlichen und mündlichen Prüfung aus einem Prüfungsfache völlige Unwissenheit in diesem Fache bekundet haben,

b) Kandidaten, welche in der Prüfung als Gesammtnote die Note IV erlangt haben.

2. Den übrigen Kandidaten, deren Gesammtnote aus der Prüfung $3,_{19}$ nicht übersteigt, wird ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestelltes Zeugniß über das Bestehen der Prüfung behändigt. Dasselbe weist die allgemeine Befähigungsnote und die Leistungen in den einzelnen Fächern aus.

3. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ebenso Kandidaten, welche vor der Prüfung beziehungsweise im Laufe derselben in Folge zwingender Gründe oder freiwillig zurückgetreten sind, werden im darauffolgenden Jahre auf Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen.

4. Ueber die Zulassung in einem späteren Jahre oder über die zweitmalige Wiederholung einer Prüfung entscheidet das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme des Obersten Schulrathes.

§ 18.

1. Ueber die Vornahme der Prüfungen, die hiebei sich ergebenden Vorkommnisse, sowie über die Abstimmungen hat jede Prüfungskommission ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Jedes Kommissionsmitglied kann die Aufnahme eines Separatvotums in das Protokoll verlangen.

3. Die Prüfungskommissionen sind befugt, etwaige durch die Prüfung veranlaßte Wünsche und Anträge zu Protokoll nehmen zu lassen.

4. Die Vorsitzenden haben die Protokolle dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtlich vorzulegen.

Spezielle Bestimmungen.

A. Prüfung für den Unterricht in den philologisch-historischen Fächern.

I. Abschnitt.

§ 19.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums im Sinne der Schulordnung vom 23. Juli 1891,

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des Universitätsstudiums müssen mindestens 4 Semester dem Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch:

a) mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Kulturgeschichte und der Literaturgeschichte) und der Geographie,

b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät

geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches nachgewiesen.

§ 20.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Universitäten und der humanistischen Gymnasien angehören.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 21.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
   b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,
   c) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische,
   d) eine Uebersetzung aus einem lateinischen Autor in das Deutsche,
   e) eine Uebersetzung aus einem griechischen Autor in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der vier anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

§ 22.

1. In der mündlichen Prüfung werden
   a) den Kandidaten Stellen aus den vorzüglichsten Klassikern der Schule, namentlich aus Horaz, Cicero, Tacitus, Homer, Sophokles und Demosthenes (Staatsreden) zur Uebersetzung und Erklärung vorgelegt und
   b) ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie in den griechischen und römischen Alterthümern ermittelt; ferner haben
   c) die Kandidaten ihre Bekanntschaft mit den Hauptgesetzen der historischen deutschen Grammatik sowie mit den Hauptmomenten der älteren und neueren deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode nachzuweisen; an die grammatische Prüfung schließt sich die Uebersetzung und Erklärung einer Stelle aus der mittelhochdeutschen Schullektüre (Nibelungenlied und Walter von der Vogelweide) an. Endlich haben
   d) die Kandidaten ihre Kenntnisse in der griechischen und römischen, dann in der deutschen und bayerischen Geschichte unter Einbeziehung der Hauptmomente der Weltgeschichte darzulegen.

2. Auf Wunsch des Kandidaten können für einige Dramen des Sophokles entsprechende Stücke des Aeschylos oder anderer Dramatiker, für mehrere Bücher der Historien und Annalen des Tacitus rhetorische oder philosophische Schriften des Cicero, für Epoden und eine Anzahl

Satiren des Horaz geeignete Partien aus anderen römischen Dichtern den Gegenstand der Prüfung (oben Abs. 1 lit. a) bilden. Die diesbezüglichen Wünsche hat der Kandidat in seiner Eingabe um Zulassung zur Prüfung kundzugeben.

3. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden.

§ 23.

Zur Feststellung der Gesammtnote wird der deutsche Aufsatz und die Uebersetzung in das Lateinische je 5fach, die Uebersetzung in das Griechische, die Uebersetzung aus dem Lateinischen, die Uebersetzung aus dem Griechischen, die mündliche Prüfung aus den lateinischen Klassikern, die mündliche Prüfung aus den griechischen Klassikern und die mündliche Prüfung aus der Geschichte je 4fach, die mündliche Prüfung aus der deutschen Literatur nnd der historischen deutschen Grammatik 3fach, die mündliche Prüfung aus der griechischen und römischen Literaturgeschichte sowie aus den griechischen und römischen Alterthümern je 2fach in Ansatz gebracht.

II. Abschnitt.

§ 24.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte der Lehramtsprüfung hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität verblieben ist und dieses dem Studium der Philologie gewidmet hat,

b) daß der Kandidat im vierten Universitätsjahre oder in früheren Semestern die in Ziffer 3 angegebenen Vorlesungen besucht hat, dann

c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung entweder aus der klassischen Philologie oder aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte (vergl. § 25).

3. Sämmtlichen Kandidaten ist der Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und einer ordentlichen Vorlesung über Geschichte der Philosophie zur Pflicht gemacht. Diejenigen Kandidaten, welche eine Arbeit aus der klassischen Philologie einschließlich der griechischen und römischen Geschichte einreichen, haben weiterhin den Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie nachzuweisen, während diejenigen Kandidaten, welche ein Thema aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte bearbeitet haben, statt dessen den Besuch einer einschlägigen fachwissenschaftlichen Vorlesung darthun können.

4. Der Nachweis über die besuchten Vorlesungen der vier Universitätsjahre, sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Universitätsabgangszeugnisses zu erbringen.

§ 25.

1. Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung kann nach freiem Ermessen aus

a) der klassischen Philologie oder

b) der deutschen Philologie oder

c) der Geschichte

gewählt werden.

2. Die Themen zu a) können dem gesammten Gebiete der klassischen Philologie entnommen werden.

Zulässig sind dabei nicht bloß solche Themen, bei welchen es sich um Gewinnung neuer Ergebnisse, sondern auch insbesondere hinsichtlich der Schulautoren solche, bei denen es sich um Beurtheilung vorhandener Streitfragen und aufgeworfener Probleme handelt.

3. Arbeiten aus der griechischen oder römischen Geschichte zählen als solche aus der klassischen Philologie, nicht als solche aus der Geschichte.

4. Die Wahl des Themas im Einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung des Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus den drei in Ziffer 1 benannten Hauptdisziplinen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

5. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

6. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

7. Die Themen aus der klassischen Philologie sind durchweg, beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens in lateinischer Sprache abzufassen; die Themen aus der Archäologie können in lateinischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden; die Themen aus der deutschen Philologie und aus der Geschichte werden in deutscher Sprache bearbeitet.

8. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, soweit sie nach vorstehender Ziffer 7 in lateinischer Sprache eingereicht werden müssen, die lateinische Bearbeitung eines Theiles derselben in dem dortselbst angegebenen Umfange beizufügen.

§ 26.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus höchstens 10 Mitgliedern gebildet, welche sämmtlich öffentliche Lehrer sind und zwar erforderlichen Falles 5 der klassischen Philologie einschließlich der Pädagogik, 2 der Geschichte, je 1 der Archäologie, der deutschen Philologie und der Philosophie.

§ 27.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der mündlichen Prüfung (§ 28) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 28.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:

a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln

b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen.

Die Kandidaten, von welchen eine Arbeit aus der klassischen Philologie (einschließlich der griechischen und römischen Geschichte) vorliegt, haben fernerhin Beweise ihrer Kenntnisse

c) in der Archäologie und

d) in der Geschichte der antiken Philosophie zu geben, während die Kandidaten, deren Arbeiten dem Gebiete der deutschen Philologie oder der Geschichte (ausschließlich der griechischen und römischen Geschichte) angehören, ihre Bekanntschaft

c) mit der bezüglichen deutschphilologischen Wissenschaft beziehungsweise den wichtigsten Quellen der deutschen und bayerischen Geschichte sowie mit den historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, Chronologie und historische Geographie) und

d) mit der Geschichte der neueren Philosophie

zu erweisen haben.

2. Für die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist eine Zeit von durchschnittlich 2 Stunden angesetzt.

§ 29.

Zur Feststellung der Gesammtnote wird

die wissenschaftliche Arbeit einschließlich des Kolloquiums 3fach,

jeder der übrigen 3 mündlichen Prüfungsgegenstände 1fach

in Anrechnung gebracht.

III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 30.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach auch für die Verwendung in den obersten 3 Gymnasialklassen qualificirt; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, erscheinen demgemäß als für die Klassen 1—6 geeigenschaftet, die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den 4 unteren Klassen.

2. Zu dieser Qualifikation tritt späterhin noch das Zeugniß über den Besuch des pädagogisch-didaktischen Kurses sowie die Qualifikation in der Praxis. Danach verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

B. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik.

I. Abschnitt.

§ 31

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
   b) ein zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 3 folgenden Bestimmung.

2. Ausnahmsweise kann für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschließlich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugniß über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch—technischen Abtheilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik) vorgelegt werden.

3. Von den zwei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 3 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus Mathematik und Physik und der einschlägigen Seminare zugewendet sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen philosophischen, geschichtlichen oder geographischen Inhaltes geboten.

4. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches, beziehungsweise des Inskriptionsverzeichnisses geliefert.

§ 32.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 7 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören und welche in der Regel aus 5 Lehrern der Mathematik, 1 Lehrer der Physik und 1 Lehrer bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestehen.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 33.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) die algebraische Analysis und die Algebra einschließlich der Gleichungen 3. und 4. Grades,

b) die Planimetrie und Stereometrie,

c) die ebene und sphärische Trigonometrie,

d) die Elemente der Differential- und Integralrechnung,

e) die analytische und synthetische Geometrie der Kegelschnitte,

f) die Elemente der darstellenden Geometrie und

g) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten ersehen läßt.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, für die übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

§ 34.

1. In der mündlichen Prüfung werden den Kandidaten Fragen aus den mathematischen Gegenständen der schriftlichen Prüfung und aus den Grundzügen der Physik gestellt.

2. Auf die mündliche Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ist durchschnittlich 1 Stunde zu verwenden.

§ 35.

Zur Festsetzung der Gesammtnote werden

die Gegenstände der schriftlichen Prüfung . . . . je 1fach,
die mündliche Prüfung aus den mathematischen Fächern zusammen . 2fach,
die mündliche Prüfung aus der Physik 3fach,

in Anrechnung gebracht.

II. Abschnitt.

§ 36.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitt hat jeweils **bis 1. Mai des betreffenden Jahres** bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat insgesammt 4 Jahre auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und davon mindestens 7 Semester dem Studium der Mathematik und Physik gewidmet hat,

b) daß der Kandidat ein physikalisches Praktikum sowie eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte), dann mindestens 2 ordentliche Vorlesungen aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät, insbesondere eine über anorganische Chemie besucht hat,

c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder der Physik (§ 37).

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch ein Abgangs-Zeugniß von der Universität beziehungsweise der technischen Hochschule zu erbringen.

§ 37.

1. Die Wahl des Themas für die wissenschaftliche Abhandlung steht zunächst dem Kandidaten frei; übrigens werden alljährlich im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen aus der Mathematik und Physik bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines halben Druckbogens haben und darf den Umfang von zwei Druckbogen nicht übersteigen.

4. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

§ 38.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet, welche dem Lehrpersonal der Hoch- und Mittelschulen angehören, und zwar 3 für Mathematik 1 für Physik, sowie 1 zur Erprobung der Kenntnisse in der Pädagogik.

§ 39.

1. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch-richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung (§ 40) nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert oder verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

4. Die weitere Prüfung findet ausschließlich mündlich statt.

§ 40.

1. Die Prüfung beginnt

a) mit einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit und erstreckt sich außerdem auf Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Physik, wobei auf den speziellen Studiengang des Kandidaten besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Hiebei soll auf eine weiter gehende Ausbildung des Kandidaten in denjenigen Gebieten Gewicht gelegt werden, die bereits Gegenstand der ersten Prüfung waren; in der Mathematik soll insbesondere auf jene Disziplinen Bedacht genommen werden, welche zu einem tieferen Verständniß des in den Mittelschulen behandelten Lehrstoffes führen. In der Physik ist auch ein Nachweis über entsprechende Gewandtheit im Experimentiren zu liefern

Hierauf haben die Kandidaten

b) Beweise ihrer Studien über Pädagogik und Geschichte derselben abzulegen;

ferner erhalten die Kandidaten

c) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen Gelegenheit, ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Die auf das Examen aus a) und b) zu verwendende Zeit beträgt für jeden Kandidaten durchschnittlich 2 Stunden, zur Erprobung unter c) wird $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 41.

Zur Feststellung der Gesammtnote wird

die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium	3fach,
die mündliche Prüfung aus Physik	2fach,
die mündliche Prüfung aus Analysis, Geometrie, analytische Mechanik und Pädagogik je	1fach

in Anschlag gebracht.

III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 42.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Prüfungen je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach (vorbehaltlich der Bestimmung in § 31 Ziff. 2) für die Verwendung in

allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifizirt; die Kandidaten, welche in einer der Prüfungen die erste oder zweite und in der anderen die dritte Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in den höheren Klassen der Gymnasien, dann an Industrieschulen, sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Prüfungen befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

C. Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.

I. Abschnitt.

§ 43.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder einer entsprechenden ausländischen Schule,
   b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 4 Semester dem Besuche von Vorlesungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen und dem Besuche der bezüglichen Seminare an einer Universität zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Literatur- und Kulturgeschichte) geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches erwiesen.

4. Ein zum Zwecke der sprachlichen Ausbildung stattgehabter beglaubigt nachgewiesener Studienaufenthalt des Kandidaten in Frankreich (der französischen Schweiz ꝛc.) oder England kann bis zum Betrage von 2 Semestern vom akademischen Triennium abgerechnet werden.

§ 44.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils gesondert
   a) für die romanische,
   b) für die englische Philologie

und zwar in der Regel aus je 5 Mitgliedern und zwar je 2 Lehrern der Hochschule, 2 Lehrern der Mittelschulen und einem Zensor für den deutschen Aufsatz gebildet.

2. Der Zensor des deutschen Aufsatzes ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 45.

a. Prüfung für die romanische Philologie.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
   b) einen französischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhaltes zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,
   c) die Uebersetzung eines deutschen Themas ins Französische,
   d) die Uebersetzung eines diktirten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Französischen in das Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziff. 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zur Anfertigung einer jeden der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
   a) die Uebersetzung und die in französischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen und eines poetischen Stückes aus französischen Klassikern,
   b) die Erprobung der Kenntnisse in der französischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,
   c) die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Uebersetzungen sind die Kenntnisse der Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

§ 46.

b) Prüfung für die englische Philologie.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
   b) einen englischen Aufsatz über ein Thema allgemeinen Inhalts zur Erprobung der stilistischen Fertigkeit,
   c) die Uebersetzung eines deutschen Themas in's Englische,
   d) die Uebersetzung eines diktirten prosaischen und poetischen Stückes aus dem Englischen in's Deutsche.

2. Zur Anfertigung der Aufsätze unter Ziff. 1 lit. a und b wird eine Zeit von 5 Stunden, zu jeder der anderen schriftlichen Bearbeitungen eine Zeit von 4 Stunden gegeben.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) die Uebersetzung und die in englischer Sprache zu gebende Erklärung eines prosaischen und eines poetischen Stückes aus englischen Klassikern,

b) die Erprobung der Kenntnisse der Kandidaten in der englischen Literaturgeschichte vom 16. bis 19. Jahrhundert und der Bekanntschaft mit den Hauptwerken dieser Literaturperiode,

c) auf die Grundzüge der Phonetik.

4. Bei den Uebersetzungen sind die Kenntnisse des Kandidaten in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln.

5. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden.

§ 47.

Die Literaturerscheinungen, deren Lektüre vorgeschrieben ist, sind

α) im Französischen:

Corneille: Le Cid Horace. Cinna. Racine: Andromaque. Phèdre. Athalie. Molière: Les Précieuses ridicules. Le Tartufe. Le Misanthrope. L'Avare. Les Femmes savantes. Boileau: Satires (II. und IX. Buch). Art poétique (III. Buch). Lafontaine: Fables (die ersten drei Bücher). Chateaubriand: Itinéraire de Paris à Jérusalem. Lamartine: Méditations poétiques. Mme de Staël: De l'Allemagne. Béranger: Chansons (in Auswahl). V. Hugo: Odes et Ballades (in Auswahl). Hernani. Aug. Thierry: Récits des temps mérovingiens.

β) im Englischen:

Auswahl englischer Volkslieder. Marlowe: Faustus. Spenser: Fairy Queen (Buch 1 Ges. 1—3). Shakespeare: Hamlet. Macbeth. Julius Caesar. King Lear. The Merchant of Venice. Romeo and Juliet. Milton: Paradise Lost. Pope: Essay on Criticism. Byron: Child Harold's Pilgrimage. Sheridan: The School for Scandal. W. Scott: Ivanhoe. Dickens: David Copperfield. Longfellow: Evangeline. Macaulay: History of England Kap. I—III.

§ 48.

Diejenigen Kandidaten, welche beide Prüfungen nicht in einem Jahre machen wollen, können sie gesondert in zwei aufeinander folgenden Jahren ablegen. In beiden Fällen wird auf Wunsch die in der ersten Prüfung erworbene Note aus dem deutschen Aufsatze in der zweiten angerechnet.

§ 49.

Zur Feststellung der Gesammtnote aus jeder der beiden Prüfungen wird die mündliche Prüfung 5fach, der deutsche, der französische und der englische Aufsatz je 4fach, die Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische je 3fach, sowie die Uebersetzungen aus dem Französischen und aus dem Englischen ins Deutsche je 2fach in Anschlag gebracht.

§ 50.

1. Die Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in einer anderen neueren Sprache (Italienisch ꝛc.) darthun wollen, werden in entsprechender Weise aus der betreffenden Sprache und Literatur schriftlich und mündlich geprüft.

2. Die Prüfung kann im Anschluße an die Prüfung aus dem Französischen und Englischen oder in einem beliebigen späteren Jahre abgelegt werden.

3. Das Prüfungszeugniß qualifizirt zur Unterrichtsertheilung.

II. Abschnitt.

§ 51.

1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität oder der technischen Hochschule verblieben ist und dieses Jahr dem Studium der neueren Sprachen gewidmet hat,

b) daß der Kandidat in diesem Jahre seines akademischen Studiums oder in früheren Semestern je eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und Geschichte der Philosophie besucht hat,

c) daß der Kandidat den ersten Prüfungsabschnitt sowohl aus der romanischen als aus der englischen Philologie bestanden hat,

d) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der modernen Philologie (§ 52).

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Abgangszeugnisses von der Universität oder der technischen Hochschule zu erbringen.

§ 52.

1. Die Wahl des Themas im Einzelnen hängt zunächst von der freien Bestimmung der Kandidaten ab; übrigens werden alljährlich im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Themen bereit gehalten und den Kandidaten auf Verlangen bekannt gegeben. Von diesen Themen können mehrere Kandidaten das gleiche bearbeiten.

2. Jeder Kandidat verpflichtet sich, das gewählte Thema selbstständig und ohne Beihilfe eines anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Arbeit beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

3. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

4. Dieselbe ist durchweg beziehungsweise mindestens im Umfange eines Druckbogens, in französischer oder englischer Sprache abzufassen.

5. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden. Diesen Arbeiten ist, wenn sie nicht schon in französischer oder englischer Sprache verfaßt sind, eine französische oder englische Bearbeitung (je nach ihrem Gegenstande) in dem in Ziff. 4 angegebenen Umfang beizufügen.

§ 53.

Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 4 Mitgliedern gebildet, welche sämmtlich öffentliche Lehrer sind und die romanische und englische Philologie, die Philosophie und die Pädagogik vertreten.

§ 54.

1. Die Thätigkeit der Prüfungs-Kommission beginnt mit der Censur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

2. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung nicht zugelassen und hat derselbe somit den gesammten II. Abschnitt für dieses Jahr nicht bestanden.

3. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf, oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 55.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit:
   a) einem Kolloquium über die zugelassene wissenschaftliche Arbeit; hierauf haben die Kandidaten einzeln
   b) Beweise ihrer Kenntnisse im Altfranzösischen und Altenglischen, in historischer französischer und englischer Grammatik, sowie in altfranzösischer und alt- und mittelenglischer Literatur (Rolandslied, Aucassin et Nicolete, Beowulf, Chaucer),

c) Beweise ihrer Kenntnisse in der Theorie und Geschichte der Pädagogik, sowie
d) Beweise ihrer Kenntnisse in der Geschichte der neueren Philosophie (vorzüglich der französischen und englischen Philosophie)

abzulegen,

ferner erhalten die Kandidaten Gelegenheit:

e) in einem praktischen Examen an einer der Münchener Mittelschulen ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Bei der mündlichen Prüfung aus a—d treffen auf jeden Kandidaten durchschnittlich zwei Stunden; zur Erprobung unter e wird $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 56.

Zur Feststellung der Gesammtnote wird die wissenschaftliche Arbeit nebst Kolloquium dreifach, alle übrigen Prüfungsgegenstände je einfach in Anschlag gebracht.

III. Bedeutung der Prüfungsnoten.

§ 57.

1. Die Kandidaten, welche in beiden Abschnitten je die Note I oder II erhalten haben, erscheinen hienach zur Verwendung in allen Klassen der humanistischen und technischen Mittelschulen qualifizirt; die Kandidaten, welche in einem Abschnitte die I. oder II. und im anderen die III. Note erlangt haben, können demgemäß nur bei dem Mangel der zuerst erwähnten Kandidaten in allen Klassen der humanistischen Gymnasien, an Industrieschulen, sowie sechsklassigen Realschulen verwendet werden; die Note III in beiden Abschnitten befähigt den Kandidaten nur zur Verwendung an Progymnasien und in den unteren Klassen der Realschulen.

2. Nach der Qualifikation in der Praxis verschlimmern oder verbessern sich die Aussichten auf Anstellung und Beförderung.

D. Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.

§ 58.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums,
   b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmungen.

2. Von den drei Jahren akademischen Studiums sind mindestens zwei Jahre dem Studium der deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie zuzuwenden.

Außerdem ist der Besuch

a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und

b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät geboten

3. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare einschließlich des Nachweises über sittliches Verhalten während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugniß erbracht.

§ 59.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem Vertreter der deutschen Sprache, der deutschen Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und der Pädagogik.

2. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 60.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) die Darstellung eines Abschnittes der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte,

c) die Bearbeitung von Aufgaben aus der Geographie.

2. Zur Anfertigung des Aufsatzes unter Ziff. 1 lit. a wird eine Zeit von 5 Stunden, für die zwei übrigen Prüfungsaufgaben eine Zeit von je 4 Stunden gegeben.

§ 61.

1. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat

a) seine Kenntnisse in der deutschen Grammatik, sowie in der Literaturgeschichte, besonders seine Bekanntschaft mit den Hauptwerken der zweiten klassischen Periode,

b) seine Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte und

c) seine Kenntnisse in der allgemeinen Geographie, Völker- und Länderkunde, sowie seine Fertigkeit in der Behandlung und Anwendung der Hilfsmittel des geographischen Unterrichtes darzuthun,

d) seine Kenntnisse in der Pädagogik und deren Geschichte nachzuweisen.

Endlich wird den Kandidaten Gelegenheit gegeben

e) in einem praktischen Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich 2 Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter e wird $1/4$—$1/2$ Stunde die Regel bilden.

§ 62.

Zur Feststellung der Gesammtnote wird jede der drei schriftlichen Arbeiten einfach und die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Anschlag gebracht.

§ 63.

1. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I oder II erhalten haben, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine besondere (zweite) Prüfung zu beweisen.

2. Die Anmeldung hiezu hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

3. Mit der Anmeldung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der germanischen Philologie oder der Geschichte oder der Geographie einzureichen.

4. Jeder Kandidat ist verpflichtet, das gewählte Thema selbständig und ohne Beihilfe eines Anderen zu bearbeiten; daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde, hat jeder Kandidat durch eine der Abhandlung beizugebende feierliche Versicherung zu erhärten. Auch die benützten Hilfsmittel sind in der Arbeit genau anzugeben.

5. Die Abhandlung soll in der Regel den Umfang eines Druckbogens haben und darf den Umfang von drei Druckbogen nicht überschreiten.

6. Als Abhandlung kann auch eine Preisschrift, eine Doktordissertation oder eine andere Druckschrift vorgelegt werden.

7. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 5 Mitgliedern gebildet und zwar regelmäßig aus je 2 öffentlichen Lehrern der deutschen Sprache und Geschichte sowie 1 öffentlichen Lehrer der Geographie.

8. Die Thätigkeit der Prüfungskommission beginnt mit der Zensur der eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten.

9. Wird einer Arbeit der Charakter der Wissenschaftlichkeit oder die gebotene methodisch—richtige Durchführung oder die nöthige Tiefe des Inhaltes aberkannt, oder wird sie als formell unzulänglich befunden, so wird der Verfasser zur Theilnahme an der weiteren Prüfung (Ziff. 11) nicht zugelassen und hat derselbe somit die gesammte besondere (zweite) Prüfung für dieses Jahr nicht bestanden.

10. Ob dieselbe Arbeit im nächsten Jahre abgeändert und verbessert wieder vorgelegt werden darf oder ob der Kandidat ein anderes Thema zu wählen hat, wird von der Kommission bestimmt und dem Kandidaten bei Rückgabe der unbefriedigenden Arbeit durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

11. Die weitere Prüfung ist eine mündliche und besteht in

a) einem Kolloquium über das für die Abhandlung gewählte Gebiet des Spezialstudiums,

b) einem Nachweise umfassender Kenntnisse der Gesetze der deutschen Sprache sowie genauer Bekanntschaft mit dem Mittelhochdeutschen und mit der zur Schullektüre geeigneten Literatur beziehungsweise der allgemeinen Geschichte oder der Geographie, je einschließlich der Quellen und Hilfsmittel.

12. Auf diese Prüfung ist durchschnittlich $1^1/_2$ Stunde zu verwenden.

13. Ueber das Bestehen der gesammten Prüfung wird ein eingehendes Zeugniß ausgestellt.

14. Die Kandidaten, welche die besondere Prüfung bestanden haben, erscheinen hienach — vorbehaltlich der Qualifikation in der Praxis — als vorzugsweise geeignet zur Verwendung an einem Realgymnasium oder an einer Industrieschule.

E. Prüfung für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften.

§ 64.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder einer Industrieschule (chemisch—technische Abtheilung) und zwar hier mit Note I in Chemie und Mineralogie,

b) mindestens 3jähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den 3 Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens 4 Semester dem Studium der Naturwissenschaften zugewendet sein.

3. Der Nachweis des Besuches einer Universität oder technischen Hochschule, sowie des sittlichen Verhaltens während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugniß erbracht.

§ 65.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern gebildet und zwar in der Regel aus je einem öffentlichen Lehrer der Zoologie, der Botanik, der Mineralogie, der Chemie und der Physik, sowie einem öffentlichen Lehrer, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 66.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, welches den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) Fragen aus der Mineralogie und Geognosie,

c) Fragen aus der Botanik,

d) Fragen aus der Zoologie,

e) Fragen aus der Experimentalphysik,

f) einfachere Fragen aus der allgemeinen Chemie.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden, für die übrigen 5 Prüfungsgegenstände eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

3. Kandidaten, welche bereits die Lehramtsprüfung aus der Chemie und Mineralogie bestanden haben, können nach Wunsch unter Anrechnung der früher erhaltenen Noten von der Fertigung des deutschen Aufsatzes und der Beantwortung von Fragen aus der Mineralogie und Geognosie, der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie entbunden werden.

§ 67.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten unter Anderm einzeln

a) den Nachweis genügender Sicherheit im Bestimmen von Mineralien, Pflanzen und Thieren zu liefern und

b) in einem Examen an einer technischen Mittelschule Münchens ihre didaktische Geschicklichkeit darzuthun.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich drei halbe Stunden zu verwenden; zur Erprobung unter b) wird $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde die Regel bilden.

§ 68.

1. Bei Feststellung der Gesammtnote sind die schriftlichen Arbeiten aus der Mineralogie und Geognosie, der Botanik und der Zoologie je zweifach, jene aus der Experimentalphysik und der allgemeinen Chemie, sowie der deutsche Aufsatz je einfach, dann die Leistung in der mündlichen Prüfung dreifach in Ansatz zu bringen.

2. Nach dem im deutschen Aufsatze dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesammtnote eintreten lassen.

§ 69.

1. Für Kandidaten anderer Hauptfächer, welche an humanistischen Anstalten den Unterricht in der Naturkunde ertheilen wollen, empfiehlt sich, an der mündlichen Prüfung

aus Botanik, Zoologie und Mineralogie theilzunehmen (§ 67); die Erprobung der didaktischen Geschicklichkeit erfolgt hier vor Schülern eines humanistischen Gymnasiums Münchens.

2. Die betreffenden Kandidaten erhalten hierüber ein Zeugniß, das für die Uebertragung des Unterrichtes der Naturkunde, beziehungsweise des Unterrichtes in Botanik und Zoologie besondere Würdigung findet.

3. Diese Prüfung kann vor Antritt eines Lehramtes oder in den ersten 4 Jahren nach der Anstellung als Gymnasial- beziehungsweise Studienlehrer abgelegt werden; sie kann nach Wunsch des Kandidaten auf Botanik und Zoologie beschränkt werden.

F. Prüfung für den Unterricht im Zeichnen und Modelliren.

§ 70.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:
   a) das Absolutorium eines Progymnasiums oder einer sechskursigen Realschule oder der Nachweis erfolgreichen Besuches von mindestens 6 Klassen eines Real- oder humanistischen Gymnasiums,
   b) ein vierjähriges Studium an einer Kunstgewerbeschule, einer Akademie der bildenden Künste oder einer technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den vorbezeichneten 4 Jahren muß mindestens eines und zwar zum Zwecke der Ausbildung im Zeichnen an einer technischen Hochschule zugebracht sein.

§ 71.

1. Die Prüfungskommission wird jeweils aus mindestens 6 Vertretern der betheiligten Fächer und 1 Lehrer, bestimmt zur Censur des deutschen Aufsatzes, gebildet.

2. Der zur Censur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung ist eine schriftliche (graphische) und eine mündliche.

§ 72.

1. Die schriftliche (graphische) Prüfung umfaßt:
   a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,
   b) drei Aufgaben aus dem Linearzeichnen, welche den Anwendungen der darstellenden Geometrie entnommen sind,
   c) eine Aufgabe aus dem Bauzeichnen,

d) zwei Aufgaben aus dem Ornamentenzeichnen (Zeichnen nach dem Runden, Komponirung eines Ornamentes),

e) zwei Aufgaben aus dem Figurenzeichnen (Ausführen einer antiken Büste, Umriß einer ganzen Figur nach gegebenem Modelle),

f) eine Aufgabe aus dem Modelliren (Anfertigung eines Modells nach einer Zeichnung),

g) eine Aufgabe aus dem Aquarelliren.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes wird eine Zeit von 5 Stunden gegeben; die Zeit zur Bearbeitung der anderen Aufgaben wird auf denselben vermerkt und ist am Beginne der Bearbeitung zu verkünden.

§ 73.

1. Die mündliche Prüfung besteht aus

a) der Beantwortung einiger Fragen aus der Kunstgeschichte,

b) der Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete des Zeichenunterrichtes, welche sich an eine von dem Kandidaten in bestimmter Zeit nach gegebenem Thema angefertigte Skizze (Zeitskizze) anschließen,

c) der Erprobung der Befähigung zum methodischen Unterrichte unter Demonstration mittels Tafel vor Schülern einer Münchener Mittelschule.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten sind durchschnittlich für a und b zusammen $^3/_4$ Stunden, für c $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde zu verwenden.

§ 74.

1. Zur Feststellung der Gesammtnote werden die sieben Gegenstände der schriftlichen (graphischen) Prüfung (§ 72) je zweifach, das Ergebniß der mündlichen Prüfung (§ 73) einfach in Anschlag gebracht.

2. Nach dem im deutschen Aufsatze dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesammtnote eintreten lassen.

G. Prüfung für den Unterricht in den Handelswissenschaften.

§ 75.

1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium entweder einer anerkannten Handelsschule oder einer sechsklassigen Realschule und das Absolutorium der Handelsabtheilung einer Industrieschule,

b) einjähriges Studium an einer technischen Hochschule oder einer Universität nach Maßgabe der unter Ziff. 2 folgenden Bestimmung,

c) Praxis in einem kaufmännischen Geschäfte von mindestens einem, hiezu ausschließlich zu verwendenden Jahre.

2. Im Einzelnen ist der Besuch mindestens je einer ordentlichen Vorlesung der Nationalökonomie, der Geschichte und der Handelsgeographie nachzuweisen.

§ 76.

1. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar regelmäßig je einem öffentlichen Lehrer der Handelswissenschaften, der Nationalökonomie, der Geschichte und der Geographie, zweier Vertreter des Fabrik- und Handelsstandes, dann eines Lehrers, bestimmt zur Zensur des deutschen Aufsatzes.

2. Der zur Zensur des deutschen Aufsatzes bestimmte Lehrer ist bei Feststellung der Noten aus den übrigen Prüfungsgegenständen nicht stimmberechtigt.

3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 77.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a) einen deutschen Aufsatz über ein Thema, dessen Bearbeitung den Stand der allgemeinen Bildung des Kandidaten erkennen läßt,

b) Handelsgeographie und Handelsgeschichte,

c) Kaufmännische Arithmetik und Algebra, einschließlich der Maaß-, Münz- und Gewichtskunde, sowie der Waaren- und Wechselkalkulation,

d) Buchhaltung (2 Fragen) in Verbindung mit kaufmännischer Korrespondenz,

e) Handelsrecht mit Wechsellehre,

f) Nationalökonomie, einschließlich des Bank- und Versicherungswesens.

2. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes (lit. a) wird eine Zeit von 5 Stunden, für die Handelsgeographie und Handelsgeschichte (lit. b), dann für die kaufmännische Arithmetik und Algebra (lit. c), sowie für jede einzelne Frage aus der Buchhaltung und der kaufmännischen Korrespondenz (lit. d) eine Zeit von je 4, für die übrigen Prüfungsgegenstände eine solche von je 3 Stunden gegeben.

§ 78.

1. In der mündlichen Prüfung haben die Kandidaten einzeln

a) über ein mindestens 24 Stunden zuvor bestimmtes Thema aus dem Gebiete der Handelswissenschaften einen freien Vortrag zu halten,

b) im Anschluße hieran einem Examen über den Inhalt des Vortrages und die sämmtlichen Gegenstände der schriftlichen Prüfung sich zu unterziehen und

c) ihre didaktische Geschicklichkeit vor Schülern einer technischen Mittelschule Münchens zu erproben.

2. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Kandidaten (lit. a und b) ist durchschnittlich eine Stunde zu verwenden; für die Erprobung unter lit. c bildet $1/4$—$1/2$ Stunde die Regel.

§ 79.

1. Zur Feststellung der Gesammtnote werden das Ergebniß der mündlichen Prüfung (§ 78) dreifach, der deutsche Aufsatz und die Buchhaltung mit kaufmännischer Korrespondenz (§ 77 Absatz 1 lit. a und d) je zweifach, die übrigen Gegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 77 Absatz 1 lit. b, c, e, f) je einfach in Anschlag gebracht.

2. Nach dem im deutschen Aufsatz dokumentirten Grad allgemeiner Bildung kann die Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit eine entsprechende Modifikation der auf rechnerischem Wege gewonnenen Gesammtnote eintreten lassen.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht mit Allerhöchstem Signate vom 12. Januar ds. Js. dem Königl. Hoffourier Karl Schäfer den Titel und Rang eines Kgl. Kammerfouriers gebührenfrei zu verleihen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 4. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Juwelier und Goldarbeiter Sigmund Stöttner in Traunstein den Titel eines Königlich Bayerischen Hoflieferanten zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 16 Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Sächsischen Kammerherrn, Heinrich von Tschirschky und Bögendorff, kaiserlichen Legationsrath und ersten Sekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Constantinopel, und dem ersten Dragoman dieser Botschaft, Karl Testa, den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse, dem k. Kämmerer, Eugen Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, zweiten Sekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Constantinopel, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse und dem k. und k. Hoffourier Robert Rock in Wien, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 14. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kommerzienrathe Karl Maison, k. schwedisch-norwegischen Konsul in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des k. schwedischen Wasaordens zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 15. Januar ds. Js. der k. Regierungsdirektor und Vorstand der Finanzabtheilung der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen, Johann Heinrich Christian Ritter von Höchtlen in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 66, Act.-Num. 757I.

unter'm 16. Januar ds. Js. der Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen und stellvertretende Bevollmächtigte Bayerns zum Bundesrath, Franz Ritter von Geiger in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 39, Act.-Num. 758I und

der Oberstlieutenant Ferdinand Ritter von Flügel, Abtheilungschef im k. Kriegsministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 26, Act.-Num. 756I.

unter'm 20. Januar ds. Js. der Generalmajor und Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, Karl Ritter von Lobenhoffer in Augsburg, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 44, Act.-Num. 1057I. und

unter'm 22. Januar ds. Js. der k. Regierungsdirektor und Vorstand der Verwaltungsabtheilung der Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen, Dr. Oskar Ritter von Lippl in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 45 Act.-Num. 1161I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 1. Februar 1895.

Inhalt:

Nr. 1275I.

Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Auf Grund von Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen der Bodensee-Ufer-Staaten getroffen worden sind, werden in Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt Nr. 15 von 1868), dann der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 1 von 1893) mit Allerhöchster Ermächtigung unter Bezugnahme auf Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeß-ordnung sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, ferner auf § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.

A. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

I. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),

c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),

d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist und Holzmehl, Salpeter, und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

e) Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Procent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

a) Securit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),

b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen Sprengstoffe.

Schiffe, welche Sprengstoffe führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Ausrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als Sprengstoffe behandelt:

1. Die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,

2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,

3. Zündschnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Ziff. I zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;

5. Sprengstoffe, welche entweder

a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I, 1), des Securits (I, 4a) und des Roburits (I, 4b)], oder

b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder

c) welche enthalten:

aa) Chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I, 5)], oder

bb) pikrinsaure Salze, oder

cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I, 5)], oder

dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziff. 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll;

8. Geladene Schußwaffen.

IV. Auf Schiffen, welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungsnachen mit sich führen.

V. Die Sprengstoffe sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I, 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Procent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (I, 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Procent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), bei Schießbaumwolle (I, 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I, 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Räumen vor oder in einer Sprengstofffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in denjenigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I, 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I, 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) zusammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgesondert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Hiebei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Anbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem dichtschließenden Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benützten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen;

2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;

3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;

4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten;

5. wenn das Fahrzeug, welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Metern von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen;

6. geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polzeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt, von der Hafenbehörde, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziff. XI, Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Metern vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

XIII. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der zuständigen Polizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der zuständigen Polizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

XIV. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Nr. 17) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Auf die staatlichen Dampfschifffahrts-Unternehmungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

B. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.

I Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

a) Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);

b) alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;

c) Schwefeläther (Aethyläther), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

d) rothe rauchende Salpetersäure;

e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;

f) Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17·5° C. ein specifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0·780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II) weniger als 0·780 und mehr als 0·680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),

(Klasse III) 0·680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in lit. a) und b) genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder:

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Versendungsstückes darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

III. Schwefeläther (Aethyläther) sowie Collodium (I, lit. c) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in II, Ziff. 1, und bei Einzelverpackung den in II, Ziff. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Versendungsstückes 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I, lit. c.) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure (I, lit d) unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor (I, lit e) muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. e) ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen (I, lit. f) dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm

fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziff. II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens zwei Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziff. II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aneinanderstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue

Laterne führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziff. VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziff. VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziff. I, (lit. a und b) bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

C. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich concessionirten Dampfschifffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w., transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen,

ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versendungsstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind;

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn:

a) auf jedem Versendungsstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind;

b) bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;

c) bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und

blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate: als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

5. Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Giftstoffe abgesondert von Nahrungs- und Genußmitteln gestaut werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Versendungsstücke Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

II. Bestimmung des Begriffes „Segelschiff".

Unter „Segelschiffen" im Sinne der Vorschriften der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, dann der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend, sind solche Schiffe zu verstehen, welche zu ihrer Fortbewegung in der Regel der Segel sich bedienen und dementsprechend eingerichtet sind, so zwar, daß diese Schiffe die Eigenschaft als Segelschiffe behalten, auch wenn sie zeitweilig durch Ruder oder Schalten oder auch durch einen Hilfsmotor fortbewegt werden.

Zu den Bestimmungen im Abschnitte B § 11 Ziff. 4 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 wird erläuternd bemerkt, daß nach der Vorschrift im ersten Absatze als „Segelschiffe" alle im gegebenen Falle unter Segel gehenden Fahrzeuge ohne Unterschied der Größe zu behandeln sind, während die Vorschrift im dritten Absatze für alle kleineren Fahrzeuge auch dann Geltung hat, wenn dieselben unter Segel gehen, insbesondere auch für die Vergnügungs- und Sportzwecken dienenden Segelboote (Segelyachten u. dgl.).

III. Signalordnung für die Bodensee-Schifffahrt.

Die Bestimmung im Abschnitte B § 11 Ziff 9 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 erhält nachstehende veränderte Fassung:

„Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signal-Ordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.“

Zugleich werden die Bestimmungen über die Art und Weise der Signalisirung der unter I Nebelsignale der Anlage III zur Bekanntmachung vom 24. Dezember 1892 aufgeführten Erkennungssignale 2a und 2b abgeändert, wie folgt:

bei Signal 2a

UU UU UU

dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfiffe;

bei Signal 2b

UUU UUU UUU

dreimal in der Minute drei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfiffe.

IV. Schlußbestimmungen.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Februar 1895 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Bestimmungen des Art. 14 der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 ihre Wirksamkeit.

Uebertretungen der im Vorstehenden unter I enthaltenen Vorschriften werden nach Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung und Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers beziehungsweise nach § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Zur Wahrnehmung der nach den vorstehend unter I enthaltenen Vorschriften den Polizeibehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

München, den 25. Januar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Völderndorff.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 12. Februar 1895.

Inhalt:

Nr. 1542.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 52 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der §§ 36 und 47 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, endlich des § 72 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird bekannt gegeben, daß mit Wirksamkeit vom 15. Februar ds. Js. ernannt wurden unter Enthebung der bisherigen Vorsitzenden bezw. Stellvertreter, soweit solche schon aufgestellt waren,

1. für die Schiedsgerichte
   a) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberfranken,

b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberfranken,

c) der Sektion XXVI der Fuhrwerksberufsgenossenschaft

der k. Regierungsrath Karl Freiherr v. Strauß in Bayreuth zum Vorsitzenden und der k. Regierungsassessor Konrad Brinz in Bayreuth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

2. für die Schiedsgerichte

a) der Sektion I der Glasberufsgenossenschaft,

b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Stadtgemeinde Fürth

der k. Bezirksamtsassessor Theodor Stöhsel in Fürth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

3. für die Schiedsgerichte

a) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde für die Bauarbeiten der durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember v. Js. Nr. 22218 für leistungsfähig erklärten unmittelbaren Städte, Distrikte und Gemeinden

der k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern Rudolf Schreiber in München zum Vorsitzenden und der im k. Staatsministerium des Innern verwendete k. Regierungsrath Dr. Rudolf Zeulmann in München zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

b) im Geschäftsbereiche der Bauarbeiten der Stadtgemeinde Nürnberg

der k. Regierungsrath Wilhelm Gareis in Nürnberg zum Vorsitzenden und der k. Bezirksamtmann Ludwig Loose in Fürth zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

4. für das Schiedsgericht der Versicherungsanstalt für Oberfranken

der k. Regierungsassessor Konrad Brinz in Bayreuth zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

München, den 3. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 28301.

Bekanntmachung, den Neubau eines Forstamtsgebäudes für das Forstamt Stammham betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerialforstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 15. Februar ds. Js. der Sitz des Forstamtes Stammham von Stammham nach Kösching und jener des Forstamtes Denkendorf von Denkendorf nach Stammham verlegt werde und dementsprechend das bisherige Forstamt Stammham die Bezeichnung „Forstamt Kösching", das bisherige Forstamt Denkendorf aber die Bezeichnung „Forstamt Stammham" zu führen habe.

München, den 9. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schneider.

Nr. 2902.

Bekanntmachung, die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Nummer 6 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. Februar 1895 auf Seite 27 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, wird nachstehend im Abdruck bekannt gegeben.

München, den 11. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Schneider.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864.

Von Seiten der russischen Regierung werden die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, deren Coupons abgelaufen sind, eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Gewinn-Nummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorschriftsmäßig versehener derartiger Schuldverschreibungen zur Verausgabung gelangen, durch Aufdruck einer besonderen Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von dem Kaiserlich russischen Finanzministerium das Bankhaus Mendelssohn & Co. in Berlin betraut worden, welches die zum Umtausch eingereichten Loose, soweit sie den Stempel in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 tragen, dem Reichsschatzamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vorschriftsmäßigkeit der Stempelung ergibt, werden die betreffenden Ersatzstücke von Seiten des Reichsschatzamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt" versehen werden. Die Aushändigung der Ersatzstücke an die Loosbesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Loosbesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Gemäß § 56 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. November 1894 mit Wirkung vom 1. Dezember 1894 ab der k. Regierungsrath Friedrich Gresbeck von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz entbunden und bestimmt wurde, daß diese Geschäfte durch den k. Regierungsrath Karl Camerer wahrzunehmen sind.

Speyer, den 25. Januar 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für die Pfalz.

Camerer,

k. Regierungsrath, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 56 Abs. 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar ds. Js. der Unterfertigte von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken mit der Wirkung vom 15. Februar ds. Js ab enthoben und vom gleichen Tage ab der k. Regierungsrath Wilhelm Freiherr von Waldenfels dahier mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt wurde.

Bayreuth, den 31. Januar 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für Oberfranken.

Kämpf,
k. Regierungsrath, Vorsitzender.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Januar ds Js. den Premierlieutenant à la suite des 15. Infanterie-Regiments und Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern, Anton Freiherrn von Godin, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. Januar ds. Js allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Legationsrath Karl Grafen von Pückler das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:

unter'm 26. Januar ds Js. der Rath am k. Obersten Landgerichte, Hugo Ritter von Sigmund in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 106, Act.-Num. 1385[I],

unter'm 28. Januar ds. Js. der Universitätsrath Dr. Rupert Ritter von Neuhierl in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. N, Fol. 13, Act.-Num. 1414[I],

unter'm 30. Januar ds. Js. der Oberbaurath bei der k. Obersten Baubehörde, Jakob Ritter von Matheis in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 56, Act.-Num. 1500[I],

unter'm gleichen Datum der Ministerial-

rath und Generalsekretär im k. Staatsminsterium der Justiz, Hermann Ritter von Petri in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 35 Act.-Num. 1501[1], und

unter'm 1. Februar ds. Js. der ordentliche Professor an der k. Universität Würzburg, Dr. Julius Ritter von Michel, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 57, Act.-Num. 1652[1].

Notiz.

Beigegeben: Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 25. Februar 1895.

Inhalt

Nr. 8371I.

Bekanntmachung, die Postordnung zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 11. Juni 1892 betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Giltigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg anderseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Januar ds. Js., Abänderungen der in Nummer 32 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom 30. Juni 1892 veröffentlichten Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend, bekannt gegeben.

München, den 12. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Abdruck.

Berlin, 30. Januar 1895.

Abänderungen
der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:
   hinziehen
2. Im § 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:
   Gegenstände aus Glas,
   und im Absatz VIII zu streichen:
   Gegenstände aus Glas,
3. Im § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaux, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaux ꝛc. bekannt ist.

4. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

Nr. 9391.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Die Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Nr. 61) erhält nachstehende neue Fassung:

Anlage B.

Vorschriften
über
bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände*).
(§ 50 B 1.)

I.

(1) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere

*) Anmerkung. Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit den für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, Luxemburgs und Belgiens vereinbarten erleichternden Vorschriften (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113 ff. und S. 403) übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als $0{,}_{06}$ Kubikmeter haben.

($_2$) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ etc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXV b.)

III.

($_1$) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über $1{,}_2$ Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

($_2$) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV.

Sicherheitszünder, das heisst solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnitsmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Abs. 1) gegebenen Vorschriften. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV a Ziff. 3.)

V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten, grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

($_1$) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

($_2$) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII.

($_1$) Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

($_2$) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

($_3$) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIII a.

($_1$) Schwefeläther wird nur befördert

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein

($_2$) Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1,_{55}$ Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der $15,_{50}$ Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

($_3$) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX.

($_1$) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

($_2$) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

($_1$) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0,_{825}$ Liter Fassungsraum des Behälters.

($_2$) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen

lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

($_1$) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

($_2$) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XIa.

Das allgemeine Denaturirungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. ($_1$) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.
   ($_2$) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturirungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

(1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche § 50 A 4c.)

(2) Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) —, sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

4. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Absender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im § 70 Absatz 2 der Verkehrs-Ordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.

XVa.

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitrirt worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

XVI.

($_1$) Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2), 4 und 5.

($_2$) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

($_1$) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

($_2$) Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

($_3$) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, 4 und 5 Anwendung.

XIX.

($_1$) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 massgebend.

($_2$) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

($_1$) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei $17,_5$ Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens $0,_{780}$ hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduzirt) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

($_2$) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

($_3$) ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als $1,_0$ haben, (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0,_{780}$ haben, oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei $17,_{5}$ Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als $0,_{780}$ und mehr als $0,_{680}$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), sowie Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken,

sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei $17{,}_5$ Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als $0{,}_{780}$ und mehr als $0{,}_{680}$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. **XXII** (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei $17{,}_5$ Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von $0{,}_{680}$ oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

   entweder

   a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   b) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht,

mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen

c) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7 Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

9. **Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV,5 Anwendung.**

XXIII.

($_1$) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, **sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält)** findet nur in offenen Wagen statt.

($_2$) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen

beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

($_1$) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

($_2$) Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII.

($_1$) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

($_2$) Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

($_3$) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX.

($_1$) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

($_2$) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,
oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittels eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt uud deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

(3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

(1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

(2) Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI

(1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter

Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert. Diese Gegenstände dürfen nur in trockenem Zustande aufgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Verspinnen und Verweben nicht in Ballen gepreßt sein.

($_2$) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

($_3$) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:
   a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer

Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziff. 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen
6. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
8. **Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.**

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachs,

stroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäscher und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVa.

1. Fertige (das heißt mindestens mit dem Schießmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten Patronen;

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 50 A 4 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe Nr. IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle mit

einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collodiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, das heißt ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine), sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver): sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorsaurem Kali eingeknetet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen,

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

A.

Verpackung.

Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer

(sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen" versehen sein.

Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper" versehen sein.

Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre" versehen sein.

Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Collodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts

nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwollepatronen“ u. s. w. versehen sein.

Zu 5.

(1) Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form von Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kasten zu verwenden, weche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Pulver" versehen sein.

Zu 6.

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen, die Packete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

(2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Dynamitpatronen" u. s. w., sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen sein.

B.

Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

(3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgesondert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd" nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Außerdem muß jede Sendung, welche

Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

(8) Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,
mindestens 1 Tag;
sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,
mindestens 2 Tage;
sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,
mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

(9) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

C.

Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben

daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

(6) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

D.

Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit andern Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziff. 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände, sowie Zündungen (Nr. II und XXXV b) unterzubringen. (Wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

(5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

(7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

E.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

(2) Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

(3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Abs. 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

(4) Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

F.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

(2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige

Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

G.

Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

H.

Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen.

(1) Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

J.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im Voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

(4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

(5) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

XXXVb.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Diese Ausfüllung ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder

Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

($_3$) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. ($_1$) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

($_2$) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen" auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.

6. Der Frachtbrief jede Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziff. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

b. Elektrische Minenzündungen.

1. ($_1$) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

($_2$) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. ($_1$) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen,

von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 sinngemäß Anwendung.

c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.
3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse

noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.

6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

XXXVc.

Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), aus Roburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphtalin), aus Ruborit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol), aus Wachspulver (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hexenmehl [Lykopodium]), aus Boswinckel'schem Sicherheitssprengstoffe (einem Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken), aus sogenanntem Favier'schem Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphtalin), aus Dahmenit (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin) oder aus Westfalit (einem Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen) und aus Progressit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und salzsaurem Anilin mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. ($_1$) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.

   ($_2$) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete vereinigt werden; die Packete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.

   ($_3$) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.

2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

3. ($_1$) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziff. 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

   ($_2$) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen,

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

(wegen anderer Patronen vergleiche Nr. XXXVa Ziffer 1)

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:		geringste Wandstärke:
	bis 5 Kilogramm einschließlich	7 Millimeter
über 5 Kilogramm	„ 50 „ „	12 „
„ 50 „	„ 100 „ „	15 „
„ 100 „	„ 150 „ „	20 „
„ 150 „	„ 200 „ „	25 „

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist

c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten

Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVI getroffenen Bestimmungen entspricht."

XXXVII.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition):

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken
2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derartig fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein.

Für Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen, wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1 Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich

aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, $2,_5$ Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.
4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen und Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein Der Fassungsraum einer Kiste darf $1,_2$ Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.
5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle“ versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVa Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände, sowie von Zündungen (Nr. II und XXXVb) mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVa angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.
6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

(1) Schiessbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen

(2) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 4 Anwendung.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über $1,_2$ Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIIa.

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als $0,_{75}$ Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über $1,_2$ Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als $0,_5$ Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über $0,_5$ Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschl. des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Massgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

c) ($_1$) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

($_2$) Bei den kupfernen Versandgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

($_3$) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

($_4$) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
   a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmospharen und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1{,}_{34}$ Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher $13{,}_{40}$ Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;
   b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $1{,}_{86}$ Liter Fassungsraum des Behälters;
   c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0{,}_{9}$ Liter Fassungsraum;
   d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je $0{,}_{8}$ Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

XLIVa.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu

40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;
   b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;
   c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;
   d) ($_1$) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein

      ($_2$) Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.
2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem auf-

gelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind

XLVII

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:
   a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
   b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den

Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist

c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Massgabe, dass die unter 2b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2c.

XLIX.

(1) Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

XLIXa.

Natriumsuperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlöthetem Blecheinsatz ausgestattete, starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petroleumnaphta, einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. ($_1$) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   ($_2$) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl oder Petroleumnaphta und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

La.

($_1$) **Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken** werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

($_2$) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- oder Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

LI.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

LII.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, oder in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die

Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Die Bestimmungen über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefässes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorauszahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Dementsprechend sind die Verweisungen im § 50 A 4 der Verkehrs-Ordnung wie folgt zu ändern:

in lit. a und b	die Nr.	XXXVI	in Nr.	XXXVa,	
„ „ c	„ „	XXXVIb	„ „	XXXVc,	
„ „ d	„ „	XXXVIa	„ „	XXXVb	und
	„ „	XLIV	„ „	XLIII,	
„ „ e	„ „	XLIII	„ „	XLIIa.	

Die Bestimmungen der neuen Anlage B unter XX Abs. 3, XXXVb und XXXVc treten sofort, die übrigen Aenderungen am 1. April 1895 in Kraft.

München, den 14. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Rumpler.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 2. März 1895.

Inhalt:

Nr. 3423.

Bekanntmachung, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1882 S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium und den sämmtlichen Civilstaatsministerien nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., welche in Nr. 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, veröffentlicht.

München, den 20. Februar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Der § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A[1]) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben."

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A[1]

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von . . . Jahren . . . Monaten,

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . ℳ . . . Pf. monatlich.

N. N, den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)

Alter . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Nr. 3379.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des k. Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit dem 31. Dezember 1894 endigte die Funktion der für die Amtsperiode 1891/94 auf Grund des § 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gewählten nichtständigen Mitglieder des k. Landesversicherungsamtes und ihrer Stellvertreter. Mit dem gleichen Tage erledigten sich ferner die Stellen des ersten nichtständigen Mitgliedes und seines ersten Stellvertreters, dann des zweiten Stellvertreters des zweiten nichtständigen Mitgliedes aus dem Kreise der Land- und Forstwirthschaft gemäß § 100 Abs. 1 Ziff. 1 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, weil deren bisherige für die Amtsperiode 1893/96 gewählten Inhaber mit diesem Tage einem betheiligten Genossenschaftsvorstande nicht mehr angehören. Die Stelle eines zweiten Stellvertreters des ersten nichtständigen Mitgliedes aus dem gedachten Kreise war schon bisher unbesetzt.

Nachdem vom k. Landesversicherungsamte die hienach erforderlichen Neu- und bezw. Ergänzungswahlen durchgeführt und deren Ergebnisse festgestellt worden sind, haben nunmehr unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse als nichtständige Mitglieder des genannten Amtes und als deren Stellvertreter zu fungiren:

I. Gewerbliche Unfallversicherung. Amtsperiode 1895/98.

1. Erstes nichtständiges Mitglied: Konstantin Heldenberg, Baumeister in München.
   a) Erster Stellvertreter: Julius Heyn, Architekt in München.
   b) Zweiter Stellvertreter: Franz Weikard, k. Generaldirektionsrath in München.
2. Zweites nichtständiges Mitglied: Franz Radspieler, Kommerzienrath und Hofvergolderwaarenfabrikant in München.

a) Erster Stellvertreter: Hans Pensberger, Bürstenfabrikant in München.

b) Zweiter Stellvertreter: Georg Lotter, k. Regierungs- und Kreisbauassessor in München.

3. Drittes nichtständiges Mitglied: Andreas Förtsch, Maurer in Bamberg.

a) Erster Stellvertreter: Karl Steber, Mechaniker in der Artilleriewerkstätte in München.

b) Zweiter Stellvertreter: Leonhard Lilly, Schmied in der Centralwerkstätte in Nürnberg.

4. Viertes nichtständiges Mitglied: Georg Mayr, Bildhauer in München.

a) Erster Stellvertreter: Konrad Reiff, Bleistiftfabrik-Vorarbeiter in Geroldsgrün.

b) Zweiter Stellvertreter: Karl Götzensberger, Maurer in München.

II. Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung. **Amtsperiode** 1893/96.

1. Erstes nichtständiges Mitglied: Pius Hammerschmid, Oekonom in Wolnzach.

a) Erster Stellvertreter: Josef Burgmaier, Guts- und Brauereibesitzer in Kösching.

b) Zweiter Stellvertreter: Josef Ritter, k. Oekonomierath in Kaufbeuren.

2. Zweites nichtständiges Mitglied: Ferdinand Graf von Fischler-Treuberg, k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Holzen.

a) Erster Stellvertreter: Wilhelm Martius, Gutsbesitzer in Laimershof.

b) Zweiter Stellvertreter: Paul Pausinger, Gutsbesitzer in Landshut.

3. Drittes nichtständiges Mitglied: Georg Bauer, Oekonomie-Vorarbeiter in München (Sendling).

a) Erster Stellvertreter: Georg Richterlein, Oekonomie-Baumeister in Maxfeldhof.

b) Zweiter Stellvertreter: Leonhard Wiesenmeier, Oekonomie-Baumeister in Fürstenried.

4. Viertes nichtständiges Mitglied: Emeran Glas, Holzhauer-Rottmeister in Ismaning.

a) Erster Stellvertreter: Lorenz Seidl, Holzhauer-Rottmeister in Grünwald.

b) Zweiter Stellvertreter: Martin Lechmann, Holzhauer-Rottmeister in Oberhaching.

München, den 21. Februar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 5. März 1895.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, zu verordnen was folgt:

Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 des vorangeführten Gesetzes abzugebenden Erklärungen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen sind dem Erfordernisse öffentlicher Beglaubigung nicht unterworfen.

Gegeben München, den 28. Februar 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Petri.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. Februar ds. Js. dem Ministerialrathe im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Karl Ritter von Oswald, den Titel und Rang eines k. Ministerial-Direktors zu verleihen,

unter'm 23. Februar ds. Js. den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Franz Seraph von Pfistermeister, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, vom 1. März lfd. Jrs. an auf Grund des § 22 Lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Einreihung desselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben für seine langjährigen, mit musterhafter Hingebung, Treue und Auszeichnung geleisteten ersprießlichen Dienste die wohlgefällige Anerkennung auszusprechen, ferner

unter'm gleichen Datum den Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Max Ritter von Wisbeck, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 3. Februar ds. Js allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen Botschaftsarzte in Constantinopel, Dr. Hermann Ritter von Mühlig, die Bewilligung zur Annahme und zur Führung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Titels eines Geheimen Sanitätsrathes zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 12. März 1895.

Inhalt:

Nr. 8224.

Landwehr-Bezirkseintheilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1895 ab werden im Bereiche der K. Preußischen Militärverwaltung einzelne Landwehrbezirke nach der angefügten Landwehrbezirkseintheilung für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Friedensverhältniß versuchsweise der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämmtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigade ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseintheilung
für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen).

	Landwehrbezirk	Bemerkungen
1. Bezirk	Rostock Waren Neustrelitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Schwerin Wismar	

Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

München, den 5. März 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nr. 4290.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in letzter Zeit in mehreren Fällen durch Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg in bayerische Grenzbezirke eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg ist verboten.
2. Die voranstehend in Ziffer 1 getroffene Verfügung erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons.

München, den 6. März 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1895 allergnädigst bewogen gefunden:

I. den Inhabern der Firma Josef Albert, artistische Anstalt für Photographie-Lichtdruck- und Kunstverlag: We. Pauline Albert und Adalbert Roeper in München an Stelle des seitherigen Titels Königl. Hof-Photographen den Titel: „Königl. Hof-Kunsthändler“ und

II. den Nachgenannten den Königlichen Hoftitel zu verleihen und zwar:

A. den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden Königl. Hoftitel:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Block Christian, Gürtlerei- und Militäreffektengeschäfts-Inhaber,

Hartl Ludwig und Schäffler Thomas, Inhaber der Firma Jos. Wagner, Dekorationsmalerei,

Ragaller Franz und Schubert Johann, Inhaber der Firma A. Leiß Nachfolger, Kupferschmiedgeschäft,

Rucker Anton und Weber Heinrich, Inhaber der Firma Heinr. Seitz Nachfolger, Kupferschmiedgeschäft,

Riccius Adolf, Inhaber der Firmen A. Riccius Nachfolger von G. Merzbacher und A. Jahn & Sohn, Pelzwaarengeschäft,

Ebenböck Alois und Ernst, Inhaber der Firma Mathias Ebenböck, Wachslichterfabrik,

Stroblberger Johann Baptist, Schwertfeger und Waffen-Fabrikant;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Banger Richard, Inhaber der Firma A. Ritter, Musikalienhandlung in Würzburg.

B. den Titel Königl. Bayer. Hoflieferant:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Zöltsch Friederika We., Militäreffektengeschäfts-Inhaberin,

Gäbler Theodor, Tapetengeschäfts-Inhaber, Niederlage der Wurzner Teppich- und Velour-Fabrik,

Gillitzer Max, Bankmetzgermeister,

Huber Josef, Inhaber der Firma Andr. Huber, Uhrenmachergeschäft,

Meier Eduard, Schuhmachermeister,

Mennel Käthi We., Conditoreigeschäfts-Inhaberin,

Wildenauer Franz Xaver, Uhrenmacher,

Reiner Friedrich, Telephonfabrikant,

Stangl Michael, Inhaber der Firma J. S. Kaltenegger & Sohn Nachfolger, Draht- und Siebwaaren-Fabrik,

Schad Christian Nikolaus, Maschinengeschäfts-Inhaber,

Braun Friedrich, Inhaber der Firma C. F. Zeller, Papier- und Schreibmaterialienhandlung,

Groß Hugo, Inhaber der Firma Ferdinand Groß, Tabak- und Cigarrengeschäft;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Gropper Frz. Xav. und Hans, Inhaber der Firma F. X Gropper & Sohn, Posamentierwaaren- und Militäreffekten-Fabrik in Augsburg,

Zechmeister Stephan, Kunstschnitzer und Holzbildhauer in Berchtesgaden,

Pirner Philipp und Wilhelm, Kunstmühlbesitzer in Erlangen,

Belstner Wilhelm, Conditor in Landshut,

Linnbrunner Josef, Bäckermeister in Landshut,

Schröder Konrad und Christian, Inhaber der Firma Konr. Schröder, optische Waaren-Fabrik in Nürnberg,

Stempfle Gustav, Conditor in Oberstdorf,

Döring Karl, Delikatessengeschäfts-Inhaber in Regensburg,

Gruber Anton, Strohhutfabrikant in Scheidegg,

Knab Josef und Karl, Inhaber der Firma K. J. Knab, Liqueur- und Punschessenzen-Weinessig- und Essigsprit-Fabrik, Branntwein- und Cognac-Brennerei in Würzburg.

c. aus außerbayerischen deutschen Ländern:

Plumpe Bertha Wwe., Inhaberin der Firma Emil Petersen, Luxus-Papier-Fabrik in Berlin.

d. aus dem Auslande:

Mattoni Heinrich Edler von, Besitzer des Etablissements Gießhübl-Puchstein, Gießhübler Brunnen-Versandt bei Karlsbad.

Königliches Consulat in Karlsruhe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich am 14. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte k. Consulat in Karlsruhe dem Stadtrathe Camill Leichtlin daselbst zu übertragen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 20. März 1895.

Inhalt:

Nr. 5836.

Bekanntmachung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend werden die Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche seit der Bekanntmachung vom 18. Januar 1894 (Ges.- und Verordn.-Blatt Seite 41 und Just.-Min.-Blatt Seite 27) im Personalstande der Vorstände der Anwaltskammern eingetreten sind:

I. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Für das bisherige Vorstandsmitglied, den Rechtsanwalt k. Advokaten Justizrath Friedrich Abel in Hof, welcher die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben hat, wurde der Rechtsanwalt k. Advokat Joseph Gleißner in Hof in den Vorstand gewählt.

II. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, des Rechtsanwalts k. Advokaten Johann Georg Metz in Augsburg, wurde der Rechtsanwalt k. Advokat Eduard Premauer daselbst in den Vorstand gewählt und dem Rechtsanwalte k. Advokaten Georg Costa in Augsburg das Amt eines stellvertretenden Schriftführers übertragen.

München, den 11. März 1895.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Petri.

Nr. 4738a.

Bekanntmachung, die Organisation der Gendarmerie betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß § 79 der k. Verordnung vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen dießseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend (Reg.-Bl. S. 1385), § 64 der k. Verordnung vom 12. August 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München betreffend (Reg.-Bl. S. 1529), und § 57 der k. Verordnung vom 19. Dezember 1868, die Organisation der Gendarmerie in der Pfalz betreffend (Reg.-Bl. S. 2495), fortan gleichmäßig zu lauten haben, wie folgt:

„Der schriftliche Dienst richtet sich nach der Diensteinstruktion."

München, den 15. März 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 26. Februar ds. Js. den Bezirksamts-Assessor in Oberdorf und Secondlieutenant der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments, Ludwig von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, und

unter'm 6. März ds. Js. den Secondlieutenant im 1. Feld-Artillerie-Regiment, Sigmund Grafen von Brockdorff, zu Königlichen Kammerjunkern, ferner

am 7. März ds. Js. den k. Kammerjunker, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Montgelas, zum Königlichen Kämmerer, sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unter'm 8. Dezember vor. Js.:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Dolmetsch des kaiserl. Divans und Oberstceremonienmeister Seiner Majestät des Sultans, Munir Pascha;

II. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Piqueur Seiner Majestät des Sultans, Mehmed Effendi;

III. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Leibkutscher Seiner Majestät des Sultans, Moustapha Djémil Agha, sowie den beiden Sergenten der kaiserl. Leibgarde, Mebeli Mehmed Tchavouk und Moustapha Tchavouk, ferner

unter'm 11. März ds. Js.:

I. das Großkomthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten des k. Obersten Rechnungshofes, Staatsrathe im o. D., Joseph Ritter von Höß;

II. das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten des k. Oberlandesgerichts München, lebenslänglichen Reichsrathe, Bernhard von Küffner,

dem Präsidenten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph von Kopp;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Hofstabsrathe und Hofkassier Franz Zellhuber;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem in Allerhöchst-Ihrer Geheimkanzlei verwendeten Geheimen Sekretär des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, Max Lehner;

V. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. Stabsbuchhalter Joseph Schön,
dem k. Hoffourier Jakob Rockelmann,
dem k. Haushofmeister Luitpold Werz,
dem k. Schloßverwalter Ludwig Siegler in Bamberg;

VI. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone:

der Oberin der Barmherzigen Schwestern im St. Georgs-Ordens-Krankenhause zu Nymphenburg, Maria de Mercede Garbill;

VII. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

der Barmherzigen Schwester im St. Georgs-Ordens-Krankenhause zu Nymphenburg, M. Nazaria Grindinger,
dem Hofoffizianten Ludwig Maier,
dem Zimmerwart Peter Brückl in Nymphenburg,
dem Schreiner Joseph Keindl in der k. Residenz dahier,
dem Hoflakai Ludwig Welker,
dem I. Kutscher Luitpold Schmidt,
dem Livreekammerdiener Heinrich Heckler,
dem Hofoffizianten Georg Feller,
dem Hoflakai Karl Besold,
dem Pfleger Friedrich Büchler.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, den 26. März 1895.

Inhalt:

Nr. 5360.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, erleidet nachstehende Aenderungen:

1. Der § 1 soll lauten:

Vom 1. April 1895 ab tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) mit dem nach den Vorschlägen der ständigen Pharmakopöe-Kommission festgestellten Nachtrage dazu in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind die in den bestehenden Verordnungen enthaltenen, auf die Pharmacopoea Germanica bezüglichen Bestimmungen auf das Arzneibuch für das Deutsche Reich, Dritte Ausgabe, mit Einschluß des Nachtrages hiezu anzuwenden.

2. Die Ziff. 8 des § 5 soll lauten:

die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen, nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gesonderten Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze und zwar:

a) die Repositorien für die Behältnisse der gewöhnlichen milden (indifferenten) Arzneistoffe;

b) die Repositorien oder Schränke für die in der Tabelle C des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten, von den übrigen gesondert aufzustellenden Arzneibehältnisse und

c) einen kleinen, für die Aufnahme der in der Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführten direkten Gifte bestimmten, verschließbaren Giftschrank.

Im Weiteren sind hiezu noch die besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu beachten.

Das Tuberkulin ist nicht in der Offizin, sondern im Keller vorsichtig aufzubewahren, das Diphtherieserum vor Licht geschützt und kühl zu halten.

3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

Zur Herstellung der volumetrischen Lösungen und zu den volumetrischen Prüfungen der Präparate müssen vorschriftmäßig geaichte Meßgeräthe in selbständigen Apotheken vorhanden sein und zwar mindestens:

je ein Meßkolben von 1000, 500 und 100 ccm,
je eine Vollpipette von 20, 10 und 5 ccm,
je eine Meßpipette von 10 und 5 ccm in $^1/_{10}$ eingetheilt,
je eine Bürette von 50 und 25 ccm in $^1/_{10}$ eingetheilt,
ein Glaszylinder von 100 ccm in 1 ccm eingetheilt,
ein Meßzylinder mit Glasstöpsel von 200 ccm in 1 ccm eingetheilt.

Für die vollständige Beschaffung dieser Meßgeräthe wird eine äußerste Frist bis 31. Dezember 1897 gewährt.

4. Der Abs. 2 des § 7 soll lauten:

Der Phosphor ist — unbeschadet dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften anordnen, — unter Wasser in einem Blech- oder Glasgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites gut schließendes Gefäß aus Blech gestellt werden muß. Wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdieß ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschließender, feuersicherer Wandschrank im Kellerraume zu verwenden.

5. Dem § 19 wird als Abs. 3 angefügt:

Für den Bezug des Tuberkulins, des Diphtherieserums sowie der Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus) wird von dem k. Staatsministerium des Innern das Entsprechende bekannt gegeben.

6. Der § 20 soll lauten:

1. Die Apotheker haben sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.
2. Dieselben sind innerhalb der Grenzen der in § 12 aufgestellten Verpflichtung gehalten, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird.
3. Rezepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medizinalpersonen gehören, sowie Rezepte, aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medizinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen.
4. Die Abgabe und Repetition stark wirkender Arzneien hat sich nach der einschlägigen Verordnung vom 9. November 1891 zu richten.

   Repetitionen der auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebenen Arzneien dürfen überhaupt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung ausgeführt werden.
5. Auf Tuberkulin und Diphtherieserum finden die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 9. November 1891 Anwendung.
6. Bei der Bereitung von Rezepten ist genau nach Vorschrift des Rezeptes zu verfahren. Dem Apotheker ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des ordinirenden Arztes andere als die ordinirten Ingredienzien zu verwenden oder sonst von dem Rezepte abzuweichen.

   Ist in einem Rezepte ein offenbarer Irrthum enthalten, oder ist dasselbe unleserlich geschrieben, oder ergeben sich gegen den Vollzug desselben sonstige

Anstände — so z. B. wenn neue, bisher unbekannte Arzneimittel, oder solche Arzneimittel, welche nicht in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich enthalten oder welche nicht in das Verzeichniß der in jeder Apotheke bereit zu haltenden Arzneimittel aufgenommen und daher nicht vorräthig sind, verordnet oder wenn dem Apotheker unbekannte Magistralformeln angewendet wurden —, so hat der Apotheker das Rezept dem ordinirenden Arzte zur Berichtigung, Aufklärung oder Ergänzung zu übersenden und bis dahin die Anfertigung desselben zu unterlassen.

Finden sich in einem Rezepte insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Arzneibuches für das Deutsche Reich in Hinsicht auf die Maximaldosen-Tabelle (Tabelle A des Anhanges zu dem Arzneibuche), so hat der Apotheker, wenn es Zeit und Umstände gestatten, das Rezept dem ordinirenden Arzte zur vorschriftsmäßigen Bestätigung oder Berichtigung vorzulegen. Wenn jedoch der Arzt in kurzer Zeit nicht zu erreichen ist, so darf der Apotheker — mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Rezept für ein Kind unter 3 Jahren bestimmt ist — die Gewichtsmenge des betreffenden Arzneimittels auf die Hälfte der von dem Arzneibuche vorgesehenen Maximaldosis zurückführen, hat dieß aber unter Hinweis auf gegenwärtige Bestimmung auf dem Rezepte vorzumerken und dem ordinirenden Arzte von dem Sachverhalte unverzüglich Kenntniß zu geben. Bei Rezepten für Kinder unter 3 Jahren findet die Regel des Abs. 2 dieser Ziffer Anwendung.

7. Die Abs. 2 und 3 des § 23 sollen lauten:

Die Ueberschrift ist, soweit nicht die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften besonderes enthalten, bei allen Gefäßen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache nach der in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gebrauchten Nomenklatur leserlich und deutlich anzubringen und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der inneren Seite des Deckels zu wiederholen; dabei ist der § 10 der Verordnung vom 9. November 1891 für die Bezeichnung der Standgefäße zu beachten und überdieß bei allen Stoffen und Präparaten, für welche in der Tabelle A zum Arzneibuche eine größte Gabe (Maximaldose) angegeben ist, diese in leserlicher und deutlicher Schrift auch auf den betreffenden Standgefäßen der Offizin anzubringen.

8. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

Tuberkulin darf, wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden; ebenso ist Diphtherieserum, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abzugeben.

9. Der § 26 soll lauten:

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe)

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind, vorbehaltlich dessen, was die Bestimmungen über den Verkehr mit Giften darüber anordnen,

b) die in der Verordnung vom 9. November 1891 nicht berührten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

10. Die Ziff. 2 des § 28 soll lauten:

Ziff. 2. Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und 24. Juni 1884 gebildeten und geprüften Bader dürfen von den Arzneien nur Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, Borlösung, Salmiakgeist, Eisenchloridlösung, Theeaufgüsse von Kamillen, Malvenblüthen, Hollunderblüthen, Lindenblüthen, Wollblumen, Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

11. Dem in der Beilage zu § 12 Abs. 1 aufgestellten Verzeichnisse derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbständigen Apotheke vorräthig sein müssen, werden beigefügt:

Aqua cresolica,
Cereoli,
Cresolum crudum,
Liquor Cresoli saponatus,
Pastilli Hydrargyri bichlorati.
Pilulae Kreosoti,
Theobrominum natrio-salicylicum,
Tinctura Aloës,
Unguentum Cantharidum pro usu veterinaris.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt, soferne nicht eine andere Frist ausdrücklich vorgesehen ist, mit 1. April 1895 in Wirksamkeit.

München, den 19. März 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 5152.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Verhältnisse des rentamtlichen Gehilfenpersonales zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Verbesserung der Lage des rentamtlichen Gehilfenpersonales werden für die Folge Rentamtsoffizianten aufgestellt, deren Verhältnisse sich nach gegenwärtiger Verordnung und den auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften bemessen.

In der Regel wird bei jedem Rentamte dem ersten Gehilfen die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten verliehen. Bei größeren Aemtern kann diese Eigenschaft mehreren Gehilfen verliehen werden.

§ 2.

Die Verleihung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten erfolgt auf Vorschlag des k. Rentbeamten und gutachtliche Berichterstattung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, durch das k. Staatsministerium der Finanzen.

Im Falle des Uebertrittes eines Rentamtsoffizianten an ein anderes Rentamt ist die Entscheidung des k. Staatsministeriums der Finanzen darüber zu erholen, ob dem Uebertretenden auch fernerhin die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten zukomme.

§ 3.

Die Rentamtsoffizianten haben als solche — unbeschadet der Fortdauer der Haftungspflicht des k. Rentbeamten in dem bisherigen Umfange — die Eigenschaft von nichtpragmatischen Staatsbediensteten.

Auf die Rentamtsoffizianten finden in allgemein-dienstlicher Beziehung die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3, §§ 3 bis 7, dann § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322/23) und bezüglich der Uebernahme von Nebenbeschäftigungen die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, (Regierungsblatt Seite 449 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Die Gehaltsbezüge, welche die Rentamtsoffizianten für Rechnung der Funktionsnebenbezüge der k. Rentbeamten zu erhalten haben, bemessen sich nach den hierüber zwischen den Betheiligten getroffenen Vereinbarungen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird die Mindestgehalte bestimmen, welche die Rentamtsoffizianten zu erhalten haben.

§ 5.

Rentamtsoffizianten, welche auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausscheiden, erhalten im Falle Wohlverhaltens Pensionen aus der Staatskasse nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327 ff.).

Nach den gleichen Grundsätzen werden auch den Hinterbliebenen von Rentamtsoffizianten Pensionen zugewiesen werden.

Der Berechnung der Pensionen werden, insoferne nicht bei der Ernennung zweiter Amtsgehilfen zu Rentamtsoffizianten von dem k. Staatsministerium der Finanzen besondere Bestimmungen getroffen sind, nachstehende Gehaltsbezüge — und zwar ohne Rücksicht auf die thatsächliche Höhe der Aktivitätsbezüge — zu Grunde gelegt:

für Rentamtsoffizianten mit einer in dieser Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit

von 1—3 Jahren	. . . .	1320 M.
„ 4—5 „	. . . .	1500 M.
„ 6—10 „	. . . .	1590 M.
„ 11—15 „	. . . .	1680 M.
„ 16—20 „	. . . .	1770 M.
und von mehr als 20 Dienstjahren		1860 M.

Als statusmäßige Dienstzeit im Sinne des § 24 der Königlichen Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 328) kommt die gesammte Dienstzeit in Betracht, welche der betreffende Rentamtsoffiziant nach vollendetem 25. Lebensjahre als Rentamtsgehilfe zurückgelegt hat.

§ 6.

Erfolgt der Austritt eines Rentamtsoffizianten aus seiner Stelle auf Grund der Kündigung von Seite des Rentamtsvorstandes oder des Rentamtsoffizianten, so verliert derselbe die Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten. Es kann jedoch dem Ausgetretenen auf seinen Antrag für die Zeit unverschuldeter Stellenlosigkeit ein Wartegeld sowie für den Fall der Wiedererlangung der Eigenschaft eines Rentamtsoffizianten die Anrechnung der von ihm in dieser Eigenschaft bereits zurückgelegten Dienstzeit von dem k. Staatsministerium der Finanzen bewilligt werden.

Tritt während dieser Stellenlosigkeit ohne Verschulden des Betheiligten dessen Dienstunfähigkeit oder sein Ableben ein, so ist das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, ihm und eventuell seinen Hinterbliebenen die auf Grund des § 5 der gegenwärtigen Verordnung sich berechnenden Pensionen zu gewähren.

Ueber jedes Ausscheiden eines Rentamtsoffizianten ist von dem Amtsvorstande an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen, und von dieser an das Staatsministerium der Finanzen unter Angabe der Gründe zu berichten.

§ 7.

Die nicht zu Rentamtsoffizianten ernannten Rentamtsgehilfen, welche nach längerer, ohne wesentliche Unterbrechung bei k. Rentämtern vollbrachter, zufriedenstellender Dienstleistung in dieser Stellung durch Alter, Krankheit oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, erhalten für Rechnung der im Budget vorgesehenen besonderen Etatsposition Unterhaltsbeiträge, deren Höchstbetrag in der Regel den Betrag von jährlich 1080 Mark nicht übersteigen soll.

Den Wittwen jener Rentamtsgehilfen, welche im Genusse eines fortlaufenden Unterhaltsbeitrages gestorben sind oder zur Zeit ihres Ablebens eines solchen würdig gewesen wären, werden im Falle der Bedürftigkeit fortlaufende, jedoch stets widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe von jährlich 240 Mark gewährt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Bei der erstmaligen Ernennung von Rentamtsoffizianten sind vorzugsweise die derzeitigen Inhaber der betreffenden Gehilfenstellen in Betracht zu ziehen und die nach § 5 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Gehaltsbezüge für die Neuernannten unter Rücksichtnahme auf ihre bisher in der Eigenschaft eines Rentamtsoberschreibers oder eines an einem größeren Amte verwendeten zweiten Amtsgehilfen zurückgelegte Dienstzeit besonders festzusetzen.

Jenen Rentamtsgehilfen, welche nach dem 1. Januar 1894 wegen eingetretener Dienstunfähigkeit aus dem rentamtlichen Dienste ausgeschieden sind und bei ihrem Ausscheiden die Voraussetzungen für die Ernennung zum Rentamtsoffizianten erfüllt hatten, sowie den Wittwen und Waisen solcher Rentamtsgehilfen, im Falle dieselben nach dem 1. Januar 1894 entweder in Aktivität oder im Ruhestand gestorben sind, wird nachträglich die Pension in analoger Anwendung des § 5 der gegenwärtigen Verordnung gewährt, soferne die hienach sich berechnenden Beträge die seitherigen Unterhaltsbeiträge übersteigen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung tritt erst bei Neuernennungen, Reaktivirungen und Versetzungen von Rentbeamten in Wirksamkeit.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat die zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung veranlaßten weiteren Verfügungen zu treffen.

Gegeben München, den 21. März 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. März ds. Js. den Kammerjunker, Hauptmann und Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, Franz Grafen von Zech auf Neuhofen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates vom 20. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Ministerialrath, k. Geheimen Rath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und Waradein auf Ansuchen der Funktion des Generalsekretärs im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Gnaden zu entheben, und den k. Ministerialrath Otto Ritter von Beyer zum Generalsekretär in diesem Staatsministerium zu bestimmen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 5. April 1895.

Inhalt:

Nr. 5681.

Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 52 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, wird bekannt gegeben, daß der k. Regierungsrath Max Forster in Landshut mit Wirkung vom 1. April l. Js. an zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts

1. der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern;
2. im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Niederbayern

ernannt worden ist.

München, den 28. März 1895.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 6367.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung des Reichsamts des Innern in Myslowitz bei zwei galizischen Rindersendungen Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Art. 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien nach Bayern ist bis auf Weiteres verboten.
2. Die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 4. April 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 10. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich japanischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Vicomte Mutsu Munemitsu und dem kaiserlich japanischen Vice-Oberceremonienmeister Yoshitane Sanomiya das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern und stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten Robert Ritter von Landmann zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen.

Berichtigung.

In der Bestätigungsurkunde vom 26. Februar 1887, das von Deuster'sche Familien-Fideikommiß betreffend, (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1887 S. 194) ist in Folge Versehens auf Seite 200 in § 5 das Wort „Veräußerungsgebot“ eingesetzt worden anstatt des richtigen Ausdruckes „Veräußerungsverbot.“

Dies wird hiemit berichtigt.

Bamberg, 27. März 1895.

Kgl. Oberlandesgericht Bamberg.

Oberniedermayr,
Oberlandesgerichts-Präsident.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, den 12. April 1895.

Inhalt:

Nr. 6705.

Bekanntmachung, das Diphtherieserum betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des § 1 Ziff. 5 sowie unter Hinweis auf § 1 Ziff. 2 Abs. 3, Ziff. 6[5] und Ziff. 8 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 131 ff., wird für den Bezug, die Aufbewahrung und Feilhaltung des Diphtherieserums bekannt gegeben:

Nachdem auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt über das Diphtherieserum stattgefunden haben, durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember v. Js. (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 1) dieses Mittel unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen

Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, wurde zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels in Verbindung mit dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin eine centrale Kontrolstation zur staatlichen Prüfung für das in den Apotheken zur Abgabe gelangende Diphtherieserum errichtet; dieselbe hat ihre Thätigkeit bereits begonnen und kann kontrolirtes Serum von den Fabrikationsstätten bezogen werden.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

Außerdem ist noch zu beachten:

1. Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da das Serum durch Gefrieren nach den bisherigen Beobachtungen eine bleibende Trübung erfahren kann.

2. Dasselbe soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a/M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franco gegen franco umzutauschen.

3. Auf das Diphtherieserum finden die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1891 über die Abgabe starkwirkender Arzneien &c. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 393 ff.) Anwendung, so daß dasselbe nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf.

4. Vom 1. Mai ds. Js. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehene Fläschchen verkauft und feilgehalten werden.

Hinsichtlich der zu Ziffer 2 erwähnten, seitens der Kontrolstation etwa zur Einziehung bestimmten Fläschchen wird vorkommenden Falles das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Die Befolgung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen geeignet zu überwachen.

München, den 11. April 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. März ds. Js. den Secondlieutenant im 2. Ulanen-Regiment, Maximilian Grafen von Löwenstein-Scharffeneck, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Conditor Theodor Billforth in Schwandorf den Titel eines „K. B. Hoflieferanten“ zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 5. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Garde-Infanteristen der k. u. k. Leibgarde-Infanterie-Compagnie, Anton Prieger in Wien, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 1. April ds. Js. der Oberforstrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Heinrich Ritter von Huber in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol 67, Act.-Num. 4596[1].

Konsulat von Brasilien in Hamburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum brasilianischen Generalkonsul für das Königreich Bayern ernannte Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 19. April 1895.

Inhalt:

Nr. 1273II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betr.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 14 vom 18. April 1889) treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz II des § 6 ist unter a) statt „10 Pfennig" zu setzen „6 Pfennig" und unter b) statt „20 Pfennig" „10 Pfennig".

2. Im Absatz XIII des § 12 ist das Wort „Glasgefäße" zu streichen.

3. In demselben § 12 ist im ersten Satze des berichtigten Absatzes XIV hinter dem Worte „Bienen" einzufügen:

„sowie Gegenständen aus Glas";

ferner ist vor dem letzten Satze dieses Absatzes einzuschalten:

„Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein; sofern die Glasgegenstände Flüssigkeiten und dergleichen enthalten, hat die Verpackung den für letztere vorgesehenen Bestimmungen zu entsprechen."

4. Im § 14 ist der Absatz VII zu streichen; die folgenden Absätze VIII—X erhalten die Ziffern VII—IX.

5. Im Absatz XII des § 21 ist die Ziffer „XVIII" abzuändern in „XVII".

6. Im § 25 ist hinter dem ersten Satze des Absatzes V einzufügen:

„Sendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht

namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorstand, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus 2c. bekannt ist."

7. In demselben § 25 ist der Absatz XVII zu streichen; die folgenden Absätze XVIII und XIX erhalten die Ziffern XVII und XVIII.

8. Im § 29 erhält der Absatz II folgende geänderte Fassung:

II. Sendungen mit der Bezeichnung „postlagernd" werden, sofern auf denselben keine Postnachnahme lastet, ohne Unterschied einen Monat lang, vom Tage der Ankunft ab, bei der Ausgabepost in Verwahr behalten. Hinsichtlich der Einlösungsfrist für Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" sind die Bestimmungen im § 14a Abs. XI maßgebend.

Die Sendungen werden im Falle einer Nachfrage innerhalb der vorgesehenen Fristen entweder nur an den Empfänger persönlich oder auf dessen schriftliches Verlangen an Dritte verabfolgt.

9. Im Absatz I des § 32 ist die Angabe „wie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn" zu streichen.

10. Am Schlusse desselben § 32 ist als neuer Absatz anzufügen:

XVI. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und dem Auslande kommen die einschlägigen besonderen Bestimmungen in Anwendung.

11. Im § 39 erhält der zweite Satz des Absatzes II folgende geänderte Fassung:

Nur bei Postanweisungen, welche deßhalb unbestellbar sind, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht mit Sicherheit zu unterscheiden ist, muß vor der Rücksendung eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

12. Im § 41 ist der Absatz VI zu streichen; der folgende Absatz VII erhält die Ziffer VI

13. Im § 67 ist im letzten Satze des Absatzes III statt: „Abs. VIII Ziff. 4" zu setzen: „Abs. IVa."

14. Im berichtigten § 87 ist im Absatz IV statt „Packetsendungen" zu setzen: „Packetpostsendungen" und die Angabe „III und VI" abzuändern in „II".

15. Im § 89 ist zwischen den Absätzen II und III als neuer Absatz einzufügen:

IIa. Sendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Post-

anstalt als Direktor (Vorstand, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus rc. bekannt ist.

16. In demselben § 89 erhält der Absatz X folgende geänderte Fassung:

X. Die Aushändigung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Packete ohne Werthangabe gegen Rückschein darf nur gegen Empfangs-Bescheinigung erfolgen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigte oder dasjenige Familienglied, welches nach Abs. VI zur Empfangnahme berechtigt ist, hat den Ablieferungsschein — Rückschein — oder die auf der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung zu unterfertigen.

17. Im § 92 ist am Schlusse der Angaben zu Abs. IV, Ziffer 2 statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; die folgenden Angaben unter Ziffer 3 dieses Absatzes sind zu streichen.

18. In demselben § 92 erhält im Absatz V der Text unter A 1) folgende geänderte Fassung:

1. im inneren Verkehr von Bayern:
   a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Bestimmungspostanstalt und zwar:
      1. bei Briefen mit Werthangabe, für jede Sendung . 25 Pfennig,
      2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe, für jede Sendung 40 „
   b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Bestimmungspostanstalt und zwar:
      1. bei Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Postpacketadressen ohne die zugehörigen Packete, für jede Sendung . . . 60 Pfennig,
      2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, für jedes Packet . . . . 90 Pfennig.

In demselben Absatz V des § 92 ist unter A 2) am Schlusse der Angaben zu b statt des Strichpunktes ein Punkt zu setzen; die Angaben unter der folgenden Ziffer 3 sind zu streichen.

Ferner erhalten in dem genannten Absatz V die Angaben unter B folgende geänderte Fassung:

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei der Bestellung im Ortsbestellbezirke

1. bei den unter A 1 a 1) und A 2 a 1) bezeichneten Sendungen für jeden Bestellgang mindestens 25 Pfennig,

2. bei den unter A 1 a 2) und A 2 a 2) aufgeführten Gegenständen für jede bestellte Sendung mindestens 40 Pfennig in Ansatz kommen.

19. Am Schlusse des § 92 ist als neuer Absatz anzufügen:

XIII. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und dem Auslande sind die bezüglichen besonderen Bestimmungen maßgebend.

20. Im § 94 erhält der Absatz II folgende geänderte Fassung:

II. Die mit dieser Bezeichnung versehenen Sendungen werden,

a) wenn auf denselben keine Postnachnahme haftet, 1 Monat lang, vom Tage der Ankunft ab,

b) wenn dieselben mit Postnachnahme belastet sind, 7 Tage lang, den Tag des Eintreffens nicht mitgerechnet, bei der Bestimmungspostanstalt in Verwahr behalten, nach Ablauf dieser Frist aber, wenn eine Nachfrage von Seite des Empfängers nicht erfolgt ist, nach den Vorschriften in § 99 behandelt.

Bei postlagernden Sendungen mit lebenden Thieren tritt jedoch diese Behandlung sofort ein, wenn die Sendung nicht spätestens 2 Tage (d. i. zweimal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt worden ist.

21. Im § 96 ist der Absatz VI zu streichen.

22. Im § 99 erhalten die Absätze I—VII folgende geänderte Fassung:

I Packetpostsendungen sind als unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 97 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb 1 Monats vom Tage des Eintreffens am Bestimmungsorte an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 67) nicht spätestens 2 Tage (d. i. zweimal 24 Stunden) nach Eintreffen von der Post abgeholt wird;

4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird.

II. Bevor in den vorstehend angegebenen Fällen eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen.

Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungspostanstalt verständlichen Vermerk auf

der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe deßhalb unbestellbar, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabepostanstalt gesendet werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsorte der Sendung hat der Absender 20 Pfennig Porto an die Aufgabepostanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichen Falls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pfennig für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung nebst Antwort (Abs. II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabepostanstalt abgibt.

IVa. Bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsortes Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Absenders erfolgen.

V. In allen vorbezeichneten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretendenfalls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VI. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein.

VII. Für die Rücksendung ist das Porto und die Versicherungsgebühr wie für die Hinsendung zu entrichten. Die Einschreibgebühr, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen, ferner im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn das Zuschlagsporto von 10 Pfennig bei unfrankirten Sendungen kommen jedoch bei der Rücksendung nicht mehr in Ansatz.

Im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reichs wird für zurückzusendende dringende Packet-Sendungen die Gebühr von 1 Mark nur dann noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die beschleunigte Behandlung ausdrücklich verlangt hat.

23. Im Absatz VIII desselben § 99 ist am Schlusse der Angaben zu Ziff. 1 einzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden.

Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen.

24. In demselben Absatz VIII des § 99 erhält Ziffer 5 folgende geänderte Fassung:

5. Sendungen, welche dem Verderben unterliegen, können, wenn der Absender nicht sofort zu ermitteln ist, noch vor Ablauf der vorbemerkten Frist für Rechnung des Absenders dem Verkaufe unterstellt werden.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 7. April 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Bever.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 24. April 1895.

Inhalt:

Nr. 6484.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. November bis 1. Dezember 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 12. November bis 1. Dezember 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberbayern beträgt für das Jahr 1895 8 437 274 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 84 372 ℳ 74 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages durch den Landrath erfolgten Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, den Zuschuß aus Kreisfonds an das bayerische Lehrerwaisenstift für das Jahr 1895 auf 600 ℳ unter der Bedingung zu erhöhen, daß die den bisherigen Betrag von 343 ℳ übersteigende Summe von 257 ℳ ausschließlich dazu verwendet werde, die Bezüge der dem Kreise Oberbayern angehörigen Waisen, deren Väter nicht Mitglieder des bayerischen Volksschullehrervereines waren, auf die Höhe der Bezüge der Waisen zu bringen, deren Väter dem genannten Vereine angehörten, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der nichtpragmatischen Kreisbediensteten und des weiblichen Lehrpersonals der Seminarübungsschule sowie der Anstalts-Hilfslehrerin der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt in München haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen hiewegen auf die Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 31. Januar d. Js. Nr. 1207. Wir sprechen aber gerne noch dem Landrathe für diese wohlwollende Berücksichtigung des nichtpragmatischen Personals der Kreisgemeinde Unsere besondere Anerkennung aus.

3. Bezüglich der wiederholten Bitte des Landrathes um Uebernahme der Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungs-Anstalt in München auf Centralfonds, sowie um Gewährung von

staatlichen Stipendien an Zöglinge der genannten Anstalt verweisen Wir neuerdings auf den unter IV. Ziffer 1 des Landrathsabschiedes für Oberbayern vom 17. März 1891 — Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 129 und 130 — ertheilten Bescheid.

4. Der Landrath hat die Mittel zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft mit pragmatischen Rechten an der Realschule in Traunstein behufs Verbindung von Lateinklassen mit dieser Anstalt nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 25. Juni 1894 zur Verfügung gestellt.

Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere einzuleiten.

5. Die von den Stadtgemeinden Landsberg, Wasserburg und Weilheim angestrebte Umwandlung ihrer vierklassigen Realschulen in sechsklassige wird von dem Landrathe dadurch unterstützt, daß die Uebernahme zu zwei Drittheilen auf Kreiskosten, sowie die Dienstesgleichstellung der neu zu berufenden Reallehrer mit den übrigen Reallehrern des Kreises zugesichert wurde. Diesen Beschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die weiteren Einleitungen mit der Maßgabe zu treffen, daß bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für das Schuljahr 1895/96 je die fünfte Klasse eingerichtet wird.

6. Die Beschlüsse des Landrathes über den Ausbau der Kreisirrenanstalt Gabersee, über die im Jahre 1895 dort auszuführenden Bauten und über die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel haben bereits Unsere Genehmigung erhalten, wobei auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Januar 1895 No. 1644 hingewiesen wird.

Auch die übrigen in Bezug auf die Kreisirrenanstalten in München und Gabersee gefaßten Beschlüsse des Landrathes sind genehm.

7. Die für die Regulirung der Loisach in Aussicht genommenen Maßnahmen erschienen geeignet, eine Verschlimmerung in den Abflußverhältnissen des Rohrsees und der Loisach hintanzuhalten und einer eventuellen späteren Durchführung des bereits aufgestellten Gesammtprojektes ohne dessen Beeinträchtigung vorzuarbeiten; die wiederholte Ablehnung des proponirten Kreiszuschusses ist deßhalb insoferne zu bedauern, als zu gedachtem Zwecke auch schon ein entsprechender Staatszuschuß verfügbar ist; ob für das größere Projekt im Sinne des Landrathsbeschlusses eine Verwirklichung sich erwarten läßt, steht nach den seitherigen Erfahrungen dahin; durch das k. Staatministerium des Innern wird jedoch darüber weitere Erhebung gepflogen.

Die anderweitigen Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf Brücken- und Wasserbauten werden genehmigt.

8. Unsere Regierung ist bemüht, die angestrebte Bahnverbindung nach Kochel zu Stande zu bringen und die noch zu lösenden Vorfragen in thunlichster Bälde ihrer Erledigung entgegenzuführen.

9. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benützung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben für die umsichtige und sorgsame Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse des Kreises auch in diesem Jahre wieder Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und verbinden damit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 18. April 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Oberbayern für das Jahr 1895.

Cap	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	43 049	51
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	4 561	95
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	2 000	—
	3	Regiekosten	6 200	—
		Summa Cap. II	12 761	95
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 072	55
		b) aus der Kreisschuldotation	19 506	43
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 44 ℳ 59 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	56 776	13
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	140 236	32
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 78 480 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar in Gemeinden von 2 500 Seelen und darüber auf 1 000 ℳ und in Gemeinden unter 2 500 Seelen auf 910 ℳ	96 829	73
		e) für die in wirkliche Lehrerstellen umgewandelten früheren isolirten Verweserstellen	7 274	08
		f) zur Errichtung weltlicher Lehrerinnenstellen	7 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 625 688 ℳ 81 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen zur Deckung der Gehalte der Schulgehilfen, Schulverweser und Lehrerinnen in bisheriger Weise	29 271	82
		b) Naturalverpflegungsbeiträge für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und zur Errichtung von Verweser- und Lehrerinnenstellen . .	157 397	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonales	1 500	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) für die Arbeitslehrerinnen	20 000	—
		b) für die Konferenzvorstände	6 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	13 350	66
		b) allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	3 264	76
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	91 579	08
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	1 906	04
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	37
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } c) zu Schulhausneubauten }	77 050	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	20	08
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 400	—
		b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	14 265	—
		bb) Gehaltszulagen	1 260	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—
		dd) Pensionen	5 329	50
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 900 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	150	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	1	b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	175 560	—
		bb) aus Kreisfonds	148 315	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittwe, 130 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) 121 630 M. — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	595	80
		β) Beiträge à 90 M. für die Wittwen, 36 M. für die Doppelwaisen und 27 M. für die einfachen Waisen)	36 909	—
		γ) Zulagen à 30 M. für die Wittwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben	3 570	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkassa der Schullehrer in München	1 200	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	600	—
		g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer in Oberbayern	16 000	—
		h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München . .	200	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten	4 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrerpersonal	1 715	—
		b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—
		c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagsschule in München	428	57
		bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
		d) auf das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände	4 811	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	8 000	—
		Summa § 1: 826 698 M. 81 ₰	1 205 948	29
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation für die Lateinschule in Burghausen	2 576	32

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	2	c) aus Kreisfonds:		
		aa) für die Lateinschule in Burghausen	12 382	88
		bb) für das Progymnasium in Ingolstadt	24 983	65
		cc) für das Progymnasium in Rosenheim	21 085	96
		Tit. 2. Prüfungskosten	—	—
		Summa § 2	61 028	81
	3	Taubstummenanstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze:		
		a) für 12 Zöglinge im Centraltaubstummen-Institut in München	4 680	—
		b) für 33 Zöglinge im Institute für weibliche Taubstumme in Hohenwart (21 ganze, 12 halbe Freiplätze)	5 400	—
		Summa § 3	10 080	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für 7 Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	2 520	—
		Summa § 4	2 520	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für 10 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 600	—
		Summa § 5	3 600	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend:		
		a) Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreisschuldotation . .	5 996	57
		b) Dotation der Kreislehrerinnen-Bildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfes	48 231	69
		c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt . . . } d) dann für den praktischen Kurs bei derselben . . . . . . }	3 000	—
		Summa § 6	57 228	26
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		a) Erziehungsinstitut für Studierende in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
		b) zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar in Burghausen	2 100	—
		Summa § 7	4 500	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	1 500	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein in Oberbayern	860	—
		Tit. 3. Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München . .	300	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	9	Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg	343	—
		b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München	2 000	—
		c) für desgleichen in Oberbayern	3 200	—
		d) an die Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
		e) an den Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	500	—
		f) an den Krippenverein München l. d. J.	200	
		g) an den St. Marien Ludwig-Ferdinand-Verein München-Neuhausen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß	300	—
		bb) außerordentlicher Bauzuschuß	700	—
		h) an den Verein „Knabenhort" in München	500	—
		i) an die St. Josephs-Rettungsanstalt in Burghausen	600	—
		k) an den Verein „Kinderhort" in München	300	—
		l) an den Krippenverein München r. d. J.	200	—
		m) an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
		n) an den Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
		o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	200	—
		p) an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
		q) an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für dessen Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
		r) an den Kindergarten-Verein in München	1 000	—
		Summa § 9	19 303	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	3 430	—
		b) Zuschuß an die Baugewerkschule in München	5 142	86
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschulen:		
		1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	102 534	61
		2. Luitpold-Kreisrealschule in München	94 884	46
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Freising	41 415	22
		2. in Ingolstadt	29 044	66
		3. in Traunstein	32 099	24
		4. in Rosenheim	19 158	86
		5. in Landsberg	13 696	32
		6. in Wasserburg	13 453	22
		7. in Weilheim	13 913	62
		c) zur Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung einer zweiten sechskursigen Kreisrealschule in München aufgenommenen Anlehens ein Prozent Kreisumlage	84 372	74

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	10	d) für bauliche Erweiterung der Luitpold-Kreisrealschule in München (II. Hälfte)	71 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen (außer München) und für einen Nachhilfekurs für den Unterricht im Zeichnen an den Fortbildungsschulen und an den Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen	37 500	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	112 558	29
		c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
		aa) in Partenkirchen (nebst Filialen)	9 320	—
		bb) in Oberammergau	3 626	—
		cc) in Berchtesgaden	7 691	28
		d) Geigenmacherschule in Mittenwald	1 900	—
		Summa § 10	696 741	38
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Landsberg	14 240	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	19 392	11
		Tit. 4. An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	2 000	—
		Summa § 11	36 632	11
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 200	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an den Kreispensionsfond	41 660	58
		Tit. 3. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule	2 800	—
		b) der Industrieschule	700	—
		c) des Realgymnasiums	300	—
		d) der Realschulen	3 200	—
		e) zur Hebung der Kunstschnitzerei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
		f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
		g) für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitsschule in München	5 000	—
		h) der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
		i) der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule daselbst:		
		aa) für Schüler der Winterschule	3 000	—
		bb) für Schüler des Wiesenbaukurses	1 000	—
		k) für Veterinärkandidaten	600	—

Cap	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	12	l) zum Besuche von Molkereischulen (4 Stipendien à 150 ℳ) .	600	—
		m) zum Besuche des Obstbaulehrkurses in Weihenstephan (2 Stipendien à 100 ℳ)	200	—
		Summa § 12	64 660	58
		Summa Cap. III: 826 698 ℳ 81 ₰	2 162 242	43
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	686	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	10 000	—
		Tit. 2. Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a) Bezirk München:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . }	3 300	—
			180	—
		Diäten und Reisekosten-Aversum desselben	1 260	—
		Zeichnungs- und Schreibmaterialien	30	—
		b) Bezirk Rosenheim:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . }	3 000	—
			180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	100	—
		c) Bezirk Ingolstadt:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs . . . . . . }	3 000	—
			180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	100	—
		d) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten 4 Kulturvorarbeiter à 900 ℳ — ₰	3 600	—
		e) für Portoauslagen, Reisekosten, Krankenversicherungsbeiträge 2c.	300	—
		Tit. 3. Für den Kreiskulturtechniker:		
		a) aa) Gehalt des Kreiskulturingenieurs . . . . }	3 900	—
			420	—
		bb) Diäten und Reisekosten-Aversum	1 620	—
		b) Zeichnungs- und Schreibmaterialien	30	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege	2 250	—
		b) für Hebung der Viehzucht	10 000	—
		c) zur Prämiirung von Privatbeschälhengsten	12 000	—
		d) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag-Unterrichtes . . .	2 500	—
		e) aa) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht . . .	1 000	—
		bb) für den praktischen Wiesenbaukurs	900	—
		f) für Schutz und Pflege der Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Verschulungen, sowie zur Heranbildung von Wald-Kultur-Vorarbeitern	2 800	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV.	2	g) für Hebung der Fischzucht	1 500	—
		h) „ „ „ Bienenzucht	300	—
		i) „ „ „ Geflügelzucht dem oberbayerischen Geflügelzucht-vereine	300	—
		k) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzucht-stationen	2 000	—
		l) dem Remontezucht-Verein Bruck, Zuschuß	1 000	—
		m) den oberbayerischen Darlehenskassa-Vereinen nach dem System Raiffeisen	500	—
		n) Zuschuß zu der Collektivausstellung der Kunstindustrie des k. Bezirksamtssprengels Garmisch in der Landes- und Gewerbe-ausstellung zu Nürnberg im Jahre 1896 (I. Hälfte)	750	—
		Summa Cap IV	71 686	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	6 000	—
	2	— — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distrikts-Thierärzten	13 070	—
		Summa Cap. V	19 070	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Tit. 1. In München:		
		a) für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	158 297	23
		b) für Verzinsung und Tilgung:		
		aa) der neuen Schuld	78 500	—
		bb) Verwaltungskosten der neuen Schuld	1 400	—
		Tit. 2. In Gabersee:		
		a) Betrieb der Anstalt	8 750	—
		b) Zinsenvergütung:		
		aa) an den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geisteskranke	5 532	71
		bb) an den Unterstützungsfond für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Irren-Anstalten	4 200	—
		cc) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanlehens	8 000	—
		dd) für den Ausbau der Kreis-Irrenanstalt Gabersee zur Aufbringung des hälftigen Aufwandes: 1% der Steuerprinzipalsumme	84 372	74
		c) zur Refundirung der eingezehrten Stammkapitalien:		
		aa) des allgemeinen Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Geisteskranke	30 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	2	bb) der Kreis-Irrenanstalt München und des Unterstützungsfondes für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Irrenanstalten	30 000	—
		d) zur Refundirung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfondes zum Getreideankauf in Nothjahren	10 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für die Universitäts-Augenklinik, vormals Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt	550	—
		Tit. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilanstalt	550	—
		Tit. 4. An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke . . .	300	—
		Tit. 5. Für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München . .	1 200	—
		Tit. 6. — — — — — — — —	—	—
		Tit. 7. Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München .	1 200	—
		Tit. 8. Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl:		
		a) den bisherigen Jahresbeitrag	3 000	—
		b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		Tit. 9. An den Samariterverein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	300	—
		Tit. 10. An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München . .	300	—
	4	— — — — — — — — —	—	—
	5	Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
	6	— — — — — — — — —	—	—
	7	Kretinen-Anstalten:		
		a) für die Anstalt in Ecksberg	5 250	—
		b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Polsingen	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 000	—
		d) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummenanstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Tit. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
		b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar: α) 3 000 ℳ für Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern . . . . β) 1 028 ℳ zur Erhaltung der II. Schulklasse und . . γ) 300 ℳ zur Aufbesserung der I. Lehrerstelle	4 328	—
		c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eichelbach bei Pfaffenhofen	4 000	—
		d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen	1 000	—
	9	— — — — — — — — —	—	—
	10	Zur Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	300	—
		Tit. 2. Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München . .	1 000	—
		Tit 3. Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		Tit. 4. Renten des Maximilianshilfsfonds für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle	2 400	—
		Tit. 5. An den Asylverein für Obdachlose in München	300	—
		Tit. 6. Zuschuß dem Maria-Marthastift	500	—
		Tit. 7. Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		Tit. 8. Zuschuß zum Distrikts-Waisenhause in Gaimersheim . . .	200	—
		Tit. 9. Zuschuß zum Rekonvalescenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		Tit. 10. Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		Tit. 11. Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschutz" in München . . .	1 000	—
		Tit. 12 Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		Tit. 13. Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—
		Tit. 14 Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereines in München	200	—
		Tit. 15. Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim" . . .	200	—
		Tit. 16. Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie „Herzogsägmühle" bei Schongau	1 500	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . .	25 716	—
		Summa Cap. VI	489 818	68
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
		Beiträge zu Distriktsstraßen	100 000	—
	1 2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	120 000	—
	3	a) Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	60 000	—
		b) Zuschuß zu den Kosten der Tieferlegung des Chiemsees (II. Hälfte)	27 500	—
		Summa Cap. VII	307 500	—
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3 000	—
	2	Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben . . .	1 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VIII.	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	6 027	83
		Summa Cap. VIII	10 027	83
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	32 658	12
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	3 148 814	02
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	2 576	32
	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 766	79
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	20	08
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	76 018	10
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	16 417	80
		Tit. 5 Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	140 236	32
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 78 480 M. — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 625 688 M. 81 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I.	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 900 M. — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	175 560	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittwe, 130 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) . . . . 121 630 M. — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Summa § 3: 826 698 M. 81 ₰	427 734	09
		Summa Cap. I A: 826 698 M. 81 ₰	430 310	41
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	432 882	41
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		a) die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	56 000	—
		b) Renten aus dem Maximilianshilfsfond	2 400	—
		Summa Cap. III	58 400	—
IV.		**Kreisumlage zu 29,6 Prozent**		
		von der Steuerprinzipalsumme zu 8 437 274 M. 38 ₰ nach Abzug von 1,5% für Rückstände und Nachläße im Nettobetrage von	2 459 971	72
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	197 560	39
		Summa der Kreis-Einnahmen	3 148 814	52

Nr. 5906.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 23. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 12. bis 23. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1895 3 002 616 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 30 026 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

1. Den von dem Landrathe in Bezug auf die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Kreisbeamten und Kreisbediensteten gefaßten Beschlüssen, von welchen Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen haben, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung, soweit Wir dieselbe nicht bereits in besonderen Entschließungen gegeben haben.

2. Wir genehmigen den auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Straubing und der Hinterbliebenen derselben bezüglichen Beschluß des Landraths.

3. Die Beschlüsse des Landraths in Bezug auf Zuschüsse aus dem Fond für Industrie und Kultur und in Bezug auf Beiträge zur Hebung der Pferdezucht werden hiemit genehmigt.

4. Die von dem Landrathe hinsichtlich des Aufwandes für die Kreisirrenanstalt Deggendorf gefaßten Beschlüsse erhalten Unsere Genehmigung.

5. Desgleichen geuehmigen Wir die Beschlüsse des Landrathes wegen Veräußerung eines Grundstreifens an die Distriktsgemeinde Abensberg und wegen Ueberlassung von Verlandungsflächen an die Stadtgemeinde Plattling und an die Landgemeinde Pankofen.

6. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benützung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Wohlfahrt des Kreises, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 28. März 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Wisbeck.
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Niederbayern für das Jahr 1895

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.**	15 595	59
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . .	2 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	400	—
	3	Regiekosten	1 300	—
		Summa Cap. II	4 500	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 702	89
		b) aus der Kreisschuldotation	4 644	48
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 ℳ 23 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . . .	109 006	15
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	119 224	56
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 45 000 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) zur Aufbesserung des Anfangsmindestgehaltes der Schullehrer auf 860 ℳ	25 148	39
		bb) besondere Zulagen à 90 ℳ an Verweser, weltliche Lehrerinnen und Verweserinnen	17 910	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 392 755 ℳ 50 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds: Zulagen à 60 ℳ an die auf isolirten Anfangsstellen ohne Nebeneinkommen befindlichen Schullehrer	4000	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	46 234	79
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	32 508	—
		Tit 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) im Allgemeinen	5 143	—
		b) für Lehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	1 372	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) in der Stadt Deggendorf	360	—
		" " " Kelheim	720	—
		" " " Landshut	3 600	—
		" " " Passau	9 000	—
		" " " Straubing	1 368	—
		b) zur Aufstellung von Chor- und Meßnerdienst-Substituten . .	1 336	96
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	1 720	—
		b) für Schulpreise	343	—
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
		d) zum Unterhalte von Schulhäusern } e) zu Schulhaus-Neubauten }	85 720	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	47	74
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	9 500	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	4 132	50
		bb) Diäten und Reisekosten	1 030	—
		cc) Gehaltsaufbesserung für 1895	412	50
		dd) Nichtpragmatische Gehaltszulage für 1895	420	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . — ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	83 880	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) ordentlicher Zuschuß	58 228	—
		β) außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammvermögens	1 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 76 040 ℳ — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	8 200	—
		β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	535	78
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises und zwar:		
		α) ordentlicher Zuschuß	7 000	—
		β) außerordentlicher Zuschuß	4 500	—
		e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	686	—
		Tit 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
		dann für Schulpraktikanten	1 000	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern zu Weichs in Oberbayern	540	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
		b) zur Organisirung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	3 680	—
		c) Remunerationen resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Exspektanten	500	—
		d) für den Unterricht der armen Schulschwestern	1 050	—
		e) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an Volksschulen .	450	—
		f) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	10 800	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	1	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	7 978	12
		Summa § 1: 513 795 M. 50 ₰	688 250	—
	2	Progymnasien und Lateinschulen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus Kreisfonds	180	—
		Summa § 2	180	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	7 620	—
		Summa § 3	7 620	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	1 080	—
		Summa § 4	1 080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 880	—
		Summa § 5	2 880	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend:		
		Zuschuß zur Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
		Summa § 6	500	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . .	—	—
		Summa § 7	—	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	540	—
		Summa § 8	540	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	400	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Niederbayern . . .	260	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an den naturhistorischen Verein für Niederbayern in Passau .	172	—
		b) an den botanischen Verein in Landshut	86	—
		c) an das germanische Museum in Nürnberg	86	—
		Summa § 9	1 004	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	10	Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Passau:		
		1. Exigenzbedarf	43 951	86
		2. Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		a) Gehalt	1 095	—
		b) Gehaltszulage	120	—
		3. Für den Erweiterungsbau der Kreis-Realschule zu Passau (III. Rate)	15 000	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. in Landshut:		
		a) Aversalbeitrag	26 500	—
		b) Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		α) Gehalt	1 800	—
		β) Gehaltszulage	20	—
		2. in Straubing:		
		a) Aversalbeitrag	14 600	—
		b) Gehaltsaufbesserung an den Rektor und die Reallehrer pro 1895 und zwar:		
		α) Gehalt	1 260	—
		β) Gehaltszulage	20	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht verdient gemacht haben .	1 260	—
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	5 320	—
		c) Zuschuß zur gemeindlichen Fortbildungsschule in Pfarrkirchen .	200	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberschule in Passau	3 780	—
		b) Töpferschule in Landshut	1 715	—
		c) Steinhauerschule in Metten	150	—
		Summa § 10	116 791	86
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:		
		a) Exigenz der Schule	13 006	60
		b) 28. Kaufschillingsrate für das Schulgut Lurzenhof	1 714	29
		c) zur Förderung des Obstbaumunterrichts	85	71
		d) zur Aufbesserung des Gehaltes des Ackerbaulehrers Hochenleitter pro 1895	180	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) Exigenz der landwirthschaftlichen Winterschule in Landshut . .	1 461	—
		b) Zuschuß zu den Kosten des Internats dieser Schule	890	—
		c) Exigenz der landwirthschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen	2 572	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	11	Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für den Baumwärterkurs in Landshut	515	—
		b) für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1 600	—
		Summa § 11	22 024	60
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	260	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschafts-Schulen und für Relikten solcher Lehrer	8 904	45
		Tit 3. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven an einschlägigen Anstalten	—	—
		Summa § 12	9 164	45
		Summa Cap. III 513 795 M. 50 ₰	850 034	91
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer	515	—
		Tit. 3. Für sonstige industrielle Zwecke und zwar: Beitrag zur Muster- und Modellensammlung in Niederbayern	858	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	1 029	—
		Tit. 2. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Kosten des Kreiskulturingenieurs und zwar:		
		a) Gehalt nach dem früheren Gehaltsregulativ für die Staatsdiener Klasse IX b	2 640	—
		b) Alterszulagen (Anstellung 1 Juli 1880)	630	—
		c) Reiseaversum	514	29
		d) zur Aufbesserung der Gehaltsbezüge des Kreiskulturingenieurs und zwar:		
		α) an Gehalt (Klasse IX b des Regulativs vom 11. Juni 1892)	360	—
		β) an nichtpragmatischer Zulage	300	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke, und zwar:		
		a) für Förderung der Pferdezucht:		
		1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiirung von Privatbeschälern	4 000	—
		2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schöfbach und Wisling	500	—
		3. Zuschuß zur Distriktsfohlenweide Gaishausen	500	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes	342	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV.	2	c) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	1 371	—
		d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	171	—
		e) zur Hebung der Fischzucht, insbesondere durch Prämien auf Erlegung von Fischottern	500	—
		f) Sustentation der Wittwe des Kreiskulturingenieurs Hertel .	700	—
		g) Unterhaltsbeitrag für ihren Sohn	128	16
		Tit. 5. Beitrag zum Unterhalte von drei Wiesenbaugehilfen . . .	1 800	—
		Summa Cap. IV	17 887	45
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	4 400	—
	2	— — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	3 600	—
		Summa Cap. V	8 000	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten und des Bedarfes für Aufbesserung der Gehaltsbezüge des Direktors und des Verwalters	26 119	34
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreis-Obligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1894 = 167 800 ℳ)	13 600	—
		b) der Refundirungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 ℳ 65 ₰ (Stand mit Schluß 1894 = 83 311 ℳ 39 ₰)	6 850	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilanstalten:		
		a) an die k. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
		b) des Dr. Stör in Regensburg	86	—
		Tit. 3. An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München .	200	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins in München	514	—
	4	— — — — — — — — — — —	—	—
	5	An die Universitäts-Frauenklinik in München	1 500	—
	6	— — — — — — — — — — —	—	—
	7	Tit. 1. Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Ecksberg, Deybach, Deggendorf, Straubing und Ursberg	2 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	7	Tit. 2. Zuschuß für den Neubau der Kretinenanstalt zu Straubing (II. Rate)	2 000	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder, und zwar:		
		Zuschuß an die Erziehungsanstalt in Fürstenstein	700	—
	9	Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen:		
		Zur Unterstützung von Irren	7 000	—
	10	Beitrag zur Gründung einer zweiten Arbeiterkolonie in Südbayern	500	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit, und zwar:		
		Paratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle	5 143	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art V Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	12 460	—
		Summa Cap. VI	79 015	34
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	42 860	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		Tit. 1. Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und an der Isar, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Bauleitungs-Remunerationen aus Kreisfonds	12 470	—
		Tit. 2. Zum allmähligen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrektionen an der Isar	3 000	—
		Tit. 3. Korrektionen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises:		
		Dotation aus Kreisfonds	115 900	—
		Tit. 4. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zwar:		
		a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 ℳ als sechste Tilgungs- und Verzinsungsrate	6 000	—
		b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 ℳ:		
		α) V. Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1895	4 680	—
		β) 1½% Tantiemen der Kreiskassabeamten hieraus	70	20
		Tit. 5. Kreisfondswasserbaureserve	4 879	80
		Summa Cap. VII	189 860	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden	4 000	—
	2	Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 632	56
	4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins	300	—
		Summa Cap. VIII	8 232	56
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	7 705	32
		Summa Cap. IX für sich.		
X		**Nachtrags-Postulat.**		
		Für Aufbesserung der Gehaltsbezüge der nichtpragmatischen Kreisbediensteten in Angleichung mit dem Gehaltsregulativ für die nichtpragmatischen Staatsbediensteten vom 26. Juni 1894	4 611	56
		Summa Cap. X für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 185 442	73
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3 Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Kreisweberschule in Passau	860	—
		Summa § 2	860	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 163	03
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	47	74
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	99 654	97

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	3	Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	36 000	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	119 224	56
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 45 000 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 392 755 ℳ 50 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind — ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	83 880	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 76 040 ℳ — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1 715	—
		Summa § 3: 513 795 ℳ 50 ₰	351 685	30
		Summa Cap. I A 513 795 ℳ 50 ₰	352 545	30
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap I	355 117	30
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III.		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfs-Magazinsfonds zur Baratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle	5 143	—
IV.		**Kreis-Umlage zu 26,5 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 002 616 ℳ 68 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	779 779	55
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	45 402	88
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 185 442	73

Nr. 6174.

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1895 3 428 690 ℳ 10 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 34 286 ℳ 90 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Bezüglich der wiederholten Bitte des Landrathes, bei den Kammern des Landtages eine Aenderung des geltenden Schulbedarfgesetzes vom 10. November 1861 in der Richtung auf Verstaatlichung der Volksschulen, beziehungsweise anderweitige Normirung der Minimalgehalte der Lehrer in den pfälzischen Gemeinden anzuregen, verweisen Wir auf den unter Ziff. IV Nr. 1 des Landrathsabschiedes der Pfalz vom 25. März 1893 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 108 — ertheilten Bescheid.

2. Hinsichtlich des neuerlichen Antrages des Landrathes wegen Uebernahme der Lateinschulen zu Kaiserslautern, Landau und Neustadt a. d. H. auf Staatsfonds nehmen Wir auf den in Ziff. 1 des Landrathsabschiedes der Pfalz vom 28. Juni 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423—424) ertheilten Bescheid Bezug.

3. Dem Wunsche des Landrathes, daß an den Progymnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirkes der Pfalz der französische Sprachunterricht für die 3., 4. und 5. Klasse als fakultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten werden darf, ist bereits stattgegeben worden, in welcher Beziehung Wir auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Dezember 1894 Nr. 18463 verweisen.

4. Der Landrath hat die Anträge der Kreisregierung auf Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtpragmatischen Kreisbeamten und Bedienssteten angenommen; Wir ertheilen den hierauf sich beziehenden Beschlüssen gerne Unsere Genehmigung.

5. Die Bitte des Landrathes um Erhöhung des Zentralfondszuschusses für die Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern wird bei der Entscheidung über den Zuschuß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wohlwollende Würdigung finden.

6. Dem Beschlusse des Landrathes in Bezug auf den Abriß und Neubau des sogenannten Porzellanbaues in der Kreiskranken- und Pflegeanstalt Frankenthal haben Wir Unsere Genehmigung bereits ertheilt und verweisen Wir hiewegen auf die an die Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ergangene Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1894 Nr. 22545.

7. Den auf die Kreisirrenanstalt Klingenmünster sich beziehenden Landrathsbeschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes bildet den Gegenstand eingehender Erwägungen und wird voraussichtlich den Landtag des Königreichs in seiner nächsten Tagung beschäftigen.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, erkennen Wir seine eifrige und ersprießliche Förderung der Wohlfahrt des Kreises gerne an und versichern Ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 1. April 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.** **v. Wisbeck,**
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes der Pfalz für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	4 453	83
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2 400	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	650	—
	3	Regiekosten	1 200	—
		Summa Cap. II	4 250	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe — ℳ — ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrualergänzungszuschüsse (Cap I §3 Tit. 4 der Einnahmen)	119 735	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	200 548	19
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 37 370 ℳ 99 ₰	—	—
		Tit 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 619 503 ℳ 92 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	b) aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritt in die zweite staatliche Dienstalterszulage	30 712	14
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		Für Zulagen an Lehrer und Verweser auf schwierigen und gering dotirten Schulstellen	25 000	—
		Tit 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenz-Beiträge	—	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern } c) zu Schulhausneubauten . . . }	15 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	30 400	—
		und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
		dann für Formularpapiere	200	—
		b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	13 140	—
		bb) Gehaltszulagen	540	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 600 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	147 929	81
		bb) aus Kreisfonds	15 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 125 428 ℳ 36 ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Zuschuß an die Kreisschulinspektorswittwe Littig zu ihrem Bezuge aus der Lehrerwittwenkasse	336	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift	515	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	10 000	—
		b) für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen	500	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) für Elementarfortbildungsschulen	3 300	—
		b) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	700	—
		c) zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken)	4 800	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	6 200	—
		Summa § 1: 782 903 ℳ 27 ₰	642 391	14
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		a) Kreisanstalten:		
		1. Progymnasium in Frankenthal	16 038	03
		2. Lateinschule in Grünstadt	14 089	84
		3. " " Kaiserslautern	12 707	69
		4. " " Landau	23 286	08
		b) Gemeindeanstalten:		
		1. Progymnasium in Bergzabern	10 073	—
		2. " " Dürkheim	9 524	—
		3. " " Edenkoben	9 457	—
		4. " " St. Ingbert	10 429	—
		5. " " Kirchheimbolanden	6 764	—
		6. " " Kusel	6 325	50
		7. " " Ludwigshafen a. Rh.	9 219	13
		8. " " Pirmasens	8 064	—
		9. Lateinschule in Annweiler	7 618	—
		10. " " Blieskastel	4 606	01
		11. " " Germersheim	8 578	—
		12. " " Homburg	8 393	—
		13. " " Landstuhl	8 681	—
		14. " " Neustadt a. H.	9 535	—
		15. " " Winnweiler	7 825	75
		Tit. 2. Prüfungskosten	343	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	336	—
		Summa § 2	191 893	03
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Kreistaubstummen-Anstalt Frankenthal:		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	23 318	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	3	Tit. 2. Erste Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung der aus demselben entnommenen unverzinslichen Vorschüsse (in der Maximalhöhe von 200 000 M.)	20 000	—
		Summa § 3	43 318	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	1 440	—
		Summa § 4	1 440	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder	—	—
		Summa § 5	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Schwimmschulen	472	—
		Summa § 7	472	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
		Summa § 8	3 000	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		Tit. 2. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3 — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	200	—
		b) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia" in Dürkheim	345	—
		c) an das Museum in Speyer	345	—
		d) an den historischen Verein der Pfalz	655	—
		e) an den pfälzischen Verschönerungsverein	500	—
		f) zur Unterstützung des von der pfälzischen Kreisgesellschaft des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins begonnenen Sammelwerkes der pfälzischen Baudenkmale	500	—
		Summa § 9	4 545	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Kaiserslautern	58 212	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		aa) in Speyer	19 260	—
		bb) in Landau	23 443	74
		cc) in Zweibrücken	19 275	—
		dd) in Neustadt a. H.	18 855	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	10	ee) in Ludwigshafen a. Rh.	21 633	—
		ff) in Pirmasens	14 700	—
		c) für Lehrattribute technischer Schulen	1 370	—
		d) Reservefond für dieselben	2 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	1 200	—
		b) Exigenz der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	48 802	91
		c) Beitrag an die Weberschule in Lambrecht	1 000	—
		Summa § 10	229 751	65
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Kaiserslautern	10 134	85
		b) Stipendien für Schüler landwirthschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreiswinterschule in Kaiserslautern	1 500	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen:		
		a) für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel mit dem Sitze in Alsenz	1 400	—
		b) für Zweibrücken	1 656	—
		c) für Landau	1 400	—
		d) für die Obst- und Weinbauschule in Kirchheimbolanden	1 850	—
		Summa § 11	17 940	85
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	690	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten von solchen:		
		a) Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond zur Bildung eines Stammkapitals	1 000	—
		b) zur Deckung des Defizits dieses Fonds	31 306	06
		Tit. 3. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichts-Anstalten	2 460	
		b) für pfälzische Schüler einer Industrieschule im rechtsrheinischen Bayern	500	—
		c) für Studierende der k. thierärztlichen Hochschule	500	—
		Summa § 12	36 456	06
		Summa Cap. III 782 903 ℳ 27 ₰	1 171 207	73
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. Beitrag für die Entwickelung der Industrie überhaupt	860	—
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		Tit. 3 Für sonstige industrielle Zwecke:		
		a) Beitrag zur Frauenarbeitsschule in Speyer	3 430	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV.	1	b) Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern, und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrathes	6 000	—
		c) zur Förderung der bayerischen Landes-Industrie- und Gewerbeausstellung in Nürnberg im Jahre 1896 (1. Rate)	3 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. a) Remunerationen des Kreis-Kulturingenieurs des landwirthschaftlichen Vereines	500	—
		b) Remuneration für einen Assistenten desselben	1 500	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für landwirthschaftliche Wandervorträge	1 500	—
		b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	350	—
		c) für die landwirthschaftliche Kreisversuchsstation	5 000	—
		d) Bildung von Stammzuchtbezirken	3 000	—
		e) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	10 000	—
		f) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
		g) Alimentation der Gestütsrendantenwittwe Thomann . . .	450	—
		h) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		i) Beitrag zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsanstalt für Acker- und Pflanzenbau bei Kaiserslautern . . .	2 000	—
		Summa Cap. IV	42 062	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	1 600	—
	2	Tit. 1. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen, sowie dürftiger Hebammen in armen Gegenden	120	—
		Tit. 2. Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
	3	Zur Sustentation von Distriktsthierärzten	6 000	—
		Summa Cap. V	8 120	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	77 215	58
		Tit. 2. Für Instandsetzungsarbeiten	2 824	—
		Tit. 3. Für Neubauten und Verbesserung der Wasserversorgung . .	41 350	—
	3	Sonstige Krankenanstalten		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	840	—
	4	— — — — — — — — — — — —	—	—
	5	— — — — — — — — — — — —	—	—
	6	Kreis-, Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	173 168	46

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	Pf.
VI.	6	Tit. 2. Für Abriß und Neubau des sogenannten Porzellanbaues (nebst elektrischer Beleuchtungseinrichtung)	80 000	—
		Tit. 3. Zur Erweiterung des Oekonomiebetriebes	10 400	—
		Tit. 4. Zur Einführung der Korbflechterei	500	—
	7	— — — — — — — — — —	—	—
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern . .	49 800	—
	9	Tit. 1. Zur Unterbringung schwachsinniger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
		Tit. 2 Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim	500	—
	10	— — — — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
		Tit. 2. Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		Tit. 3. Jahresbeitrag zur Dick-Stiftung	200	—
		Tit. 4. Beitrag für die Arbeiterkolonie Simonshof	500	—
		Tit. 5. Zuschuß an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	2 000	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	3 330	—
		Summa Cap. VI	456 768	04
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2	— — — — — — — — — —	—	—
	3	— — — — — — — — — —	—	—
	4	Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme . .	8 050	—
		Summa Cap. VII	94 050	—
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren	260	—
	2	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes, und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	1 000	—
	3	Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (13. von 36 Raten)	4 500	—
	4	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 979	76
		Summa Cap. VIII	9 739	76
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	21 609	30
		Summa Cap IX für sich	—	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 812 260	66

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten .	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	28 501	20
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	200 548	19
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 37 370 ℳ 99 ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 619 503 ℳ 92 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind . . . . 600 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	147 929	81
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 125 428 ℳ 36 ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	3	b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Summa § 3: 782 903 ℳ 27 ₰	380 694	20
		Summa Cap. I A 782 903 ℳ 27 ₰	380 694	20
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	2 572	—
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.		
		Tit 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
		Summa Cap. I	391 837	20
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
	1	Rheindammpacht bei den Hemshöfen pro 1895	8 865	20
	2	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	12 038	39
	3	Rekognitionsgebühr des Josef Gaßmann, Pächters der Germersheimer Fähre, für seine auf dem Hauptrheindamme stehenden Gebäude	1	—
	4	Erkennungsgebühr des Matthäus Fischer und 2 Konsorten von Otterstadt für Errichtung von Feldbrennöfen bei der Waldseer Dammüberfahrt	12	—
	5	Erkennungsgebühr des Matthäus Müller von Otterstadt für Herstellung einer Ueberfahrt und einer Einladestelle am sogenannten Ellenbogen unterhalb Speyer	5	—
	6	Erkennungsgebühr des Josef Gantner von Sondernheim für Benützung des Hauptrheindammes als Fahrweg und mit der Rollbahn . .	2	—
	7	Erkennungsgebühr der Gemeinde Oppau für Erbauung eines Färcher- und Dammwachthauses auf dem Hauptrheindamme	1	—
	8	Erkennungsgebühr der „Vereinigten Speyerer Ziegelwerke“ in Speyer für Benützung eines Streifens der äußeren Dammböschung oberhalb km 0,5 der Rheindammeintheilung als Lagerplatz	20	—
	9	Erkennungsgebühr des Emil Metzner in Frankenthal für Anlage einer Rohrwasserleitung quer durch den Rheindamm bei km 11,7 in der Gemarkung von Oppau	1	—
	10	Erkennungsgebühr der Gebrüder Giulini in Ludwigshafen a. Rh. für Benützung des Hauptrheindammes bei Anlage eines Industriegeleises	5	—
		Summa Cap. III	20 950	59
IV.		**Kreisumlage zu 39,1 Prozent**		
		von der Steuerprinzipalsumme von 3 428 690 ℳ 10 ₰ nach Abzug von ⅓% für ungiebige Posten im Nettobetrage zu	1 336 149	10
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	63 323	77
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 812 260	66

Nr. 7066.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1895 2 249 691 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 22 496 ℳ 91 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten besonderen Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach die zur Aufbesserung der Lehrstellen, deren Diensteinkommen lediglich aus dem Minimalgehalt von 810 ℳ besteht und jener Lehrstellen, welche zwar Dienstgründe besitzen, deren Erträgniß jedoch zur Zeit ein so geringes ist, daß durch dessen Zuziehung zum Minimalgehalte die Ziffer von 900 ℳ noch nicht erreicht wird, auf 900 ℳ bestimmte Summe auf 32000 ℳ erhöht wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung; was den weiteren Beschluß des Landraths anlangt, daß damit jedes weitere Reichniß zur Aufbesserung der Minimallehrergehalte während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Landrathsperiode vollständig ausgeschlossen sei, besteht gegen diesen nur insoweit eine Erinnerung nicht, als es sich, wie dies die in der betreffenden Landrathsverhandlung abgegebene Erklärung der k. Regierung bezielt, um Stellen der speziell bezeichneten Art handelt.

2. Dem Beschlusse des Landraths, wonach bei Umwandlung von Schulgehilfen- in Verweserstellen der bisherige Naturalverpflegungszuschuß der Schulgehilfen mit jährlich 100 ℳ zur theilweisen Ergänzung des Verwesergehaltes verwendet werden darf, ertheilen Wir Unsere Genehmigung — solche muß jedoch dem weiteren Beschlusse des Landrathes versagt werden, welcher bestimmt, daß mit Umwandlungen von Schulgehilfenstellen in Verweserstellen nur in jenen Fällen solle vorgegangen werden dürfen, in denen sich solches ohne dermalige und künftige Inanspruchnahme der Schulgemeinden, in welcher Form nur immer, vorzüglich ohne Herstellung einer Wohnung geschehen könne, nachdem dieser Beschluß in die Befugnisse der Staatsverwaltung betreffs des Vollzuges der Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 übergreift.

3. Was die vom Landrathe gestellte Bitte anlangt, durch Intervention dahin zu wirken, daß den Waisen des bayerischen Volksschullehrervereins und des katholischen Lehrervereins gleiche Rechte eingeräumt werden, so bleibt es dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten, zu erwägen, ob im Hinblick namentlich auf die hiebei in Betracht kommenden civilrechtlichen Verhältnisse dieser Bitte näher getreten werden kann.

4. Zu dem Kreisfondszuschusse für die Realschule in Neumarkt wiederholen Wir den in IV. Ziffer 3 des vorjährigen Landrathsabschiedes erneut ausgesprochenen Vorbehalt.

5. Der Landrath hat die erforderlichen Mittel bewilligt, um bedürftigen, dem bayerischen Landesverbande landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine angehörenden oberpfälzischen Darlehenskassenvereinen entsprechende Beihilfen zu den Gründungs- und Einrichtungskosten gewähren zu können. Diesem Beschlusse, durch welchen die Ausbreitung der bezeichneten

Vereine im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in zweckmäßiger Weise gefördert wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Dem Beschlusse des Landrathes über die Erweiterung der Wasserversorgung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll, sowie den übrigen diese Anstalt betreffenden Beschlüssen des Landrathes ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

7. Dem Antrage auf Gewährung taxfreier Benützung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir seiner eifrigen und ersprießlichen Vertretung der Interessen des Kreises Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

München, den 13. April 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	12 409	30
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	2 500	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-ausschusses	220	—
	3	Regiekosten	840	—
		Summa Cap. II	3 560	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 902	40
		b) aus der Kreisschuldotation	41 469	87
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 813 ℳ 39 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit 4 der Einnahmen) . .	95 293	13
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrerpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	116 418	63
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen . . 33480 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds . .	23 137	51
		e) zur Aufbesserung des Minimalgehaltes jener Lehrstellen, mit welchen Dienstgründe nicht verbunden sind, sowie zur Aufbesserung jener Lehrstellen, welche zwar mit geringfügigen Dienstgründen versehen sind, aber keinen oder nur einen geringen Ertrag abwerfen, von 810 ℳ auf 900 ℳ aus Kreisfonds . .	32 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 341 779 ℳ — ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . .	53	15
		bb) aus der Kreisschuldotation	3 875	40
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	23 500	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals	3 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Remunerationen	135	—
		b) Unterstützungen	8 600	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	9 878	45
		b) — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars .	674	35
		bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } c) zu Schulhausneubauten }	30 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	250	49
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	9 500	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	3 360	—
		bb) Gehaltszulage	—	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 440	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 1 098 ℳ — ₰		
		bb) aus Kreisfonds	90	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	75 920	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen	33 090	—
		β) zur Bildung höherer Pensionsklassen	6 050	—
		γ) zur Gewährung von Zulagen an pensionirte Lehrer und Verweser	5 020	—
		δ) zur Herstellung der neuen Pensionsnormen	1 410	—
		ε) Zuschuß zur theilweisen Ausdehnung der neuen Pensionsnorm auf die vor dem 1. Januar 1888 in den Ruhestand getretenen Lehrer	1 860	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 69 050 ℳ — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		α) im Allgemeinen	399	60
		β) für besonders dürftige Schullehrerswittwen	686	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Pension der Kreisschulinspektorswittwe Zitzelsberger in Regensburg	888	—
		f) Pension der Relikten des Kreisschulinspektors Sterner in Regensburg	1 562	40
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	600	—
		c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	327	60
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	3 909	51
		Summa § 1: 445 407 ℳ — ₰	560 335	77
	2	Lateinschulen	—	—
		Summa § 2	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreis-Taubstummen-Anstalt in Regensburg	11 090	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) in der Taubstummenanstalt in Regensburg	5 000	—
		b) in der Privattaubstummenanstalt in Zell	1 548	—
		Summa § 3	17 638	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	720	—
		Summa § 4	720	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
		Summa § 5	2 160	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg	600	—
		Tit. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	6 900	—
		Tit. 3. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen in Pielenhofen	348	—
		Summa § 6	7 848	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
		Summa § 7	—	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	515	
		Tit. 3. Beitrag an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	686	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	90	—
		b) an das botanische Institut in Regensburg	170	—
		c) an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg	170	—
		Summa § 9	1 931	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule Regensburg:		
		Exigenzzuschuß	64 388	85

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	10	b) Uebrige Realschulen:		
		Amberg	21 000	—
		Neumarkt	15 000	—
		Weiden	12 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen: Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht	1 200	—
		Tit. 4. Beitrag zur gewerblichen Fachschule in Regensburg	1 000	—
		Summa § 10	114 588	85
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	3 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—
		Summa § 11	5 230	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	350	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	21 500	—
		Tit. 3. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der landwirthschaftlichen und Realschulen, dann der landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen	2 000	—
		Summa § 12	23 850	—
		Summa Cap. III: 445 407 ℳ — ₰	734 301	62
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		Tit. 3. Zuschuß an das Kreiskomité für die gewerbliche Landesausstellung in Nürnberg im Jahre 1896	1 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		Tit. 2. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten eines Kulturtechnikers	2 340	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) Beitrag zur Hebung der landwirthschaftlichen Viehzucht	3 500	—
		b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichts	360	—
		c) für den landwirthschaftlichen Unterricht	800	—
		d) Beitrag zur Förderung der Fischzucht	500	—
		e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	500	—
		f) für Hebung der Pferdezucht	1 000	—
		g) für Förderung des Obstbaues	500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV.	2	h) für Hebung der Geflügelzucht	100	—
		i) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		Tit. 5. Zuschuß an das landwirthschaftliche Kreiskomité zur Abhaltung einer Kreisthierschau im Jahre 1896	4 000	—
		Summa Cap. IV	18 800	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	11 000	—
	2	— — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge zur Sustentation von Distriktsthierärzten . . .	800	—
		Summa Cap. V	11 800	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	33 500	—
		Tit. 2. Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens:		
		a) Annuität nach dem Tilgungsplane	28 820	—
		b) Provision für Einlösung der verloosten Obligationen und Coupons zu ¼ % (Verloosungsbetrag 6000 ℳ, Coupons 22 820 ℳ) .	75	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der Maximiliansanstalt in Nürnberg	215	—
		Tit. 2. Der Privataugenheilanstalt des Dr. Stör in Regensburg . .	600	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an die Brunnhuber'sche Privataugenheilanstalt in Regensburg	300	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins zum rothen Kreuz in München	200	—
	4	Beiträge an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	250	—
	5	Für Gebäranstalten:		
		a) in München (Universitäts-Frauenklinik)	650	—
		b) in Regensburg	2 330	—
	6	— — — — — — — — — — —	—	—
	7	a) 1. Beitrag an die Kretinenanstalt in Oberlauterhofen	1 800	—
		2. Beitrag ebendahin für Unterbringung blödsinniger weiblicher Irren	500	—
		b) Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Holnstein	1 200	—
		c) Beitrag an die Wohlthätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
		1. für 12 halbe Freiplätze à 135 ℳ . . . 1620 ℳ 2. für Unterhaltung des Arztes . . 300 ℳ	1 920	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder. Beitrag zu den Rettungsanstalten:		
		a) für Knaben in Burglengenfeld, zum Betriebe der Anstalt	8 971	—
		b) für Mädchen in Ettmannsdorf	4 800	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen: Unterstützung an Private zum Unterhalte ihrer Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	1 000	—
	10	— — — — — — — — —	—	—
	11	— — — — — — — — —	—	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	25 360	—
	13	Beitrag an die Arbeiterkolonien	500	—
	14	Zur Unterstützung der Distrikte, welche Naturalverpflegsstationen eingeführt haben	—	—
		Summa Cap. VI	112 991	—
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1	a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Verbindungswege	40 500	—
		b) zur Unterstützung von Distriktsgemeinden, welche Distriktsbautechniker aufstellen	10 800	—
		c) Unterstützungsverein für das Straßenwärterpersonal	200	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	25 000	
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	2 500	—
		Summa Cap. VII	79 000	—
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden	2 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	2 939	46
		Summa Cap. VIII	4 939	46
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	16 971	35
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreisausgaben	994 772	73

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen		
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Zuschuß an die Kreisrealschule in Regensburg	977	15
		Summa § 2	977	15
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 508	35
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	250	49
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	36 659	63
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	116 418	63
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 33 480 M. — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet . 341 779 M. — ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 1098 M. — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	3	Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	75 920	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 69 050 ℳ — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Summa § 3: 445 407 ℳ — ₰	321 918	66
		Summa Cap. I A: 445 407 ℳ — ₰	322 895	81
		B. Zuschuß aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Summa Cap. I	325 467	81
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
		Summa Cap. II	—	—
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Hilfs- und Kreis-Getreide-Magazinsfondes für Schulhausbauten .	8 575	—
		Summa Cap. III	8 575	—
IV.		**Kreisumlage zu 28 Prozent**		
		von der Steuerprinzipalsumme von 2 249 691 ℳ nach Abzug von 1½% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	620 464	78
		Summa Cap. IV	620 464	78
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	40 265	14
		Summa Cap. V	40 265	14
		Summa der Kreis-Einnahmen	994 772	73

Nr. 5729.

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1895 2 447 876,56 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 24 478,76 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlags gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Wunsche des Landraths, die k. Staatsregierung wolle die Personalexigenz der deutschen Volksschulen auf den Staat übernehmen, eventuell den Dotationszuschuß für die Volksschullehrer in Oberfranken wesentlich erhöhen, vermögen Wir eine Folge nicht zu geben.

2. Hinsichtlich des neuerlichen Antrags des Landrathes auf Verstaatlichung der Realschulen verweisen Wir auf die einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (vergl. 1893/94 stenogr. Berichte, Band III S. 577—582), in welchen die Staatsregierung der Absicht Ausdruck gab, die bezüglichen Vorarbeiten einzuleiten und nach dem Ergebniß weitere Mittheilungen an die Kammern des Landtags gelangen zu lassen.

3. Den bezüglich des Etats der Kreisirrenanstalt Bayreuth vom Landrathe gefaßten Beschlüssen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen Förderung der Kreis-Interessen und verbinden hiemit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 25. März 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. v. Wisbeck,
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes von Oberfranken für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen** (2% der Soll-Einnahmen)	14 585	43
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	2 850	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—
	3	Regiekosten	1 000	—
		Summa Cap. II	4 150	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	10 304	18
		b) aus der Kreisschuldotation	16 315	77
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen) . .	116 151	20
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	139 812	39
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 39 240 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in den in Art. 3 Ziffer 3 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf 850 ℳ, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 680 ℳ	69 017	35

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	bb) in den in Art. 3 Ziffer 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 ℳ	7 572	47
		cc) Gehaltsaufbesserung für das unter aa) und bb) nicht berücksichtigte Lehrpersonal und zwar von:		
		100 ℳ für die wirklichen Lehrer	16 800	—
		80 ℳ für die Verweser	2 400	—
		50 ℳ für die weltlichen und klösterlichen Lehrerinnen	3 700	—
		dd) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 910 ℳ	41 537	78
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . . . . 455 116 ℳ — ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) für die ältesten Lehrer im Kreise	880	—
		bb) Zulagen für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, bis zum Eintritte in die zweite staatliche Dienstalterszulage	11 000	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) für vorübergehende Aushilfen	11 000	—
		b) zur Honorirung des Lehrerpersonals für Ertheilung von Abtheilungsunterricht	7 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	3 000	—
		Tit 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 905	02
		b) aus der Kreisschuldotation	6 402	94
		c) allgemeine Beiträge an die Schulkassen der Städte:		
		Bamberg	7 555	—
		Bayreuth	7 586	—
		Hof	5 143	—
		d) an dürftige Gemeinden für die Schulpersonalexigenz	1 080	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenz-Beiträge	3 500	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern / c) zu Schulhaus-Neubauten . . . } incl. 15 000 ℳ außerordentlicher Staatszuschuß	66 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit 8. Ständige Bauausgaben . . . . 21 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	12 270	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	5 160	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten- und Reisekosten-Aversum	1 080	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	68 920	—
		bb) aus Kreisfonds	52 280	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . 94 920 ℳ — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	9 000	—
		bb) Zuschuß an dieselbe für oberfränkische Lehrerwaisen . .	343	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	200	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge } b) für Schulpraktikanten . . . }	6 000	—
		c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern	450	—
		d) für Freiplätze für Lehramtskandidatinnen im englischen Fräulein-Institute in Bamberg	540	—
		e) für Freiplätze im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	500	—
		f) für Freiplätze für unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Aschaffenburg	500	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirkshauptlehrer . .	3 600	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	1	c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzialschulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60
		d) Gratiale aus Centralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 700	—
		Summa § 1 589 297 M. — ₰	726 873	85
	2	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		für die Lateinschule, nun für das Progymnasium in Wunsiedel	11 000	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	—	—
		Summa § 2	11 000	—
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg	2 600	—
		b) an die Taubstummenanstalt in Bayreuth	3 455	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		für einen Freiplatz im Central-Taubstummen-Institute in München	390	—
		Summa § 3	6 445	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		für einen Freiplatz im Central-Blinden-Institute in München . .	360	—
		Summa § 4	360	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 440	—
		Summa § 5	1 440	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		An die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	386	—
		Summa § 7	386	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	600	—
		Tit. 2. Für die k. Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreisschuldotation	1 666	90

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	9	Tit. 3. Für die Naturalienkabinete:		
		a) in Bamberg	260	—
		b) in Bayreuth	172	—
		Tit. 4. Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg	100	—
		Summa § 9	2 798	90
	10	Gewerblicher Unterricht		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		Tit 2. Realschulen:		
		A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
		B. aus Kreisfonds:		
		a) Kreisrealschule Bayreuth incl. 1650 ℳ Gehaltszulagen und 206 ℳ 7prozentige Gehaltsaufbesserung für nichtpragmatische Bedienstete	42 400	—
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. Bamberg	44 622	—
		2. Hof	35 390	—
		3. Kronach	9 000	—
		4. Kulmbach	4 000	—
		5. Wunsiedel	27 771	20
		c) Zur Gewährung von jährlichen Zulagen von 300 ℳ für Realschul-Assistenten mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit	—	—
		d) Gehaltszulagen für die pragmatisch angestellten Reallehrer und Rektoren an den sub b Ziffer 1, 2 und 5 genannten Realschulen	5 340	—
		e) 7prozentige Gehaltsaufbesserung der nichtpragmatischen Bediensteten an den vorgenannten Schulen	150	40
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Tit 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige: Weberschule in Münchberg	3 343	—
		Summa § 10	173 246	34
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht:		
		Tit. 1. Kreisackerbauschule Bayreuth:		
		a) Erigenzzuschuß	10 182	07
		b) zur Verzinsung und Tilgung des zum Ankaufe des äußeren Spitalhofes bei Bayreuth mit der Försterwohnung und dem sogenannten Lettenhofe aus dem Maximilians-Kreishilfsfonde aufgenommenen Passivkapitals von 118 550 ℳ nach Maßgabe des Tilgungsplanes	6 003	25
		Tit. 2. — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		Summa § 11	17 185	32
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	12	Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer	20 548	36
		Tit. 3. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen	1 080	—
		b) der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	540	—
		Summa § 12	22 318	36
		Summa Cap. III: 589 297 ℳ — ₰	962 053	77
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gewerbe- und Handelskammer	600	—
		Tit. 3. Zuschuß für die bayerische Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Nürnberg	1 000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt . . .	2 000	—
		Tit. 2. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. Gehaltsbezüge des Kulturtechnikers:		
		a) Gehalt	3 900	—
		b) Wohnungsgeldzuschuß, nun Gehaltszulage	420	—
		c) Reisekosten-Aversum	1 080	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrektionen, der Bewässerungen und Entwässerungen	5 500	—
		b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
		c) für Prämien auf Erlegung von Fischottern	300	—
		Summa Cap. IV	19 800	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	7 000	—
	2	— — — — — — — — — — — —	—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	2 000	—
		Summa Cap. V	9 000	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	2	Kreis-Irrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	29 975	—
		Tit. 2. Für Neubauten zum Zwecke der Beseitigung der Ueberfüllung der Kreis-Irrenanstalt:		
		zur Verzinsung und Tilgung der zur Herstellung von Erweiterungsbauten aufzunehmenden Passivvorschüsse	6 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 ℳ 86 ₰ . .	44 483	15
		b) des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 ℳ 29 ₰ . .	8 937	01
		Tit 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
		a) Tantièmen der Kreiskassabeamten aus 53 570 ℳ 16 ₰ Tilgungsfonds pro 1894/95 à 1½%	803	55
		b) Remuneration des Kassadieners	35	—
		c) für Buchbinderlöhne und Insertionskosten	70	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. a) Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	—
		b) Beitrag zur ophthalmologischen Abtheilung desselben . . .	300	—
		Tit. 2. Beitrag zur Maximilians-Augenheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	200	—
		Tit. 3. Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
	4	Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuendettelsau .	300	—
	5	Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	300	—
	6	Beitrag zum Blinden-Erziehungs-Institut in Nürnberg .	100	—
	7	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige	1 200	—
	8	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	9 600	—
	9	Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern	12 000	—
	10	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	11	Für Freitische und Freiplätze im Bade Steben	700	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	8 627	50
	13	Für Errichtung von Arbeiter-Kolonien für die drei fränkischen Kreise in Schweinfurt (Simonshof)	500	—
	14	Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Kissingen	100	—
		Summa Cap. VI	129 631	21
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.**		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	40 300	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 incl. eines außerordentlichen Zuschusses von 8000 ℳ für Bauten an den Floßbächen des Frankenwaldes	18 000	—
		Summa Cap. VII	58 300	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	4 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 132	71
	3	Zum Zwecke der Verbände der Raiffeisen'schen Darlehensvereine	150	—
		Summa Cap. VIII	7 282	71
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	2 906	47
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 207 709	59
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen.		
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
		Summa § 2	1 229	74
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	17 886	95
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben . . . 21 M. — ₰	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation (hievon 15 000 M. im außerordentlichen Etat)	125 017	37
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	56 304	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	139 812	39
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 39 240 M. — ₰	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	3	Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 455 116 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind — ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	68 920	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 94 920 ℳ — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3 589 297 ℳ — ₰	411 655	71
		Summa Cap. I A 589 297 ℳ — ₰	412 885	45
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	415 457	45
II.		**Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.**		
		Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	11 800	—
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreishilfsfonds zu Unterstützungen in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	—
IV.		**Kreisumlage zu 30,4 Prozent**		
		von der Steuerprinzipalsumme von 2 447 876 ℳ 56 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	729 271	38
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	47 180	76
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 207 709	59

Nr. 5633.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1895: 4 607 061 ℳ 92 ₰, wovon ein Steuerprocent auf 46070 ℳ 61 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Einer Reihe von Bewilligungen, welche der Landrath auf die noch verfügbaren Bestände der Kreisreserve des Jahres 1894 übernommen hat, haben Wir bereits Unsere

Genehmigung ertheilt, weshalb Wir lediglich auf die betreffenden Entschließungen der k. Staatsministerien des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bezug nehmen.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der zur Errichtung von Schulprovisoraten genehmigte Kreisfondszuschuß zu 58 ℳ als persönlicher Zuschuß zu gelten habe, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, während die Frage der Verwendung von Erübrigungen hieraus bei Erledigung von Schulprovisoraten dem nach Lage der Sache noch erforderlichen gesonderten Austrage vorbehalten bleibt.

3. Der Landrath hat bezüglich der den Realschulen, die nicht Kreisanstalten sind, dann den Progymnasien und Lateinschulen zu gewährenden Kreisfondszuschüsse eine Neuregelung in der Weise beschlossen, daß künftighin bei den genannten Realschulen (vorbehaltlich eines für die Uebergangszeit getroffenen Provisoriums) 80 Procent, bei den Progymnasien und fünfklassigen Lateinschulen 70 Procent und bei den dreiklassigen Lateinschulen 55 Procent der gesammten Personalexigenz auf den Kreis übernommen werden sollen. Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung vorbehaltlich der instanziellen Austragung der hiegegen erhobenen bezw. weiter noch hervortretenden Einsprüche.

4. Der Landrath hat ferner beschlossen, daß der durch die Umwandlung der Lateinschule Dinkelsbühl in ein Progymnasium sich ergebende Mehraufwand im treffenden Antheile vom Jahre 1896 an auf die Kreisgemeinde zu übernehmen sei. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wegen Errichtung eines Progymnasiums in Dinkelsbühl seinerzeit das Weitere zu veranlassen.

Dem Landrathsbeschlusse, wonach die Subrektoren der Lateinschule Dinkelsbühl und Uffenheim in Bezug auf Rang und Gehalt den Gymnasialprofessoren gleichgestellt werden sollen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen hiewegen auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. Januar l. J. Nr. 452.

5. Die Beschlüsse des Landrathes wegen Regelung des Etats-Kasse- und Rechnungswesens bei der Kreisackerbauschule und dem Kreisgute zu Triesdorf werden hiemit genehmigt.

6. Wir ertheilen der von dem Landrathe beschlossenen Bewilligung eines Zuschusses von 27000 ℳ für die städtische Baugewerkschule in Nürnberg Unsere Genehmigung und verweisen hinsichtlich der Bitte um deren Uebernahme auf den Staat auf Ziff. 7 des vorjährigen Landrathsabschiedes.

7. Dem Beschlusse des Landrathes, vom 1. Januar 1896 ab die durch Einrichtung einer fünften Klasse an der Realschule in Weißenburg nöthig werdende Personalexigenz ein-

schließlich der Pensionslast auf die Kreisgemeinde zu übernehmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die weiteren Einleitungen hinsichtlich des Vorhandenseins der übrigen Voraussetzungen und des Zeitpunktes der Umwandlung zu treffen.

8. Der Landrath hat die den Kreis nach dem maßgebenden Beitragsverhältnisse treffenden Mehrausgaben für die Angleichung der Gehaltsbezüge der Assistenten der Progymnasien und Lateinschulen, sowie der Realschulen, dann des Turnlehrers und des Pedells der Kreisrealschule in Nürnberg an das Gehaltsregulativ für die nicht pragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten übernommen.

Diesen Beschlüssen ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

9. Der Landrath hat beschlossen, für Förderung von Kulturunternehmungen den erhöhten Betrag von 3000 ℳ zu bewilligen.

Dieser Beschluß, durch welchen eine entsprechende Heranziehung des kulturtechnischen Unterpersonals zur Ausführung solcher Unternehmungen ermöglicht wird, erhält hiemit Unsere Genehmigung.

10. Bezüglich der Verleihung staatsdienerlicher Rechte an den mit der Funktion eines dritten Assistenzarztes an der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betrauten Dr. Robert Neupert verweisen Wir auf Unsere Entschließung vom 29. Dezember v. J.

Die übrigen bei Berathung der Angelegenheiten dieser Anstalt gefaßten Beschlüsse des Landrathes werden genehmigt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und umsichtigen Bestrebungen für Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 7. April 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. v. Wisbeck.
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes von Mittelfranken für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben.		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	27 089	52
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	4 500	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-ausschusses	1 200	—
	3	Regiekosten	1 500	—
		Summa Cap. II	7 200	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	30 245	38
		b) aus der Kreisschuldotation	18 216	07
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 333 ℳ 08 ₰		
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	65 808	98
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	145 636	16
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschließlich der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 38 610 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in Gemeinden unter 2500 Seelen und zwar der wirklichen Lehrer auf 910 ℳ, der Verweser auf 778 ℳ .	119 327	—
		bb) in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1 060 ℳ	24 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 635 548 ℳ 75 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	9 000	—
		b) Naturalverpflegungsbeiträge und beziehungsweise Zuschüsse zur allmähligen Umwandlung von Schulgehilfenstellen in Schulprovisorate	45 000	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonals	4 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	5 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen: Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondskasse in Ansbach . . .	3 430	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge für Schulen	172	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern . . . . . . } c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten . . . . }	13 850	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	130	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 286	—
		b) für den Kreisschulinspektor:		
		aa) Gehalt	5 160	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 380	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 2400 ℳ — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	80 000	—
		bb) aus Kreisfonds	78 797	62

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) 102 980 ℳ	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	11 315	—
		e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	1 030	—
		f) Pensionen und Alimentationen für Schullehrer und Schullehrers-Relikten aus Kreisfonds	1 000	—
		Tit 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienstexspektanten	10 000	—
		b) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparanden und Schülerinnen höherer Lehrerinnenbildungsanstalten	600	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	1 500	—
		b) für die Schullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke)	6 000	—
		c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungs-Unterricht ertheilen	3 300	—
		d) zur Neueinführung des Turnunterrichtes in Landgemeinden	600	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 715	—
		Summa § 1: 779 538 ℳ 75 ₰	704 119	21
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 533	18
		b) aus der Kreisschuldotation	8 228	65
		c) aus allgemeinen Kreisfonds:		
		1. für das Progymnasium in Fürth	18 866	40
		2. „ „ „ „ Neustadt a. A.	16 927	—
		3. „ „ „ „ Rothenburg o. T.	13 792	10
		4. „ „ „ „ Schwabach	14 881	—
		5. „ „ „ „ Weißenburg a. S.	14 554	03
		6. „ „ „ „ Windsheim	12 743	71
		7. „ die Lateinschule in Dinkelsbühl	10 144	53
		8. „ „ „ „ Feuchtwangen	4 065	60
		9. „ „ „ „ Hersbruck	3 791	70
		10. „ „ „ „ Uffenheim	8 622	60
		11. „ „ „ „ Windsbach	4 008	90

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	2	Tit. 2. Prüfungskosten: a) aus der Kreisschuldotation . . . . 171 ℳ 43 ₰ b) „ allgemeinen Kreisfonds . . . . 173 „ 57 „	345	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer und für Relikten von solchen . . .	—	—
		Tit. 4. Uebrige Ausgaben: Reservefond	1 000	—
		Summa § 2	135 504	40
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Remunerationen für Ertheilung des Unterrichts an Taubstumme	600	—
		Tit. 2. Unterstützung für Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Taubstummen-Schulen	4 600	—
		Tit. 3. Remunerationen des Taubstummenlehrers in Altdorf . . .	720	—
		Summa § 3	5 920	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg	4 000	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	1 080	—
		Summa § 4	5 080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 800	—
		Summa § 5	1 800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Tit. 1. Höhere Töchterschule (Theresien-Institut) in Ansbach . . .	860	—
		Tit. 2. Höhere Töchterschule in Erlangen	180	—
		Tit. 3. Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten	4 000	—
		Tit. 4. Beiträge an gut organisirte und genügend besuchte Frauenarbeitsschulen	500	—
		Tit. 5. Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitsschule verbundene Kochschule	100	—
		Summa § 6	5 640	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	700	—
		Summa § 7	700	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	860	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken	515	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	9	Tit. 3. Beitrag zu den Kreisbibliotheken	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen ꝛc. und zwar:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	1 500	—
		b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg	200	—
		c) an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	300	—
		Summa § 9	3 375	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar		
		a) Kreisrealschule in Nürnberg	96 556	99
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Ansbach (einschließlich 515 M. Zuschuß aus Staatsfonds)	35 450	89
		2. „ Dinkelsbühl	14 865	36
		3. „ Eichstätt	19 745	08
		4. „ Erlangen	31 784	40
		5. „ Fürth	52 354	33
		6. „ Gunzenhausen (einschließlich 108 M. 39 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds)	12 375	04
		7. „ Rothenburg o. T.	18 709	60
		8. „ Weißenburg a. S.	14 431	20
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Obligatorische Fortbildungsschule in Ansbach	1 500	—
		b) „ „ „ Dinkelsbühl	300	—
		c) „ „ „ Eichstätt	400	—
		d) „ „ „ Erlangen	1 600	—
		e) „ „ „ Fürth	3 500	—
		f) Technikum in Fürth	400	—
		g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	13 000	—
		h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M. 80 ₰ Zuschuß aus Staatsfonds nach Cap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	1 772	80
		i) Gewerbliche Fortbildungsschule in Rothenburg o. T.	300	—
		k) Obligatorische Fortbildungsschule in Schwabach	1 000	—
		l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weißenburg a. S.	300	—
		m) für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	1 200	—
		Tit. 4. Besondere Fachschulen:		
		Baugewerkschule in Nürnberg	27 000	—
		Tit. 5. Bürgerschule in Schwabach	1 800	—
		Summa § 10	350 345	69
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbauschulen:		
		a) Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	8 400	—
		b) Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
		1. Kreisfondszuschuß für die Schule	7 780	24

Cap	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	11	2. Mehrausgabe für die in den Besitz des Kreises übergegangenen unter den bisherigen Pachtobjekten nicht enthaltenen staatsärarialischen und civilistischen Realitäten .	410	19
		3. 1. Rate zur Refundirung der dem Kreis-Getreidemagazins-Fonde entnommenen 140 000 M. zum Ankauf des staatsärarialischen und civillistischen Besitzes in Triesdorf . .	7 000	—
		c) Für die landwirthschaftliche Versuchs- und Samenkontrolstation in Triesdorf	600	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	—	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	7 000	—
		Tit. 4. Landwirthschaftliche Speziallehrkurse und zwar für Abhaltung eines Schäferlehrkurses in Triesdorf	800	—
		Tit. 5. Zuschuß für die Haushaltungsschule in Heufenfeld	700	—
		Summa § 11	32 690	43
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	600	—
		Tit. 2. a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten	42 156	08
		b) Wartegelder, beziehungsweise Ruhegehalte für die in Folge Umwandlung sechskursiger Realschulen in vierkursige dienstlos gewordenen Reallehrer	1 974	—
		c) Zulagen für ältere Assistenten an den Realschulen und der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	200	—
		Tit. 3. Für Lehr-Attribute	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:		
		a) an technischen Schulen im Allgemeinen	2 000	—
		b) an Absolventen mittelfränkischer vierkursiger Realschulen zum Besuche der zwei oberen Klassen einer sechskursigen Realschule des Königreiches	2 000	—
		c) an der Industrieschule in Nürnberg	900	—
		d) am Realgymnasium daselbst	200	—
		e) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
		f) an der Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof	1 800	—
		g) an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	2 220	—
		h) an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan und der thierärztlichen Hochschule in München	300	—
		Summa § 12	55 350	08
		Summa Cap. III 779 538 M. 75 ₰	1 300 524	81
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV.	1	Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer	600	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung . .	500	—
		Tit. 4. — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige Zwecke:		
		Für das Gewerbemuseum in Nürnberg	6 000	—
		Tit. 6. Beitrag zum Zwecke der bayer. Landes-Ausstellung in Nürnberg im Jahre 1896	7 500	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Dem landwirthschaftlichen Verein zur Förderung der Pferdezucht	2 000	—
		Tit. 3. a) Pensionsbezug des k. Kreiskulturingenieurs Karl Classen .	5 520	—
		b) Gehalt des neuaufzustellenden Kreiskulturingenieurs:		
		aa) Gehalt	2 640	—
		bb) nichtpragmatische Gehaltszulage	180	—
		cc) Reisekosten-Aversum	900	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) Für Förderung der Rindviehzucht insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	9 000	—
		b) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts . . .	1 200	—
		c) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	900	—
		d) Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	600	—
		e) für Förderung der Bienenzucht, dem Kreisvereine	300	—
		f) zur Förderung kultureller Unternehmungen, insbesondere für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	3 000	—
		g) für Förderung der Obstbauzucht dem Kreisverbande mittelfränkischer Obstbauvereine	500	—
		Summa Cap. IV	41 340	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	5 590	—
	2	— — — — — — — — — — —	—	—
	3	Für 15 Distriktsthierärzte je 250 ℳ Subventionsbeitrag und den Thierarzt zu Burghaslach	4 000	—
		Summa Cap. V	9 590	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Erlangen:		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	85 200	—
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	65 881	18
	3	Sonstige Krankenanstalten:		
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	1 000	—
		Tit. 2. Beitrag zum dortigen medizinischen Klinikum	1 030	—
		Tit. 3. Beitrag für die Augenklinik in Erlangen	800	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	3	Tit. 4. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	500	—
		Tit. 5. Beitrag für das Kinderspital in Nürnberg	400	—
		Tit. 6. Beitrag für die medizinische Gesellschaft und Poliklinik in Nürnberg	500	—
		Tit. 7. Beitrag für die Kinderheilanstalt in Kissingen	100	—
	4	Beitrag für die Diakonissen-Anstalt Neuendettelsau . .	520	—
	5	An die Gebäranstalt in Erlangen	600	—
	6	— — — — — — — — — —	—	—
	7	— — — — — — — — — —	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes	6 200	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		Tit. 3. Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
		Tit. 4. Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volkserziehung	400	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen: Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreis-Irrenanstalt, ferner zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt	11 000	—
	10	Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten	4 000	—
	11	Unterstützung von aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen	515	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 und zwar: von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes zu ersetzende Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden im Jahre 1894	12 795	—
	13	Unterstützung dem Herbergeverein „Zur Heimath“ in Nürnberg (Herberge I und II)	800	—
	14	Unterstützung für das Gesellenhospiz in Nürnberg . .	100	—
	15	Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Herberg- und Arbeitervereine, sowie an Vereine ähnlicher Art . . .	500	—
	16	Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	500	—
	17	Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegungsstationen	1 500	—
		Summa Cap. VI	203 916	15
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2	— — — — — — — — — — — — — —	—	—
	3	— — — — — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VII.	4	a) Beiträge für Gemeindewege:		
		aa) für Neubauten	15 000	—
		bb) für Wegunterhaltung	75 000	—
		b) zur Aufstellung und Honorirung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizirter Bautechniker eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Gemeinden und Distrikte im Straßenbau	18 000	—
		Summa Cap. VII	194 000	—
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	2 000	—
		b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	200	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 828	22
		Summa Cap. VIII	6 028	22
IX.		**Allgemeiner Reservefond** (incl. 12 000 M. für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle)	27 101	69
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben:	1 816 790	42

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap.	§	Vortrag	M.	₰
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	3 533	18
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	8 400	08
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	11 933	26
	2	Gewerblich technische Schulen.		
		Tit. 1. Für die Kreisrealschule Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		Tit. 2. Für die Realschule in Ansbach	515	—
		Tit. 3. „ „ „ „ Gunzenhausen	108	39
		Summa § 2	760	19

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
I.	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	30 245	38
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	130	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	90 852	81
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	20 093	13
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	145 636	16
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 38 610 M. — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 635 548 M. 75 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 2 400 M. — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	80 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittwe, 130 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) . . . . 102 980 M. — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3: 779 538 M. 75 ₰	370 672	48
		Summa Cap. I A: 779 538 M. 75 ₰	383 365	93
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	385 937	93
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III.		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen**	—	—
IV.		**Kreisumlage zu 30 Prozent**		
		von der Steuerprinzipalsumme von 4 607 061 M. 92 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	1 354 476	21
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	76 376	28
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 816 790	42

Nr. 4862.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1895 3 383 171 ℳ 87 ₰, wovon ein Steuerprozent auf 33 831 ℳ 71 ₰ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der Landrath hat die Zuschüsse des Kreises an die Progymnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirkes für das Jahr 1895 im Wesentlichen in der bisherigen Höhe, jedoch

in Gestalt von fixirten Pauschalsummen bewilligt. An sich besteht gegen diesen Beschluß eine Erinnerung nicht; es bleiben jedoch den einzelnen Stadtgemeinden die aus früheren Landrathsbeschlüssen etwa erwachsenen, weitergehenden Rechtsansprüche vorbehalten.

2. Den Beschlüssen des Landraths wegen Regelung der Gehaltsbezüge der Lehrer an der Taubstummenanstalt und der Blindenerziehungsanstalt in Würzburg ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

3. Hinsichtlich des wiederholten Antrages des Landraths auf Verstaatlichung der Realschulen nehmen Wir auf den in Ziffer IV No. 6 des Landrathsabschiedes vom 29. Juni 1894 ertheilten Bescheid Bezug.

4. Der Landrath hat beschlossen, dem Kreiswiesenbaumeister Georg Pickel nach Maßgabe der Klasse IIb des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern einen jährlichen Gehalt von 1860 ℳ nebst einer Zulage von 180 ℳ zu gewähren und seine, sowie seiner etwaigen Relikten Pensionsverhältnisse auf Grund Unserer Verordnung vom 26. Juni 1894 „die dienstlichen Verhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend" zu regeln.

Diese Beschlüsse erhalten hiemit Unsere Genehmigung.

5. Ebenso genehmigen Wir die auf die Angelegenheiten der Kreisirrenanstalt Werneck bezüglichen Beschlüsse des Landraths.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen wir ihm neuerlich Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 31. März 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. v. Wisbeck.
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1895

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	19 229	94
		Summa Cap. I für sich.		
II.		**Bedarf des Landrathes.**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	3 600	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	500	—
	3	Regiekosten	800	—
		Summa Cap. II	4 900	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	26 732	82
		b) aus der Kreisschuldotation	720	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 332 ℳ 11 ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	36 441	25
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	175 308	46
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen . . 41 760 ℳ — ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) für Schulstellen in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 870 ℳ	85 968	96
		bb) für Schulstellen in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 ℳ	2 224	73
		cc) für Schulverweserstellen auf 700 ℳ	33 376	02

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	dd) Reserve für neuzuerrichtende Schulstellen	503	58
		ee) zur Umwandlung von Gehilfen- in Verweserstellen . .	1 260	—
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 578 000 ℳ 89 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	6 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal, dann zur Bestreitung der Kosten für Unterrichtsaushilfe anläßlich der Einberufungen zum Militärdienste	6 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Unterstützung der Gemeinden für die Personal- und Realexigenz der Schulen im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861	64 350	16
		b) zur Förderung des weiblichen Handarbeits-Unterrichtes an den Volksschulen in ärmeren Gemeinden	4 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenz-Beiträge	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
		c) zu Schulhausneubauten:		
		aa) Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens für Schulhausbauten . . 575 ℳ — ₰ bb) für Verzinsung dieses Anlehens . 13 366 ℳ 50 ₰ cc) für Amortisirung desselben . . . 30 000 ℳ — ₰ dd) Unterstützung dürftiger Gemeinden zu weiteren Schulhausbauten . . 16 058 ℳ 50 ₰	60 000	—
		Tit. 8 Ständige Bauausgaben	143	61
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere	15 000	—
		b) desgleichen für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
		c) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	7 440	—
		bb) Gehaltszulagen	300	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	1	Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 720 M. — ₰	—	—
		bb) aus Kreisfonds	90	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	136 400	—
		bb) aus Kreisfonds	109 055	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittwe, 130 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) 121 450 M. — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	2 100	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	—
		e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	360	—
		f) Pension der Kreisschulinspektorswittwe Fischer in Würzburg .	888	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten . . .	6 000	—
		b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg	1 140	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktsschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	516	—
		b) zur Organisation von Schullehrer Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	4 160	—
		c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer .	250	—
		Tit. 13. Für Fortbildungsschulen	12 500	—
		Tit. 14. Reservefond für die deutschen Schulen	4 000	—
		Summa § 1 741 930 M. 89 ₰	830 143	59
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:		
		a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
		aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
		bb) an die Lateinschule in Neustadt a/S.	107	44
		b) aus der Kreisschuldotation	—	—
		c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		an das Progymnasium in Kitzingen	6 700	—
		„ „ „ „ Lohr	5 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	2	an die Lateinschule in Amorbach	3 000	—
		„ „ „ „ Hammelburg	6 100	—
		„ „ „ „ Haßfurt	5 900	—
		„ „ „ „ Miltenberg	4 400	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	312	—
		Summa § 2	31 647	71
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen der Lehrer am Taubstummen-Institute in Würzburg	11 100	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	4 440	—
		Summa § 3	15 540	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blinden-Erziehungs-Anstalt in Würzburg	1 350	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Central-Blinden-Institut in München	720	—
		b) in der Blinden-Erziehungsanstalt in Würzburg	864	—
		Summa § 4	2 934	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 800	—
		Summa § 5	1 800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Beitrag zum Pfarrwaisenhause in Windsbach	360	—
		Summa § 7	360	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg	180	—
		b) an das Komité für Errichtung eines Monumentalbrunnens in Würzburg	5 000	—
		Summa § 9	6 380	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	10	Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Würzburg	95 284	88
		b) Uebrige Realschulen:		
		1. in Aschaffenburg	19 993	91
		2. in Schweinfurt	23 493	15
		3. in Bad Kissingen	12 985	—
		4. in Kitzingen	18 128	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Tit. 4. An die Handwerker-Feiertagsschule in Aschaffenburg 1 312 M. 86 ₰	—	—
		Summa § 10 1 312 M. 86 ₰	169 884	94
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg	7 000	—
		b) Zweite Rate zur Gründung eines Fonds für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg	5 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	—	—
		Summa § 11	13 000	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer	19 883	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts-Anstalten	1 500	—
		Tit. 5. Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen	500	—
		Summa § 12	22 183	—
		Summa Cap. III 743 243 M. 75 ₰	1 093 873	24
IV.		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		Tit. 3. — — — — — — — —	—	
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg	6 000	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a) für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen	400	—
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	2 600	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3 500	—
		Tit. 2. — — — — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
IV.	2	Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für kulturtechnische Unternehmungen:		
		1. für die Gehalte der Beamten	7 620	—
		2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunternehmungen . .	9 380	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	5 200	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	1 500	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	900	—
		e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
		f) Zuschuß an die unterfränkische Weinbauschule	800	—
		g) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
		h) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein	900	
		i) Pension der Kreiskultur-Ingenieurswittwe Christine Häfele in Würzburg	612	—
	3	Ausgaben auf Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Spessart	6 000	—
		Summa Cap. IV	48 012	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
		a) Beiträge an Gemeinden und Distrikte zur Gewinnung praktischer Aerzte	13 700	—
		b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
		Summa Cap. V	14 200	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Werneck.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	51 194	81
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
		Tit. 3. Pension der Tochter des vormaligen Irrenanstalts-Verwalters August Götzell, Namens Maria Götzell	194	40
		Tit. 4. Desgleichen der Assistenzarzteswittwe Lina Graf und deren Kinder	993	60
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
		a) zur Anstalt des prakt. Arztes Dr. Bäuerlein in Würzburg .	1 000	—
		b) zur Anstalt des Professors Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
		Tit. 3. Der Kinderheilanstalt für scrophulöse Kinder in Bad Kissingen	400	—
		Tit. 4. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des Georg Heßing in Marktbreit	400	—
		Tit. 6. Kreisverpflegungsanstalt für Unheilbare	5 950	—
	4	— — — — — — — — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
VI.	5	Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die k. Universität dortselbst:		
		a) vertragsmäßiges Jahresfixum	7 000	—
		b) Zuschuß zum Gehalte des Verwalters Franz	1 526	40
		c) Zuschuß zur nichtpragmatischen Zulage desselben	180	—
	6	— — — — — — — — — —	—	—
	7	Tit. 1. Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau verbundene Anstalt für Blödsinnige	500	—
		Tit. 2. Desgleichen zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	3 400	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) in Trautberg	700	—
		b) in Volkersberg	700	—
		c) in Klosterhausen	700	—
		d) in Schweinfurt	700	—
		e) in Ernstkirchen	700	—
		f) in Wörth a. Main	700	—
		g) in Karlstadt	700	—
		h) an die Johannispflege in Aschaffenburg	700	—
		i) für die St. Josephspflege in Bischofsheim	700	—
		k) für die Pflegeanstalt evangelischer Kinder in Würzburg . .	700	—
		l) für die Rettungsanstalt in Rothenbuch	700	—
		m) für den Elisabethenverein in Würzburg	700	—
		n) für die Sambeth'sche Kleinkinderbewahranstalt in Würzburg .	450	—
		o) für die St. Josephspflege in Neuhammer	700	—
		p) für das Kinder-Asyl in Eltmann	700	—
		q) für die Rettungsanstalt in Willmars	350	—
		r) für die Rettungsanstalt in Grafenrheinfeld	350	—
		s) für die Kleinkinderbewahranstalt in Neustädtles	200	—
		t) für das Mädchenwaisenhaus in Wiesen	250	—
	9	Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen:		
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—
		Tit. 2. Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . .	2 000	—
		Tit. 3. Unterstützung von Naturalverpflegungsstationen	1 500	—
	10	— — — — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. a) Zur Refundirung des im Jahre 1883 für Nothstände verwendeten Kapitals aus dem Getreidemagazinsfond . . .	1 000	—
		b) Für Unterstützungen bei außerordentlichen Noth- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreis-Getreidemagazinsfonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassa-Vereine	5 020	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI.	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	22 080	93
		Summa Cap. VI	156 740	14
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	80 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	17 000	—
		Summa Cap. VII	97 000	—
VIII.		**Uebrige Kreis-Ausgaben.**		
	1	Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bau-Unfall-Versicherungsgesetzes	3 379	52
		Summa Cap. VIII	4 879	52
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	8 715	07
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 447 549	91

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap.	§	Vortrag	M.	₰
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	235	71
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	235	71
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Handwerker-Feiertags- und Zeichnungsschule in Aschaffenburg . . . . 1312 M. 86 ₰	—	—
		Summa § 2 1312 M. 86 ₰	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	26 732	82
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	143	61

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	3	Tit 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	47 433	86
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	36 441	25
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	175 308	46
		Tit. 6 Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen . 41 760 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 578 000 ℳ 89 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 720 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	136 400	—
		Tit 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 121 450 ℳ — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . . .	1 715	—
		Summa § 3: 741 930 ℳ 89 ₰	426 175	—
		Summa Cap. IA: 743 243 ℳ 75 ₰	426 410	71
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	428 982	71
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III.		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		Tit. 1. Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfond . . .	6 020	—
		Tit. 2. Rentenanfall aus 79 200 ℳ Aktivkapitalien zu 3½% pro 1895 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 470	—
		Summa Cap III	8 490	..
IV.		**Kreis-Umlage zu 29 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 383 171 ℳ 87 ₰ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	961 497	20
V.		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	48 580	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 447 549	91

Nr. 6147.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 12. bis 24. November 1894 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1893.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1893 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1895.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1895 4 134 504 ℳ, wovon ein Steuerprozent auf 41 345 ℳ sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1895.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Dem Beschlusse des Landrathes, die k. Regierung zu ermächtigen, die in Folge der in Aussicht genommenen Umwandlung von 2 Verweser- und 40 Hilfslehrerstellen in Lehrerstellen, dann von 142 Hilfslehrerstellen in Verweserstellen für die Kreisfonds eintretenden

Ersparungen an Verpflegszuschüssen zur Gewährung von Kongrualergänzungszuschüssen an die hiebei betheiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit gegen einen dem Landrathe im nächsten Jahre vorzulegenden Nachweis zu verwenden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Der Landrath hat behufs Umwandlung der bisherigen Privatlateinschule Donauwörth in eine öffentliche fünfklassige Lateinschule vom Schuljahre 1895/96 ab die Gehaltsergänzungszuschüsse mit je 1020 ℳ, die Dienstalterszulagen und die nichtpragmatischen Gehaltszulagen für vier an dieser Anstalt in pragmatischer Eigenschaft anzustellende Studienlehrer auf Kreisfonds übernommen.

Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wegen Errichtung einer öffentlichen Lateinschule in Donauwörth seinerzeit das Weitere zu veranlassen.

3. Der Landrath hat beschlossen, auf die Lehramtsassistenten der Kreisrealschule Augsburg vom 1. Januar 1895 ab und für die Folgezeit bezüglich der Gehälter mit Zulagen, sowie insbesondere hinsichtlich der Alterszulagen das Gehaltsregulativ für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Klasse IV — zur Anwendung zu bringen.

Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

4. Die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Maximilianshilfsfonde haben Unsere Genehmigung bereits erhalten und es wird in dieser Beziehung auf die an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar d. J. Nr. 3237 verwiesen.

5. Für Errichtung der Arbeiterkolonie Herzogsägmühle hat der Landrath einen Beitrag von 5000 ℳ bewilligt.

Indem Wir von diesem Beschlusse mit Befriedigung Kenntniß nehmen, ertheilen Wir demselben gerne Unsere Genehmigung.

6. Der Landrath hat nicht nur der Genossenschaft für Entwässerung des Günzthales einen Zuschuß von 600 ℳ zugewendet, sondern auch der Genossenschaft zur Entwässerung des Zusum-Mertinger Riedes einen Beitrag von 4000 ℳ gewährt.

Wir genehmigen gerne diese Beschlüsse, durch welche den Interessen der Landeskultur in angemessener Weise Rechnung getragen ist.

7. Die Beschlüsse des Landrathes vom 23. November v. J. in Bezug auf die Fortsetzung der Illerkorrektion in der Theilstrecke bei Kruggell und gegenüber der Gefällmühle, dann bei Nasengrube und Schlatt werden unter Hinweis auf die an die Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J. Nr. 21 882 genehmigt.

8. Hinsichtlich der Beschlüsse des Landrathes über Ausarbeitung eines Projekts zum Zwecke der Korrektion der oberen Iller zwischen Oberstdorf und Thanners verweisen Wir auf die an die Regierung, K. d. I., von Schwaben und Neuburg ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember v. J. Nr. 21883.

9. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Regulirung und Verbauung des Steinbaches bei Pfronten-Kappel, der Korrektion der Ach von der Hafenmühle bis zur Einmündung in die Vils im Gemeindebezirke Pfronten-Steinach, dann bezüglich der Korrektion der Ach in der Ortsflur Pfronten-Dorf ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern, bei Aufstellung des Entwurfes des Budgets für die XXIII. Finanzperiode auf die Gewährung entsprechender Staatszuschüsse thunlichst Bedacht zu nehmen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben anläßlich seines umsichtigen, bereitwilligen Eintretens für Wahrung und Förderung der Kreisinteressen gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und verbinden damit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 31. März 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. v. Wisbeck,
Staatsrath.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1895.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
		I. Abschnitt.		
		Kreis-Ausgaben		
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	21 474	61
		Summa Cap. I für sich.		
II		**Bedarf des Landrathes**		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder . . .	3 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	800	—
	3	Regiekosten	1 400	—
		Summa Cap. II	6 000	—
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	5 413	29
		b) aus der Kreisschuldotation:		
		aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
		bb) neuere vom Landrathe bewilligte ständige Bezüge . .	4 964	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 114 M. — ₰	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlüssig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	49 766	94
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds . .	154 554	69
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlüssig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen . 37 942 M. 50 ₰	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar: zur Erhöhung des Minimalgehaltes der wirklichen Lehrer in Gemeinden von 2 500 Seelen und darüber auf 940 M. und in Gemeinden unter 2 500 Seelen auf 910 M. des Jahres . .	107 400	—
		e) zur Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Lehrerstellen	8 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 522 412 ℳ 50 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) an Lehrer in Gemeinden des Donaumooses . . . . bb) an die Lehrer der sehr abgelegenen Gemeinde Balderschwang	5 679	17
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) zur Erhöhung der Naturalverpflegs-Entschädigungen für die Schulgehilfen mit Ausnahme jener in Städten von 2 500 Seelen und darüber	46 000	—
		b) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrerpersonals	2 500	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal	3 000	—
		b) weitere Unterstützungen für dasselbe mit Ausnahme jenes in Städten mit über 2 500 Seelen, und zwar für die Schullehrer-Relikten zur Honorirung der während des Sterbe- und Sterbenachmonats aufgestellten Schulverweser, sowie zur Aufstellung von Hilfslehrern bei vorübergehender Erkrankung von Schullehrern	4 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) behufs Trennung der Meßnerdienste von den Schuldiensten .	3 500	—
		b) an den Schulfond in Rain	385	72
		Tit. 7. Beiträge zur Realexigenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realexigenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern c) zu Schulhaus-Neubauten	25 000	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktsschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	12 900	—
		und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
		dann für Formularpapiere	200	—
		b) für die Kreisschulinspektoren:		
		aa) Gehalte	8 910	—
		bb) Gehaltszulagen	840	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4 000	—
		c) für einen Distriktsschulinspektor:		
		aa) Gehalt	3 540	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III.	1	bb) Gehaltszulage	250	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 372	—
		d) für Verweser von Inspektionsbezirken	720	—
		e) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten	1 000	—
		f) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg	3 552	—
		g) Pension des Distriktsschulinspektors Sedlmayr in Kempten . .	2 688	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds . . . . 1080 M. — ₰.	—	—
		bb) aus Kreisfonds	360	—
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		aa) aus Centralfonds	123 680	—
		bb) aus Kreisfonds		
		α) für die bis 1879 pensionirten Schullehrer . . .	7 080	—
		β) für das seit 1880 quiescirte Schullehrerpersonal .	77 198	—
		γ) zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M. für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	4 950	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersrelikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. für eine Wittwe, 130 M. für eine Doppelwaise u. 100 M. für eine einfache Waise) 90130 M. — ₰	—	—
		β) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	18 000	—
		e) Zuschuß an das Bayerische Lehrerwaisenstift	515	—
		f) außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	—
		g) außerordentliche Unterstützungen für Schullehrers-Relikten aus Kreisfonds	4 200	—
		h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 400	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge	11 000	—
		b) für Schulpräparandinnen	5 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	1	Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	8 000	—
		b) zur Unterstützung von Schuldienstexspektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorirung ihrer Lehrer	4 500	—
		c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstexspektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen	500	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	6 000	—
		Summa § 1: 651 565 M. — ₰	765 934	91
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Progymnasium in Günzburg	1 976	18
		b) aus Kreisfonds:		
		1. für das Progymnasium in Günzburg	8 460	—
		2. " " " " Memmingen	15 123	48
		3. " " " " Nördlingen	9 086	—
		4. " " " " Oettingen	10 584	—
		5. für die Lateinschule in Lindau	7 694	—
		6. " " " " Wallerstein	124	—
		7. " " " " Donauwörth	1 800	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—
		Summa § 2	55 047	66
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) für das Taubstummen-Institut in Augsburg und zwar:		
		aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	10 629	50
		bb) für außerordentliche Bedürfnisse	—	—
		b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen	430	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) für 28 Knaben à 260 M. im Taubstummen-Institut in Augsburg	7 280	—
		b) für 25 Mädchen à 200 M. im Taubstummen-Institut in Dillingen	5 000	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Central-Taubstummen-Institut in München, eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
		Summa § 3	23 729	50
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag für die Blinden-Anstalt in Augsburg . . .	1 500	
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Centralblinden-Institut zu München	720	—
		b) in der Blinden-Anstalt zu Augsburg	1 280	—
		Summa § 4	3 500	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
III.	5	Tit. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München:		
		a) für Knaben	1 800	—
		b) für Mädchen	1 440	—
		Summa § 5	3 240	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		Beitrag zum Unterhalte der Präparandinnenanstalt beim Lehrerinnenseminar in Memmingen	1 500	—
		Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
		Summa § 6	1 600	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	200	—
		Summa § 7	200	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	600	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg . .	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
		Tit. 4. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
		Tit. 5. Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	172	—
		Summa § 9	4 287	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Augsburg:		
		Exigenzzuschuß	55 773	52
		b) Uebrige Realschulen:		
		aa) sechskursige:		
		1) in Kaufbeuren	19 920	—
		2) in Kempten	23 568	—
		3) in Lindau	14 424	—
		4) in Memmingen	13 334	50
		5) in Nördlingen	22 175	—
		6) in Neuburg a./D.	14 865	—
		bb) vierkursige:		
		7) in Neuulm	11 491	93
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen . .	16 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
III	10	b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg:		
		aa) ordentlicher	4144	50
		bb) außerordentlicher	566	—
		c) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donaumoose	500	—
		Summa § 10	196 762	45
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		a) Exigenz der Kreisackerbauschulen	—	—
		b) Unterhaltsbeiträge für das Personal der früheren Ackerbauschule in Ramhof:		
		aa) Sustentation der Lehrerswittwe Kerler	302	40
		bb) Außerordentliche Unterstützung für dieselbe	300	—
		c) Stipendien für kreisangehörige Bauernsöhne, welche landwirthschaftliche Schulen besuchen, dann an Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen	4000	—
		Summa § 11	4602	40
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	840	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen:		
		Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben .	23 000	—
		Tit. 3. — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a) der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	2000	—
		b) der Realschulen	1000	—
		c) der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan . . .	270	—
		d) der Thierärztlichen Hochschule in München	600	—
		Summa § 12	27 710	—
		Summa Cap. III 651 565 M. — ₰	1 086 613	92
IV		**Auf Industrie und Kultur.**		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbe- und Handelskammer	1500	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung . .	3000	—
		Tit. 4. Beitrag zur Unterstützung schwäbischer Aussteller bei der Landes-Industrie- und Gewerbeausstellung in Nürnberg im Jahre 1896 .	2000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. — — — — — — — — — — — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die landwirthschaftlichen Vereine:		
		a) Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreiskomités überhaupt	18 920	—
		b) Beitrag an den milchwirthschaftlichen Verein im Allgäu . .	3000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
IV.	2	c) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg .	600	—
		Außerordentlicher Zuschuß zur Ausstellung dieses Vereins im Jahre 1895	300	—
		Tit. 4. Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Ueberschwemmungen	10 000	—
		Tit. 5. Besonderer Beitrag zu den Sicherungsbauten im Gaisalpbach-Thale	2 100	—
		Tit. 6. Beitrag zu den Sicherungsbauten am Steinbach bei Pfronten-Kappel	3 700	—
		Tit. 7. Beitrag zu den Kosten der Entwässerung des Zusum-Mertinger Riedes	4 000	—
		Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise:		
		a) für den ersten Kreiskultur-Ingenieur	5 000	—
		b) für den zweiten Kreiskultur-Ingenieur	4 680	—
		c) für Vorarbeiter und Gehilfen	6 800	—
		Tit. 8. Zuschuß zur Entwässerung des Günzthales in den Fluren Unterwiesenbach, Höselhurst, Oberegg und Wattenweiler	600	—
		Summa Cap. IV	67 200	—
V.		**Auf Gesundheit.**		
	1	Remuneration praktischer Aerzte in armen Gegenden	780	
	2	Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
	3	Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	7 200	—
		Summa Cap. V	8 980	—
VI.		**Auf Wohlthätigkeit.**		
	1	— — — — — — — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Tit. 1. a) für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	8 000	—
		b) für den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalt Irsee, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	5 000	—
		Tit. 2. Neubauten:		
		zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung einer hiefür aufzunehmenden Kreisschuld . . .	12 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens	41 685	72
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der vormals Dr. Schauber'schen Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 000	—
		Tit. 2. Der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		Tit. 3. Der orthopädischen Anstalt des bayer. Frauenvereins in München	700	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VI	3	Tit. 4. Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint . .	2500	—
		Tit. 5. Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen für den Betrieb	2000	—
		Derselben Anstalt für Freiplätze	600	—
		Tit. 6. Der Kinderheilanstalt in Augsburg	300	—
	4	Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	—
	5	— — — — — — — — — —	—	—
	6	— — — — — — — — — —	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
		a) für Zöglinge in der Kretinenanstalt in Ursberg	1600	—
		b) zur Unterstützung der Kretinenanstalt Ursberg als solcher . .	1000	—
		c) für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau . . .	700	—
		d) für die weibliche Kretinenanstalt, früher in Glött, nun in Deybach bei Lautrach	2000	—
		e) für neun halbe Freiplätze in der letztgenannten Anstalt . . .	1080	—
		f) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	1200	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren . .	8080	—
		b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen . .	5198	—
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen: Zur Unterstützung von mit Ausgaben für Armenzwecke besonders belasteten Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreis-Irrenanstalten	8000	—
	10	— — — — — — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		b) für die Krippenanstalt in der Wertachvorstadt Augsburg . .	300	—
		c) für das Kinderasyl in Gundelfingen	400	—
		d) für außerordentliche Nothfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilianshilfsfonds	5000	—
		e) dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern	500	—
		f) demselben, außerordentlicher Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Arbeiterkolonie in Südbayern	5000	—
		g) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimath" in Augsburg	500	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	10 950	—
		Summa Cap. VI	128 058	72

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag M.	₰
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	80 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	67 000	—
	3	Für Hochwasserdammanlagen an der oberen Donau von Lauingen abwärts bis Donauwörth, zweite Rate des auf 4 Jahre zu vertheilenden Gesammtkreisfonds-zuschusses von 206 000 M	51 500	—
	4	Herstellung eines Projektes für Korrektion der oberen Iller zwischen Oberstdorf und Thanners	750	—
	5	Beiträge an Distrikte zur Ablöhnung von Dammwarten	545	—
	6	Tit. 1. Beitrag zu den Kosten der Vilskorrektion in der Gemeinde Pfronten-Steinach	7 312	50
		Tit. 2. Beitrag zu den Kosten der Vilskorrektion in der Gemeinde Pfronten-Berg	3 000	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten der Korrektion und Verbauung der Ach, des Ahorn- und Kesselbaches in der Ortsflur Pfronten-Steinach	460	—
		Summa Cap. VII	210 567	50
VIII.		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Für Förderung des Feuerlöschwesens	6 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes .	3 651	78
		Summa Cap. VIII	9 651	78
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	21 178	56
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 559 725	09

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap.	§	Vortrag	M.	₰
I.		**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
I.	1	Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	1 976	18
	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 413	29
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	35 700	96
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen .	154 554	69
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 ℳ an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 37 942 ℳ 50 ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 ℳ nach 5 und von 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet . 522 412 ℳ 50 ₰	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 1 080 ℳ — ₰	—	—
		Tit. 9. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	123 680	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 ℳ für eine Wittwe, 130 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise) . . . . 90 130 ℳ — ₰	—	—
		b) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3 651 565 ℳ — ₰	392 146	20
		Summa Cap. I A 651 565 ℳ — ₰	394 122	38
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		Summa Cap. I	396 694	38

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag ℳ	₰
II		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden**	—	—
III		**Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**		
		Tit. 1. Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirthschaftlicher Interessen	4 300	—
		Tit. 2. Rente aus dem Maximilianshilfsfonde behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Nothfällen	5 000	—
		Summa Cap. III	9 300	—
IV		**Kreisumlage zu 26,5 Prozent**		
		von der Steuerprincipalsumme von 4 134 504 ℳ 53 ₰, nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	1 073 730	71
V		**Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre**	80 000	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 559 725	09

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 17.

München, den 2. Mai 1895.

Nr. 5570.

Bekanntmachung, den Vollzug des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ergeht im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschließung:

Nach § 105a Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 können die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Ausnahmen zulässig sind, nicht verpflichtet werden. In § 105b Abs. 1 ist die Mindestdauer, dann der Beginn und das Ende der den gewerblichen Arbeitern für jeden Sonn- und Festtag, sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage zu gewährenden Ruhezeit näher vorgeschrieben. Jugendliche Arbeiter dürfen nach § 136 Abs. 3 an Sonn- und Festtagen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner ist nach § 137 Abs. 1 die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Fabriken am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr

Nachmittags verboten. Für das Handelsgewerbe enthält der § 105b Abs. 2 einschränkende Vorschriften über die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen; soweit diese Beschäftigung verboten ist, darf nach § 41a Abs. 1 im Handelsgewerbe ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden.

Diese, wie die übrigen einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung beruhen auf dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes und enthalten viel erheblichere Beschränkungen des Gewerbebetriebes, als die bisherigen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsheiligung. Die Festtage, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, sind nach § 105a Abs. 2 von den Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse zu bestimmen.

Demgemäß werden als Festtage im Sinne des § 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen bestimmt:

1. der erste Weihnachtstag,
2. der Stephanstag, zweiter Weihnachtstag,
3. das Neujahrsfest,
4. der Ostermontag,
5. das Fest Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,

sodann folgende Festtage für jene Orte, an welchen dieselben den örtlichen und konfessionellen Verhältnissen entsprechend nach Maßgabe der in Bayern bestehenden Vorschriften zu feiern sind:

7. das Fest der hl. 3 Könige, Erscheinungsfest,
8. der Charfreitag,
9. das Fronleichnamsfest,
10. das Fest Mariä Himmelfahrt,
11. das Fest Allerheiligen.

Im Uebrigen bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage für alle Sonn- und Festtage und zwar sowohl für die oben unter Ziffer 1 mit 11 aufgeführten, als auch für die sonst in Bayern bestehenden Festtage, an deren Bestand nichts geändert wird, in Geltung.

Insbesondere sind an sämmtlichen Sonn- und Festtagen nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Reg.-Bl. S. 2070 ff.), alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten und geräuschvollen Handthirungen untersagt, ausgenommen die dringenden Fälle und vorbehaltlich der übrigen in § 1 Abs. 2 u. ff. vorgesehenen Ausnahmen.

Die betheiligten Behörden werden übrigens angewiesen, die vorbezeichneten Ausnahmen thunlichst nach den analogen Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung zu bemessen, soweit nicht die Gewerbeordnung ohnehin unmittelbar Anwendung zu finden hat.

Bezüglich des Betriebs des Handelsgewerbes verbleibt es vorbehaltlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung bei den Vorschriften in § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 sowie der ergänzenden Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1883 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 393/94).

München, den 30. April 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 56 Abs. V des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. lfd. Mts. der Unterfertigte von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberbayern enthoben und der k. Regierungsrath Dr. Georg Krieg dahier mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt wurde.

München, den 27. April 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für Oberbayern.

v. Kobell,
k. Regierungsrath.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. April ds. Js. den Ritter des Hausordens vom heil. Georg, Grafen Wilderich von Walderdorff, zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 30. März ds. Js. dem ersten Vorstande der Reichsbank-Hauptstelle München, Bankdirektor Max Steinle, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse, und

unter'm 9. vor. Mts. dem k. Kämmerer und Generallieutenant z. D., Julius Grafen von Zech auf Neuhofen, in Rücksicht auf seine im k. Hof- und Militärdienste ehrenvoll zurückgelegte 50jährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens,

zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 20. April ds. Js. der k. Generalmajor z. D., Friedrich Ritter von Lehmann in Ingolstadt, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. L, Fol. 46, Act.-Num. 5540I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, den 14. Mai 1895.

Nr. 8660.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, dann des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, endlich des § 72 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 16. Mai l. Js. an unter Enthebung der bisherigen einschlägigen Vorsitzenden und bezw. des stellvertretenden Vorsitzenden k. Regierungsrathes Dr. Heinrich Matthäus aufgestellt worden sind

1. der k. Regierungsrath Max Pfeiffer in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft,
2. der k. Regierungsrath Ludwig von Kobell in München zum Stellvertreter
   a) des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft,
   b) des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Oberbayern,

3. der k. Regierungsrath Jakob Adolf Fürst in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Oberbayern,
4. der k. Regierungsrath Karl Camerer in Speyer zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte
   a) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz,
   b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk der Pfalz und
   c) der Versicherungsanstalt für die Pfalz.

München, den 11. Mai 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Mai ds. Js. den k. Kammerjunker und Großherzoglich Luxemburgischen Kammerherrn, Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein, zum Königlichen Kämmerer, und den Freiherrn Franz von Leoprechting zum Königlichen Kammerjunker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 30. März ds. Js. dem Finanzrathe Wilhelm Stierlin bei der Generaldirektion der k. württembergischen Staatseisenbahnen den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse,

unter'm 19. April ds. Js. dem Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern, Felix von Lipowsky, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse,

dem k. preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Hofe, Dr. Max Freiherrn von Thielmann, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und

dem kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Hofe, Nikolaus Grafen von der Osten-Sacken, die Brillanten zum Stern des Großkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone,

zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, den 28. Mai 1895.

Inhalt:

Nr. 2537II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die Lokalbahn für den Gütertransport von Augsburg nach Göggingen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 14. Mai 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Bever.

Nr. 8991.

Bekanntmachung, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrage zum Arzneibuche für das Deutsche Reich auf die beim Inkrafttreten des Nachtrages in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab — unter Verlängerung des in § 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 131, bestimmten Einführungstermines — Anwendung finden.

München, den 15. Mai 1895.

Dr. **Frhr. v. Riedel.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 8725.

Bekanntmachung, Aenderungen der Landwehrbezirkseintheilung und der Wehrordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In der mit Ausschreibung vom 17. März v. J. Nr. 5593 — Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 131 ff. — bekannt gegebenen Landwehrbezirkseintheilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armeekorps bezw. der 30. Infanterie-Brigade sind vom 1. April l. J. ab folgende Aenderungen eingetreten:

Der Landwehrbezirk Köln ist zum 1 Bezirk,

Die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn sind zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade getreten.

In § 128,8 der Wehrordnung — s. auch K. Allerh. Verordnung vom 3. Februar v. J., die Aenderungen der Wehrordnung 2c. betr., (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 117) — ist nach „Generalstabes" einzuschieben:

„der K. Preußischen Armee, in Bayern von dem Chef des Ingenieurkorps,".

München, den 21. Mai 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Leiter der k. Hoftheater-Intendanz, Generaldirektor Ernst Possart, vom 15. Mai ds. Js. an zum k. Hoftheater-Intendanten zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich unter'm 11. Mai 1895 allergnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Sekretär im k. Geheimen Staatsarchive, Dr. Georg Maria Jochner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Stelle des Geheimen Sekretärs im k. Geheimen Hausarchive zu berufen, ferner nach Maßgabe des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde den Sekretär im k. Geheimen Staatsarchive, Dr. Karl Werner, zum Geheimen Sekretär in diesem Archive zu befördern und den geprüften Reichsarchivpraktikanten, Dr. Joseph Weiß, zum Sekretär des k. Geheimen Staatsarchives zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 9. April ds. Js. dem Direktor des kontinentalen Dienstes der Great Eastern Railway, J. Gooday in London, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse, und

unter'm 19. April ds. Js. dem Ersten Sekretär der kaiserlich russischen Gesandtschaft am Königlichen Hofe, Staatsrath D. von Khrapowitzky, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse,

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 5. Mai ds. Js. dem Legationssekretär im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Eduard Riederer Freiherrn von Paar zu Schönau, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz mit dem Löwen des Ordens der Württembergischen Krone, sowie für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm

verliehene Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem k. Kämmerer und Major a. D., Friedrich Karl Freiherrn von Fechenbach-Laudenbach in Wiesbaden, für das ihm von dem Großmeisterthume des souveränen Malteser-Ordens verliehene Ehren- und Devotionskreuz dieses Ordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 14. Mai ds. Js. der Direktor der hiesigen Filiale der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, Emil von Poeppinghausen in München, in erblicher Weise bei der Adels-Klasse, Lit. P, Fol. 69, Act.-Num. 68531.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, den 11. Juni 1895.

Inhalt:

Nr. 10937.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Contumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest, welcher zur Einfuhr nach dem Königreiche Sachsen bestimmt war, das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch bis auf Weiteres verboten.

München, den 10. Juni 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 660.

Bekanntmachung, Abänderung und Ergänzung der Aichordnung vom 1. August 1885 betreffend.

Vom 1. Juni 1895.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die k. Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

I.

Der § 7 der Aichordnung erhält folgende Fassung:

§ 7.

Material.

Zulässig sind Maaße aus Zinn oder Zinnlegirungen, Maaße aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald sie innen vollständig und gut verzinnt sind, ferner Maaße aus Weißblech, Aluminium, Nickel, aus vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl- oder Eisenblech und aus Glas. Endlich sind emaillirte metallene Maaße zulässig, sobald sie mit einer eingebrannten Emailleschicht überzogen sind, welche jedenfalls innen und am Rande in allen Theilen ununterbrochen verlaufen muß. Maaße, welche hinsichtlich des Bleigehaltes ihres Materials oder ihres Ueberzuges den hierüber bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht geaicht werden.

II.

Die Vorschriften im § 42 der Aichordnung unter Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Die Justirhöhlung muß weiter als das Justirloch und so ausgebaucht sein, daß sie von dem Aichpfropf allein nicht ausgefüllt wird.

Der Aichpfropf soll aus Blei mit einem solchen Zusatz von Zinn oder Antimon bestehen, daß er einerseits hart genug für die Erhaltung des auf ihm einzuschlagenden Stempelzeichens, andererseits aber auch noch weich genug ist, um seinem Ausheben keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

5. Gewichtsstücke aus anderem Metall als Eisen (siehe Nr. 3) dürfen, wenn sie nicht kleiner als 0,5 Kilogramm sind, ebenfalls mit Justirhöhlung wie die Eisengewichte versehen sein, andernfalls sollen sie massiv aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.

Zulässig ist es jedoch, daß zum Zweck der Beseitigung von kleinen Ueberschreitungen der Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken letzterer Art kleine

Einbohrungen gemacht und mit schwererem Material ausgefüllt werden, vorausgesetzt, daß dieselben alsdann, unter sorgfältiger Wiederherstellung und Glättung der Oberfläche, mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes dauerhaft verschlossen werden.

III.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 46 und 47 der Aichordnung wird hiedurch bestimmt, daß Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung nur bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts zulässig sind und daß der Aichpfropf der Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung aus demselben Material wie bei Handelsgewichten bestehen soll.

IV.

Die Bestimmungen unter Ziffer II Nr. 4 und Ziffer III treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Gewichte mit Kupfer- oder Messingpfropfen, welche ohne Ausheben des Pfropfens berichtigt werden können, sind auch über diesen Termin hinaus noch zur Wiederholung der Aichung zulässig.

V.

Die nachbezeichneten Bestimmungen der Aichordnung erhalten folgende Zusätze:

§ 55 der Aichordnung.

Zugelassen werden ferner Gewichtsstücke zu 0,5 Gramm.

§ 56 der Aichordnung.

Die Postgewichte zu 0,5 Gramm sollen aus Argentan in der Form rechteckiger Platten hergestellt und mit der Bezeichnung

Postgewicht 0,5 g

versehen sein.

§ 57 der Aichordnung.

Der im Mehr oder im Minder zuzulassende Fehler darf bei Postgewichten zu 0,5 Gramm höchstens 8 Milligramm betragen.

VI.

Die Vorschrift im § 71 der Aichordnung unter Nr. 8 wird, wie folgt, abgeändert:

Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt durch Aufätzung des Präzisionsstempels auf den Balken; sie kann auf Wunsch und Gefahr des Betheiligten

auch mittelst Aufschlagens geschehen und zwar entweder auf einem Arm des Balkens möglichst nahe der Mittelschneide oder in der Mitte des Balkens an derjenigen Stelle, durch deren Schlagen das Hebelverhältniß am wenigsten gefährdet wird. Zur Stempelung soll auf dem Balken eine geeignete Fläche gemäß § 71 Nr. 5 oder 6 der Aichordnung dargeboten sein.

VII.

Die Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 14. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1891 S. 426) erhält folgenden Zusatz:

Dem Getreideprober in der tragbaren Form darf an Stelle der Metallkapsel auch ein Behälter beigegeben sein, welcher aus Holz hergestellt ist, selbst wenn dadurch die Dimensionen des verpackten Getreideprobers vergrößert und das Gesammtgewicht einschließlich des Behälters über 2 200 Gramm gesteigert ist. Doch darf die Vermehrung der Dimensionen oder des Gesammtgewichts nicht größer sein, als lediglich durch die Rücksicht auf die Haltbarkeit des Holzkastens bedingt ist.

München, den 1. Juni 1895.

Königl. Normal-Aichungs-Kommission.

Dr. Beulmann.

Nr. 10107.

Bekanntmachung.

Gemäß § 56 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1895 mit Wirkung vom 16. Mai 1895 ab der k. Regierungsrath Karl Camerer von der Führung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz entbunden und bestimmt wurde, daß diese Geschäfte durch den k. Regierungsrath Wilhelm Landgraf wahrzunehmen sind.

Speyer, den 21. Mai 1895.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt für die Pfalz.

Landgraf,
k. Regierungsrath, Vorsitzender.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 22. Juni 1895.

Inhalt:

Nr. 11432.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256 ff., einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen im Hinblicke auf § 34 der Reichsgewerbeordnung, § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18. Handel mit Giften.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen. Anlage I.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so

gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anlage II.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

Anlage III.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Anlage IV.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem kgl. Bezirksarzte vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können durch die Distriktspolizeibehörde zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen. Dabei ist das in der Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend, vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

Uebergangsbestimmung

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum 31. Dezember 1897 durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nachgelassen werden.

Genehmigung.

§ 21. Die Befugniß zur Zubereitung und Abgabe von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses erfordert eine besondere Genehmigung; diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb sich ausgewiesen hat.

Die Zuständigkeit und das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme der Genehmigung richten sich nach den §§ 40 und 53 der Reichsgewerbeordnung und den §§ 16 und 24 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend.

§ 22. Von der Bestimmung des § 21 sind ausgenommen:

1. Inhaber von Apotheken einschließlich der Hand- und Hausapotheken, sowie die Aerzte und Thierärzte nach Maßgabe der besonderen für ihre Befugnisse bestehenden Bestimmungen,
2. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den Betrieb dieser Werke als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen,
3. Die Besitzer von chemischen Fabriken, sowie von solchen Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben,

4. Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmäßig befassen, in Bezug auf die Gifte, die bei der Zubereitung der zu ihrem Geschäfte erforderlichen und zugelassenen Mittel in Verwendung kommen,
5. Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln sowie der Kanthariden sich gewerbsmäßig befassen.

§ 23. Jeder, der Handel mit Giften des Verzeichnisses unter Anlage I treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist oder nach Maßgabe der §§ 21 und 22 ohnehin einer Genehmigung bedarf, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Anzeigepflicht.

§ 24. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Mißbrauch nothwendigen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Zubereitung und Verarbeitung von Giften.

Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen, Siebe, Trichter 2c. sind sorgfältig aufzubewahren, überdieß mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

Besondere Vorschriften für bestimmte Gewerbe- und Fabrikbetriebe in Bezug auf den Umgang mit Giften bleiben hiebei unberührt.

§ 25. Die Beförderung von Giften der Abtheilungen 1 und 2 des Verzeichnisses hat in hiezu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschließt, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muß mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift“ versehen und versiegelt sein. Die Verladung zum Transporte muß abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, daß der Behälter von außen nicht verletzt wird. Beförderung von Giften.

Auf die zufolge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Soweit über die Beförderung von Giften im Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtsverkehre besondere Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 26. Abgesehen von dem gewerblichen Verkehre hat jeder, der sonst in den Besitz von Giften der Anlage I gelangt, dieselben in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren. Privatverkehr mit Giften.

Beaufsichtigung.

§ 27. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten zu; dieselben haben von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufs- oder Betriebsstätten vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden haben für die Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 28. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich auch die Verordnung vom 25. April 1877 aufgehoben werden, tritt mit 1. Juli 1895 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, wobei jedoch weitergehende Bestimmungen für den Apothekenbetrieb unberührt bleiben.

Das Verzeichniß der Gifte unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision; das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die hienach veranlaßten Aenderungen jeweilig festzustellen und bekannt zu geben.

München, den 16. Juni 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath v. Haag.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, „ „ „ „ , auch Arsenfarben,
Atropin, „ „ „ „ ,
Brucin, „ „ „ „ ,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, „ „ „ „ ,
Emetin, „ „ „ „ ,
Erythrophleïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), „ „ „ „ ,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, „ „ „ „ ,
Koniin, „ „ „ „ ,
Nikotin, „ „ „ „ ,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophantin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß-extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, " " " ",
Elaterin, " " " ",
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),

Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, " " " ",
Narkotin, " " " ",
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
" ("), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,

Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha)-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien, -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,

Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II.

Seite . . . . . .

Giftbuch.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Erlaubnißscheines nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers.
			Name.	Menge.		Name u. Stand.	Wohnort (Wohnung).	Name u. Stand.	Wohnort (Wohnung).		

(Name der ausstellenden Behörde.) Anlage III.

№ . . . . .

Erlaubnißschein
zum Erwerb von Gift.

Der x. (Name, Stand) . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . .

Die (beziehungsweise Firma) . . . .
wünscht (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . .

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

. . . .

. . . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 der Vorschriften nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

№ . . . . . (des Giftbuchs). Anlage IV.

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . . . . bekenne ich hierdurch . . . . (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke be . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung).

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers).
(Eigenhändig geschrieben).

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird).

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden).
(Eigenhändig geschrieben).

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 22.

München, den 25. Juni 1895.

Inhalt:

Nr. 10877.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 16. ds. Mts. an unter Enthebung des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden für die Schiedsgerichte

a) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Niederbayern,

b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Niederbayern

der k. Regierungsrath Karl Buchert in Landshut als Stellvertreter des Vorsitzenden aufgestellt worden ist.

München, den 15. Juni 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nr. 11669.

Bekanntmachung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 1. Juli l. Js. an im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz unter Enthebung des bisherigen Vorsitzenden der k. Oberlandesgerichtsrath Georg Schlaug in Nürnberg zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte

a) der Sektion XV der Müllerei-Berufsgenossenschaft,

b) der Sektion I der Steinbruch-Berufsgenossenschaft

ernannt worden ist.

München, den 21. Juni 1895.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von Neumayr.

Der Generalsekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 23. Mai ds. Js. dem k. Hoftheater-Intendanten, Professor Ernst Possart in München, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

unter'm gleichen Datum dem k. Forstrathe und Hofjagd-Inspektor Max Ritter von Krembs für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg, Herzoge von Nassau, verliehene Kommandeurkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone,

unter'm 1. Juni ds. Js. dem k. Kämmerer Rudolf Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Legationsrath bei der k. Gesandtschaft in Berlin, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter'm 7. Juni ds. Js. dem k. Kammersänger Heinrich Vogl in München für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, den 1. Juli 1895.

Inhalt:

Nr. 10905.

Bekanntmachung, den Amtstitel der Rentamtsvorstände betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 21. Juni l. Js. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Vorstände der k. Rentämter, welche dermalen den Titel „Rentbeamter" führen, fernerhin ohne Aenderung ihrer Rang- und Gehaltsverhältnisse den Titel „Rentamtmann" zu führen haben.

München, den 24. Juni 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 16. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ceremoniar bei dem Collegiatstifte Sct. Cajetan, Priester Dr. Johann Baptist Kellner die Würde eines canonicus ad honores zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 16. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Standesherrn und erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Friedrich Karl Grafen zu Castell-Castell, Premierlieutenant à la suite der Armee, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem k. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim und

dem k. Staatsrathe im o. D., Dr. Karl von Mayer, für den ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen kaiserlich japanischen Orden des heil. Schatzes I. Klasse, dann

dem k. Kämmerer Anton Freiherrn von Hirschberg, Geheimen Legationsrathe im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan verliehenen kaiserlich japanischen Verdienstorden der Aufgehenden Sonne III. Klasse,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 24.

München, den 10. Juli 1895.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Aenderungen und Ergänzungen der §§ 3, 46, 50, 57, 58, 63, 64, 66, 68, 72, 73, 74, 75, 78 und 97, dann der Ueberschrift des Abschnitts X, ferner der Muster 6, 11

und 13 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung ertheilt.

Gegeben zu München, den 15. Juni 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Frhr. v. Bonnet, Major.

Aenderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

§ 3.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„In Bayern findet ein Ersatzgeschäft für die Marine nicht statt."

§ 46.

Zu Ziffer 6, Absatz 1, ist als Anmerkung*) aufzunehmen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

Die bisherige Anmerkung*) zu Ziffer 7 wird Anmerkung**).

§ 50.

Zu Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Vorstellungsliste F"

„enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,

b) die Auszumusternden,

c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,

d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten."

In Ziffer 4 tritt an Stelle des „E" ein „F".

§ 57.

In Ziffer 2 tritt nach „Papiere" als Anmerkung*) hinzu:

„Die Vorschrift der Anmerkung*) zu § $46_{,6}$ ist auch hier zu beachten."

§ 58.

Ziffer 5, Absatz 1, hat zu lauten:

„Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando ein."

§ 63.

In Ziffer 6 tritt nach „befragt" als Anmerkung*) hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§ 64.

In Ziffer 3 tritt am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:

(„Siehe auch Anmerkung zu § $63_{,6}$)."

§ 66.

In Ziffer 7 tritt als weitere Unterziffer hinzu:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ $76_{,4}$)."

In Ziffer 14 ist statt „Eisenbahntruppen" zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen",

dagegen nach „Kürassiere" das Wort „Luftschiffertruppen" zu streichen.

§ 68.

In Ziffer 3, vierter Absatz, tritt am Schlusse des ersten Satzes nach „Kandidaten des Volksschulamts" hinzu:

„getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung".

§ 72.

In Ziffer 1a, Absatz 2, ist an Stelle von „B, C, D und E" zu setzen:

„B, C, D, E und F"

Ebenda ist nach Absatz 3 als neuer Absatz 4 einzufügen:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§ 62,$_3$ und § 75,$_2$)."

Der bisherige Absatz 4 wird fünfter Absatz.

§ 73.

In Ziffer 4b ist nach „Ersatzreservepässe" einzufügen:

„und Marine-Ersatzreservepässe",

ferner nach „Ersatzreservisten" einzuschalten:

„und Marine-Ersatzreservisten."

In Ziffer 5 Absatz 2 ist „statt Eisenbahntruppen" zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen",

dagegen nach „Kürassiere" das Wort „Luftschiffertruppen" zu streichen.

Ebenda Absatz 4 hat zu lauten:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, so sind dieselben für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74,$_2$ und $_3$ zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§ 74.

In Ziffer 3 ist statt „1. September" zu setzen:

„26. August".

Abschnitt X.

Zur Ueberschrift „Schiffer-Musterungsgeschäft" tritt als Anmerkung**) hinzu:

„Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt."

§ 75.

In Ziffer 2, Absatz 1, ist am Schlusse des Absatzes als Anmerkung*) anzufügen:

„In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schifffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden."

Ebenda in Ziffer 4 ist am Schlusse als Anmerkung**) anzufügen:

„Siehe Anmerkung zu § 75,$_2$."

§ 78.

In Ziffer 1 ist im ersten Satze nach „dann vorgenommen" als Anmerkung*) anzufügen:

„Siehe auch Anmerkung zu § 75,$_2$."

§ 97.

Ziffer 6 ist nach den Worten „für den Corpsbezirk" einzufügen:

„nach Heer und Marine getrennt".

Muster 6 zu § 46, 47 und 48.

Als Anmerkung 4 tritt hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 11 zu § 67.

Die Anmerkung am Schlusse desselben erhält Ziffer 1.

Als Anmerkung 2 ist anzufügen:

„Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen."

Muster 13 zu § 74:

An Stelle des bisherigen Musters tritt das folgende:

Bezirk des . . . . Armee-Corps.
Jahr 189 . .

Muster 13 zu § 47.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Landheer														Marine					Oekonomie-Handwerker					Krankenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
											Train			See- bezw. halbseemännische Bevölkerun													
Infanterie-Leibregiment	Uebrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter und Ulanen	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppen	Train-Gemeine	Train-Soldaten	Sanitäts-Soldaten (Krankenträger)	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige		Land-bevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																											
																											(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffer-truppen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																											

Nr. 12408.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1895 veröffentlicht wurde.

München, den 1. Juli 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Abdruck.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium), [1])
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,
*Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mühlheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt in Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard in Pommern,
Stargard, Preußisch-
Steglitz,
*Stendal,[1])
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,

Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscenm,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),

Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,

Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,

Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),

Diedenhofen,

*Gebweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Metz: *Lyzeum,

Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),

*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

*Saargemünd,

Schlettstadt,

Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum, Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan, Protestantisches Gymnasium,

*Weißenburg,

*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,

Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule), Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium, Falk-Real-Gymnasium, Friedrichs-Real-Gymnasium, Königliches Real-Gymnasium, Königstädtisches Real-Gymnasium, Luisenstädtisches Real-Gymnasium, Sophien-Real-Gymnasium,

Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist, Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Cassel,

Celle,

Charlottenburg,

Coblenz,

Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Danzig: Johannisschule, Petrischule,

Dortmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen: Real-Gymnasium,

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterschule, Wöhlerschule,

Frankfurt a. d. Oder,

Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,

Grünberg,

Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franckeschen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück,
Osterode i. Hannover,
Osterode i. Ostpreußen,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln, Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,

Güstrow,[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.
Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.
Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.
Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),[2])
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Halle a. d. Saale,
†Hannover,
†Kiel
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.
Cannstatt: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden
†Karlsruhe.

IV. Großherzogthum Oldenburg.
†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig
†Braunschweig.

VI. Elsaß-Lothringen.
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.
Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

II. Großherzogthum Baden.
Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.
Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen Coburg und Gotha.
Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.
Biberach: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim,

III. Großherzogthum Hessen.
†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Butzbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Neustrelitz.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.
Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Schönberg: Realschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.
Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Frankenhausen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
Berent,
*Bocholt,[1])
Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),[1])
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen.
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen i. Posen,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Malmedy,
Mülheim a. Rhein: *Progymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Striegau,
Tremessen,
*Viersen,
*Wattenscheid,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Fürth,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg a. S.
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung[2]) und †Realschul-Abtheilung).

IV. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Arnswalde,[1])
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Bitterfeld,
†Bockenheim,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln.
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Düsseldorf,
Emden: †Kaiser Friedrichsschule,
†Erfurt,
Essen: †Realschule,
Flensburg: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Selektenschule,
†Geestemünde,
†Görlitz,
†Göttingen,[1]),
†Graudenz,
Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
†Hanau,
Hannover: †Erste Realschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
†Kreuznach,[1])
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
†Magdeburg,[1])
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†München-Gladbach,
†Ottensen,
†Potsdam,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.
[2]) Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
†Unna.[1])

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Landau,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[2])
†Dresden-Johannstadt,
†Frankenberg[2],)
†Glauchau,[2])
†Grimma,[2])
†Großenhain,[2])
Leipzig: †Erste Ralschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[2])
†Löbau,
†Meerane,[2])
†Meißen,[2])
†Mittweida,
†Pirna,[2])
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,[2])
†Rochlitz,[2])
†Stollberg,[2])
†Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.
[2]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

XI. Herzogthum Anhalt.
Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.
†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.
†Cuxhaven,
Hamburg: †Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore.

XIV. Elsaß-Lothringen.
†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.
Altena,
Aschersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Biebrich,
Biedenkopf,
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehohe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. S,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wandsbek: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Kenzingen,[1])
Sinsheim,[1])
Villingen.[2])

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

†Gernsheim.[3])

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Rostock.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,

[1]) Die Anstalt ertheilt nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.
[2]) Die Anstalt ertheilt nur in den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.
[3]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg b. Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau (früher Ostrowo) b. Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelsschule unter Leitung von Joseph Damm,[1])

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann,[2])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[2])

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn,

Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp),[3])

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack,[4])
†Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pößneck: †Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel,

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.[3])

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel.

XII. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.[4])

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94.

[2]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[3]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich Geltung.

[4]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

XV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XVI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Glitza'sche Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Hohmann,[1])
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

Horn bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. Dr. A. Röhricht stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Berlin, den 11. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich Geltung.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, den 15. Juli 1895.

Inhalt:

Nr. 13001.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. August 1871, die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen, und verordnen hienach, was folgt:

I. Aerztekammern.

§ 1.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Aerztekammer bestehen.

Die Aerztekammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§ 11 und 12).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, solche von 26—50 zwei, solche von 51—100 drei, solche von 101—200 vier, dann für je Hundert Mitglieder mehr einen weiteren Delegirten zu wählen, wobei ein Bruchtheil über die Hälfte als volles Hundert zu rechnen ist.

Aerzte, welche zwei Bezirksvereinen als Mitglied angehören, z. B. Badeärzte, können nur in einem Vereine bei der Wahl der Delegirten zur Aerztekammer wählen oder gewählt werden.

§ 2.

Die Aerztekammer tritt alljährlich am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.

Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerztekammer beim Obermedizinalausschuß zu vertreten hat.

Den Tag des Zusammentrittes bestimmt das k. Staatsministerium des Innern.

§ 3.

Die Mitglieder der Aerztekammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die nach Absatz 1 gewählte Vorstandschaft vermittelt als ständiger Ausschuß die bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Aerztekammer anfallenden Geschäfte.

Dem k. Staatsministerium des Innern bleibt anheimgegeben, zu denjenigen Sitzungen des Obermedizinalausschusses, in welchen über Berathungsgegenstände der Aerztekammern verhandelt wird, zum Zwecke persönlicher Begründung derselben, Delegirte der Aerztekammern beizuziehen.

§ 4.

Der ständige Ausschuß der Aerztekammer ist ermächtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Aerztekammer bei der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen; ein solcher Antrag muß von demselben gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Aerztekammer sich dafür ausspricht.

§ 5.

Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jederzeit von dem k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

§ 6.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von den Aerztekammern im Wege der Vereinbarung thunlichst gleichmäßig zu entwerfen und den k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Aerztekammer einen k. Commissär ernennen. Derselbe ist berechtiget, den Sitzungen der Aerztekammer beizuwohnen. Der k. Commissär kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 8.

Die Aerztekammer ist nicht auf Eingaben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern zu wenden.

§ 9.

Die nicht am Sitze der Aerztekammer wohnenden Mitglieder derselben erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

§ 10.

Jede Aerztekammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines Delegirten zum Obermedizinalausschusse erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

II. Aerztliche Bezirksvereine.

§ 11.

Die Bildung eines Bezirksvereines, dessen Größe mindestens dem Umfange eines Verwaltungsbezirkes zu entsprechen hat, bleibt den Aerzten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereines kann jederzeit vorbehaltlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen ausscheiden.

§ 12.

Der Eintritt in den Verein oder das Verbleiben in demselben kann durch Beschluß des Bezirksvereines denjenigen versagt werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,

3. welche sich im Concurs befinden und
4. welche sich des ärztlichen Standes unwürdig gezeigt haben und ein gedeihliches Zusammenwirken im Vereine nicht erwarten lassen.

Gegen einen solchen Beschluß steht dem Betheiligten innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Beschwerde zur Aerztekammer zu.

§ 13.

Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Standes-Ehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§ 14.

In den Satzungen sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein und des Ausschlusses aus demselben, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, endlich die Bestimmung über Abänderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereines festzusetzen.

§ 15.

Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereines geordnet.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 10. August 1871 und vom 8. Oktober 1893 desselben Betreffes aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1895 in Wirksamkeit.

Würzburg, den 9. Juli 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 3791II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom" zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:

   „Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen."

2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:

   „Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver" einzufügen:

   „gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht;"

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

   „Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin)."

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juli 1895.

In Vertretung:
Staatsrath v. Mayer.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juni ds. Js. den k. Kammerjunker, Secondlieutenant à. l. s. d. A. und erblichen Reichsrath der Krone Bayern, Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern, und unter'm 29. Juni ds. Js. den k. Kammerjunker und Hauptmann im 2. Infanterie-Regiment, Franz Grafen von Spreti, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Königlichen Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unter'm 23. Mai ds. Js. dem k. und k. Oberstküchenmeister, Heinrich Grafen von Wolkenstein-Trostburg das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael,

unter'm 26. Juni ds. Js.:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. preußischen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath und Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Freiherrn Marschall von Bieberstein;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Hansastädte in Berlin, Dr. Krüger;

III. das Großkomthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Hausmarschall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Freiherrn von Lyncker,

dem k. preußischen Wirklichen Geheimen

Oberbaurathe Baensch, vortragenden Rathe im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe von Eichhorn, vortragenden Rathe im Auswärtigen Amte zu Berlin;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Geheimen Legationsrathe von Ladenberg im Auswärtigen Amte zu Berlin,

dem k. bayerischen Generalkonsul Karl Paul Dollmann in Hamburg;

VI. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes des Norddeutschen Lloyd, Plate, in Bremen;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Bureau-Vorsteher, Geheimen Kanzleirathe Kirschner im Reichsamte des Innern zu Berlin,

dem Oberbürgermeister Fuß in Kiel,

dem Direktor Balin der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft,

dem Geheimen Kommerzienrathe Sartori in Kiel,

dem Rechtsanwalte Dr. Donnenberg in Hamburg;

VIII. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem k. preußischen Wirklichen Wasserbau-Inspektor Brand,

dem Regierungs- und Kreisbaurathe bei der k. Regierung von Oberbayern, Richard Reverdy,

dem Hauptmann der Landwehr, Friedrich Keilholz in Hamburg,

dem Hauptmann der Landwehr, Friedrich Schüpple in Hamburg,

dem Rechnungsrathe Weinert im Reichs-Marine-Amt in Berlin,

dem Oberzahlmeister Faber,

dem Kapitän Thalenhorst der „Trave" des Norddeutschen Lloyd in Bremen,

dem Obermaschinisten A. König auf dem Schiffe „Wilhelm II" der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft,

dem k. preußischen Hofstaatssekretär Waldmann;

IX. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. preußischen Silberverwalter Weßels,

dem k. preußischen Mundkoche Savage;

X. Die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberlootsen Ratzky,

dem Lootsen Hermann Brüllau von Oevelgönnen bei Altona,

dem k. preußischen Hofküchendiener Leithaus.

Consulat der Vereinigten Staaten von Mexiko in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 25. Juni ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Mexiko in München ernannte Dr. jur. Reinhold Schultz in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 26.

München, den 16. Juli 1895.

Inhalt:

Bestätigungs-Urkunde.

Das Graf von Otting-Fünfstetten'sche Familienfideicommiß Wiesenfelden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß Maximilian Joseph Graf von Otting-Fünfstetten, k. Kämmerer und Oberhofmeister weiland Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Luitpold von Bayern, wohnhaft in Wiesenfelden, k. Amtsgerichts Mitterfels, laut Stiftungsurkunde vom 5. September 1887 zum Vortheile seiner Familie ein Fideicommiß unter dem Namen: Gräflich Otting-Fünfstetten'sches Familienfideicommiß gemäß der VII. Verfassungsbeilage errichtet hat.

§ 1.

Dieses Fideicommiß soll bestehen:

1. aus dem Rittergute Wiesenfelden und den nachbezeichneten unbeweglichen Gütern, gelegen in den Bezirken der k. Amtsgerichte Mitterfels und Roding und zwar einzeln bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Grundrealitäten und Fischereigerechtigkeiten:

A. Grundrealitäten.

I. In der Steuergemeinde Wiesenfelden, k. Amtsgerichts Mitterfels.

Das Rittergut Wiesenfelden bestehend aus

Pl.-Nr.	1	das herrschaftliche Schloß mit Hofraum, Gebäude, Haus-Nr. 1 zu	0 ha 15,3 a
„	2	das Kanzleigebäude, Gebäude zu	0 „ 01,0 „
„	4	Wohnhaus, Stadel, Stallungen, Brennerei, Bräuhaus ꝛc., Hofraum, Gebäude, Hs.-Nr. 2 zu	0 „ 46,7 „
„	5	Oedung, Oedung zu	0 „ 08,5 „
„	76	das Langhaus, Gebäude Hs.-Nr. 5 zu	0 „ 05,1 „
„	78	der Gerichtsdienerstadel, Gebäude Hs.-Nr. 10 zu	0 „ 01,0 „
„	93	der Zehentstadel, Gebäude Hs.-Nr. 9 zu	0 „ 02,7 „
„	$139^1/_2$	die Brunnstube, Gebäude zu	0 „ 00,7 „
„	3	der Schloßgarten, Garten zu	0 „ 57,3 „
„	$3^1/_2$	das Entenweiherl, Pfütze zu	0 „ 04,8 „
„	6	der Kälberbuckel, Grasgarten zu	0 „ 07,2 „
„	54a	Grasgarten, Garten zu	0 „ 06,2 „
„	54b	der Schreinerweiher, Weiher zu	0 „ 02,0 „
„	66a	die Hagenwiese mit Brunnen, Wiese zu	0 „ 41,9 „
„	66b	der Holzgarten, Oedung zu	0 „ 08,9 „
„	66c	die Hagenwieseggarten, Acker zu	0 „ 35,1 „
„	71	der Schmidweiher, Weiher zu	0 „ 03,1 „
„	77	der obere Schloßgarten, Gemüsegarten, Garten zu	0 „ 14,0 „
„	88	die Sandgrub, Oedung zu	0 „ 02,4 „
„	94	der Hafneranger, Oedung zu	0 „ 06,1 „
„	101	der Gartenweiher, Weiher zu	0 „ 06,5 „
„	102	der tiefe Behälter, Weiher zu	0 „ 12,9 „
„	103	der Kronenweiher, Wiese zu	0 „ 10,9 „
„	104	der Bockweiher, Weiher zu	0 „ 03,7 „
„	105	die kleine Point, Wiese zu	0 „ 82,1 „
„	106	das Hopfengartenackerl, Acker zu	0 „ 34,1 „
„	107a	die Ochsenweide, Grasgarten zu	0 „ 24,8 „
„	107b	die Ochsenweide mit dem Heitzerbrunn, Wiese zu	5 „ 24,2 „
„	107c	Faßschupfe, Gebäude zu	0 „ 02,4 „
„	$107^1/_2$	der Hafnerweiher, Weiher zu	0 „ 01,4 „
„	$107^1/_3$	das Bleichweiherl, Weiher zu	0 „ 00,7 „

Pl.-Nr.	108	der Ochsenweideggarten, Acker zu	0 ha	63,7 a
„	109	der Herzacker, Acker zu	1 „	92,6 „
„	110a	die Ochsenweide, Wiese zu	1 „	80,6 „
„	110b	die kleine Rampel, Wald zu	0 „	26,3 „
„	110c	die große Rampel, Wald zu	0 „	48,5 „
„	111	Ochsenweidacker, Acker zu	0 „	65,2 „
„	112	das Hochfeld, Acker zu	4 „	25,2 „
„	114	der Wöhranger, Oedung zu	0 „	48,7 „
„	123	die obere Füchselmüllerwiese, Wiese zu	1 „	34,6 „
„	129	das Soldatenfeld, Acker zu	1 „	73,4 „
„	189	der Schinderweiher, Weiher zu	0 „	03,7 „
„	209	der Bäckerweiher, Weiher zu	8 „	87,2 „
„	233	der Eglseeweiher, Weiher zu	0 „	27,6 „
„	235a	die Gerichtsdienerwiese, Wiese zu	1 „	34,3 „
„	235b	das Weiheräckerl und Hopfengartenackerl, Acker zu	0 „	15,3 „
„	268	der Birkenweiher, Weiher zu	1 „	29,8 „
„	281	am Ziegelhaus, Oedung zu	0 „	14,0 „
„	283	der Ziegelweiher, Weiher zu	1 „	10,4 „
„	303	der Pfaffenweiher, Weiher zu	0 „	82,8 „
„	305	der Pfaffenwasen, Wiese zu	0 „	90,0 „
„	306	der große Hammerweiher, Weiher zu	17 „	47,6 „
„	340	die Neumüllerwiese, Wiese zu	0 „	94,0 „
„	350	der Hammerweiherwasen, Wiese zu	0 „	59,3 „
„	354a	der Hagnhöferacker, Acker zu	0 „	65,1 „
„	354b	am Hagnhoferacker, Wiese zu	0 „	07,5 „
„	355a	das vordere Neumüllerfeld mit dem Ausnahmsackerl, Acker zu	0 „	98,1 „
„	355b	am vordern Neumüllerfeld, Wiese zu	0 „	18,1 „
„	375	der Bronadlbergacker, Acker zu	1 „	88,8 „
„	376	die Eggarten am Bronadlbergacker, Acker zu	0 „	40,9 „
„	377		0 „	53,8 „
„	378		0 „	32,4 „
„	379	der Bronadlbergacker, Acker zu	1 „	98,0 „
„	380a	die Bronadlwiese, Acker zu	3 „	72,1 „
„	380b	die Eggarten an der Bronadlwiese, Acker zu	1 „	10,4 „
„	381	die Bronadlwiese, Wiese zu	1 „	33,6 „
„	382	die Stierbergwiese, Acker zu	1 „	85,7 „

Pl.-Nr.	383 am Stierberg, Acker zu	1 ha	09,0 a
"	384a der Steinbergacker, Acker zu	0 "	95,4 "
"	384b am Stierberg Acker zu	0 "	32,4 "
"	385 am Stierberg Acker zu	0 "	47,0 "
"	387 die Lehmgrubenödung, Wiese zu	0 "	89,3 "
"	388 der Lehmgrubenacker, Acker zu	0 "	35,1 "
"	389 der Neuweiher mit Insel, Weiher zu	13 "	25,8 "
"	391a das Neumüllerhoffeld Acker zu	3 "	32,6 "
"	391c das Neumüllerhoffeld Acker zu	6 "	67,2 "
"	391b Ranken am Neumüllerhoffeld, Oedung zu	0 "	03,7 "
"	392a der Pfarrgarten, Acker zu	1 "	79,2 "
"	392b am Pfarrgarten, Oedung zu	0 "	13,6 "
"	393 die große Point, Wiese zu	5 "	57,1 "
"	395a der Figuracker, Acker zu	2 "	01,4 "
"	395b der Füchselmühleggarten, Wiese zu	0 "	29,0 "
"	396a die untere Füchselmüllerwiese, Wiese zu	3 "	43,1 "
"	396b der untere Füchselmüllerweiher, Weiher zu	0 "	02,7 "
"	397 das vier Tagwerkwiesel, Wiese zu	0 "	33,7 "
"	398a der Pointacker; Acker zu	1 "	01,9 "
"	398b am Pointacker, Oedung zu	0 "	18,4 "
"	399 die vier Tagwerk, Acker zu	3 "	03,3 "
"	400 die Pointstetten, Wiese zu	0 "	49,8 "
"	427 der Baderacker, Acker zu	0 "	61,0 "
"	428 das große Haselfeld, Acker zu	9 "	65,6 "
"	$436^1/_2$ von der Kragenwiese, Wiese zu	0 "	32,0 "
"	442a die Kühwiese, Wiese zu	1 "	61,8 "
"	442b die Altwiese, Wiese zu	1 "	62,9 "
"	449a der Holzenacker, Acker zu	0 "	73,3 "
"	449b am Holzenacker, Oedung zu	0 "	10,2 "
"	454 das kleine Haselfeld, Acker zu	2 "	72,9 "
"	455a der Spitzacker, Acker zu	0 "	52,5 "
"	455b am Spitzacker, Acker zu	0 "	53,5 "
"	564 die Vilsweihertrift, Oedung zu	0 "	14,0 "
"	625a die Lambrechtwiese, Wiese zu	0 "	40,6 "
"	625b auf der Lambrechtwiese, Acker zu	0 "	14,0 "
"	635 das Herrenholz, Waldung zu	59 "	50,1 "

Pl.-Nr.	636 die Riedlhäng, der Hirschberg, Waldung zu	16 ha	11,3 a
„	637 unterer Hochacker, Acker zu	2 „	83,1 „
„	639a vorderer Acker, Acker zu	1 „	01,2 „
„	639b am vorderen Acker, Oedung zu	0 „	52,5 „
„	640 Baumacker, Acker zu	0 „	83,5 „
„	641a der Reichelbaum, die Hauerin und der Brunnenschlag, der Hirschberg, Waldung zu	39 „	26,5 „
„	641b der Brunnenacker, Acker zu	0 „	28,3 „
„	641c der Hochacker, Acker zu	0 „	52,1 „
„	642 an der Hauerin, Moos zu	1 „	67,0 „
„	645 das Hauerinmösel mit dem Reichelbrunnen, Moos zu	2 „	81,4 „
„	646 der Meinzingerschlag, der Hirschberg, Waldung zu	35 „	04,0 „
„	646½ das Lambrechtackerl (im Hirschberg), Acker zu	0 „	10,9 „
„	647 der Hamselkobel, Oedung zu	1 „	38,0 „
„	652 der Mittelschlag, der Hirschberg, Waldung zu	6 „	19,1 „
„	653a das hohe Ried, der Hirschberg, Waldung zu	32 „	96,5 „
„	653b am hohen Ried, Acker zu	0 „	35,4 „
„	657 die Eichhäng und der Bärnschlag mit Brunnquelle, der Hirschberg, Waldung zu	12 „	24,2 „
„	658 der Hofbauernschlag, Waldung zu	10 „	41,9 „
„	659 bei der Hofbauernbuche, Moos zu	0 „	90,6 „
„	660 das Wirthsried und der Sauzipfel, der Hirschberg, Waldung zu	38 „	67,9 „
„	661 das Jankerhölzl, der Hirschberg, Waldung zu	0 „	46,7 „
„	662a das Ackerl am Sauzipfel, Acker zu	0 „	05,1 „
„	662b am Sauzipfel, Oedung zu	0 „	17,0 „
„	663 das Michelschützenmoos, Moos zu	2 „	41,9 „
„	664 am Vilsmoos, Wiese zu	0 „	93,4 „
„	665 das Vilsweihermoos, Moos zu	8 „	52,5 „
„	666 das Vilsmoos, Wald zu	38 „	90,1 „
„	675 die Vilsweiherfallödung, Oedung zu	0 „	17,4 „
„	891 das Hochholz, Waldung zu	6 „	32,1 „
„	892 am Hochhölzl, Oedung zu	0 „	44,0 „
„	895a „ „ Oedung zu	4 „	64,8 „
„	895b „ „ Wald zu	0 „	57,2 „
„	894a die Schützeneggarten, Acker zu	1 „	77,9 „
„	894b die Schützeneggartenödung, Oedung zu	0 „	24,2 „

Pl.-Nr. 896	die Rasteggarten, Wald zu	2 ha 34,8 a
„ 897	die Vilsmoostrift, Wald zu	0 „ 43,3 „
„ 899	Gebüsch auf der Rasteggarten, der Hirschberg, Waldung zu .	1 „ 88,1 „
„ 900	der Vogelheerd, Waldung zu	6 „ 84,9 „
„ 902	das Lehenbachackerl, Acker zu	0 „ 23,8 „
„ 1890	der kleine Hammerweiher, Weiher zu	0 „ 92,0 „
„ 1892	der Hagnhöferweiher, Weiher zu	2 „ 31,7 „

Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Pl.-Nr. 439a	das Haselfeld, Acker zu	0 ha 84,5 a
„ 439b	am Haselfeld, Oedung zu	0 „ 19,1 „
„ $114^{1}/_{12}$	Wöhrangertheil, Oedung zu	0 „ 09,5 „
„ $114^{1}/_{32}$	„ Oedung zu	0 „ 46,0 „
„ 898	Vilsmoostrift, Oedung zu	1 „ 97,3 „
„ 901	am Vogelheerd, Oedung zu	3 „ 65,9 „
„ 903	am Lehenbach, Oedung zu	0 „ 15,3 „
„ 1585	das Brandmoos (Gemeindetheil von 1805), Wiese zu . .	0 „ 61,0 „
„ 1583	Brandmoosfleck (Gemeindetheil von 1805), Oedung zu . .	0 „ 72,9 „
„ 917	bei der Hütten, Waldung zu	0 „ 84,8 „
„ 916	Hochhölzlwiese, Wiese zu	0 „ 48,4 „
„ 551	Hochhölzlfeld, Acker zu	1 „ 30,5 „
„ 451	Kuffnerwiese, Wiese zu	0 „ 20,1 „
„ 1208	die Büschen, Waldung zu	3 „ 55,0 „
„ $562^{1}/_{3}$	Bauplatz, Bauplatz zu	0 „ 12,3 „
„ 1027	im Tannenbühl, Wald zu	1 „ 69,7 „
„ 1028	die Tannenbühleggarten, Acker (jetzt aufgeforstet und Wald), Wald zu	0 „ 39,5 „
„ 1012	im Tannenbühl, Acker (jetzt aufgeforstet und Wald), Wald zu	0 „ 65,8 „

Das Verwalterhaus in Wiesenfelden bestehend aus:

Pl.-Nr. 74	das Verwalterhaus mit Backofen über den Weg, Gebäude zu	0 ha 03,7 a
„ 75	vorm Verwaltershaus, Oedung zu	0 „ 05,8 „
„ $75^{1}/_{2}$	das Verwaltersgärtl, Garten zu	0 „ 01,4 „
„ $75^{1}/_{3}$	hinterm Verwaltershaus, Oedung zu	0 „ 06,8 „

Das alte Jägerhaus in Wiesenfelden bestehend aus:

Pl.-Nr. 12	Platz, worauf früher Gebäude von Haus-Nr. 46 standen, Oedung zu	0 ha 03,4 a

Pl.-Nr.	128	Lehenbachacker, Acker zu	0 ha 39,2 a
„	$263^1/_2$	Birkenacker, Acker zu	0 „ 20,8 „
„	264a	Birkenwieseggarten } Acker zu	0 „ 48,0 „
„	265		0 „ 38,8 „
„	264b	Birkenwiese } Wiese zu	0 „ 18,4 „
„	266		0 „ 39,5 „
„	285a	Ziegelwiese, Wiese zu	0 „ 40,2 „
„	285b	Ziegelwiesackerl, Acker zu	0 „ 03,7 „
„	424	Neuweiherwasen, Wiese zu	0 „ 10,6 „
„	1772	Poignreitacker, Acker zu	1 „ 07,9 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Pl.-Nr.	343	Neumüllerwasen, Wiese zu	0 ha 25,9 a

Die Neumühle bestehend aus:

Pl.-Nr.	337	Wohnhaus, Mahlmühle, Stall und Stadel, Backofen, Wurzgärtl und Hofraum, Gebäude zu	0 ha 07,5 a
„	338	der Mühlschußranken, Oedung zu	0 „ 16,3 „
„	339	der Schafplatz, Oedung zu	0 „ 25,6 „

Das $^1/_{16}$tel Haidbeergütl in Herrnholz, bestehend aus:

Pl.-Nr.	878	Platz, worauf die Gebäulichkeiten von Haus-Nr. 118 standen, Waldung zu	0 ha 02,4 a
„	879	Hauswiese mit Backofen, Wiese zu	0 „ 19,1 „
„	880	Oberfeld, Acker zu	1 „ 10,7 „
„	882	Unterfeld, Acker zu	0 „ 27,6 „
„	881	am obern Feld, Oedung zu	0 „ 81,8 „
„	883a	Großfeld, Acker zu	1 „ 23,0 „
„	883b	am Großfeld, Oedung zu	0 „ 28,6 „

Das Wirthsanwesen in Wiesenfelden, bestehend aus:

Pl.-Nr.	52	Wohnhaus, Wirthshaus, Schupfe, Wasch- und Backhaus, Kegelbahn und Hofraum, Gebäude zu	0 ha 11,2 a
„	53	Stall mit Stadel unter einem Dache und Hofraum, Gebäude zu	0 „ 06,8 „
„	135	Wöhranger, Acker zu	0 „ 68,5 „
„	245a	Köpfseugenacker, Acker zu	1 „ 73,8 „
„	245b	am Köpflseugenacker, Wiese zu	0 „ 11,6 „
„	426	die vier Tagwerkerwies, Wiese zu	1 „ 93,9 „

Pl.-Nr.	1006½	Schlüsselacker, Acker zu	0 ha 19,4 a
„	452	Füchselmühlacker, Acker zu	0 „ 63,4 „
„	147½	Gartenwiese mit Bauplatz, Wiese zu	0 „ 23,0 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Der Riesenhof in Bogenroith, bestehend aus:

Pl.-Nr.	1475	Wohnhaus mit Stall und Schupfe, Backofen, Stadel mit Maschinenschupfe, Ochsenstallung und Hofraum, Gebäude zu	0 ha 17,1 a
„	1476	Stadlackerl, Acker zu	0 „ 16,7 „
„	1505	Schelmwiese, Wiese zu	1 „ 21,6 „
„	1506	hinterm Stadel, Acker zu	7 „ 38,0 „
„	1507a	Pointacker, Acker zu	0 „ 26,6 „
„	1507b	Gebüsch am Pointacker, Waldung zu	0 „ 09,5 „
„	1508	Baum- und Grasgarten, die Pointwiese, Wiese und Garten zu	2 „ 08,4 „
„	1509a	die Steigwiese, Wiese zu	1 „ 62,5 „
„	1509b	die Tränk, Weiher zu	0 „ 06,8 „
„	1510a	Weiheracker, Acker zu	1 „ 00,9 „
„	1510b	Grasrain am Weiheracker, Wiese zu	0 „ 14,0 „
„	1511	Sauwiese, Wiese zu	3 „ 50,6 „
„	1512	Langweiher, Weiher zu	0 „ 21,8 „
„	1513	Moosweiher, Weiher zu	0 „ 11,9 „
„	1514	an der Auwiese, Oedung zu	0 „ 30,0 „
„	1515	die Berg- und Birkeneggarten, Acker zu	2 „ 39,2 „
„	1515½	die Steinödung, Oedung zu	0 „ 94,7 „
„	1516	der Birkenberg, Waldung zu	1 „ 34,6 „
„	1667	Radlwiese mit Brunnen, Wiese zu	1 „ 51,3 „
„	1736	Halbensteinacker, Acker zu	0 „ 77,4 „
„	1769	Gassenödung, Oedung zu	0 „ 35,8 „
„	1773a	das Hochfeld, Acker zu	3 „ 41,9 „
„	1773b	Grasfleck am Hochfeld, Wiese zu	0 „ 06,1 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Pl.-Nr.	1584	das Brandmoos, Oedung zu	0 ha 58,3 a
„	1611	das Schusterholz, Waldung zu	0 „ 85,2 „
„	1640	im Hochbirket, Oedung zu	1 „ 10,1 „
„	1647	das Hochbirket, Waldung zu	1 „ 71,7 „
„	1668	die Radleggarten, Acker zu	0 „ 35,8 „

Pl.-Nr. 1669 der Steinbuckel, Waldung zu . . . . 1 ha 69,0 a
„ 1692 das Gföhret, Waldung zu . . . . 0 „ 52,5 „
„ 1705 das Kuhholz, Waldung zu . . . . 0 „ 85,5 „
„ 1788a der Jägerbauerbirnbaumacker und das Jägerbauernweiherfeld, Acker zu . . . . 8 „ 81,5 „
„ 1788b am Jägerbauernweiherfeld, Acker zu . . . . 0 „ 30,0 „
„ 1788c am Jägerbauernweiherfeld, Oedung zu . . . . 0 „ 05,8 „
„ 1771 Wimmerlacker, Acker zu . . . . 0 „ 59,0 „
„ 1735 Hallsteinacker, Acker zu . . . . 0 „ 80,8 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Hansenkobigütl in Schönbrunn, bestehend aus:

Pl.-Nr. 588 Platz, worauf die Gebäude von Haus-Nr. 122 standen, Waldung zu . . . . 0 ha 02,0 a
„ 589a Grasgarten mit Backofen, Garten zu . . . . 0 „ 26,9 „
„ 589b Gartenackerl, Acker zu . . . . 0 „ 16,0 „
„ 590 Brunnacker, Acker zu . . . . 0 „ 56,9 „
„ 592 Brunnlacker, Acker zu . . . . 0 „ 88,6 „
„ 667 Mooswiese mit Brunnen, Wiese zu . . . . 1 „ 12,1 „
„ 634 Herrenholzacker, Acker zu . . . . 0 „ 69,5 „
„ 1050a die Holzwiese, Wiese zu . . . . 0 „ 17,7 „
„ 1050b an der Holzwiese, Oedung zu . . . . 0 „ 10,9 „

Das $^1/_{32}$ Märzengütl in Wiesenfelden, bestehend aus:

Pl.-Nr. 11a Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, Gebäude zu . 0 ha 02,0 a
„ 11b Grasgarten, Garten zu . . . . 0 „ 01,4 „

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Füchselmühle Haus-Nr. 168 in Füchselmühl, bestehend aus:

Pl.-Nr. 456 Wohnhaus und Mahlmühle mit Anbau, Keller, Stadel und Hofraum mit radizirter Mühlgerechtsame, Gebäude zu . . 0 ha 05,8 a
„ 457 Gras und Baumgarten, Garten zu . . . . 0 „ 69,5 „
„ 457½ Wassergeschwell, Weiher zu . . . . 0 „ 09,5 „
„ 459a das Birket, Waldung zu . . . . 0 „ 39,5 „
„ 459b am Birket, Oedung zu . . . . 0 „ 22,1 „
„ 460 Stadelacker, Acker zu . . . . 0 „ 45,0 „
„ 461 Wiesenfeldacker, Acker zu . . . . 0 „ 45,7 „

Pl.-Nr. 462	Hauswiese mit Backofen, Wiese zu	1 ha 48,9 a
„ 463	Wiese mit Backofen, Wiese zu	0 „ 20,8 „
„ 464	Backofenacker, Acker zu	0 „ 71,6 „
„ 465	großer Acker, Acker zu	0 „ 53,8 „
„ 467	Schwellacker, Acker zu	0 „ 88,9 „
„ 466 1/2	der Füchselmüllerweg, Weg zu	0 „ 07,5 „
„ 1209 1/2	Utzenzellereggarten, Oedung zu	0 „ 60,6 „
„ 1210 1/2	das große Holz (Ausbruch aus dem halben Lanzlgut Haus-Nr. 104 in Oberhof), Waldung zu	3 „ 48,2 „
„ 458	der obere Füchslmüllerweiher, Weiher zu	0 „ 08,5 „

II. In der Steuergemeinde Heilbrunn, k. Amtsgerichts Mitterfels:

Pl.-Nr. 173	die Schlegellohwiese, Wiese zu (Ausbruch aus dem 1/16tel Beckengütl Haus-Nr. 6 in Heilbrunn).	2 ha 46,7 a

III. In der Steuergemeinde Arrach, k. Amtsgerichts Roding:

Pl.-Nr. 2935	Wiezenzellerforst, Waldung zu	12 ha 67,5 a
„ 2936	„ „ „	53 „ 39,5 „
„ 2942	„ „ „	28 „ 39,6 „
„ 2937	Gangerlmoos, Wiese zu	0 „ 20,4 „
„ 2938	großer oder dritter Klosterfleck (Frauenzellerholz), Waldung zu	6 „ 31,4 „
„ 2940	kleiner oder erster Klosterfleck (Frauenzellerholz), Waldung zu	2 „ 03,8 „

IV. In der Steuergemeinde Michelsneukirchen, k. Amtsgerichts Roding:

Pl.-Nr. 1786	Ried- oder Frauenzellerholz, Waldung zu	3 ha 37,3 a
	Gesammtfläche	686 ha 88,2 a

B. Fischereigerechtigkeiten.

In der Steuergemeinde Wiesenfelden, k. Amtsgerichts Mitterfels:

a) im Langweiher	Pl.-Nr. 1512
b) „ Moosweiher	„ 1513
c) „ tiefen Behälter	„ 102
d) „ Backweiher	„ 209
e) „ Birkenweiher	„ 268
f) „ Ziegelweiher	„ 283
g) „ Pfaffenweiher	„ 303

h) im großen Hammerweiher	. . . .	Pl.-Nr. 306
i) „ Neuweiher	. . . .	„ 389
k) „ kleinen Hammerweiher	. . . .	„ 1890
l) „ Hagnhöferweiher	. . . .	„ 1892

2. in sämmtlichen zum Bräuhause Wiesenfelden gehörigen Einrichtungs- und Inventargegenständen an Maschinen, Fässern und Utensilien,

3. in sämmtlicher vorhandener lebender und todter Baumannsfahrniß zum Betriebe der Oekonomie und Brauerei Wiesenfelden,

4. in allen mit oben besagten Besitzungen in Verbindung stehenden Jagd-, Fischerei- und sonstigen Rechten.

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Als erster Besitzer des Fideicommisses ist bestimmt Friedrich Leo Graf von Otting-Fünfstetten, wohnhaft zu München, zur Zeit unverehelicht, nachgeborener Sohn zweiter Ehe des Stifters des Fideicommisses Maximilian Graf von Otting-Fünfstetten.

Der Letztere hat sich den Nutzgenuß des Fideicommisses zu seinen Lebzeiten vorbehalten und erst mit dessen Ableben tritt Friedrich Leo Graf von Otting-Fünfstetten in den Besitz des Fideicommisses.

Auf Ableben des Grafen Friedrich Leo von Otting-Fünfstetten geht die Erbfolge im Fideicommisse auf dessen beim Tode desselben etwa vorhandene männliche Descendenz über.

Die Succession in das Fideicommiß erfolgt nach der agnatisch-linealen Erbfolge mit dem Rechte der Erstgeburt.

Im Falle, daß kein männlicher legitimer Fideicommißnachfolger der Familie der Grafen von Otting mehr vorhanden sein sollte, ist die weibliche vom Fideicommißstifter Maximilian Grafen von Otting-Fünfstetten abstammende Descendenz zum Fideicommiß mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen nach näherer Bestimmung des § 90 der VII. Verfassungs-Beilage.

§ 3.

Das Fideicommiß soll in keiner Weise mit Reichnissen und Verbindlichkeiten gegen Familienmitglieder belastet werden. Dasselbe wird ausschließlich zu Gunsten des jeweiligen rechtmäßigen Fideicommißbesitzers errichtet, welcher weder Apanagen an Geschwister, noch Aussteuer an Schwestern oder Wittum an seine Mutter zu übernehmen hat.

§ 4.

Dasjenige, was der Fideicommißstifter Maximilian Graf von Otting-Fünfstetten hinsichtlich dieses Fideicommisses in seinen letztwilligen Verfügungen weiter bestimmt hat, oder noch anordnen wird, soll giltig und aufrecht bleiben vorbehaltlich der seinerzeitigen fideicommißgerichtlichen Cognition und beziehungsweise Bestätigung und nach seinem Ableben vollzogen werden. Derselbe hat sich alle Rechte nach § 94 des Fideicommißedikts vorbehalten.

Dieses nach seinen Bestandtheilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Gräflich Otting-Fünfstetten'sches Familienfideicommiß wird nach beendigter Instruktion und auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte der Notherben des Fideicommißstifters auf den Pflichttheil hiemit bestätigt, in die Fideicommißmatrikel des Gerichtshofes eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 6. Juni 1895.

Kgl. Oberlandesgericht München.

(L. S.)

Kgl. Oberlandesgerichtspräsident:

v. Küffner.

Waeger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, den 30. Juli 1895.

Inhalt:

Nr. 4103 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. August ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Cham—Waldmünchen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 25. Juli 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 16. Juli ds. Js. den Secondlieutenant im 4. Infanterie-Regiment, Paul Freiherrn von Freyberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Valentin Alois Fischer in Würzburg den Titel eines „Kgl. Bayer. Hoflieferanten" zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 11. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

dem k. Kämmerer und Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Friedrich Grafen von Luxburg, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael und

dem k. Kämmerer Ludwig Freiherrn von Zurhein in Würzburg, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 9. Juli ds. Js. dem k. bayer. Kämmerer Hippolyt Grafen von Bray-Steinburg, kaiserl. deutschen Gesandten in Stockholm für das ihm von Seiner Majestät dem König von Portugal verliehene Großkreuz des k. portugiesischen Ordens Unserer Lieben Frau von der Empfängniß von Villa-Viçosa und

unter'm 13. Juli ds. Js. dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, Ludwig Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg für das ihm von dem Patriarchen von Jerusalem verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Grabe,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

unter'm 14. Juli ds. Js. der k. Generalmajor z. D., Johann Ritter von Böck in München, für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 59, Act.-Num. 9660^{I} und

unter'm gleichen Datum der k. Landgerichts-Präsident Ernst Ritter von Haas in Zweibrücken für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 68, Act.-Num. 9717^{I}.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, den 31. Juli 1895.

Inhalt:

Nr. 14358

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 447), dann die zu derselben erlassene Verordnung vom 7. September 1894 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 545) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen im Hinblicke auf § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise auf Grund des Art. 2 Ziff. 11 und 14, des Art. 73 Abs. 1 und des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 im Zusammenhalte mit den durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 225) getroffenen Aenderungen hinsichtlich der Bauführungen in der Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I.

Bau- und Vorgartenlinien, Höhenlage, Pläne hierüber und Bauplätze.

§ 1.

Die im Bezirke der Stadt München gelegenen Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nur nach Festsetzung von Baulinien bebaut werden. Mit der Festsetzung von Baulinien kann die von Vorgartenlinien verbunden werden.

Wenn eine Baulinie noch nicht bestimmt ist, oder wenn von der bereits bestimmten abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung derselben zu erfolgen.

Von dieser Festsetzung kann nach Einvernahme der k. Polizeidirektion und des Stadtmagistrates Umgang genommen werden bei Aufführung von Gebäuden von vorübergehender Dauer, vereinzelter Villen, öffentlicher oder gemeinnütziger Anstalten, landwirthschaftlicher Gebäude, Gärtnereien, von Lagerplätzen, Fabriken und Anlagen im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung, wenn für eine genügende Entwässerung, sowie für eine hinreichende Zufahrt gesorgt ist und die Festsetzung von Baulinien weder von den betheiligten Privaten angestrebt wird, noch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Baugenehmigung an solche Bedingungen zu knüpfen, daß die spätere Durchführung von Baulinien sicher gestellt ist.

§ 2.

Anläßlich der Festsetzung der Baulinie muß die Höhenlage (das Niveau) der Straße und, soferne ein Bedürfniß hiefür gegeben ist, auch die Höhenlage der an der Straße gelegenen Bauplätze bestimmt werden.

§ 3.

Behufs der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien und der Höhenlage sind der Lokalbaukommission in doppelter Fertigung Pläne vorzulegen, welche zu enthalten haben:

1. eine geometrische Darstellung der betreffenden Grundstücke mit Angabe der bestehenden Plätze, Straßen und Wege, Brücken und Stege, der Brunnen, Bäche und Kanäle, der Besitzgrenzen, der vorhandenen Gebäude, deren Hausnummern, sowie der Namen der Besitzer, soweit dieß zur Beurtheilung des Baulinienplanes erforderlich ist, jedenfalls aber einschließlich der nächst angrenzenden Straßen;

2. sowohl die genehmigten, als auch die neu oder zur Abänderung beantragten Bau- beziehungsweise Vorgartenlinien der freien Plätze und der Straßen mit Angabe der Breite derselben, dann die etwa erforderlichen neuen Brücken, Stege, Ufermauern, Böschungen und Berichtigungen von Wasserläufen;

3. im unebenen Terrain die Höhenlage der bestehenden und der beantragten Straßen, Plätze und Brücken, bezogen auf den für München amtlich festgestellten Horizont (Höhenlage über dem Meere), nebst den zugehörigen Längen- und Querprofilen;

4. soweit das öffentliche Interesse es erfordert, eine die ordnungsgemäße Bebauung ermöglichende Abtheilung der Bauplätze.

Zur Anfertigung dieser Pläne sind richtig gestellte 1000theilige Katasterblätter zu verwenden. Die Pläne über die Höhenlage sind im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und von 1:100 für die Höhen anzufertigen. Jeder Baulinienplan muß einen Maßstab und die Angabe der Himmelsrichtung enthalten.

Auf den Plänen ist durch das Vermessungsamt der Stadt München zu bestätigen, daß sie von demselben geprüft und mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend befunden worden sind.

§ 4.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bauführung bieten.

Bei Bestimmung der Höhenlage ist auf möglichst geringe Steigungen, auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand und die zweckmäßigste Entwässerung Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu aufführen oder eine Hauptreparatur oder Hauptänderung (§ 11) an einem bestehenden Gebäude oder einer baulichen Anlage der vorbezeichneten Art vor der Baulinie vornehmen will, hat die Bau- bezw. Vorgartenlinie einzuhalten.

Die Einhaltung der Bau- bezw. Vorgartenlinie kann ferner verlangt werden:

1. beim Umbau eines Vordergebäudes, wenn auch der Bauplan auf die vor der Baulinie befindlichen Gebäudetheile sich nicht bezieht;

2. beim Neubau eines größeren Rückgebäudes, wenn das Vordergebäude alt und reparaturbedürftig ist;

3. beim Anbau von Flügelbauten an Vordergebäude.

Die Herstellung von interimistischen Einfriedungen und Gebäuden kann nach Einvernahme des Stadtmagistrates auch ohne Zurückrücken auf die Baulinie widerruflich gestattet werden.

In Straßen von 12 m und geringerer Breite sind Vorbauten vor der Baulinie unstatthaft. In Straßen, welche über 12 m breit sind, können Balkone, Erker und dergleichen zugelassen werden, welche bis zu 1,30 m über die Baulinie vortreten. Unter denselben muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 3,50 m hoher freier Durchgang verbleiben; ferner müssen dieselben, wenn sie mehr als 0,30 m vor die Baulinie vortreten, mindestens um das $1^1/_2$fache des Vorsprungs von den nachbarlichen Grenzen entfernt bleiben. Gewöhnliche Ausladungen, Vorsprünge, Sockel, Risalite, Lisenen und dergleichen sollen über die Baulinie nicht mehr als 0,15 m vortreten; bei größeren Gebäudeausladungen ist die Mauerflucht entsprechend hinter die Baulinie zurückzurücken.

Wo Vorgärten vorgeschrieben sind, müssen dieselben an der festgesetzten Vorgartenlinie eingefriedet und stets in einem geordneten Zustand erhalten werden.

In Anwesen, welche sich mit der Mauerflucht der Vordergebäude hinter der Baulinie bezw. mit der Einfriedung hinter der Vorgartenlinie befinden, können Bauvornahmen ohne Vorrückung in die Bau- bezw. Vorgartenlinie gestattet werden, soferne nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Ein Zurückrücken der Hauptgebäude hinter die Baulinie kann, soferne nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, aus ästhetischen Rücksichten unter der Bedingung gestattet werden, daß die Baulinie im Anschluß an die Nachbargebäude wieder eingehalten wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 müssen die Gebäude und Einfriedungen so weit von den betreffenden Straßen oder Wegen zurückgerückt werden, als es im einzelnen Falle die Rücksicht auf den Verkehr erfordert; die Bestimmung des hiernach einzuhaltenden Abstandes obliegt der Lokalbaukommission im Benehmen mit der k. Polizeidirektion und dem Stadtmagistrate.

§ 6.

An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden. Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle hat jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf die Bestimmung jener Gebäude mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinzustimmen.

§ 7.

Bei Neubauten, Umbauten und bei Auswechslungen im Erdgeschoße sind die zur Berücksichtigung der festgesetzten Höhenlage erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§ 8.

Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmter Gebäude benützt werden sollen, müssen den Anforder-

ungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden, zu welchem Zwecke die Entwässerung des gesammten Baugrundes angeordnet werden kann.

Insbesondere sind unreine Ablagerungen und Aufschüttungen zu entfernen, oder es muß die gesammte Baufläche durch eine Betonschicht von mindestens 0,15 m Stärke abgeschlossen werden. Die zur Auffüllung von Bauplätzen verwendeten Materialien müssen frei von verwesenden und verfaulenden oder sonstigen den Boden und das Grundwasser verunreinigenden Bestandtheilen sein.

§ 9.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des offenen (Pavillon-) Bausystems bemißt sich nach den auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

II.

Baugenehmigung und Baupläne.

§ 10.

Baupolizeiliche Genehmigung ist zu erholen:

zur Herstellung von Gebäuden aller Art, von Brunnenschachten, Kellern, Anwesensentwässerungen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben und Stützmauern, dann zur Verlegung bestehender Gebäude und der vorgenannten baulichen Anlagen an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aller Art an Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, an Nachbargrenzen, oder wo Bau- bezw. Vorgartenlinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken.

§ 11.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen sind zu betrachten:

1. die Veränderung der Höhe, Länge, Breite eines Gebäudes oder einer nach § 10 der Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlage;

2. der Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen oder Gallerien, sowie die Herstellung von Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dächern;

3. die Neuherstellung, Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung aller statisch in Anspruch genommenen Bautheile, insbesondere von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4. die Anlegung neuer Feuerstätten und Kamine, dann die Versetzung oder die konstruktive Aenderung bestehender, insoweit es sich in beiden letzten Fällen nicht um gewöhnliche Koch- oder Zimmerfeuerungen handelt;

5. die Erneuerung oder konstruktive Aenderung von Dachstühlen und Treppenanlagen;

6. die Einrichtung von Räumen in Gebäuden zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecken, überhaupt zum dauernden Aufenthalte von Menschen, sowie zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials, wenn ein solcher Zweck bei der Anlage nicht vorgesehen war;

7. die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, sowie die Veränderung von Entwässerungsanlagen;

8. die bauliche Aenderung der Façaden von Bauten an Straßen und öffentlichen Plätzen;

9. die Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, soweit Bau- bezw. Vorgartenlinien in Frage kommen.

§ 12.

Die Baugenehmigung wird in der Regel endgiltig ertheilt; insbesondere sind alle in §§ 10 und 11 aufgeführten Bauvornahmen endgiltig zu genehmigen, sofern dieselben den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und mit massivem Material oder nach § 48 Ziff. 1 und 2 ausgeführt werden, beziehungsweise einen Bestand von unbestimmter Dauer haben sollen.

In widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeit, je nach der Lage des Falles, können genehmigt werden: Bauten außerhalb des genehmigten Baulinienplanes; Bauvornahmen, durch welche ein definitiver Zustand nicht geschaffen werden soll; geringfügige Bauten, welche über die Baulinie hervortreten; Bauten aus nicht massivem Material; endlich auch Bauten, die zwar mit einzelnen Bestimmungen der Bauordnung nicht im Einklang stehen, jedoch nur einem vorübergehenden Zwecke dienen und nach Erfüllung desselben wieder entfernt werden.

§ 13.

Von dem Erforderniß der Baugenehmigung kann Umgang genommen werden:

1. bei Erneuerung, Versetzung oder Erhöhung von Einfriedungen oder Einfriedungssäulen, welche auf die bestehende Baulinie gesetzt werden;

2. bei Herstellung und Verlegung von offenen Schutzdächern für industrielle oder landwirthschaftliche Unternehmungen, wenn nicht Baulinien in Frage kommen;

3. bei Herstellung von isolirten, d. h. um das Doppelte ihrer Höhe von anderen Gebäuden entfernten Kegelstätten und Gewächshäusern ohne Feuerungsanlagen, offenen Schutzdächern und Sommerhäuschen unter 20 qm Flächeninhalt, von Taubenschlägen oder sonstigen geringfügigen Bauwerken, wenn diese Bauwerke nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen.

Vor Inangriffnahme der vorbezeichneten Bauarbeiten, welche im Uebrigen den Vorschriften gegenwärtiger Bauordnung unterliegen, ist Anzeige an die Lokalbaukommission zu

erstatten, welche die bauordnungsgemäße Ausführung zu überwachen hat und die Vorlage von Plänen behufs baupolizeilicher Bescheidung verlangen kann.

§ 14.

Die Gesuche um die Baugenehmigung sind von dem Bauherrn bezw. dessen Vertreter entweder schriftlich bei der Lokalbaukommission einzureichen oder zu Protokoll dieser Behörde abzugeben.

Dem Baugesuche sind Pläne beizufügen, welche, soweit dieß zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich ist, zu enthalten haben:

A. bei Neubauten:

1. einen Lageplan nach allen Seiten, soweit er zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, mindestens in einem Umkreise von 50 m und jedenfalls mit der Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen Gebäude, der anstoßenden Bauten mit Angabe ihrer Höhe über dem Trottoir, dann der angrenzenden Grundstücke unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüberliegenden Straßenlinien mit Angabe der Breite und des Namens der Straße nebst einer Berechnung der Fläche des Bauplatzes und der zur Ueberbauung bestimmten bezw. unüberbaut bleibenden Flächen mit Angabe der festgesetzten Bau- und Vorgartenlinie, sowie der Gebäude in der nächsten Umgebung; im Bedürfnißfalle kann ein Uebersichtsplan in einem Umfange von 150 m des bezüglichen Bauplatzes verlangt werden;

2. die Grundrisse aller Geschoße des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Angabe der Eintheilung und Zweckbestimmung der Räume, dann alle zur Deutlichkeit erforderlichen Längen- und Querschnitte, endlich bei außergewöhnlichen Konstruktionen entsprechende Detailzeichnungen; in allen diesen Plänen sind die Maße der Mauern, Gewölbe, Balken, Träger, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge der Häng- und Sprengwerke, der Längen-, Tiefen- und Höhenmaße der einzelnen Räume, soweit diese Angaben zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlich sind, sowie der Breiten der Treppen und Gänge, dann die Form und Weite und der Zug der Kamine, sowie deren Höhe über der Dachung genau anzugeben; besondere Konstruktionen müssen unter Angabe des Materials in den Plänen deutlich eingetragen werden; auch sind auf Verlangen die erforderlichen Tragfähigkeitsberechnungen beizubringen;

3. die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials; bei durch Ausbauten gegliederten Grundrissen ist zur Bestimmung der Wasserabläufe die Dachausmittlung anzugeben;

4. den höchsten bekannten Grundwasserstand, die Lage der Brunnenschachte, der Kanäle und der übrigen in § 10 bezeichneten baulichen Anlagen innerhalb des zu bebauenden Grundstückes;

5. die zur baupolizeilichen Beurtheilung nöthigen Façaden des Baues mit Angabe der Höhe der Oberkante des Hauptgesimses, ferner die Façaden der rechts und links angrenzenden Gebäude, soweit dieß zur Veranschaulichung der Architektur derselben erforderlich ist;

B. bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:

die Zeichnungen des betreffenden Baubestandtheiles und zwar, wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Die Zeichnungen müssen deutlich und korrekt auf dauerhaftem Material und in dauerhafter Weise ausgeführt sein und zwar:

Grundriß-, Durchschnitts- und Façade-Pläne im Maßstabe von . . 1 : 100,
Lagepläne im Maßstabe von . . . . 1 : 500,
Uebersichtspläne im Maßstabe von . . . . 1 : 1000,
Detailpläne nach Anordnung der Behörde.

Die Pläne sind in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 15.

Bei Bauführungen auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars ꝛc. ꝛc., welche nach den desfalls bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaukommission die Entwürfe zur Erinnerung in Bezug auf Baulinien, Höhenlage und sonstige bau- und gesundheitspolizeiliche Verhältnisse mitzutheilen.

III.

Vorschriften für die Bauführung

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 16.

Bei Bauführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen sämmtliche Bauarbeiten fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe des genehmigten Planes und der etwaigen besonderen Anordnungen und unter Einhaltung sämmtlicher baupolizeilicher Vorschriften ausgeführt werden.

Die in den bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnungen müssen auch bei solchen Bauten eingehalten werden, zu deren Herstellung, Reparatur oder Abänderung eine baupolizeiliche Genehmigung oder eine vorgängige Anzeige nicht erforderlich ist.

2. Baumaterial.

§ 17.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Bauführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.

Solid hergestellte sogenannte Schwemmsteine sind den Ziegelsteinen gleich zu achten.

Welche weiteren Materialien und Konstruktionen als den in nachstehenden Bestimmungen genannten gleichwerthig zum Ersatz derselben verwendet werden dürfen, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Die Lokalbaukommission kann vorschreiben, welche Festigkeitszahlen den Tragfähigkeitsberechnungen zu Grunde zu legen sind und in welchen Fällen und mit welchen Mitteln die Eisenkonstruktionen vor Zerstörung durch Oxydation oder Feuer zu schützen sind.

3. Fundirung und Stärke der Mauern.

§ 18.

Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, diejenigen Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, welche den Boden um mehr als 2 m überragen, dann alle Stützmauern, Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden.

Die sämmtlichen Grundmauern von Gebäuden, welche im Erdgeschoße Wohn- oder Arbeitsräume enthalten, müssen von den darauf ruhenden Mauern durch eine wasserundurchlässige Isolirschicht getrennt werden.

§ 19.

Die Umfassungsmauern aller Gebäude müssen massiv in solcher Stärke hergestellt werden, wie sie zur Solidität des Bauwerkes erforderlich ist. Im Allgemeinen gelten hiebei, vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, folgende Bestimmungen:

1. Die Umfassungsmauern mehrstöckiger Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,38 m ($1^1/_2$ Stein) erhalten. Diese Vorschrift gilt auch für einstöckige Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe 3,50 m und deren freitragende Balkenlänge 6 m überschreitet.

2. Für die Umfassungsmauern einstöckiger Wohngebäude, deren Stockwerkshöhe und freitragende Balkenlänge die vorbezeichneten Ausmaße nicht überschreitet, ist im ersten Stockwerke eine Mauerstärke von 0,25 m (1 Stein) zuläßig. Die Erdgeschoßmauern solcher Wohngebäude müssen eine Stärke von mindestens 0,38 m erhalten.

3. Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen und welche weder die unter Ziff. 1 bezeichneten Ausmaße überschreiten, noch eine außergewöhnlich große Belastung zu erhalten bestimmt sind, darf die Mauerstärke auf 0,25 m abgemindert werden.

4. Auf Gebäude, welche Wohnzwecken nicht dienen, finden im Allgemeinen vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung; jedoch kann von der Lokalbaukommission im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Mauern zu einander stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken auch eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

5. Mittelmauern müssen, wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, im obersten Stockwerke in einer Stärke von 0,25 m ausgeführt werden und nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zunehmen; wenn dieselben durch Balkenlagen nicht belastet sind, oder bei ebenerdigen und einstöckigen Gebäuden die freitragende Balkenlage 5 m und die Zimmerhöhe 3 m nicht überschreitet, genügt eine Stärke der Mittelmauern von 0,12 m.

6. Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, haben die Umfassungsmauern

a) wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden aufgesetzt wird, eine Stärke von mindestens 0,25 m,

b) wenn mehrere Stockwerke aus Riegelwänden aufgesetzt werden, eine Stärke von mindestens 0,38 m

zu erhalten.

7. Die Stärke der Umfassungsmauern aller mehrstöckigen Wohngebäude muß von oben nach unten von zwei zu zwei Stockwerken um wenigstens 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zunehmen.

8. Riegel- oder Fachwerk muß in jedem Stockwerke mindestens 0,12 m stark sein.

9. Die Grundmauern sind um mindestens 0,13 m ($^1/_2$ Stein) zu verstärken.

Das Aufsetzen von Stockwerken auf bestehende Gebäude ist nur dann zuläßig, wenn die für Umfassungsmauern festgesetzten Stärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können. Ausnahmsweise kann indessen, soferne die Beschaffenheit des bestehenden Gemäuers vollständige Gewähr für die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gesammtbaues bietet, die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude auch dann gestattet werden, wenn dessen Umfassungsmauern nach Maßgabe der früheren Bauordnung in den beiden oberen Stockwerken nur eine Stärke von $1^1/_2$ alten Steinen = 0,45 m und in den beiden nach unten folgenden Geschoßen eine solche von 2 alten Steinen = 0,60 m besitzen. In diesem Falle müssen die Umfassungsmauern des aufgesetzten Stockwerkes mindestens 0,38 m stark sein.

Bei Anwendung besonderer Konstruktionen und Materialien (Eisen, Beton, Hausteine ꝛc.) können ferner Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken durch die Lokalbaukommission bewilligt werden, wenn genügende Festigkeit und Tragfähigkeit nachgewiesen ist.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden.

§ 20.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, sowie Stützmauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§ 21.

Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt, noch am Firste unter der Dachfläche 0,25 m stark gehalten werden und in diesen Dimensionen 0,40 m hoch über die Dachfläche reichen.

Zu ihrer Abdeckung darf nur feuersicheres Material mit Ausschluß aller Holztheile verwendet werden.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine und dergleichen an den Brandmauern angebracht werden, müssen letztere an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 0,25 m stark sein.

Oeffnungen in Brandmauern sind im Allgemeinen unzulässig. Die Lokalbaukommission kann jedoch solche Oeffnungen im Erdgeschoße jener Gebäude gestatten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Mengen leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind. In den oberen Stockwerken dürfen Oeffnungen in den Brandmauern der vorbezeichneten Gebäude nur im Bedürfnißfalle gestattet werden. Die Oeffnungen dürfen im Lichten höchstens 2 qm Fläche erhalten und müssen im Erdgeschoße auf einer, in den oberen Stockwerken auf jeder Seite der Brandmauer durch starke, fest versteifte, in allen Theilen eiserne Thüren, welche mindestens 6 cm breite Steinfälze überdecken, dicht verschließbar gemacht werden. Die Thürkegel müssen haltbar eingekittet sein; zu deren Befestigung darf leicht schmelzbares Material, wie Schwefel, Blei und dergleichen nicht verwendet werden. Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen im Sinne des § 11 Ziffer 3 und 4 können solche Verschlüsse auch für bereits bestehende Oeffnungen in Brandmauern angeordnet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile, desgleichen eiserne Träger und Stützen, dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren, selbst am Dache noch, durch ein wenigstens 0,12 m starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche durch eine Brandmauer getrennt werden müssen, dürfen auch nicht an den Dach- oder Gesimsvorsprüngen, Dachrinnen und dergleichen mit einander in Verbindung stehen, sondern es ist die vorschriftsmäßige Trennung auch an den genannten Gebäudetheilen vollständig durchzuführen.

Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben stets in bauordnungsmäßigem Zustande unterhalten werden.

4. Feuerstätten und Kamine (Schornsteine).

§ 22.

Kamine sind aus gelegten Backsteinen auf feuerfester Unterlage mindestens 0,80 m über die Dachfläche zu mauern, im einzelnen Falle aber so weit über die Dachung hinauszuführen, als es die Lokalbaukommission aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie zur Fernhaltung erheblicher Belästigung der Nachbarschaft fordert; sie sind innen und außen auf die ganze Höhe zu verputzen und feuersicher abzudecken und dürfen horizontal in einander nicht eingeleitet werden.

Holztheile dürfen in Kaminmauern nicht eingefügt werden und müssen von den Kaminröhren nach jeder Richtung durch 0,25 m starkes Mauerwerk getrennt werden; Holzverschalungen dürfen an den Kaminmauern nicht angebracht werden. Kanäle zur Leitung erwärmter Luft, sowie Heizungsröhren aller Art müssen von allem Holzwerk isolirt werden.

Freistehende und außerhalb der Gebäude befindliche Kamine für Fabriken und sonstige industrielle Unternehmungen dürfen mit baupolizeilicher Bewilligung auch von Eisen hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminwangen ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke und Zahl der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf bei außergewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,25 m, bei gewöhnlichen Feuerungen nicht unter 0,12 m betragen.

Schlotmäntel und Rauchkutten sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 23.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß mindestens 0,50 m im Quadrate betragen.

§ 24.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1. Solche Kamine müssen im Querschnitt mit einer Lichtweite von 0,18 oder 0,22 oder 0,30 m hergestellt werden. In solche Kamine von nicht mehr als 0,18 m Lichtweite dürfen

nicht mehr als 2, in solche von nicht mehr als 0,22 m Weite nicht mehr als 3, bei 0,30 m Weite nicht mehr als 5 Feuerungsrohre einmünden.

2. Die Stärke der Zungen darf nicht unter 0,10 m betragen.

3. Der einmal angenommene Querschnitt der Kamine ist gleichmäßig beizubehalten.

4. Die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisen verschlossen werden.

5. Der unter den Putzöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 0,45 m Entfernung mit feuersicherem Material belegt werden.

§ 25.

Rauchrohre sind in Kamine einzuleiten; Ausnahmen kann die Lokalbaukommission in Nothfällen und nur in widerruflicher Weise bewilligen.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden oder durch dieselben in die Kamine geleitet, so müssen sie 0,25 m von der Weißdecke und 0,45 m von brennbaren Materialien entfernt bleiben, und ist die Durchgangsöffnung mit feuerfestem Material zu schließen.

Metallene Rauchrohre müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, in einem Abstande von 0,03 m mit einem Eisenblechrohre umgeben werden, und ist der sich ergebende Zwischenraum mit Asche, Cement, Sand und dergleichen auszufüllen.

§ 26.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massive Mauern angebaut werden und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben und mit Rauchkutten versehen sein, soferne die Räume nicht eingewölbt sind.

§ 27.

Zimmeröfen oder geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf doppeltem Pflaster oder auf Stein- oder Eisenplatten ruhende Gestelle haben.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 0,60 m, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 0,30 m Entfernung, von den Enden der Oefen- oder Herdseiten an gerechnet, durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§ 28.

Die Heiz- und Aschenabfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorlegeöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisernen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§ 29.

Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten.

Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen.

5. Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke; dann Höhe und Fenster der Wohn- und Arbeitsräume.

§ 30.

Die Höhe wagrecht abschließender Umfassungsmauern der Gebäude wird in der Mitte der Front von der festgestellten Höhenlage der Straße bezw. des anschließenden Erdbodens oder der Hoffläche bis zur Oberkante des Dachgesimses und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bis zur Oberkante der Umfassungsmauer gemessen.

Ist die Mauer oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Division ihres Flächeninhaltes durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet. Das Gleiche gilt bei Errichtung einzelner örtlicher Aufbauten, wie Thürme, Giebel, Attiken über dem Hauptgesims, falls deren über die höchste zulässige Dachneigung sich erhebende Gesammtfläche mehr als ein Zehntel der gesammten zulässigen Frontfläche beträgt.

Bei Neu- und Umbauten werden steile Dachflächen mit demjenigen Theile ihrer Höhe, welcher die Neigung eines Daches von 45 Grad, von der Oberkante des Dachgesimses ab gemessen, übersteigt, der Gebäudehöhe zugerechnet.

Bei Monumentalbauten besteht ein Zwang für die Höhenbemessung nicht.

§ 31.

Die Höhe der Vordergebäude soll die mittlere Breite des vor dem betreffenden Gebäude liegenden Straßentheils einschließlich etwaiger Vorgärten nicht überschreiten und darf nicht mehr als 22 m betragen.

In Straßen unter 12 m Breite kann eine Höhe bis zu 12 m gestattet werden.

Bei Umbauten kann die Beibehaltung der bisherigen Höhe und Stockwerkszahl zugelassen werden, vorausgesetzt, daß durch den Neubau im Vergleich mit dem alten Bestande eine wesentliche Besserung sich ergibt.

Gebäude, die zwischen zwei Parallelstraßen liegen, dürfen für jede Frontwand nur jene Höhe erhalten, die nach vorstehenden Vorschriften für die betreffende Straße — Abs. 1 mit 3 — zulässig ist.

Bei Bebauung von Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen gelten die Maße der breiteren Straße für die Höhenbestimmung an der schmäleren Straße auf eine Façadenlänge gleich der doppelten Breite der schmäleren Straße von der Hausecke gemessen, jedenfalls aber auf eine Façadenlänge von 14 m. Für den sich darüber erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maße der schmäleren Straße.

Bei Façadenmauern, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für den einen Theil ihrer Längenausdehnung eine größere, für den andern Theil eine geringere Höhe erhalten würden, kann die Annahme eines einheitlichen, mittleren, nach § 30 Abs. 2 zu berechnenden Höhenmaßes gestattet bezw. aus ästhetischen Rücksichten gefordert werden.

In bestehenden, aber noch nicht vollständig geregelten Straßen kann die Berechnung der Gebäudehöhe nach der durch die Baulinie sich ergebenden Straßenbreite gestattet werden.

Das Hauptgesims eines Vordergebäudes darf an der Hofseite nicht höher sein, als an der Straßenseite.

§ 32.

Wohngebäude dürfen nicht mehr als fünf Geschoße einschließlich des Erdgeschoßes, sowie etwaiger Zwischengeschoße und Mansardenwohnungen erhalten.

Rückgebäude dürfen über dem Erdgeschoße nicht mehr als drei Stockwerke erhalten und nicht höher, als die bauordnungsgemäß zuläßige Höhe der Vordergebäude beträgt, gebaut werden.

§ 33.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß entweder in massiver Weise oder durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen ist, und deren Zwischenfüllung aus reinem, trockenem und unverbrennlichem Material zu bestehen hat und in diesem Zustande erhalten werden muß. Organische Stoffe, Bauschutt, Kehricht, Asche, Lösch rc. dürfen als Füllmaterial nicht verwendet werden.

Holzdecken sind nur zuläßig, wenn dieselben von dem Gebälk durch feuersicheres Material getrennt werden.

Die Dachbalkenanlage der Wohngebäude ist mit feuersicherem Material zu belegen. Oberhalb dieses Abschlusses sind in Bodenräumen und Dachwohnungen Holzböden zuläßig.

§ 34.

Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäftes zuläßt, müssen die Höhenlage des anstoßenden Grundes mindestens um 0,30 m überragen. Sind solche Fußböden nicht unterkellert, so

müssen dieselben sowie ihre Lager durch eine 0,15 m hohe Betonlage oder in anderer gleich wirksamer Weise vom Erdboden isolirt werden.

§ 35.

In Wohngebäuden befindliche Keller, Stallungen, Futterräume und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen ihrem Zwecke entsprechend eingewölbt werden und Vorrichtungen zur Ermöglichung eines genügenden Luftwechsels erhalten.

Die Fußböden der Keller sind zu betoniren oder mit einem dichten Pflaster zu belegen.

§ 36.

Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Aufbauten, sowie beim Umbau bestehender Gebäude darf keinesfalls weniger als 2,75 m betragen.

§ 37.

Alle bewohnbaren oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, als Wohn- und Schlafzimmer und Arbeitslokale, dann Küchen und Aborträume, sowie Treppenhäuser, Stallungen und Waschküchen müssen bei Neubauten wenigstens ein ins Freie gehendes Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage erhalten.

Räume, welche zum Aufenthalte einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind, oder in welchen eine stärkere Verunreinigung der Luft stattfindet, müssen mit besonderen Einrichtungen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels versehen werden.

Bei Umbauten ist den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls nachzukommen.

6. Treppen, Zu- und Ausgänge.

§ 38.

Jeder zum dauernden Aufenthalte für Menschen bestimmte Raum muß mit einem der Sicherheit entsprechenden Zugang von außen versehen sein. Wird die hiezu erforderliche Stiege in das Innere des Hauses verlegt, so ist dieselbe in gesondertem, mit massiven, wenigstens 1 Stein starken Mauern eingeschlossenem Stiegenhaus unterzubringen. Diese Stärke von 1 Stein darf durch Einbauung von Kaminen, Ventilationsschachten 2c. nicht verringert werden. Aeußere Aufgangsstiegen müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraum fortgesetzt, so muß auch die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

In Wohngebäuden von mehr als einem Geschoße sind die Stufen und Wangen der Haupttreppen entweder aus Stein oder aus Eichenholz herzustellen, die Untersichten zu verputzen und die Decke zu überwölben oder in anderer Weise unverbrennlich zu machen und gegen abstürzendes Holz zu sichern (Monierdecke). Bei Verwendung von Eisen zu tragenden

Theilen der Treppe ist dasselbe mit entsprechender feuersicherer Umhüllung zu versehen. Der Zugang vom Stiegenhaus zum Dachraum ist mittelst einer aus feuerbeständigem Material bestehenden Thüre, welche in Steingewänd anschlägt, abzuschließen. Außer diesem Zugang dürfen zwischen Stiegenhaus und Dachraum keine Oeffnungen angebracht werden.

Für Wohngebäude, welche über dem Erdgeschoß nur noch ein Geschoß enthalten, genügt eine Haupttreppe von weichem Holze mit verputzter Untersicht und gegen den Dachraum ein dem § 33 Abs. 3 entsprechender Abschluß.

Alle Stiegenhäuser für Haupttreppen müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenster beleuchtet werden oder ein mit einer Ventilationsvorrichtung versehenes Glasdach erhalten, dessen Gerippe aus Eisen zu konstruiren ist und an allen Seiten auf den als Brandmauern über Dach geführten Stiegenhausmauern aufruht. Die Lichtfläche des Oberlichtes zwischen den Treppenwangen muß bei einstöckigen Gebäuden (über dem Erdgeschoß) wenigstens 2 qm betragen und mit jedem weiteren Geschoß um je 1 qm zunehmen.

Haupttreppen müssen den Anforderungen des auf ihnen voraussichtlich sich bewegenden Verkehrs entsprechen. Wendelstufen werden nur dann gestattet, wenn die geringste Stufenbreite in der Mitte gemessen noch 0,29 m und an der inneren Wange noch 0,15 m beträgt. Die Stufenhöhe darf in den Stockwerken das Maß von 0,17 m, bei Keller- und Speichertreppen das Maß von 0,20 m nicht übersteigen. Für Gebäude mit einem Stockwerke über dem Erdgeschoße genügt in der Regel eine Stufenlänge von 1,00 m, dagegen sind für Gebäude mit zwei Stockwerken mindestens 1,10 m lange Stufen herzustellen, welche für jedes weitere Geschoß um wenigstens 0,10 m zunehmen müssen. Bei einer größeren Stufenlänge als 1,50 m, sowie bei Wendelstufen sind außer den Geländern an der inneren Wange auch an den Wänden Handgriffe anzubringen.

Vorstehende Bestimmungen sind, soweit dieß möglich ist, auf bestehende Gebäude dann anzuwenden, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält. Bei Stockwerkaufsetzungen und Umbauten kann indessen hievon Umgang genommen werden, wenn genügende statische Sicherheit gegeben ist und die Treppenhausmauern mindestens 0,18 m stark sind, der zu erneuernde bezw. zu ergänzende Theil der Treppe feuersicher hergestellt und das Treppenhaus selbst gegen das Dachgeschoß nach Vorschrift der Absätze 3 und 5 abgeschlossen wird.

§ 39.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße für solche Zwecke baulich erst eingerichtet werden sollen, müssen unverbrennliche d. i. steinerne und überwölbte Treppen hergestellt werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Für die Treppen in Theatern gelten die für die bauliche Einrichtung von Theatern erlassenen besonderen Bestimmungen.

Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung müssen auf angemessene Entfernung von der Haupttreppe mit weiteren Treppen versehen werden, deren Zahl und Lage durch die Lokalbaukommission bestimmt wird. Außer den im Innern angeordneten feuersicheren Treppen können noch äußere eiserne Aufsteigleitern angeordnet werden.

In Gebäuden, in welchen ein besonders feuergefährlicher Geschäftsbetrieb stattfindet, müssen, wenn sie mehr als ein Geschoß enthalten oder wenn Dachwohnungen vorhanden sind, unverbrennliche Treppen mit massiven Umfassungswänden und feuerfesten Decken hergestellt werden. Diese Treppen müssen feuerfest ins Freie führen und mindestens 1 m breit sein. Außer diesen Treppen können hölzerne Lauftreppen nach Bedürfniß angelegt werden.

§ 40.

Die Anzahl der Ausgänge, sowie die Breite derselben und der Korridore richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehr in dem betreffenden Gebäude und wird in jedem einzelnen Falle durch die Lokalbaukommission bestimmt. Die lichte Weite der Hauptausgangsthüre muß mindestens der für die Treppe des Erdgeschoßes vorgeschriebenen Breite gleich, darf aber nicht geringer als 1 m sein.

Alle Lokale und Gebäude, welche für Versammlungen oder öffentliche Lustbarkeiten bestimmt sind, haben eine entsprechende Anzahl von Ausgängen zu erhalten, deren Thüren leicht und schnell nach außen sich öffnen lassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf schon bestehende Lokale und Gebäude Anwendung, welche für die bezeichneten Zwecke eingerichtet werden sollen.

7. Dachungen, Dachvorsprünge und Gesimse, Lichtöffnungen in den Dachungen.

§ 41.

Zur Eindeckung aller Bauwerke darf mit Ausnahme der nicht genehmigungspflichtigen nur feuersicheres Material verwendet werden.

An allen Gebäuden, welche feuersicher eingedeckt werden müssen, sind Dachrinnen und Abfallrohre aus feuersicherem Material anzubringen.

Dächer mit mehr als 10 Grad Steigung sind mit entsprechenden Schneefängen zu versehen.

Dachrinnen, Abfallrohre und Schneefänge sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Vorgenannte Bestimmungen sind auch für bestehende Gebäude maßgebend, wenn eine Erneuerung oder konstruktive Aenderung des Dachstuhles vorgenommen, oder wenn mindestens die Hälfte einer Dachseite neu eingedeckt wird.

§ 42.

Bei Dachvorsprüngen bezw. überhängenden Gespärren, deren Anwendung übrigens nur bei nicht geschlossener Bauweise gestattet werden kann, dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungsmauern keine unverschließbaren Oeffnungen angebracht werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen bei geschlossener Bauweise durch einen Metallüberzug gesichert werden, beim Anschluß an das Nachbargebäude sind sie nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 herzustellen.

Lichtöffnungen in den Dachungen müssen mit einem Verschluß versehen sein und feuersichere Umrahmungen erhalten; für dekorative Theile von geringer Ausdehnung darf auch Eichenholz verwendet werden. Lichtöffnungen von mehr als $^1/_2$ qm Fläche bedürfen besonderer polizeilicher Genehmigung.

Anlagen zum Trocknen von Wäsche auf Dachungen dürfen nur gegen die Hofseite angebracht werden. Ihre tragenden Theile sowie das Geländer sind aus Eisen herzustellen.

8. Wohnungen und Räume unter dem Erdgeschoße.

§ 43.

Wohnungen unter dem Erdgeschoße sind nicht zuläſſig. Ausnahmen hievon können nur dann, wenn ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß nach einer solchen Wohnung vorliegt, widerruflich und unter nachfolgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Das Gebäude darf nicht im Ueberschwemmungsgebiet liegen und muß entwässert werden; der Fußboden der Wohnung muß mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

2. Es ist in einem Wohnhause nur eine Wohnung zuläſſig, welche außer der Küche nur noch zwei Zimmer und eine Kammer enthalten und nicht gesondert vermiethet werden darf.

3. Die Fensterfläche eines jeden Wohnraumes über dem angrenzenden Niveau muß mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche desselben Raumes betragen.

4. Vor der Wohnung muß in deren ganzer Länge ein isolirender und ventilirbarer, bis zu 0,15 m unter den Fußboden hinabgehender, zu entwässernder Luftkanal von 0,50 m Breite hergestellt werden; wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse diese Breite nicht eingehalten werden kann, ist deren Abminderung auf 0,25 m zuläſſig.

5. Der Fußboden der Wohnung ist gemäß § 34 zu isoliren.

6. Die lichte Höhe der Räume hat durchschnittlich wenigstens 2,75 m zu betragen, und darf ihr Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter dem umgebenden Terrain liegen.

7. Jeder Wohnraum muß mindestens 40 cbm Luftinhalt haben, sowie heizbar und ventilirbar sein.

8. Der Zugang zur Wohnung muß von jenem zu den Kellern getrennt sein, und darf keine Verbindung zwischen Wohnung und Kellerräumen bestehen.

§ 44.

Für Räume unter dem Erdgeschoße, welche lediglich für ökonomische und gewerbliche Zwecke verwendet werden und den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern (Küchen Werkstätten und dergleichen), sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Deren Höhe muß mindestens 2,75 m und deren Bodenfläche mindestens 20 qm betragen.

2. Die Sohle dieser Räume muß mindestens 0,50 m über dem muthmaßlich höchsten Grundwasserstand, ferner die Decke mindestens 1,30 m und der Scheitel der Fensteröffnungen mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegen.

3. Die Vorschriften über Decke und Fenster fallen weg, im Falle der Raum mittelst eines ohne Unterbrechung fortlaufenden Luftkanals isolirt ist, dessen Breite mindestens dem Höhenabstand zwischen Terrain und Fußboden gleichkommt. Dieser Kanal ist an die Entwässerungsanlage anzuschließen und darf nur dann mit einem Glasdach versehen werden, wenn durch dasselbe der direkte Licht- und Luftzutritt nicht verhindert wird.

4. Die Räume müssen außer durch die Fenster noch in anderer ausreichender Weise ventilirbar sein.

5. Vor diesen Räumen, mit Ausnahme der unter Ziff. 3 erwähnten, ist in ihrer ganzen Länge ein isolirender und ventilirbarer, noch 0,15 m unter den Fußboden hinabgehender Luftkanal mittelst Anlage von Isolirungsmauern in mindestens 0,25 m Abstand von den Umfassungsmauern herzustellen.

Bei Einrichtung gewöhnlicher Bäckereianlagen unter dem Erdgeschoße kann von der Anwendung obiger Bestimmungen mit Ausnahme der Ziff. 1, sowie der Ziff. 2 bezüglich der Fußbodenanlage, dann der Ziff. 5 Umgang genommen werden. Die betreffenden Arbeitsräume sind jedoch mit ausgiebigen Ventilationsvorrichtungen zu versehen.

9. Dachwohnungen und Räume im Dachgeschoß.

§ 45.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare und bewohnbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Stockwerken einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1. Die Räume dürfen nur unmittelbar über dem letzten Stockwerk, niemals aber über dem Kehlgebälk liegen und müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen.

2. Die lichte Höhe eines jeden bewohnbaren Raumes muß mindestens 2,60 m betragen und darf derselbe für nicht mehr als $^1/_3$ der Zimmertiefe eine schräge Decke erhalten. Die Dachwinkel sind auf wenigstens 1 m Höhe abzuschließen.

3. Der Zugang zu solchen Räumen vom Stiegenhause aus muß gegen den Dachraum durch feuersichere Wände und Decken abgeschlossen werden.

4. Diese Wohnräume sind sowohl in den Umfassungswänden als in der Deckenfläche gegen die Einflüsse der Außentemperatur zu isoliren.

Ueber dem fünften Stockwerk einschließlich des Erdgeschoßes sind im Dachraume nur einzelne Lokale zuläßig, welche Zubehör zu den unteren Wohnungen bilden (z. B. Bügel-, Wasch-, Requisitenkammern rc.). Dieselben müssen mindestens 2,60 m Höhe und, wenn sie heizbar sind, einen der Ziff. 3 entsprechenden Zugang erhalten, sowie nach allen Seiten mit unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Räume müssen, ob sie heizbar sind oder nicht, den Anforderungen in Ziff. 3 und 4 entsprechen.

Die Herstellung von Abtheilungswänden außer durch Lattenverschläge ist über dem Kehlgebälk untersagt.

10. Vortretende Bautheile.

§ 46.

Alle vortretenden Bautheile, wie Erker, Balkone, Gallerien, Gänge, sind in der Regel massiv, deren Träger aus Eisen oder Stein herzustellen. Bei Gebäuden von ländlichem oder villenähnlichem Charakter können hievon Ausnahmen gestattet werden.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude miteinander verbinden, müssen, wenn deren Herstellung nicht aus Stein oder Metall erfolgt, wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher erhalten.

11. Bauten mit Feuerstätten.

§ 47.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind, sofern nicht nach Maßgabe des § 48 Ausnahmen zugelassen werden, mit massiven Umfassungen und Tragkonstruktionen von Stein oder Eisen auszuführen und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen abgetheilt wird.

§ 48.

Vom Massivbau können folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Kleine Nebengebäude bis zu einer Wandhöhe von 6 m können mit ausgemauertem Fachwerk hergestellt werden; ihre Umfassungsmauern müssen aber, wenn sie unmittelbar an die Straßenfront oder an die Nachbargrenze stoßen oder von anderen Gebäuden weniger als 5 m entfernt sind, 1 Stein stark ausgeführt werden.

2. Gebäude zu gewerblichen Zwecken und Lagerhäuser dürfen in ausgemauertem Fachwerk mit nur einem Stockwerk über dem Erdgeschoß hergestellt werden.

Sofern der Betrieb mit Feuersgefahr verbunden ist, müssen dieselben einen Abstand gleich ihrer doppelten Höhe, mindestens aber von 10 m von der nächstgelegenen Mauer mit Fenstern einhalten; ist der Betrieb nicht mit Feuersgefahr verbunden, so genügt ein Abstand gleich ihrer Höhe, mindestens aber von 5 m von der Nachbargrenze.

Bei Vorhandensein hoher Brandmauern können solche Baulichkeiten bis zu deren halber Höhe angebaut werden.

3. Gebäude zu vorübergehenden Schaustellungen oder zu anderen vorübergehenden Zwecken dürfen mit Genehmigung der Lokalbaukommission von Holz, jedoch nur in widerruflicher Weise oder auf bestimmte Zeitdauer errichtet werden.

In den Fällen Ziff. 1 und 2 bleiben die weitergehenden Bestimmungen der §§ 68, 70 und 71 vorbehalten.

§ 49.

Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen von unten auf fundirt und massiv oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt; dagegen können solche aus verputztem Lattenwerk oder ähnlichem Material gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

Abtheilungen im Dachraum, sowie die Umfassungen kleiner verschlagartiger Räume dürfen von Latten hergestellt werden.

12. Bauten ohne Feuerstätten.

§ 50.

Bauten ohne Feuerstätten, welche nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, können mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke auf gemauertem Sockel hergestellt werden.

Nach Umständen können auch Umfassungen aus verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel zugelassen werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch Brandmauern von denselben getrennt werden.

Liegen dieselben von anderen Gebäuden mindestens 7 m und von der Nachbargrenze 3,5 m entfernt, so ist deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet.

Kegelstätten, Gewächshäuser und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge und sonstige geringfügige Bauwerke dürfen ohne Rücksicht auf die Entfernung aus Holz hergestellt werden.

13. Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr.

§ 51.

Für die Treppenanlagen, Korridore, Zu- und Ausgänge der Wohn- und Fabrikgebäude von größerer Ausdehnung, dann der Theater- und Versammlungslokale gelten die in §§ 38, 39 und 40 aufgeführten Bestimmungen.

§ 52.

Bei Wohn-, Fabrik- und Lagergebäuden von großer Ausdehnung sind je nach der Eintheilung der Grundrisse in angemessenen Abständen Brandmauern zu verlangen oder ist zu bestimmen, daß die eine oder andere Quermauer wenigstens im Dachraum als Brandmauer durchgeführt wird.

§ 53.

Gebäude, welche zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1874, die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 109), mit massiven Mauern umgeben und, wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von diesen durch Backsteinbrandmauern getrennt werden.

Es kann aber auch eine allseitig freie Lage bis zu 9 m Entfernung von anderen Gebäuden — soferne nicht durch andere Bestimmungen eine größere Entfernung vorgeschrieben ist —, Einwölbung, unverbrennliches Stiegenwerk, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß, feuerfester Boden und, wenn solche Gebäude über 400 qm Grundfläche haben, deren Abscheidung durch Backsteinbrandmauern in Einzelräume, wie sie dem Betriebe des Geschäftes und der Konstruktion des Baues angemessen sind, gefordert werden.

Die durch Brandmauern getrennten Räume dürfen verbunden werden:

1. mittelst eines unter Ausschluß aller Holztheile aus Eisen oder Stein und Glas konstruirten Balkones, welcher durch in die Langmauer eingefügte Thüren von der in § 21 Abs. 4 näher beschriebenen Beschaffenheit zugänglich ist;

2. durch einen an die Brandmauer anstoßenden Einbau, der den mittelbaren Zugang in den abgetrennten Gebäudetheil ermöglicht; dieser Einbau ist aus mindestens 0,25 m starken Backsteinmauern herzustellen und in allen Stockwerken zu wölben; derselbe darf weder eine Stiege noch Holztheile enthalten und auch nicht zur Lagerung irgend welcher Stoffe dienen. Die Thüren des Einbaues müssen die vorerwähnte Beschaffenheit erhalten und im

rechten Winkel zur Thüre in der Brandmauer stehen; etwaige Fenster sind in der Langmauer anzubringen und deren Stöcke und Rahmen aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Oeffnungen zur unmittelbaren Verbindung der zu trennenden Räume sind in der Brandmauer nur insoweit gestattet, als sie zur Führung von Transmissionswellen unumgänglich nöthig sind. Solche Oeffnungen müssen an beiden Seiten durch Büchsen geschlossen werden, deren Flanschen in die Brandmauer eingeschraubt sind. Zwischen den Büchsen und der Transmissionswelle ist ein Spielraum von höchstens 15 mm zuläſſig.

§ 54.

Bei Theatern mit Schnürboden und Versenkungen kann vorbehaltlich weitergehender Auflagen gefordert werden:

1. Trennung des Bühnen- und Zuschauerraumes durch zwei mindestens 1 m von einander entfernt stehende, mindestens 1 m starke und ebenso hoch über die Dachfläche reichende Backsteinbrandmauern, die im Prosceniums-Ausschnitte durch Backsteingewölbe oder Eisenkonstruktionstheile verbunden sind; eine weitere Verbindung beider Räume ist nur nach § 53 Abs. 3 Ziff. 1 zuläſſig;

2. die Aufsetzung von Blitzableitern;

3. die Herstellung und Einwölbung von Vorfluren, Treppenräumen, Gängen und Dachaustritten in genügender Menge, ferner die Herstellung und Einwölbung von eigenen Gebäuden für Gasometer und Heizungsanlagen;

4. die Herstellung von Gangböden und Treppen aus unverbrennlichem Material;

5. die Verwendung von Gaslicht oder elektrischer Beleuchtung, von Centralheizung und die Herstellung von eisernen Vorhängen, Ventilationsapparaten und Löschvorrichtungen.

§ 55.

Alle Feuerungsanlagen müssen brandsicher hergestellt werden; solche, die nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, müssen mit einem freien Luftraum von mindestens 0,30 m Höhe unterwölbt und es darf in diesem Raume ein Aschenabfall nicht angelegt werden.

Es ist bei allen größeren Feuerungsanlagen dafür Sorge zu tragen, daß ein nach der Größe der Anlage zu bemessender, den hinsichtlich der Gesundheit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen entsprechender Luftraum vor der Heizung geschaffen werde.

Der Fußboden unter und vor diesen Gewölben und Feuerungsanlagen ist in den für die Sicherheit erforderlichen Dimensionen mit feuerfestem Material zu belegen.

Die Feuerungsräume der Brenn- und Dampfkessel, der Malzdarren und ähnlicher Anlagen, wie auch der Centralheizungen, müssen ringsum freistehen, so daß zwischen den äußeren Seiten ihrer Ummauerung und den Umfassungswänden der Lokalitäten, in welchen sie stehen, ein freier Luftraum von wenigstens 0,30 m verbleibt.

§ 56.

Liegen die Heizöffnungen einer Feuerungsanlage außerhalb des zum Betriebe dienenden Raumes, so müssen erstere mit massivem Mauerwerk umschlossen sein und zwar auch dann, wenn sich dieselben außerhalb des betreffenden Gebäudes befinden.

Bei Brennereien und sonstigen Rektifikationseinrichtungen, Trockenkammern, sowie bei Kesseln, in welchen Talg und Fett geschmolzen oder Oel gekocht wird, und bei der Bearbeitung leicht entzündlicher Stoffe sind die Heizöffnungen stets außerhalb des Betriebsraumes anzubringen.

§ 57.

Die Kamine zu solchen Anlagen sollen besteigbar sein und in einer Höhe von 6 m über dem Feuerherde mindestens eine Wangen- oder Wandungsstärke von 1 Stein haben; von dieser Wange ist alles Holz 0,25 m entfernt zu halten.

Gehen solche Kamine durch Räume, in welchen brennbare Gegenstände lagern, so sind sie daselbst mit feuersicheren Mänteln zu versehen.

§ 58.

Dünste, Qualm und Dämpfe dürfen nicht durch Oeffnungen in den Umfassungswänden abziehen, sondern müssen durch Schachte in einer die Nachbarschaft nicht belästigenden Weise über das Dach hinausgeleitet werden; bei Ableitung feuchter Dämpfe können diese Schachte nebst den erforderlichen Kappen und Mänteln von Holz, bei allen übrigen Dämpfen aber müssen sie von nicht brennbarem Material hergestellt werden.

Dunstabzüge bei Darren müssen von Mauerwerk oder anderem nicht brennbaren Materiale ausgeführt und mit selbstschließenden metallenen Klappen versehen werden.

§ 59.

Dampfkesselanlagen richten sich nach den hiefür besonders gegebenen Bestimmungen.

§ 60.

In den Thüröffnungen, welche zu Brenn-, Rektifikations- und Destillirräumen führen, sind mindestens 0,15 m hohe feuersichere Schwellen anzulegen, ferner sind in diesen Räumen Gruben herzustellen, die ein größeres Volumen als die Betriebsapparate fassen.

Zur Beleuchtung dieser Lokalitäten darf im Innern derselben weder offenes noch geschütztes Licht verwendet werden. Die Beleuchtung dieser Räume muß vielmehr außerhalb hinter starken Glasscheiben, die überdies durch Drahtgitter vor Zerstörung zu schützen sind, angebracht werden.

§ 61.

Bei Trockenkammern, die eine Wärme von mehr als 30° R. erfordern, müssen da, wo es für nöthig erachtet wird, doppelte Thüren und vor den Fenstern eiserne Läden ange-

bracht werden. Diese, wie auch etwa vorhandene Luftklappen sind so einzurichten, daß sie bei einem in der Trockenkammer entstehenden Feuer sich von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

Die Decken dieser Räume müssen eingewölbt werden.

§ 62.

Die Heizapparate, sowie die Heizkanäle oder Heizrohre in solchen Anstalten müssen durch darüber in der Entfernung von 0,30 m anzubringende Blechtafeln von genügender Größe oder, wenn es statthaft ist, durch Drahtgitter geschützt werden; wo die Heizkanäle oder Heizrohre unmittelbar unter dem Fußboden durchgeführt werden, müssen sie mit doppeltem Steinbeleg verbandmäßig überdeckt sein.

14. Anlagen zum Betriebe von Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen.

§ 63.

Für die Oefen zum Betriebe von Konditoreien, Bäckereien und sonstigen Geschäften mit gewöhnlichen Feuerungen gelten, sofern sie nicht auf festem Grund oder auf massiven Gewölben stehen, die Vorschriften des § 55. Wenn dieselben nicht in gewölbten Räumen stehen, so sind die Decken darüber zu verputzen; zwischen diesen Decken und der oberen Fläche des Ofens muß ein freier Raum von mindestens 0,60 m, gegen den Nachbarn ein solcher von 0,30 m verbleiben.

Bei Betrieb mit offenem Feuer sind über den Herden feuerfeste Mäntel anzubringen.

§ 64.

Räucherkammern sind auf feuerfester Unterlage an Wänden und Decken massiv auszuführen und die Oeffnungen mit eisenblechenen Thüren dicht zu schließen.

Kommen die Räucherkammern auf den Dachraum zu stehen, so müssen Doppelthüren von Eisenblech an den Eingängen dieser Kammern angebracht und die vor dem Eingange befindlichen Bodentheile feuersicher hergestellt werden.

§ 65.

Die Feueressen der Schmiede, Schlosser und ähnlicher Gewerbe müssen auf festen Grund oder auf massive Gewölbe zu stehen kommen, Gewölbe unter dem Herde und massive oder feuerfeste Kappen oder Mäntel über demselben erhalten.

Die Rückwand der Esse muß aus feuerfestem Material hergestellt werden und von der Umfassungswand, wenn diese nicht massiv ist, wenigstens 0,30 m entfernt bleiben. Der Fußboden und die Decke ist von der freien Seite der Esse auf angemessene Entfernung, ersterer mit Steinen oder einem anderen feuerfesten Material zu belegen, letztere gleichfalls feuersicher herzustellen.

§ 66.

Werkstätten, in welchen Holz verarbeitet wird, müssen mindestens mit Weißdecken und die Feuerstätten in denselben mit gut schließenden Eisenthüren versehen sein.

Der Herd ist in einem Abstand von 1,00 m mit einem 1,20 m hohen dichten Drahtgitter zu umgeben und der Raum zwischen Herd und Gitter und unter dem Herde zu pflastern oder mit einem anderen feuersicheren Material zu belegen.

15. Façaden der Gebäude.

§ 67.

Bei dem Anstrich der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

Gebäude, welche in ihrem Aeußeren ein architektonisches Ganzes bilden, sollen in der Regel nicht verschieden angestrichen werden.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen.

Ordinäres Rohmauerwerk muß entweder verfugt oder mit Mörtelverputz versehen werden.

Wettermäntel von Holz sind nur bei freistehenden Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnung zulässig.

16. Winkel, Gebäudeabstände, Hofräume und Rückgebäude.

§ 68.

Winkel und sogenannte enge Reihen zwischen den einzelnen Bauten müssen, wo nur immer möglich, vermieden werden. Ein Gebäudeabstand von weniger als 3,50 m ist unzulässig; bei Vordergebäuden und Flügelbauten muß derselbe, wenn sich beiderseits Mauern mit Fenstern gegenüberstehen, mindestens 7 m betragen.

Für die Abstände der Vordergebäude und Flügelbauten bei offener Bauweise (Pavillonzwischenräume) gelten die ortspolizeilichen Vorschriften.

Der Abstand zwischen zwei Gebäuden wird senkrecht zur Mittelaxe zwischen den Mauerfluchten gemessen.

§ 69.

Von jedem Grundstücke muß eine den Bedürfnissen der Feuersicherheit und Gesundheit entsprechende Fläche, deren Größe in jedem einzelnen Falle nach der Zweckbestimmung, sowie dem Umfange und der Höhe der Gebäude zu bemessen und besonders festzustellen ist, als Hofraum unüberbaut bleiben.

§ 70.

Rückgebäude müssen von Vordergebäuden, Flügelbauten und anderen Rückgebäuden des gleichen Grundstücks mindestens so weit entfernt sein, als die mittle e Höhe der in Frage

kommenden Gebäude beträgt. Hiebei wird, wenn Vordergebäude in Betracht kommen, deren bauordnungsgemäß zulässige Höhe in Anrechnung gebracht. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgeachtet. Treppenhausvorbauten können bei Berechnung des Abstandes außer Betracht gelassen werden, wenn ihre Länge 5 m und ihr Vorsprung 1,50 m nicht überschreitet und außerdem die Bestimmungen in § 68 gewahrt bleiben.

Ausnahmen von dieser Regel finden in folgenden Fällen statt:

1. Für den Abstand zwischen Stallungen, Waschküchen, Remisen und ähnlichen nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendbaren Rückgebäuden einerseits und sonstigen Gebäuden andererseits genügt ein Maß gleich der Höhe der ersteren. Solche Rückgebäude dürfen unter sich einen Abstand gleich der Höhe des niedrigeren Gebäudes einhalten.

2. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können vorbehaltlich der Bestimmungen in § 72 Abs. 2 Höhe und Abstand wie bisher zugelassen werden, wenn in Bezug auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit bessere Verhältnisse geschaffen werden.

3. Auf eine Umfassungsmauer ohne Fenster finden die Bestimmungen in Ziff. 1 sinngemäße Anwendung. Stehen beiderseits sich Umfassungsmauern ohne Fenster gegenüber, so genügt ein Abstand von mindestens 3,50 m, sofern nicht Rücksichten auf Feuersicherheit und Gesundheit einen größeren Abstand erfordern.

§ 71.

Für den Abstand der Gebäude von der Nachbargrenze bezw. von Nachbargebäuden gelten folgende Bestimmungen:

1. Vordergebäude müssen mit ihrer Rückfront von der Grenze des Nachbargrundstücks so viel, als ihre halbe Höhe beträgt, mindestens aber 7 m entfernt bleiben, soferne nicht unmittelbar an die Grenze angebaut werden will oder kann. Auf Lichthofmauern, die Mauern von Lichtschachten und die inneren Umfassungsmauern von Eckhäusern erstreckt sich diese Vorschrift nicht. Vordergebäude, die mit ihrer Rückfront unmittelbar an die Nachbargrenze angebaut werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstück befindlichen Gebäuden einen Abstand gleich der mittleren Höhe der in Frage kommenden Gebäude einhalten.

2. Rückgebäude, welche nicht an die Nachbargrenze gebaut werden wollen oder können, haben von dieser einen Abstand gleich ihrer Höhe einzuhalten, soferne der angrenzende Theil des Nachbargrundstücks noch unbebaut ist. Im Uebrigen gelten für die Abstände, die bei Errichtung von Rückgebäuden gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstücke einzuhalten sind, die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Entfernung von der Grenze mindestens der halben Höhe des zu errichtenden Rückgebäudes gleich sein muß. Unter

diesem Vorbehalte kann der Abstand zwischen einem zu errichtenden Rückgebäude und einer auf der Grenze stehenden fensterlosen Mauer statt nach dem in § 70 Abs. 1 vorgeschriebenen Maße nach der Höhe der letzteren oder, wenn es sich um ein Rückgebäude im Sinne des § 70 Abs. 2 Ziff. 1 handelt, nach dessen Höhe berechnet werden.

3. Rückgebäude, welche direkt an die Nachbargrenze angebaut werden wollen, müssen von den auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Gebäuden einen Abstand einhalten, welcher entweder ihrer eigenen Höhe gleich ist oder den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 entspricht.

4. Beim Umbau bestehender Rückgebäude können Höhe und Abstand wie bisher unter der in § 70 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Bedingung zugelassen werden.

5. Flügelbauten werden, soweit sie eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie weg gemessen, überschreiten, den Rückgebäuden gleichgeachtet.

6. Durch Vereinbarung der Nachbarn kann bestimmt werden, daß hinsichtlich der Höhe und der Abstände der Gebäude lediglich die Bestimmungen des § 70 Anwendung finden sollen.

§ 72.

Der durch Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudeabstände sich ergebende unüberbaute Hofraum soll in neuen Bauanlagen bei geschlossener Bauweise mindestens den dritten Theil des Baugrundes ohne Einrechnung der Lichtschachte und Vorgärten betragen.

Ist bei alten Bauanlagen mehr als ein Viertheil noch unüberbaut, so kann eine Ueberbauung bis zu diesem Maße zugelassen werden.

Alte Bauanlagen, welche mehr als zu drei Viertheilen schon überbaut sind, dürfen bis zu einem Fünftheil wieder überbaut werden, wenn durch den Umbau bessere Verhältnisse in Bezug auf Standfestigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit geschaffen werden. Ausnahmsweise kann die Bebauung im bisherigen Umfang gestattet werden, wenn überdies sich dieselbe als unbedingt nothwendig erweist.

Bei Eckhäusern kann eine umfangreichere Bebauung zugelassen werden, als sich nach Abs. 1 und 2 ergeben würde.

Nichtmassive geringfügige unbewohnbare Bauwerke von nicht mehr als 4 m Firsthöhe und offene Schutzdächer werden bei Bemessung der nicht zu überbauenden Hofraumfläche nicht berücksichtigt, wenn deren Fläche ein Viertheil des erforderlichen Hofraumes nicht überschreitet und alle übrigen Vorschriften gewahrt bleiben, endlich die Bauwerke und Schutzdächer mindestens so viel, als ihre Firsthöhe beträgt, von allen anderen Gebäudetheilen entfernt bleiben.

Eine theilweise Ueberdachung des Hofraumes kann, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.

§ 73.

Lichthöfe zur Beleuchtung von Räumen, für welche unmittelbar ins Freie gehende Fenster vorgeschrieben sind, können ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben

bei ebenerdigen Gebäuden	eine	Fläche	von	16 qm,
„ einstöckigen	„	„	„	„	28 qm,
„ zweistöckigen	„	„	„	„	40 qm,
„ dreistöckigen	„	„	„	„	52 qm,
„ vierstöckigen	„	„	„	„	64 qm

mindestens haben. Befinden sich solche Lichthöfe an der Grenze zwischen zwei Anwesen, so dürfen die zu den verschiedenen Anwesen gehörigen Mauern mit Fenstern nicht näher als auf 7 m an einander herantreten. Der Boden der Lichthöfe ist mit undurchlässigem Material zu pflastern und an die Entwässerungsanlage anzuschließen; die Lichthöfe sind zugänglich zu machen.

Lichtschachte, welche zur Beleuchtung der vorerwähnten Räume nicht dienen, müssen

bei ebenerdigen Gebäuden	eine	Fläche	von	4 qm,
„ einstöckigen	„	„	„	„	6 qm,
„ zweistöckigen	„	„	„	„	8 qm,
„ dreistöckigen	„	„	„	„	10 qm,
„ vierstöckigen	„	„	„	„	12 qm

mindestens erhalten. Diese Lichtschachte sind mit einem Glasdach einzudecken und mit einer entsprechenden Ventilationsvorrichtung in demselben zu versehen.

§ 74.

Alle Hofräume, in denen Flügelbauten oder Rückgebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine oder Stallungen, oder auch andere Bauwerke mit mehr als 30 qm Fläche sich befinden oder hergestellt werden, müssen eine den Verhältnissen angemessene Zufahrt von der Straße aus von mindestens 2,40 m Breite und 2,70 m Höhe erhalten.

Bei anderen Flügelbauten und Rückgebäuden genügt ein äußerer Zugang von 1,80 m Breite, doch darf dessen Höhe nicht unter 2,70 m betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei Hauptänderungen jenes Gebäudes, in welchem die Zufahrt herzustellen ist, oder des Rückgebäudes, welches eine größere Ausnützung erfahren soll, thunlichst abgeholfen werden, soferne nicht durch die bauliche Umgestaltung in feuerpolizeilicher Beziehung wesentliche Verbesserungen erzielt werden.

17. Abtritte, Dung- und Versitzgruben.

§ 75.

Für die Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie für die bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von

Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen sind die auf Grund des Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften maßgebend.

IV. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 76.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Bau- bezw. Vorgartenlinien hat die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate zu pflegen. Sie ist abzulehnen, soferne die angestrebte Festsetzung oder Abänderung von Baulinien mit den öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist.

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgt durch die Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate.

§ 77.

Die in § 3 bezeichneten Pläne für Festsetzung oder Abänderung der Bau- bezw. Vorgartenlinien und der Höhenlage müssen von den Antragstellern unterzeichnet sein; die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer müssen entweder auf beiden Planexemplaren aufgeführt oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§ 78.

Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Aenderung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§ 79.

Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission die Sachinstruktion zu pflegen und zunächst alle hiebei betheiligten Grundbesitzer mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören; zu diesem Behufe sind die Pläne während einer angemessenen Frist zur Einsichtnahme aufzulegen, wovon die aktenmäßig bekannten Betheiligten durch besondere Zustellung, etwa vorhandene andere Betheiligte durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß nach Ablauf der Frist jene, welche Erinnerungen nicht abgegeben haben, als zustimmend angesehen werden.

Handelt es sich bei derartigen Anträgen und Projekten um Bauanlagen in der Nähe der Gemeindegrenze, so ist auch die betheiligte Nachbargemeinde zu hören.

Hierauf sind die Verhandlungen nebst Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs Wahrung der gemeindlichen Interessen, sowie der k. Polizeidirektion zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

Nach beendigter Instruktion sind die Akten und Pläne von der Lokalbaukommission mit bestimmten Gutachten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

einzusenden und von letzterer dem k. Staatsministerium des Innern mit den etwa veranlaßten Erinnerungen zur Bescheidung bezüglich der Bau- bezw. Vorgartenlinien vorzulegen.

§ 80.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrates mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Bau- bezw. Vorgartenlinie ist indessen in der Regel durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten.

§ 81.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen darf erst dann ertheilt werden, wenn vorher die Herstellung des an die Gemeinde zu überweisenden Straßenkörpers, einschlüssig der Pflasterung und Randsteinsetzung, und zwar zur Vermeidung des Entstehens von Sackgassen, für den treffenden Theil der Straße von einer Querstraße bis zur nächsten Querstraße und für die Verbindung mit einer bereits bestehenden Straße gesichert oder wenigstens Sicherheit dafür geleistet ist, daß diese Herstellung binnen einer zu bestimmenden Frist erfolge.

Wurde infolge dieser Auflage von der Gemeinde auf Kosten eines Bauunternehmers der Straßenkörper über dessen Bauanlage hinaus längs fremder Grundstücke hergestellt, so darf einem anderen Bauunternehmer ein Neubau auf solchen weiteren Grundstücken nur bewilligt werden, wenn Ersatz für den auf Herstellung der Straße längs dieser Grundstücke gemachten nothwendigen Aufwand geleistet oder durch Kaution gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn von der Gemeinde die Kosten für Herstellung des Straßenkörpers vorgeschossen wurden.

Die Verpflichtung zur Ersatzleistung erstreckt sich jedoch für die nur an einer Straßenseite angrenzenden Eigenthümer nicht auf mehr als die Hälfte der für Herstellung der betreffenden Straßenstrecke aufgewendeten Kosten.

Der Betrag der zu ersetzenden nothwendigen Auslagen wird durch die Lokalbaukommission auf Grund der vorzulegenden Nachweise festgesetzt.

Soweit Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und den Betheiligten wegen Uebernahme von Straßenherstellungskosten bereits vorliegen, bleiben dieselben in Kraft und können Mehrforderungen auf Grund vorstehender Bestimmungen seitens der Stadtgemeinde nicht erhoben werden.

§ 82.

Von den erfolgten Bescheiden über die Festsetzung der Bau- bezw. Vorgartenlinien, sowie der Höhenlage ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate München Kenntniß zu geben, bezüglich der Höhenlage unter Wahrung des Instanzenzuges.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf Grund derselben die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§ 83.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder wegen Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in erster und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu. Im Interesse der Betheiligten sind die Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen.

Bei Neubauten an der Ludwigs-, Maximilians-, Königin-, Prinzregenten-, Brienner- und Widenmayerstraße und bei Façadenänderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste oder von Privatbesitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst oder von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

Das k. Staatsministerium des Innern kann beim Vorhandensein ganz besonderer Verhältnisse von einzelnen Bestimmungen der Bauordnung dispensiren; hiebei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen, noch Rechte oder erhebliche Interessen eines Dritten beeinträchtigt werden.

§ 84.

Jeder nach § 14 einzureichende Bauplan muß von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben sein.

Die Unterschrift der betheiligten Nachbarn haben auch die in § 15 bezeichneten Entwürfe zu erhalten.

Bezüglich der Baulinien und der Höhenlage haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbaukommission bezw. des Stadtbauamtes zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§ 85.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Unterschrift, was auf den Plänen oder zu Protokoll anzugeben ist, so sind dieselben aufzufordern, ihre Erinnerungen bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen einer bestimmten Frist bei der Lokalbaukommission vorzubringen.

Wenn besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Sachverständigen freisteht, vorzunehmen und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

§ 86.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1. bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste der k. Obersthofmeisterstab;

2. bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs die einschlägige Hofstelle;

3. bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die betreffende Militärbehörde;

4. bei Bauführungen an Staatsstraßen, öffentlichen Flüssen, Kanälen oder in der Nähe von Staatsgebäuden das betreffende Bauamt; bei Bauführungen an anderem civilärarialischen Eigenthum die betreffende Aufsichtsbehörde;

5. bei Bauten an Eisenbahneigenthum oder in einer Entfernung von weniger als 60 m vom nächstgelegenen Schienengeleise die einschlägige Eisenbahnbehörde;

6. bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die betreffende Aufsichtsbehörde;

7. bei Bauführungen an Stadtbächen und städtischen Kanälen der Stadtmagistrat München;

8. bei Bauten in Waldungen oder weniger als 437,8 m (1500 Fuß) von solchen entfernt, das einschlägige k. Forstamt;

9. bei Theatern, Versammlungslokalen und bei Bauten für Betriebe mit besonders großer Feuersgefahr die k. Brandversicherungskammer und die Feuerpolizeibehörde;

10. bei Fabriken und gewerblichen Anlagen der k. Fabriken- und Gewerbeinspektor.

§ 87.

Werden gegen ein polizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§ 88.

Bei allen Baugesuchen, bei welchen Fragen der Gesundheitspflege in Betracht kommen, ist vor der Sachbescheidung das Gutachten des zuständigen gesundheitspolizeilichen Organs einzuholen.

§ 89.

Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt werden; im Falle der Genehmigung sind die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung kundzugeben.

§ 90.

Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach § 86 Betheiligten, insofern sich dieselben mit dem Baugesuche nicht

durch Unterschrift des Planes oder in anderer Weise ausdrücklich einverstanden erklärt haben, zur Wahrung des Beschwerderechtes in Kenntniß zu setzen.

§ 91.

Vor Zustellung des Baubescheides darf in der Regel weder mit der Aushebung des Grundes noch mit sonstigen Bauarbeiten begonnen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Baubeginn der Lokalbaukommission den mit der Ausführung betrauten Baumeister namhaft zu machen, welcher hiefür sodann die Verantwortung zu übernehmen hat.

Vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung des Bauherrn und des mit der Ausführung betrauten Baumeisters für die Aussteckung der Baulinie und die Feststellung der Höhenlage Sorge zu tragen.

§ 92.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, mit dem Baue begonnen, oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden oder auch nach Konstatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ohne nochmalige Instruktion ausgesprochen werden.

Die auf Grund unrichtiger Pläne ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 93.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem plangemäß hergestellten Bauwerke vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§ 94.

Die Lokalbaukommission ist berufen, den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, zu welchem Behufe das Duplikat des genehmigten Planes stets auf der Baustelle bereit zu halten ist, und ist befugt, die nach Lage der Sache bezüglich der Bauausführung nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach § 367 Ziff. 15 und § 368 Ziff. 3 und 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann nach Art. 73 Abs. 1 und Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht der Lokalbaukommission gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten und die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen.

§ 95.

Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer der baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden Bauarbeit an einem bestehenden Bau hat zur Kontrole der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten eine Schlußbesichtigung durch einen Techniker der Lokalbaukommission einzutreten, an welche Behörde zu diesem Behufe Anzeige zu erstatten ist.

§ 96.

Die Zulässigkeit des Beziehens neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume bemißt sich nach den auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften.

§ 97.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§ 98.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Im Uebrigen fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Anfertigung und Revision der Pläne über Bauführungen sowie für die Aussteckung der Baulinie und für die Kontrole der Bauführung dem Bauunternehmer zur Last.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht der amtlichen Verhandlungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom $\frac{\text{18. August 1879}}{\text{26. Mai 1892}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 490) Anwendung. Hienach besteht eine gesetzliche Gebührenfreiheit im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen des Art. 3 Ziff. 2 und des Art. 194 des Gebührengesetzes nur für jene Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden (Art. 3 Ziff. 1 l. c.).

Kosten, welche durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wurden, können demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 99.

Die Pläne über Baulinien und Herstellung von Hauptgebäuden in den an den Burgfrieden der Stadt München angrenzenden Gemeinden sind durch das k. Bezirksamt vor der Bescheidung der Lokalbaukommission zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen.

§ 100.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 447) und die Königliche Verordnung vom 7. September 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 545) aufgehoben werden, tritt am 1. September 1895 in Wirksamkeit.

München, den 29. Juli 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 3. August 1895.

Inhalt:

Nr. 14220.

Bekanntmachung, Bezug und Abgabe des Diphtherieserums betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf den § 1 Ziff. 5 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betreffend, sowie auf Abs. 3 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, und im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April 1895 Nr. 6705, das Diphtherieserum betreffend, wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben:

Nach Mittheilung der beiden in Deutschland zur Zeit bestehenden Fabriken für Herstellung des Diphtherieserums — der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning zu Höchst a/M. und der chemischen Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering zu Berlin — wird von diesen Fabriken das Diphtherieserum den Apotheken um 35 ₰ für 100 Immunisirungseinheiten geliefert.

In jenen Fällen, in denen das Serum nachweislich behufs Verwendung in den Universitätskliniken und Polikliniken, für die anderweiten öffentlichen Krankenanstalten oder

für Personen verlangt wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, wird eine weitere Ermäßigung auf 27 $^{1}/_{2}$ ₰ für 100 Immunisirungseinheiten einschließlich der Kontrollkosten gewährt.

Zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung des nach vorstehendem Absatze bezogenen Serums zu anderen als den genannten Zwecken ist *in jedem Regierungsbezirke eine amtliche Vermittlungsstelle bestimmt, die jeweilig durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, bekannt gemacht wird und die den Verkehr mit der Fabrikationsstätte einer- und den Apothekern anderseits vermittelt*; zu dem Behufe werden die Apotheken sich zunächst selbst einen dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise von 35 ₰ für 100 Immunisirungseinheiten beschaffen und hievon bei Bedarf für die bezeichneten Personen gegen ärztliches mit Beglaubigung versehenes Rezept Serum zum ermäßigten Preise abgeben; den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhält der Apotheker zu dem ermäßigten Preise von der Vermittlungsstelle gegen Einsendung der bezüglichen Rezepte; als Beglaubigungsvermerk auf letztere gilt der Aufdruck eines behördlichen Siegels oder eines entsprechenden Vermerkes des Bürgermeisters oder Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes, während die Kassenrezepte als solche in der sonst üblichen Stempelung zu kennzeichnen sind.

In eiligen Fällen, wenn der Beglaubigungsvermerk sich nicht sofort beschaffen läßt und der Apotheker ohnehin Kenntniß von den einschlägigen Verhältnissen besitzt, ist es nicht ausgeschlossen, zunächst auf unbeglaubigtes Rezept Serum zu ermäßigtem Preise abzugeben und die Beglaubigung nachträglich beizubringen.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt im Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7 $^{1}/_{2}$ ₰ für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 ₰ und höchstens auf 1 ℳ festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 ₰, dagegen bei Fläschchen mit weniger als 1000 Immunisirungseinheiten mindestens 50 ₰ und bei Fläschchen mit mehr als 1000 Immunisirungseinheiten höchstens 1 ℳ erhält.

Die Beachtung vorstehender Anordnungen ist bei den Apothekenvisitationen und sonstigen gegebenen Anläßen geeignet zu überwachen.

München, den 27. Juli 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. *Koppelstätter*.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, den 30. August 1895.

Inhalt:

Nr. 15935.

Bekanntmachung, Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 zum Gesetze über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des vorbezeichneten Abänderungsgesetzes vom 31. Juli 1895 (Reichsgesetzblatt S. 426/427) wird gemäß § 52 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 61 ff.), bestimmt, daß die in Art. I dieses Gesetzes den höheren Verwaltungsbehörden übertragene Befugniß durch die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auszuüben ist, bezüglich der unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe jedoch nur, insoferne nicht für diese die Befugniß den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden eingeräumt wird. (Art. 8 Abs. lzt. des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.)

München, den 27. August 1895.

In Vertretung:
Staatsrath v. Neumayr.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt:
Regierungsrath Schreiber.

Abdruck.

Nr. 3857 JA.

Betreff: Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier den bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfond.

K. Kriegsministerium.

In den Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten vom 8. Juni 1891 Nr. 10431 — Militär-Verordnungs-Blatt S. 241 — ist in Ziff. 2 lit. b Zeile 1 nach „welche“ einzuschalten:

„Waisengelder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, oder“

München, den 31. Juli 1895.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abtheilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Bekanntmachung, das Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Tekturen zu demselben betreffend.

K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds. Mts. die Aenderungen und Ergänzungen zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, wie dieselben in der Form von Deckblättern zu diesem Reglement demnächst zur Ausgabe gelangen werden, allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 30. Juli 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abtheilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Tekturen Nr. 2–6

zum Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern.

(Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1887 S. 142 ff.)

Tekt. 2. Seite 144 § 4. Am Schluß der zweiten Zeile hinter „Ausnahme" ist das Zeichen *) und am Schluß der Seite folgende Fußnote hinzuzufügen:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

Tekt. 3. Seite 145 § 4. Am Schluß der siebenten Zeile von oben hinter „Familien" ist das Zeichen *) und am Schluß der Seite nachstehende Fußnote beizufügen:

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Tekt. 4. Seite 146. Der zweite Absatz des § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Dem entsprechend bilden die Regierungsbezirke Oberbayern, sowie Schwaben und Neuburg, dann vom Regierungsbezirk Niederbayern die Bezirksämter Kelheim, Rottenburg, Dingolfing, Landshut, Vilsbiburg, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Passau und Wegscheid, sowie die Magistrate Landshut und Passau den Pferde-Ergänzungsbezirk des I., die übrigen Verwaltungsbezirke des Regierungsbezirks Niederbayern, sowie die Regierungsbezirke Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg jenen des II. Armee-Corps. (S. auch Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 695 ff.)

Tekt. 5. Seite 175. Der erste Satz der Ziff. 1 erhält nachstehenden Wortlaut:

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Tekt. 6. Seite 176. (S. Tektur 1_{15} Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1890 S. 633 ff.) In der letzten Zeile ist anstatt „15 Ctr." zu setzen:

14 Ctr.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 5. September 1895.

Inhalt:

Nr. 16387.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch Unsere Verfügung vom 23. Mai 1894 bis auf Weiteres vertagt haben, auf

Sonnabend, den 28. September 1895

einzuberufen.

Wir befehlen den Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für

die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 2. September 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 4909II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 3. September ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Langenzenn—Wilhermsdorf finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 2. September 1895.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Bever.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 32.

München, den 27. September 1895.

Inhalt:

Nr. 18565.

Bekanntmachung, die Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betreffend.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Der Centralausschuß der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs hat auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betreffend, die Satzungen der Pensionsanstalt vom 27. Juni 1808 (Regierungsblatt S. 1450) und die zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. August 1879 getroffenen, am 20. Juni 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 486) bekannt gemachten Bestimmungen zu ergänzen beschlossen. Der Beschluß wurde vom Königlichen Staatsministerium der Justiz genehmigt und wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Der Artikel IX § 9 der Satzungen vom 27. Juni 1808 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Der Advokat, welcher wegen Krankheit oder hohen Alters auf die Advokatur verzichtet, bleibt Mitglied der Pensionsanstalt, wenn er binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des Verzichts Mitglied bleiben zu wollen erklärt und sich zur ferneren Leistung der Beiträge verpflichtet.

II.

Der § 14 der am 20. Juni 1882 bekannt gemachten Bestimmungen erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Der Rechtsanwalt, welcher durch Krankheit oder hohes Alter genöthigt ist, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufzugeben, bleibt Mitglied der Pensionsanstalt, wenn er binnen sechs Monaten nach der Löschung in der Rechtsanwaltsliste Mitglied bleiben zu wollen erklärt und sich zur ferneren Leistung der Beiträge verpflichtet.

München, den 19. September 1895.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Heller.

Nr. 17383I.

Bekanntmachung, Forsthausneubauten für die XXII. Finanzperiode betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 1. Oktober ds. Js. der Sitz des Forstamtes Sct. Oswald nach Spiegelau, der Sitz des Forstamtes Schönau nach Sct. Oswald, der Sitz des Forstamtes Kaltenbach nach Hinterweidenthal und der Sitz des Forstamts-Assessors zu Hinterweidenthal, Forstamtes Pirmasens-Nord, nach Kaltenbach verlegt werde und daß dementsprechend das bisherige Forstamt

Sct. Oswald die Bezeichnung „Forstamt Spiegelau", das bisherige Forstamt Schönau die Bezeichnung „Forstamt Sct. Oswald" und das bisherige Forstamt Kaltenbach die Bezeichnung „Forstamt Hinterweidenthal" zu führen habe und daß ferner die bisherige Bezeichnung des Nebenbeamten des Forstamtes Pirmasens-Nord, „Forstamts-Assessor zu Hinterweidenthal" in die Bezeichnung „Forstamts-Assessor zu Kaltenbach" abgeändert werde.

München, den 26. September 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 8. August ds. Js. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern getroffenen Wahl der Freiin Maria von Kesling als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde von Bayern die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

mit Allerhöchstem Signate vom 29. Juli ds. Js. den Referenten des k. Obersthofmeisterstabes, k. Stabsassessor Heinrich Högauer, vom 1. August ds. Js. an zum k. Stabsrathe und

unter'm 18. August ds. Js. den Bahninspektor und Vorstand des Bahnamtes Salzburg, Karl Sigmund Freiherrn von Redwitz, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer,

zu ernennen, dann

mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September ds. Js. den Vorstand der Material-Verwaltung des k. Hoftheaters, k. Intendanzrath Peter Moralt, auf Ansuchen wegen Krankheit und nachgewiesener Dienstunfähigkeit vom 1. Oktober ds. Js. ab unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen Dienste in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 7. Juli ds. Js. dem Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklichen Geheimrath Dr. Grafen von Posadowsky-Wehner, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael I. Klasse,

unter'm 26. Juli ds. Js. dem vortragenden Rathe im Reichsschatzamte, Geheimen Oberregierungsrath Lieber, das Komthurkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und den Rechnungsräthen im Reichsschatzamte, Hampel und Böning, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse,

unter'm 6. August ds. Js. dem Hoflakai Ferdinand Zugmann, sowie den Hofkutschern Johann Feyes und Franz Schneider, sämmtliche in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Erzherzogin Adelgunde, Herzogin-Wittwe von Modena, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und

unter'm 21. August ds. Js. dem k. Wirklichen Rathe und Geheimen Rechnungskommissär im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Christian Röder, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens,

zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 28. Juli ds. Js. dem k. Kämmerer Maximilian Maria Freiherrn von Soden-Fraunhofen in Neufraunhofen für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Kreuz pro Ecclesia et Pontifice,

unter'm 27. August ds. Js. dem k. Kämmerer Emerich Grafen von Arco auf Valley, Legationsrath bei der kaiserlich-deutschen Gesandtschaft in Brüssel, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

unter'm 4. September ds. Js. dem k. Staatsminister des Innern, Maximilian Freiherrn von Feilitzsch, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des k. sächsischen Albrechts-Ordens mit goldenem Sterne,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 33.

München, den 8. Oktober 1895.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, nachdem im versammelten Staatsrath über den Vermögensstand des Militär-, Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 Vortrag erstattet worden war, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der bezeichneten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 3. Oktober 1895.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Frhr. v. Bonnet, Major.

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1893/94 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisenfonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds												Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-unterstützungen	
Pensionen		Unterhaltsbeiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	wurden verpflegt im Invalidenhaus		erhielten monatliche Unterstützungen				erhielten Aversal-Unterstützungen				Mannschaften im Invalidenhaus			
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere	Unteroffiziere	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers- Relikten	Unteroffiziers- Relikten	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers- Relikten	Unteroffiziers- Relikten	monatlich	aversal	Offiziers- Relikten	Unteroffiziers- Relikten
Wittwen	Wittwen	Waisen	Waisen	Waisen	Waisen	Waisen	Waisen														
					Hierortige																
843	852	702	396	389	12	6	4	4	26	4	24	8	3	128	151* 901	147	372	12	26	318	583
		1098						30		28		11									
1	2				Auswärtige																
Verlobte					4	37	15														
844	854	1487			16	43	19														

Unter vorstehendem Stande sind 7 | 10 | 33 | 11 | 15 Wittwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

*) Aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bestätigt

München, den 22. September 1894.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nr. 17539.

Bekanntmachung, die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Aufstellung und Benützung von Quetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat wird auf Grund des Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{10. Dezember 1889}}$ (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1889 S. 599) das Nachstehende verfügt:

§ 1.

Das Halten und Benützen von Quetschmaschinen, sowie von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat ist von besonderer Erlaubniß abhängig. Diese Erlaubniß ist jederzeit widerruflich, soll aber für Futterschrot- und Hausmühlen nur jenen Personen versagt werden, welche ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (Bierbrauerei oder Essigsiederei) in einer Entfernung bis zu fünf Kilometern vom Aufstellungsorte der Mühle betreiben.

§ 2.

Der Besitz einer Quetschmaschine, einer Futterschrot- oder Hausmühle ist gemäß Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Malzaufschlag binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an bei der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Befindet sich eine solche Maschine oder Mühle im Besitze einer Genossenschaft, so sind auch die jeweiligen Mitglieder der Aufschlageinnehmerei bekannt zu geben. Die Genossenschaft hat sich auf Verlangen der zuständigen Aufschlageinnehmerei jederzeit über das bestehende Genossenschaftsverhältniß auszuweisen.

§ 3.

Vor der Benützung einer Quetschmaschine, Futterschrot- oder Hausmühle ist die Maschine oder Mühle durch den zuständigen Aufschlageinnehmer oder hiezu abgeordneten Steueraufseher zu besichtigen, um je nach der Art des Betriebes wegen allenfallsiger Kontrole das Erforderliche verfügen zu können (Vgl. jedoch Abs. 4 unten).

Betreibt der Besitzer einer Quetschmaschine in einer Entfernung von weniger als fünf Kilometern vom Aufstellungsorte der Maschine auch ein malzaufschlagpflichtiges Geschäft (§ 1), so sind — vorbehaltlich der von der k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern etwa zugelassenen Ausnahmen — die Quetschwalzen der Art amtlich unverstellbar zu machen, daß eine lohnende Verwendung der Maschine zum Brechen von Dörr- oder Luftmalz ausgeschlossen erscheint. In allen übrigen Fällen ist von der amtlichen Unverstellbarmachung der Walzen abzusehen.

Die Benützung der Quetschmaschinen, der Futterschrot- oder Hausmühlen ist erst nach der erfolgten Besichtigung und, soferne bei Quetschmaschinen eine Unverstellbarmachung der Quetschwalzen erforderlich, erst nach deren Vornahme, bis zur hauptamtlichen Genehmigung (§ 9) indessen nur in provisorischer Weise gestattet.

In jenen Fällen jedoch, in welchen die Besichtigung der Maschine oder Mühle durch den zuständigen Aufschlageinnehmer nicht alsbald nach erfolgter Besitzanzeige (§ 2) stattfinden kann, die Benützung aber nach den gegebenen Umständen steuerlich unbedenklich erscheint, ist die sofortige Benützung durch die zuständige Aufschlageinnehmerei vorbehaltlich der nachträglichen hauptamtlichen Genehmigung zu gestatten und hievon alsbald nach empfangener Besitzanzeige dem Betheiligten Kenntniß zu geben.

§ 4.

In der Regel dürfen Futterschrotmühlen nur zur Bearbeitung von Getreide, Bohnen, Mais, Erbsen, Wicken und sonstigen dergleichen Körnern und Früchten, Hausmühlen nur zur Bearbeitung von Getreide und Früchten, Grünmalzquetschmaschinen aber nur zur Bearbeitung von Grünmalz benützt werden.

Das Brechen, Schroten, Mahlen oder Quetschen von Dörr- oder Luftmalz auf Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen ist untersagt. Auf Ansuchen kann jedoch gestattet werden, diese Maschinen und Mühlen auch zum Quetschen von Kartoffeln, Obst und anderen Baumfrüchten, sowie insbesondere die Quetschmaschinen auch zum Schroten und Mahlen von Getreide und den andern oben (Abs 1) angegebenen Feldfrüchten, die Futterschrot- und Hausmühlen auch zum Quetschen von Grünmalz zu verwenden.

Die Benützung dieser Mühlen und Maschinen ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt. Die Zulassung einzelner Ausnahmen ist von besonderer Bewilligung der zuständigen Aufschlageinnehmerei abhängig.

§ 5.

Im Aufstellungsraum der Quetschmaschinen, der Futterschrot- und Hausmühlen Dörr- oder Luftmalz aufzubewahren, ist untersagt.

§ 6.

Aenderungen an der Konstruktion der Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen, sowie Veränderungen des Aufstellungsortes derselben sind sofort der zuständigen Aufschlageinnehmerei anzuzeigen.

Diese Anzeige darf beim Wechsel des Aufstellungsortes von Genossenschafts-Futterschrotmühlen auch in der Weise erfolgen, daß über den jeweiligen Aufstellungsort der Mühle ein Notizheft oder dergl. von einem hiezu bestimmten Genossenschafter geführt wird, welches bei Letzterem zur jederzeitigen Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzulegen ist.

§ 7.

Die Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen sind der amtlichen Ueberwachung unterstellt. (Art. 30 des Gesetzes über den Malzaufschlag.)

Den Steuerbeamten ist der Eintritt in den Betriebsort jederzeit zu gestatten (Art. 41 a. a. O.)

§ 8.

Die Benützung bewilligter Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen ist einzustellen, wenn im einzelnen Falle das Malzaufschlaggefäll gefährdet erscheinen, oder wenn bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Malzaufschlag (vergl. Art. 58, 67 und 73 Abs. 2 dieses Gesetzes) Veranlassung hiezu bestehen würde.

§ 9.

Die Genehmigung zur Haltung von Quetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen, sowie die Verfügung gemäß vorstehendem § 8 steht dem Hauptzollamte des Bezirkes zu. Dasselbe entscheidet auch über Gesuche wegen Benützung von Quetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen zu anderen als den eigentlichen Zwecken (§ 4).

Beschwerden gegen die hauptzollamtlichen Verfügungen hat die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu bescheiden.

§ 10.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen wird auf die Art. 66, 73 Ziffer 4, 75 und 80 Ziff. 8 des Gesetzes über den Malzaufschlag verwiesen.

§ 11.

Gegenwärtige Anordnungen haben auch auf die bereits vorhandenen Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen entsprechende Anwendung zu finden und treten sofort in Kraft. Zugleich verlieren die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Dezember 1885, die Benützung von Grünmalzquetschmaschinen, von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 840/844), ihre Wirksamkeit.

München, den 5. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 19866.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde an Stelle des verlebten k. Akademie-Professors Wilhelm von Lindenschmit der k. Akademie-Professor Karl Raupp in München als ordentliches Mitglied des künstlerischen Sachverständigen-Vereins für Bayern berufen.

München, den 24. September 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Heller.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 28. September ds. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den k. Kämmerer, Staatsrath i. o D, Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern und Vorsitzenden im Ministerrath, Dr Krafft Freiherrn von Crailsheim, und den k. Kämmerer und Gutsbesitzer Max Freiherrn von Soden-Fraunhofen, zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 21. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. und k. österreichisch-ungarischen Legationsrath Adalbert Ambró von Adamocz den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 23. September ds. Js. dem in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern stehenden Marstall-Offizianten Theodor Bachmann für die ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene k. preußische Rothe Adler-Medaille, und

unterm 30. September ds. Js. dem Legationssekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Konstantinopel, Albert Grafen von Quadt-Wykradt-Isny, als bayerischem Staatsangehörigen, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene Ehrenkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Greifen-Ordens,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, den 12. Oktober 1895.

Inhalt:

Nr. 18426.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1896 auf

Montag, den 11. November 1895

an den Sitzen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern

des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Berchtesgaden, den 10. Oktober 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

An
die k. Regierungen,
Kammern des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 12169I.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1891 Nr 14350I (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 45) wird hiemit bekannt gegeben, daß an Stelle des Oberpostmeisters Moritz von Axthelm in Augsburg der Oberpostmeister Friedrich Wiedemann daselbst zum ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers des Schiedsgerichtes für die k. Post- und Telegraphenverwaltung und an Stelle des Oberpostmeisters Friedrich Wiedemann der Postinspektionskommissär Joseph Meyer in München zum zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers des genannten Schiedsgerichtes ernannt worden ist.

München, den 3. Oktober 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath v. Gietl.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sekondlieutenant des k. preußischen 2. Garde-Dragoner-Regiments, Freiherrn von Stoltzenberg, Attaché der k. preußischen Gesandtschaft in München, den Verdienstorden vom heil. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, den 24. Oktober 1895.

Inhalt:

Nr. 13749I.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 Nr. 17025I (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 1) wird hiemit gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bekannt gegeben, daß dem Schiedsgerichte für die k. Post- und Telegraphen-Verwaltung als Mitglieder aus dem Arbeiterstande in Folge der gemäß § 47, Abs. 4 bis 6 des angeführten Gesetzes vollzogenen Neuwahl des ersten Beisitzers und der Stellvertreter desselben, dann in Folge Ausscheidens des zweiten Stellvertreters des zweiten Beisitzers und Ersatzwahl für denselben nunmehr angehören:

als erster Beisitzer: Johann Aschenauer, Telephonarbeiter in München,
als erster Stellvertreter: Joseph Riederer, Telegraphenarbeiter in München,
als zweiter Stellvertreter: Mathias Sigl, Telephonarbeiter in München,

als zweiter Beisitzer: Johann Bleßing, Telegraphenvorarbeiter in München,
als erster Stellvertreter: Johann Konrad, Telegraphenvorarbeiter in Bamberg,
als zweiter Stellvertreter: Michael Schwebel, Telegraphenvorarbeiter in Kaudel.

München, den 21. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
v. Bever.

Nr. 5789II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 24. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Breitengüßbach nach Ebern finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 22. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
von Bever.

Nr. 19284.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem inhaltlich der amtlichen Ausweise über den Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird

1) die Bekanntmachung vom 4. April 1895 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 142), welche die Einfuhr von Rindvieh aus Galizien verbietet, außer Kraft gesetzt,

2) bestimmt, daß von nun an Rindvieh aus Galizien in die Schlachthäuser derjenigen Städte, denen die Einfuhr von österreichischem Schlachtvieh im Dispenswege gestattet ist, unter den seiner Zeit an die betheiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen, wieder eingeführt werden darf.

Die voranstehend in Ziff. 1 und 2 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 24. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. September ds. Js. dem k. Hofjagd-Inspektor, Forstrath Max Ritter von Krembs, den Titel und Rang eines k. Oberforstrathes gebührenfrei zu verleihen geruht.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Wittwe Marie Broili, Inhaberin der Firma C. A. Benino's Erben in Würzburg, den Titel einer „Königlich Bayerischen Hoflieferantin" zu verleihen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 28. Juli ds. Js. den Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath I. Klasse, Kurt Freiherrn von der Pfordten, auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am k. Württembergischen Hofe, am Großherzoglich Badischen Hofe und am Großherzoglich Hessischen Hofe mit dem Sitze in Stuttgart berufen,

unter'm 10. Oktober ds. Js. den Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, k. Geheimen Rath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und Waradein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmung des § 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit treuer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines königlichen Staatsrathes im außerordentlichen Dienste zu verleihen; ferner

unter'm gleichen Datum nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungs-Urkunde den Legationssekretär I. Klasse im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Sigmund Ritter und Edlen von Lößl zum Legationsrath und den Bezirksamtsassessor Dr. Ernst Müller zum Legationssekretär I. Klasse im genannten k. Staatsministerium zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 24. August ds. Js. dem k. ungarischen Ackerbauminister Andreas Grafen Festetits von Tolna das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

unter'm 8. September ds. Js. dem bisherigen 1. Kanzlisten der kaiserlich deutschen Botschaft in Paris, Hofrath Hammerdörfer, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse,

zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, den 29. Oktober 1895.

Inhalt:

Nr. 5823 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die Lokalbahn für den Gütertransport von Göggingen nach Pfersee finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 26. Oktober 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:
von Beyer.

Nr. 19459.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die land- und forstwirthschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Vollzuge des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, dann des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, sowie des § 52 des Gesetzes über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 5. Mai 1886, endlich unter Hinweis auf die Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1893, Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 betreffend — Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Nr. 33 S. 393 ff. — wird bekannt gemacht, daß mit Wirksamkeit vom 1. November ds. Js. an unter Enthebung des bisherigen Stellvertreters zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte

a) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,
b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staats-Forstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk,
c) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde für die Bauarbeiten der Stadtgemeinde Würzburg,
d) der Sektion XIV der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches

der k. Regierungsrath Franz Xaver Scheder in Würzburg ernannt worden ist.

München, den 27. Oktober 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nr. 19459.

Bekanntmachung, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des § 71 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und § 7 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung

vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 506) wird unter Abänderung der bisherigen Geschäftsvertheilung vom 1. November ds. Js. an zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Versicherungsanstalt für Unterfranken und Aschaffenburg der k. Regierungsrath Franz Xaver Scheder in Würzburg ernannt.

München, den 27. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Dezember 1894 nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem kaiserlich russischen Geheimrath Nikolaus Schischkin, Adjunkten des kaiserlich russischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten.

II. Das Großkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Generallieutenant und Stadtkommandanten von St. Petersburg, Nikolaus von Adelson,

dem kaiserlich russischen Generallieutenant Baron Waldemar Freedericksz, Gehilfen des Ministers des Kaiserlichen Hauses und funktionirenden Stallmeister.

III. Das Großkomthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Obersten und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Alexander Baron Meyendorff.

IV. Den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem funktionirenden kaiserlich russischen Hofmarschall, Obersten Paul Grafen Benkendorff.

V. Das Komthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Oberstlieutenant Oskar von Wendorff.

VI. Das Ritterkreuz I. Klasse des Militär-Verdienst-Ordens:

dem kaiserlich russischen Stabsrittmeister Andreas von Knorring.

VII. Den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Offizier im kaiserlich russischen Hofstalle, Georg Shdanoff,

dem Revisor der kaiserlichen Züge Mathias Kasperovitsch,

dem Ingenieur der kaiserlichen Züge Alexander Starodubtzoff,

dem Collegienregistrator und Polizeiverwalter auf dem Warschauer Bahnhofe in St Petersburg, Graf Alexei Tatischtscheff.

VIII. Das Ritterkreuz II. Klasse des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Gendarmerie-Rittmeister und Grenzchef in Wirballen, Sergei von Messajedoff.

IX. Die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Portier im Winterpalais zu St. Petersburg, Timothäus Shiloff,

dem kaiserlich russischen Kammerdiener Poliakoff,

dem Zugführer Zemtschenok, endlich

den Polizeiunteroffizieren Stephan Skorochodoff, Gabriel Obreßkoff, Basil Stepanoff, Elias Piroschkoff und Leo Samarodoff.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 10. Oktober ds. Js. dem k. Kämmerer und Oberamtsrichter a. D., Ignaz Freiherrn von Barth zu Harmating, für seine im k. Hofdienste zurückgelegte 50 jährige Dienstzeit, das Ehrenkreuz des Ludwigsordens und

unter'm 21. Oktober ds. Js. dem Wirklichen Geheimen Rath, Mitglied des k. preußischen Staatsraths, des preußischen Herrenhauses und Kronsyndikus, Dr. von Oehlschläger, Präsidenten des Reichsgerichts in Leipzig, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse,

zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 6. November 1895.

Inhalt:

Nr. 5942II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Der § 53 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nr. 61) erhält nachstehende neue Fassung:

„(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl

oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrage auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung Seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transportes die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht" oder die angeschriebene „Tragfähigkeit" bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe, wie folgt, festgesetzt wird:

(8) Wenn die im § 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag zwölf Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, eine Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber eine Mark.

(10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

(11) Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.

(12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transportes in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat."

Die neuen Bestimmungen treten am 15. November 1895 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:
von Bever.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 17. Oktober ds. Is. den Kammerjunker und Rittergutsbesitzer, Karl Alexander Freiherrn von Gleichen genannt von Rußwurm, zum k. Kämmerer, und den Secondlieutenant im k. 2. Infanterie-Regiment, Arnulf Freiherrn von Berchem, zum k. Kammerjunker,

unter'm 20. Oktober ds. Is. den Premierlieutenant à la suite des 1. schweren Reiter-Regiments und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, Friedrich Freiherrn von Pfetten-Arnbach, zum k. Kämmerer, und den Secondlieutenant im 1. schweren Reiter-Regiment, Gottfried Grafen von Tattenbach, zum k. Kammerjunker,

sämmtliche auf ihr allerunthänigstes Ansuchen zu ernennen, ferner

mit Allerhöchstem Signate vom 30. Oktober ds. Js. die erledigte Funktion eines Ceremoniars bei der Allerheiligen Hofkirche nebst den damit verbundenen Bezügen dem Ceremoniar bei der St. Cajetans-Hofkirche, Canonicus ad honores Dr. Johann Kellner in provisorischer und jederzeit widerruflicher Weise vom 1. November ds. Js. ab zu übertragen, und den Präfekten am freiherrlich von Aufseß'schen Studienseminar Ignaz Schmid in Bamberg die erledigte Hofpriesterstelle in Fürstenfeld mit dem Titel eines Königlichen Hofkaplans vom 1. November ds. Js. an zu verleihen,

unter'm 1. November ds. Js. den k. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim unter Beibehaltung der Leitung des k. Obersthofmarschall-Stabes vom 1. Dezember 1895 an bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte des k. Oberstkämmerers zu betrauen,

und von dem gleichen Datum an den Kammerjunker und Premierlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Moy, zum k. Ceremonienmeister mit dem Range einer II. Hofcharge zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 14. August ds. Js. dem Oberbaurathe Täglichsbeck, Mitglied der k. preußischen Eisenbahndirektion Altona, den Verdienstorden vom heil. Michael III. Klasse, dem Regierungs- und Baurathe Jacobi, Mitglied der k. preußischen Eisenbahndirektion Kassel, dem Regierungs- und Baurathe Johann Thelen, Mitglied der k. preußischen Eisenbahndirektion Hannover, dem Regierungs- und Baurathe Schmalz, Vorstand der k. preußischen Betriebsinspektion Fulda, sowie dem k. preußischen Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Strasburg in Hamburg, den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse,

unter'm 29. September ds. Js. dem k. preußischen Hofopernsänger Julius Lieban in Berlin, dem k. sächsischen Kammersänger Karl Scheidemantel in Dresden, dem großherzoglich badischen Hofopernsänger Karl Nebe in Karlsruhe, dem herzoglich sächsischen Kammersänger Otto Schelper in Leipzig, und der k. Kammersängerin Milka Ternina in München, die Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, zu verleihen,

unter'm 31. Oktober ds. Js. den General der Infanterie, Staatsrath im a. o. D. und lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern, Josef Ritter von Maillinger, zum Kapitular des k. Haus-Ritterordens vom heil. Hubertus zu ernennen, ferner

unter dem gleichen Datum dem k. Kämmerer und Staatsminister der Justiz, Dr. Leopold Freiherr von Leonrod, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und dem k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Robert Ritter von Landmann, den Verdienstorden vom heil. Michael I. Klasse,

zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, den 12. November 1895.

Inhalt:

Nr. 5996II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die Bahnlinie Traunstein—Ruhpolding finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 3. November 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
von Bever.

Nr. 20690.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1895 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1895 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 11. November 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 1. November ds. Js. den Kammerjunker, Hauptmann à l. s. des 1. Infanterie-Regiments und Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, Ottmar Freiherrn von Guttenberg, und

unter'm 4. November ds. Js. den Kammerjunker und Premierlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Maximilian Grafen von Moy, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Königlichen Kämmerern

zu ernennen, ferner

unter'm 4. November ds. Js. der Gemahlin des k. Kammerjunkers und Secondlieutenants im k. 1. Feld-Artillerie-Regimente, Grafen Sigmund von Brockdorff, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu gewähren, und

mittels Allerhöchster Entschließung vom 4. November ds. Js. bei der Administration des Vermögens Seiner Majestät des Königs Otto an Stelle des verlebten k. Kämmerers, Obersthofkämmerers und funktionirenden Oberstceremonienmeisters, Dr. Ludwig Freiherrn von Malsen, den k. Kämmerer, Oberstlieutenant à l. s. der Armee und Oberststallmeister, Karl Freiherrn von Wolfskeel, als Kurator aufzustellen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 27. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. preußischen Hofrathe Feiland, Kapitänlieutenant der Reserve, kommandirt zum Marine-Kabinet,

dem k. preußischen Major a. D. Gestefeld, Polizeihauptmann in Hamburg;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Karge, kommandirt zum Marine-Kabinet in Berlin;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Sergenten Wiencke der Hamburger Schutzmannschaft;

IV. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem berittenen Schutzmann Boldt in Hamburg.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 29. Oktober ds. Js. dem großherzoglich sächsischen Geheimen Staatsrathe Karl Rothe den Verdienstorden vom heil. Michael II. Klasse mit Stern und dem großherzoglich sächsischen Geheimen Regierungsrathe Dr. Karl Slevogt denselben Orden II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. November ds. Js. dem k. Kämmerer Johann Grafen von Froberg, Oberstlieutenant in egyptischen Diensten, für den ihm von Seiner Hoheit dem Khedive von Egypten verliehenen kaiserlich türkischen Medschidje-Orden III. Klasse,

unter'm 4. November l. Js. dem Ministerialdirektor im k. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, Karl Ritter von Oswald, und dem in diesem Ministerium verwendeten k. Generaldirektionsrathe, Heinrich Frauendorfer, für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Ordensdekorationen und zwar Ersterem für das Komthurkreuz I. Klasse des großherzoglich sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Letzterem für das Ritterkreuz I. Abtheilung desselben Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 5. November ds. Js. der Bürgermeister a. D. Alfred von Brandt genannt Flender in Aschaffenburg in erblicher Weise bei der Adels-Klasse Lit. B Fol. 68 Act. Num. 14639I.

Berichtigung

zur Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 (Beil. zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 8 vom 28. Februar 1889).

Anlage 1 S. 225. In der Spalte „Verwaltungsbezirk" ist hinter „Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet" und „Jadegebiet" — Bezirkskommando Aurich bezw. I Oldenburg — zu setzen*). An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

*) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 39.

München, den 18. November 1895.

Inhalt:

Nr. 19309.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des § 141 des Reichsgesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf § 141 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, anzuordnen was folgt:

Die in diesem Gesetze der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Befugnisse sind von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, wahrzunehmen.

München, den 12. November 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. November ds. Js. den Secondlieutenant à l. s. des 2. Schweren Reiter-Regiments, Karl Grafen von Pocci, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Hofmarschall Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Heinrich Freiherrn von und zu Egloffstein,

dem k. schwedischen Reichsantiquar Hans Olof Hildebrand, Direktor des National-Museums in Stockholm;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Oberingenieur Andreas Meyer in Hamburg;

III. das Komthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens:

dem Kapitän zur See und Kommandanten Sr. M. Schulschiff „Stein" Fritz Rötger in Kiel.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 31. Oktober ds. Js. dem k. Hofgärtner Kajetan Almesberger in Nymphenburg das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, den 26. November 1895.

Inhalt:

Nr. 21021.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Huld und Gnade gewogen.

München, den 18. November 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Landmann.

An
1) die Kammer der Reichsräthe,
2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nr. 6395 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Dezember ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Kempten—Pfronten finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 24. November 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
von Bever.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 15. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Legationsrath im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Alois Reubel, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vom 1. Dezember ds. Js. an in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, den 7. Dezember 1895.

Inhalt:

Nr. 15253I.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. April 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20) wird hiemit gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bekannt gegeben, daß dem Schiedsgerichte für die k. Staatseisenbahnverwaltung als Mitglieder aus dem Arbeiterstande in Folge der gemäß § 47 Abs. 4 bis 6 des angeführten Gesetzes vollzogenen Neuwahl des zweiten Beisitzers und der Stellvertreter desselben nunmehr angehören:

als erster Beisitzer: Vincenz Haubner, Schlosser in der Centralwerkstätte in München,
als erster Stellvertreter: Lorenz Lutz, Autographiedrucker bei dem Oberbahnamte Kempten,
als zweiter Stellvertreter: Benno Huber, Güterhallarbeiter in Bamberg,
als zweiter Beisitzer: Andreas Kappauf, Monteur in der Centralwerkstätte in Nürnberg,

als erster Stellvertreter: Wilhelm Becherer, Magazinsdiener bei der Betriebswerkstätte in Kempten,

als zweiter Stellvertreter: Georg Guber, Schreiner in der Centralwerkstätte in Regensburg.

München, den 22. November 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
von Bever.

Nr. 6552II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 5. Dezember ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie von der Station Schnaittach nach Simmelsdorf-Hüttenbach finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- u. Verordn.-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 1. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
von Bever.

Nr. 22067.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli ds. Js. — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 293 — wird das in Nr. 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 1. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: *) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefugniß).

Wandsbek: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Progymnasium. — Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: †Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses.)

---

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: † Neunte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Wandsbek: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme).

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale-Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schroeder.

Nr. 21878.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird bekannt gegeben, daß an Stelle des bisherigen Vorsitzenden, des verstorbenen k. Regierungsrathes Max Pfeiffer in München, mit Wirkung vom 16. Dezember ds. Js. an der k. Regierungsrath Adolf Neuffer in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft aufgestellt worden ist.

München, den 2. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nr. 26148.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde im Vollzug der Bekanntmachung vom 28. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 Seite 387) an Stelle des verstorbenen früheren Direktors des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, Dr. Karl von Stegmann, dessen derzeitiger Direktor Theodor von Kramer in Nürnberg zum ordentlichen Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Vereins für Bayern berufen.

München, den 2. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. **Frhr. v. Leonrod. v. Landmann.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Petri.

Nr. 66041II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 9. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Straubing nach Bogen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 4. Dezember 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:
v. Beyer.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November ds. Js. den Generallieutenant und Inspekteur der Kavallerie, Albert Freiherrn von Könitz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum k. Kämmerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, den 14. Dezember 1895.

Inhalt:

Nr. 22152.

Bekanntmachung, die Umwandlung der Forstwartstelle in Oberstaufen in eine Försterstelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 1. Januar 1896 die Forstwartstelle in Oberstaufen, Forstamtes Immenstadt, in eine Försterstelle umgewandelt werde.

München, den 6. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 22367.

Bekanntmachung, das Diphtherieserum betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 1 Ziff. 5 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betreffend, wird in Ergänzung der Ministerialbekanntmachungen vom 11. April und vom 27. Juli 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143 und 371) Nachstehendes bekannt gegeben:

Nach Mittheilung der „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M." und der „Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin" wird von diesen Fabriken nunmehr auch ein Diphtherieserum, welches mehr als 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält, geliefert.

Der Preis für je 100 Immunisirungseinheiten dieses hochwerthigen Serums ist von den genannten Fabriken bis auf Weiteres, wie folgt festgesetzt:

bei Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm . . . . 45 ₰,
„ „ „ „ 400 „ „ „ „ . . . . 60 ₰,
„ „ „ 500 oder mehr „ „ „ „ . . . . 80 ₰.

Hienach kostet ein ccm Serum

mit mindestens 300 Einheiten . . . . 1 ℳ 35 ₰,
„ „ 400 „ . . . . 2 ℳ 40 ₰,
„ „ 500 „ . . . . 4 ℳ — ₰ ꝛc.

Eine Preisermäßigung zu Gunsten der Krankenanstalten ꝛc. wird für hochwerthiges Diphtherieserum vorläufig nicht gewährt.

Für Serum mit geringerem Gehalte bleiben die bisherigen Preisbestimmungen in Geltung.

München, den 10. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nr. 22569.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 15), werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seitherigen Taxen, soweit solche dafür festgesetzt waren, — die beigefügten Taxen bestimmt; im Uebrigen tritt in der Arzneitaxordnung vom 4. Januar 1894 eine Aenderung bis auf Weiteres nicht ein.

München, den 12. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Taxe der Arzneimittel.

	Gramm	ℳ	₰
Acidum camphoricum	1	—	10
„ hydrobromicum	10	—	15
„ salicylicum	10	—	30
Aqua cresolica	100	—	20
Argentum nitricum	1	—	20
Balsamum peruvianum	10	—	50
Bismutum subnitricum	1	—	5
„ salicylicum	10	—	50
Coffeïnum	1	—	20
„ natrio-benzoïcum	1	—	15
Cresolum crudum	100	—	25
Flores Chamomillae concisi et grosso modo pulverati	100	—	50
Folia Jaborandi concisa	10	—	20
„ Menthae piperitae concisa	10	—	10
Formaldehydum solutum	10	—	15

	Gramm	ℳ	₰
Liquor Cresoli saponatus (Lysol)	10	—	10
Lithium salicylicum	1	—	5
Natrium salicylicum	10	—	40
Oleum Jecoris Aselli	100	—	40
Pastilli Hydrargyri bichlorati 0,5 et 1,0 pro dosi	10 Stück	1	—
Phenacetinum	1 Gramm	—	10
Pilocarpinum hydrochloricum	Minimum	—	40
„ „	1 Centigramm	—	40
Pilulae Kreosoti	100 Stück	1	—
Pulvis salicylicus cum Talco	100 Gramm	—	40
Theobrominum natrio-salicylicum	1	—	30
Tinctura Aloës	10	—	10
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10	—	15

Nr. 18721.

Bekanntmachung, die versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Vom 1. Januar 1896 ab werden in Preußen für das Friedensverhältniß versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereiche der k. preußischen 23. und 24. Infanterie-Brigade der 12. Kavallerie-Brigade nach der angefügten Landwehrbezirkseintheilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämmtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseintheilung für den Bereich der 23. und 24. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
23.	1. Bezirk	Cosel Gleiwitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ratibor Rybnik Kattowitz	
24.		Neiße Oppeln Kreuzburg Beuthen O.S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 9. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Signate vom 9. Dezember ds. Js. den k. Apotheker Michael Pettenkofer wegen durch Krankheit bewirkter dauernder Dienstesunfähigkeit vom 1. Januar 1896 an in den Ruhestand für immer zu versetzen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 18. Dezember 1895.

Inhalt:

Nr. 26853.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15 Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei, hier die Führung des Schiffsregisters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Führung des Schiffsregisters für die Bezirke der Landgerichte Frankenthal und Landau wird dem Landgerichte Frankenthal übertragen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen über die Führung des Schiffsregisters werden von Unserm Staatsministerium der Justiz getroffen.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Petri.

Nr. 6848II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 16. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Markt Wolnzach nach Mainburg finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- u. Verordn.-Blatt 1892 S. 912 ff.) Anwendung.

München, den 13. Dezember 1895.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär:
von Bever.

Nr. 22637.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Da nach den amtlichen Ausweisen die Maul- und Klauenseuche, deren Einschleppung aus dem Herzogthum Salzburg nach Bayern den Anlaß zu dem unter'm 6. März ds. Js. ergangenen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg gegeben hat, seit längerer Zeit in diesem Kronlande ganz erheblich zurückgegangen und nach dem letzten Ausweise vom 7. ds. Mts. vollständig erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 6. März ds. Js. Nr. 4290 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 124 — hiemit außer Kraft gesetzt und die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Herzogthum Salzburg unter denselben Bedingungen, unter denen dieselbe vor Erlaß des Einfuhrverbotes zulässig war, wieder gestattet.

München, den 15. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 20. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Tokio, Freiherrn von Gutschmid, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. Dezember ds. Js. dem kaiserlich deutschen Gouverneur z. D., Eugen Ritter von Zimmerer, als bayerischen Staatsangehörigen, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preußischen Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und

unter'm 12. Dezember ds. Js. dem k. Major a. D., Ferdinand Freiherrn von Lamezan, kaiserlich deutschen Generalkonsul in Antwerpen, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preußischen Kronenorden II. Klasse,

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Königlich Württembergisches Konsulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 28. November ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Königlich Württembergischen Konsul in München ernannte Direktor der Filiale der Deutschen Bank in München, Karl Colin, in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 2. Dezember ds. Js. der Bischof von Augsburg, Dr. Petrus Ritter von Hötzl in Augsburg, für seine Person als Ritter des k. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 69, Act.-Num. 15863[I].

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 44.

München. den 20. Dezember 1895.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1896 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXIII. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältnißzahl;

b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl;

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $^1/_4$ des Jahresbetrages;
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 mit einem Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $^1/_4$ des Jahresbetrages;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $^1/_4$ des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1896 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1896 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXII. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4.

Die dem k. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2, Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 ertheilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1896 erstreckt.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungs-Rath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp,
Regierungs-Direktor.

Nr. 22932.

Bekanntmachung, die Behandlung der Depositen bei den k. Bankkassen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 7. Januar 1896 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1605) und vom 12. September 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der k. Bank und deren Filialen die in der nachfolgenden Uebersicht gebildeten Bezirke.

Regierungsbezirk	Kgl. Bankanstalt	Depositalbezirke	
Oberbayern.	Kgl. Filialbank München.	Sämmtliche Gerichte und Verwaltungsbehörden Oberbayerns.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
Niederbayern.	Kgl. Filialbank Straubing.	Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Hengersberg, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.	
	Kgl. Filialbank Regensburg.	Abensberg, Kelheim, Mainburg.	
	Kgl. Filialbank Passau.	Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.	
Oberpfalz und Regensburg.	Kgl Hauptbank in Nürnberg.	Neumarkt i. O., Beilngries, Riedenburg.	
	Kgl. Filialbank Amberg.	Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. W., Nittenau, Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen, Weiden.	
	Kgl. Filialbank Bayreuth.	Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Waldsassen.	
	Kgl. Filialbank Regensburg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	
Oberfranken.	Kgl. Filialbank Bayreuth.	Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau, Weidenberg.	

Regierungsbezirk	Kgl. Bankanstalt	Depositalbezirke	
Oberfranken.	Kgl. Filialbank Hof.	Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim, Wunsiedel.	
	Kgl. Hauptbank in Nürnberg.	Gräfenberg.	
	Kgl. Filialbank Fürth.	Herzogenaurach.	
	Kgl. Filialbank Bamberg.	Alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden.	
Mittelfranken.	Kgl. Filialbank Ansbach.	Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen.	
	Kgl. Filialbank Fürth.	Cadolzburg, Erlangen, Fürth, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Scheinfeld, Windsheim.	
	Kgl. Hauptbank in Nürnberg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	
Unterfranken und Aschaffenburg.	Kgl. Filialbank Bamberg.	Baunach, Ebern, Eltmann.	
	Kgl. Filialbank Schweinfurt.	Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Volkach, Werneck, Wiesentheid.	
	Kgl. Filialbank Würzburg.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	
Schwaben und Neuburg.	Kgl. Filialbank Augsburg.	Sämmtliche Gerichte und Behörden Schwabens.	
Pfalz.	Kgl. Filialbank Ludwigshafen.	Dgl. der Pfalz.	

München, den 17. Dezember 1895.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 45.

München, den 23. Dezember 1895.

Inhalt:

Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar bezüglich des nachstehenden Artikels 2 unter Beobachtung der in § 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleintheilung auf 66'386,366 ℳ in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem Königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Artikel 2.

Für die in Folge der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 zum Richteramte berufenen Auditeure gilt vom 1. April 1895 an derjenige Bezug, welcher auf Grund und innerhalb der in Kapitel 5 der jährlichen Spezialetats zum Hauptetat der Militärverwaltung vorgetragenen Gehaltssätze verliehen ist, als pragmatischer Gehalt im Sinne des § 23 der Beilage IX der Verfassungsurkunde. Servis, Wohnungsgeldzuschuß und etwaige für besondere Verrichtungen gewährte Remunerationen bilden keine Bestandtheile dieses Gehaltes und kommen bei Bemessung der Pensionen der bezeichneten Auditeure nicht in Betracht.

Auf die seit dem 1. Januar 1872 bereits pensionirten Richterauditeure findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes in der Weise Anwendung, daß, soferne es ihnen günstiger ist, vom 1. April 1895 ab an Stelle der bisherigen Pension der dem Pensionirten vor seiner Versetzung in den Ruhestand verliehene Gehalt und widerrufliche (nichtpragmatische) Funktionsbezug mit Ausschluß des Servises und Wohnungsgeldzuschusses, sowie der etwaigen für besondere Verrichtungen bewilligten Remuneration als Pension gewährt wird.

Gegeben zu München, den 19. Dezember 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungs-Rath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp,
Regierungs-Direktor.

Haupt-Etat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			ℳ.	ℳ.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1	1—11	Kriegsministerium	434 124	600
2	1—5	Militär-Kassenwesen	72250	—
3	1—9	Militär-Intendanturen	301150	—
4	1—2	Militär-Geistlichkeit	79400	—
5	1—6	Militär-Justizverwaltung	258 518	—
6	—	Höhere Truppenbefehlshaber	351 510	—
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	82 769	—
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	139 698	3 102
9	1—28	Generalstab und Vermessungswesen	338 743	2 760
10	1—4	Ingenieurcorps	250 344	3 900
11	1—25	Geldverpflegung der Truppen	17 657 213	9 720
12	1—6	Naturalverpflegung	11 951 195	—
13	1—10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	3 621 342	7 000
14	1—17	Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen	6 108 233	86 080
15	1—7	Garnisonsbauwesen	112 234	—
16	1—17	Militär-Medizinalwesen	1 216 634	—
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	134 636	—
18	1—2	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften und Arrestaten auf dem Marsche	328 040	—
19	1—5	Ankauf der Remontepferde	1 257 396	240
20	1—7	Verwaltung der Remontedepots	532 548	—
21	1—2	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	913 300	—
22	1—59	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	748 351	412
23	1—7	Militär-Gefängnißwesen	69 314	300
24	1—23	Artillerie- und Waffenwesen	3 316 621	—
25	1—6	Technische Institute der Artillerie	140 896	1 000
26	1—15	Bau- und Unterhaltung der Festungen	311 482	2 924
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	1 468 793	1 140
28	1—2	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte	124 060	—
29	—	Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	500 000	—
30	1—6	Verschiedene Ausgaben	95 331	—
		Summe der „Fortdauernden Ausgaben" Kapitel 1 bis 30	52 916 125	119 178
		Einmalige Ausgaben.		
1		Geldverpflegung.		
	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	36 813	—
	2	Zur Ausstattung der Infanterie und Jäger mit Fahrrädern	9 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig weg-fallend
			M.	*M.*
		Militär-Eisenbahn- und Luftschifferwesen.		
	3	Zur Beschaffung von Geräthen für die Luftschifferabtheilung, dritte und letzte Rate	100 000	—
	4	Zur Bereitstellung einer Uebungslinie für das Eisenbahn-Bataillon zum Bau und Betrieb von Feldbahnen mit Maschinen, für Grunderwerb 2c. 2c.	35 000	—
		Magazinsverwaltungswesen.		
	5	Für die Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Bayreuth, dritte Rate	100 000	—
	6	Zur Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Ansbach, zweite Rate	80 000	—
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.		
	7	Zur Ergänzung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Reserve- und Landwehrtruppen der Infanterie, dritte Rate	246 000	—
	8	Zur Beschaffung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für mehr aufzustellende Kriegsformationen, zweite Rate	370 000	—
		Garnisonsverwaltungswesen.		
	9	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für eine Abtheilung Feldartillerie zu zwei Batterien in Würzburg, sechste und letzte Rate	50 000	—
	10	Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für ein zweites Infanterie-Bataillon in Landau, dritte Rate	100 000	—
	11	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jäger-Bataillon, sowie eines Bezirkskommandogebäudes in Aschaffenburg, einschließlich der Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, dritte Rate	130 000	—
	12	Zur Einrichtung der Herzog Max-Burg in München als Dienstgebäude für höhere Kommandostellen und Behörden, vierte Rate	50 000	—
	13	Für Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes mit Wagenremise in Kaiserslautern, vierte und letzte Rate . .	30 000	—
	14	Herstellung eines Kasernements für drei Eskadronen in Dillingen, dritte Rate	50 000	—
	15	Herstellung eines Dienstgebäudes für das Bezirkskommando in Rosenheim, dritte Rate	100 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig weg-fallend
			ℳ	ℳ
	16	Zu Erweiterungsbauten in den bestehenden Kasernements, als Aufbau von Stockwerken, Herstellung kleinerer Neubauten für verheirathete Unteroffiziere, dann Montirungskammern, Büchsenmacherwerkstätten ꝛc. in den Garnisonen München, Neu-Ulm, Bayreuth, Erlangen, Fürth und Speyer, dritte Rate	100 000	—
	17	Zu Grunderwerbungen, sowie zur Ausarbeitung von Bauentwürfen für die zunächst nothwendig werdenden Kasernen und Dienstgebäude in den Garnisonen Neu-Ulm, Bamberg, Fürth, Neuburg, Nürnberg und Würzburg, dritte Rate	50 000	—
	18	Zur Beschaffung von Wäsche und Geräthen für die Truppen, welche in vorhandenen fiskalischen Gebäuden, sowie in zu erbauenden Baracken unterzubringen sind, dritte und letzte Rate	50 000	—
	19	Herstellung einer Kaserne mit Nebengebäuden und sonstigen Nebenanlagen für eine zweite fahrende, sowie für die reitende Feldartillerie-Abtheilung in Landau, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate.	80 000	—
	20	Neubau von 4 Halbbataillonskasernen, eines Dienstgebäudes, eines etagirten Exerzierhauses und von 2 Nebengebäuden nebst Nebenanlagen auf dem Marsfelde zu München, einschließlich Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, zweite Rate	500 000	—
	21	Erbauung eines Kasernements mit Nebenanlagen für die Luftschifferabtheilung zu München, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate	44 000	—
	22	Herstellung eines Dienstgebäudes mit Magazinen und sonstigen Nebenanlagen für die Militär-Telegraphenschule, zweite und letzte Rate	50 000	—
	23	Bau eines Dienstgebäudes und einer Halbbataillonskaserne für das 7. Infanterie-Regiment in Bayreuth, einschließlich der Ausstattungsergänzung, zweite Rate	160 000	—
	24	Zu Um- und Neubauten behufs Einrichtung weiterer Geschäftsräume im Kriegsministerialkomplexe, zweite Rate	80 000	—
	25	Herstellung von weiteren 2 Halbbataillonskasernen mit Nebenanlagen in Erlangen, einschließlich der Ausstattungsergänzung, zweite Rate	100 000	—
	26	Anbau eines Seitenflügels an die Zollerkaserne in Germersheim, einschließlich Ausstattungsergänzung, zweite Rate	30 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			ℳ	ℳ
	27	Erbauung einer weiteren Halbbataillonskaserne mit Nebengebäude für verheirathete Unteroffiziere und sonstigen Nebenanlagen in Regensburg, einschließlich der Ausstattungsergänzung, zweite Rate	50 000	—
	28	Herstellung eines Offiziers-Dienstgebäudes, sowie eines Handwerkergebäudes in Neu-Ulm, einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate	50 000	—
	29	Herstellung je eines Gebäudes für verheirathete Unteroffiziere in Amberg, Augsburg, Landshut und Sulzbach, dann in Germersheim, dort einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate	30 000	—
	30	Für den Anschluß der Militärgebäude an die städtische Schwemmkanalisation in München, zweite Rate . .	40 000	—
	31	Zur Erbauung von Exerzierhäusern für die Fußartillerie- und die Ingenieur-Truppen in Neu-Ulm, Germersheim, Ingolstadt, München und Speyer, dritte Rate	20 000	—
	32	Zur Errichtung von Unterkunftsräumen für verheirathete Unteroffiziere und für das Bezirkskommando einschließlich der Nebenanlagen in Ansbach, zweite Rate . .	20 000	—
	33	Zur Erweiterung bestehender und Herstellung neuer Werkstätten für die Waffenmeister der Feldartillerie, zweite Rate	35 000	—
	34	Zur Instandsetzung der Baracken auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld, vierte Rate	50 000	—
	35	Zur Errichtung von Dienst- und Wohngebäuden für das Bezirkskommando nebst Halbinvalidenabtheilung in Würzburg, dritte Rate	25 000	—
	36	Zur Erbauung von 2 Halbbataillonskasernen nebst Dienstgebäude und Wohngebäude für verheirathete Unteroffiziere in Würzburg, dritte Rate	30 000	—
	37	Für bauliche Verbesserungen älterer Kasernements in sanitärer Beziehung, zweite Rate	88 000	—
	38	Zur Erbauung einer Mannschaftskaserne mit Offiziersquartieren auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld, dritte Rate	50 000	—
	39	Herstellung eines Kasernements mit Zubehör und den erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Ausstattungsergänzung für 2 Eskadronen des 6. Chevaulegers-Regiments in Bayreuth, erste Rate	100 000	—
	40	Zum Aufbau eines Stockwerkes auf das Defensivgebäude „Elbracht" in Ingolstadt behufs Schaffung von Kasernierungsräumen, erste Rate	50 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96.	Darunter künftig wegfallend
			ℳ	ℳ
	41	Für Verlängerung des Kanzleigebäudes Nr. 4a an der Ludwigsstraße in Würzburg, einschließlich Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
	42	Herstellung eines Dienstgebäudes für das Bezirkskommando in Kissingen, erste Rate	50 000	—
	43	Für Instandsetzungsarbeiten in der Kaserne an der Türkenstraße zu München, erste Rate	50 000	—
	44	Für Kanalisirung und Versorgung des Truppenübungsplatzes Lechfeld mit Trinkwasser, erste Rate . . .	50 000	—
	45	Zur Erbauung eines Kasernements mit Nebenanlagen — einschließlich Ausstattungsergänzung — und zur Einrichtung von Uebungsplätzen für 2 Pionierkompagnien in München, erste Rate	40 000	—
	46	Herstellung von 2 Halbbataillonskasernen mit Nebenanlagen in Neuburg, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
	47	Für Herstellung von kleineren Neubauten zur Unterbringung von Mannschaften und verheiratheten Unteroffizieren, dann von Bekleidungsvorräthen und Fahrzeugen in den Garnisonen Germersheim, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Passau und Regensburg, erste Rate	70 000	—
	48	Zur Herstellung eines Kasernements mit Nebenanlagen für ein Infanterie-Bataillon in Eichstätt, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, erste Rate	50 000	—
	49	Ersatz für das Gebäude Nr. 1a des Deutschhauskasernements zu Nürnberg, erste Rate	40 000	—
	50	Antheil an den Kosten der Beschaffung von Geräthen zur Ausstattung neuer Kasernen in Elsaß-Lothringen . .	8 826	—
	51	Zur Erwerbung neuer, bezw. Erweiterung vorhandener Exerzier- und Schießplätze, sowie zur Herstellung und Einrichtung derselben, achte Rate	532 000	—
	52	Zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes im Bezirke des II. Armeekorps, sowie zur Errichtung eines Lagers Zwecks Unterbringung von Mannschaften und Pferden auf demselben und zur Herstellung der dazu gehörigen Nebenanlagen, dritte Rate	1 000 000	—
		Militär-Medizinalwesen.		
	53	Instandsetzungs- und Erweiterungs-Bauten beim Garnisonslazareth in München, vierte Rate	100 000	—
	54	Zur Beschaffung von Unterkunftszelten für Verwundete im Felde, vierte Rate	20 000	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			ℳ	ℳ
	55	Erweiterung der Garnisonslazarethe in München, Ingolstadt, Bamberg, Bayreuth, Neuburg, Nürnberg und Würzburg durch Herstellung von Krankenbaracken, einschließlich der erforderlichen Grunderwerbungen in Bayreuth und Neuburg, dritte Rate	20 000	—
	56	Erbauung eines Garnisonslazareths in Kempten, einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate . . .	10 000	—
	57	Erbauung eines Garnisonslazareths in Zweibrücken, zweite Rate	10 000	—
	58	Zur Herstellung eines Lazareths für die Garnisonen Nürnberg und Fürth, einschließlich Grunderwerbung, zweite Rate	50 000	—
	59	Bau eines Garnisonslazareths in Bayreuth, einschließlich der Grunderwerbung, zweite Rate	50 000	—
	60	Zum Neubau eines Garnisonslazareths in Passau, dritte Rate	10 000	—
	61	Zum Neubau eines Garnisonslazareths auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld, zweite Rate	10 000	—
		Trainwesen.		
	62	Zur Beschaffung von Feldgeräthe für Truppen- und Trainformationen, erste Rate	70 000	—
	63	Zur Erbauung eines Dienst- und eines Magazinsgebäudes für das Traindepot I. Armeecorps auf Oberwiesenfeld in München, erste Rate	100 000	—
		Remontewesen.		
	64	Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen . . . . Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	80 000	—
	65	Zum Umbau der Remontestallungen in Fürstenfeld, dritte und letzte Rate	32 150	—
	66	Zum Umbau von Auffahrtrampen und von Brücken bei den Besitzungen des Remontedepots Fürstenfeld, erste Rate	24 000	—
	67	Zum Ankauf von 110 Pferden für ein Meldereiter-Detachement	125 400	—

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1895/96	Darunter künftig wegfallend
			ℳ	ℳ
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
	68	Zur Erbauung eines Krankenpavillons für die Militär-Bildungsanstalten in München, erste Rate	20 000	—
	69	Für Erweiterung der Wasserleitung, dann der baulichen Anlagen für die Unteroffiziersschule in Fürstenfeld, erste Rate	53 000	—
		Artillerie- und Waffenwesen.		
	70	Zu weiteren Beschaffungen für artilleristische Zwecke, vierte Rate	300 000	—
	71	Für den Neubau der Artilleriedepotgebäude in Augsburg, dritte und letzte Rate	49 500	—
		Von dem auf 450 000 ℳ berechneten Gesammtaufwande werden 200 500 ℳ durch den Erlös für den alten Zeughauskomplex in Augsburg und die entbehrlich werdenden Anlagen in Friedberg gedeckt.		
	72	Für den Neubau von Filialartilleriedepotgebäuden in Fürth, einschließlich der Grunderwerbung, erste Rate . . .	60 000	—
		Technische Institute der Artillerie.		
	73	Zur Erbauung von Wohnhäusern zur Einrichtung von 16 Familienwohnungen für die Arbeiter der technischen Institute in Ingolstadt, erste Rate	43 308	—
		Summe der „Einmaligen Ausgaben“	6 596 997	—
		Hiezu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben“	52 916 125	119 178
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen 2c.	59 513 122	119 178
		Militär-Invaliden-Pensionen und Institute.		
31	1—5a	Militär-Invaliden-Pensionen	6 873 244	33 645
32	1—11	Invaliden-Institute	—	—
		Summe der Ausgaben für „Militär-Invaliden-Pensionen und Institute“	6 873 244	33 645
		Summe des Militäretats für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896	66 386 366	152 823

Hofdienst-Nachrichten

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. Dezember ds. Js. den Gutsbesitzer, Theodor Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, zum Königlichen Kämmerer,

unter'm 10. Dezember ds. Js. den Bezirksamts-Assessor in Pfaffenhofen und Secondlieutenant der Reserve des k. Infanterie-Leib-Regiments, Ludwig von Rücker, und den Premierlieutenant im k. 12. Infanterie-Regiment, Ernst von Rücker, ferner

unter'm 14. Dezember ds. Js. den Secondlieutenant im 1. Schweren Reiter-Regiment, Eckart von Pappus und Trazberg, Freiherrn zu Laubenberg und Rauhenzell, und

unter'm 17. Dezember ds. Js. den Regierungs-Accessisten und Secondlieutenant der Reserve des k. Infanterie-Leib-Regiments, Heinrich Grafen von Spreti, zu Königlichen Kammerjunkern,

sämmtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. Dezember ds. Js. dem 1. Botschaftskanzlisten bei der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Rom, Hofrath W. Stock, und dem k. Schwedisch-Norwegischen Konsul in Rom, Hermann Bohn, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 46.

München, den 30. Dezember 1895.

Inhalt:

Nr. 23864.

Bekanntmachung, die Besetzung der Stelle eines ständigen Mitgliedes des Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern, Friedrich Müller, vom 1. Januar 1896 an zum ständigen Mitgliede des k. b. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 24. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nr. 23728.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 36 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, dann des § 52 des Gesetzes über Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1896 unter Enthebung des bisherigen Schiedsgerichtsvorsitzenden beziehungsweise der bezüglichen bisherigen Stellvertreter von Schiedsgerichtsvorsitzenden ernannt wurden:

I. Der k. Regierungsrath im k. Staatsministerium des Innern Karl Krazeisen in München zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts:
   1. der Sektion VIII der Knappschaftsberufsgenossenschaft,
   2. der Sektion IV der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft,
   3. der Sektion I der Papiermacherberufsgenossenschaft,
   4. der Sektion V der deutschen Buchdruckerberufsgenossenschaft,
   5. der Sektion XIV der Ziegeleiberufsgenossenschaft,
   6. der Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke,
   7. der Sektion XIII der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reiches;

II. zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft
   der k. Regierungsassessor bei der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern Otto Gießel in München;

III. zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte
   a) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern,
   b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk
   der k. Regierungsrath bei der k. Regierung von Oberbayern, Franz Xaver Riedl in München.

München, den 26. Dezember 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1895.

A. Sach-Register.

A.

B.

B. Personen-Register.

A.

B.

C.

M.

N.

O.

C. Orts-Register.

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1895

enthaltend

in Beilage I

ein Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

Inhalt:

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1895.*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Xaver Reitmeier in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe von Branntwein auf dem Anwesen Haus-Nro. 12½ in Neuhausen, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Amtsgerichte Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen des Krämers Xaver Reitmeier in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, wegen Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe von Branntwein auf dem Anwesen Haus-Nr. $12^1/_2$ in Neuhausen, hier in dem bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern und dem k. Amtsgerichte Deggendorf zu Recht:

„daß für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg unzulässig sei".

Gründe.

I.

Der Krämer Anton Reitmeier, Eigenthümer des Anwesens Haus-Nro. $12^1/_2$ in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, k. Bezirksamts und Amtsgerichts Deggendorf, hatte am 6. Juni 1873 vom k. Bezirksamte Deggendorf auf Ansuchen die Erlaubniß erhalten, in dem neu hergestellten Anbau an seinem Wohnhause die Schankwirthschaft zu betreiben mit der Berechtigung zur Verleitgabe von Bier, Wein und Kaffee und zur Verabreichung kalter und warmer Speisen.

Am 21. Oktober 1874 war demselben ferner auf sein deßfallsiges Gesuch die distriktspolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, bei seinem Wirthschaftsbetriebe auch Branntwein verleitzugeben.

Anton Reitmeier übergab sein Anwesen am 31. März 1878 seinem Sohne Xaver Reitmeier, der am folgenden Tage sofort an das k. Bezirksamt Deggendorf die Bitte richtete, es wolle ihm die distriktspolizeiliche Bewilligung ertheilt werden, die Schankwirthschaft in der Ausdehnung fortzubetreiben, wie sie sein Vater bisher ausgeübt habe. Unter dem 25. August 1878 wurde ihm hierauf die distriktspolizeiliche Erlaubniß ertheilt, in dem von seinem Vater übernommenen Wirthsanwesen eine Schankwirthschaft zu betreiben, jedoch die Verleitgabe von Branntwein und Liqueuren bei diesem Wirthschaftsbetriebe wegen mangelnden Bedürfnisses untersagt.

* Ausgegeben zu München den 12. Februar 1895.

Wegen dieser Untersagung legte Xaver Reitmeier Beschwerde zur k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ein, die jedoch mit Senatsbescheid dieser Stelle vom 25. November 1878 kostenfällig verworfen wurde.

Am 10. Juni 1879 erneuerte Xaver Reitmeier sein Gesuch um Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und Liqueuren mit der Begründung, daß auch sein Vater diese Berechtigung gehabt habe und daß er wegen seines Schuldenstandes auf diese Erweiternng des Gewerbebetriebes angewiesen sei, daß aber der Bestand zweier Wirthschaften mit der Befugniß zur Verleitgabe von Branntwein und Liqueuren in Neuhausen auch als Bedürfniß erachtet werden müsse, weil sich dort der Pfarrsitz befinde.

Dieses Gesuch wurde mit Beschluß des k. Bezirksamts Deggendorf vom gleichen Tage wegen mangelnden Bedürfnisses unter Hinweis auf § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern und auf die Gründe des bezirksamtlichen Beschlusses vom 25. August 1878 abgewiesen, wobei sich Xaver Reitmeier beruhigte.

Unter dem 26. Dezember 1892 suchte Xaver Reitmeier wiederholt um die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein nach unter dem Vorbringen, daß seine Wirthschaft weniger besucht werde, weil er Branntwein nicht ausschenken dürfe, daß sein Krämereigeschäft unter dem Hausirhandel leide, daß er zwölf Kinder besitze und sein auf 14 000 ℳ gewerthetes Anwesen mit 7000 ℳ Schulden belastet sei.

Vom k. Bezirksamte Deggendorf mit Verfügung vom 30. Dezember 1892 davon in Kenntniß gesetzt, daß dieses Gesuch keine Aussicht auf Genehmigung habe, nachdem sich an den maßgebenden Verhältnissen seit 10. Juni 1879 nichts geändert habe, gab Xaver Reitmeier zu Protokoll der Gemeindeverwaltung Offenberg vom 28. Januar 1893 die Erklärung ab, daß er auf Verbescheidung seines Gesuches bestehe, weil die Gemeindeverwaltung Offenberg die Bedürfnißfrage bejaht habe, auf seinem Anwesen von 1872 bis 1878 Branntwein verzapft worden sei, ferner auf seinem Hause ein reales Krämer- und Fragnerei-Recht ruhe und mit diesem der Ausschank von Branntwein verbunden sei.

Die vom k. Bezirksamte Deggendorf aus Anlaß der letzteren Behauptung gepflogenen Erhebungen ergaben folgendes Resultat:

a) In den Katastern des k. Rentamts Deggendorf lautet der Vortrag bei Haus-Nro. $12^1/_2$ in Neuhausen:

„Krämerhaus mit realer Fragner- und Krämergerechtsame";

b) im Hypothekenbuch für Offenberg Bd. I S. 70 befindet sich bei dem fraglichen Anwesen der Eintrag:

„Mit vorbezeichnetem Anwesen ist auch die reale Fragner- und Krämergerechtigkeit verbunden."

Im älteren Hypothekenbuche für Offenberg Bd. I S. 269 war bei diesem Anwesen bemerkt:

„Dabei das früher auf dem Metzgeranwesen gehaftete reale Krämer- und Fragnerrecht";

c) der bezirksamtliche Kataster der realen und radicirten Gewerbe enthält keinerlei Vortrag bezüglich des Xaver Reitmeier'schen Anwesens.

Xaver Reitmeier, von diesem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen verständigt, richtete am 17. Mai 1893 nochmals ein Gesuch an das k. Bezirksamt Deggendorf, in welchem er die Bitte stellte, ihm die Bewilligung zum Ausschank von Branntwein zu ertheilen. In diesem Gesuche hob er zunächst hervor, daß ein Bedürfniß zur Verabreichung von Branntwein in seiner Wirthschaft bestehe und daß er der Mehrung seines Einkommens dringend bedürfe, fügte dann aber wörtlich bei:

„die Krämerei, welche auf meinem Hause betrieben wird, ist ein uraltes reales Recht, wo der Schnapsausschank mit verbunden war".

Mit Verfügung des k. Bezirksamts Deggendorf vom 20. Mai 1893 wurde dem Xaver Reitmeier hierauf eröffnet, daß, nachdem die behauptete reale Krämereigerechtsame im bezirksamtlichen Gewerbekataster nicht vorgetragen sei, es ihm überlassen bleiben müsse, bei dem k. Amtsgerichte Deggendorf Antrag auf Konstatirung eines Realrechtes zu stellen. Erst, wenn eine derartige Konstatirung erfolgt sei, könne seitens des k. Bezirksamts der Frage näher getreten werden, ob mit diesem Realrechte auch der Ausschank von Branntwein verbunden sei.

Daraufhin begab sich Xaver Reitmeier am 2. Juni 1893 an das k. Amtsgericht Deggendorf und stellte daselbst den Antrag:

Das k. Amtsgericht wolle durch Beschluß aussprechen, daß auf dem Anwesen Haus-Nro. $12^1/_2$ in Neuhausen der Steuergemeinde Offenberg eine reale Krämerei- und Fragnerei-Gerechtsame, verbunden mit Branntwein-Ausschank, ruhe.

In Begründung dieses Antrages führte er unter Bezug auf die Verfügung des k. Bezirksamts Deggendorf vom 20. Mai 1893 an, daß nach Grundsteuerkataster und Hypothekenbuch mit seinem Anwesen eine eigene reale Krämereigerechtsame verbunden sei.

Er selbst habe noch keinen Branntwein ausgeschenkt, wohl aber sein Vater von 1872—1878 und vor dem Jahre 1872 sei von den Vorbesitzern des Anwesens stets Branntwein ausgeschenkt worden und könne jedenfalls durch Zeugen nachgewiesen werden, daß die fragliche Gerechtsame verbunden mit dem Ausschanke von Branntwein während so langer Zeit ausgeübt wurde, als zum Erwerbe des Rechtes durch unvordenkliche Verjährung erforderlich sei.

Mit Verfügung vom 2. Juni 1893 nahm das k. Amtsgericht Deggendorf den Antrag in Instruktion.

In Erwiderung einer an das k. Bezirksamt Deggendorf gerichteten Requisition um Mittheilung der einschlägigen Akten erklärte dieses Amt mit Zuschrift vom 8. Juli 1893, daß inzwischen bei Neuordnung der bezirksamtlichen Registratur ein vom k. Landgerichte Bogen gefertigter Extrakt aus dem Kataster der realen, radicirten und persönlichen Gewerbe, die in den drei losgetrennten Gemeinden Buchberg, Offenberg und Penzenried ausgeübt werden, aufgefunden worden sei, in welchem die Krämerei und Fragnerei des Paul Reitmeier, eines Besitzvorfahrers des Antragstellers, als real vorgetragen erscheine und zwar auf Grund eines Beschlusses vom 2. Januar 1845. Im Hinblick auf diesen Katastereintrag werde die reale Eigenschaft der Reitmeier'schen Krämerei nicht weiter in Zweifel gezogen, übrigens der förmlichen gerichtlichen Konstatirung dieses Rechtes nicht entgegengetreten.

Dagegen erscheine die civilgerichtliche Zuständigkeit zur Verbescheidung des von Xaver Reitmeier unter dem 2. Juni 1893 gestellten Antrages zweifelhaft.

Auf Bericht des k. Bezirksamtes Deggendorf vom 20. Juli 1893 erklärte die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern mit Entschließung vom 29. dess. Mts. an das k. Amtsgericht Deggendorf unter Bezug auf Art. 8 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte 2c. betreffend, daß für die Entscheidung der Frage, ob mit der realen Krämer-Gerechtsame des Xaver Reitmeier in Neuhausen auch die Befugniß zum Ausschanke und zur Verleitgabe von Branntwein verbunden sei, der Rechtsweg für unzuläßig erachtet und daher zur Wahrung der Kompetenzen der Verwaltungsbehörden in gegenständiger Sache der Kompetenzkonflikt erhoben werde. Zur Begründung werde auf die ausführlichen Erörterungen in der an das k. Amtsgericht ergangenen Regierungsentschließung vom 28. Juni 1888, Nr. 10968 „Realkonstatirung der Berechtigung zur Verleitgabe und zum Ausschanke von Spirituosen auf dem Anwesen Haus-Nro. 97 in Deggendorf betr." und auf die Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 29. Dezember 1886 — Beil. II zum Ges.- u. V.-Bl. 1887 — und vom 17. Dezember 1887 — Beil. I zum Ges.- u. V.-Bl. 1888 — Bezug genommen.

Es bestehe kein Zweifel darüber, daß Xaver Reitmeier durch seinen Antrag vom 2. Juni 1893 einen gerichtlichen Ausspruch dahin gehend bezwecke, daß der Branntweinausschank herkömmlich mit der Krämergerechtsame verbunden, ein Ausfluß der letzteren sei. Diese Befugniß solle daher nicht als selbständiges Realrecht konstatirt werden, vielmehr werde die Feststellung des Umfanges der Befugnisse, welche mit der nicht bestrittenen realen Krämergerechtsame des Reitmeier verbunden und in dessen Händen vereinigt seien, angestrebt. Hiefür seien aber die Verwaltungsbehörden zuständig.

Das k. Amtsgericht theilte mit Verfügung vom 31. Juli 1893 Abschrift dieser Regierungsentschließung dem Xaver Reitmeier unter der Belehrung mit, daß er binnen eines Monats eine Denkschrift über den Kompetenzkonflikt einreichen könne und setzte das k. Bezirksamt Deggendorf in Kenntniß, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern den Kompetenzkonflikt erhoben habe.

Mit Bericht vom 5. September 1893 brachte es sodann die Akten dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte unter dem Anfügen in Vorlage, daß Denkschriften nicht eingekommen seien.

Auf Veranlassung des k. Oberstaatsanwaltes am k. b. Obersten Landesgerichte erklärte das k. Amtsgericht Deggendorf mit Bericht vom 27. September 1893, daß es auf der Inanspruchnahme seiner Zuständigkeit beharren müsse, weil es durch die Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern von der Unrichtigkeit seiner Ansicht nicht überzeugt worden sei.

Von den in dieser Regierungsentschließung angezogenen Erkenntnissen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte passe das vom 17. Dezember 1887 nicht auf den vorliegenden Fall und jenes vom 29. Dezember 1886 sei irrig.

Gegenüber den Erörterungen in der Regierungsentschließung vom 28. Juni 1888 sei zu bemerken, daß die Bestimmung in § 114 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion vom 21. April 1862 betr. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825 zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht benützt werden dürfe. Denn bei der Erlassung dieser Bestimmung habe der Entscheidung der vorliegenden Frage jedenfalls nicht vorgegriffen werden wollen, auch habe durch diese Instruktion die Zuständigkeit der Gerichte nicht alterirt werden können.

Wenn ein gerichtlicher Ausspruch dahin bezweckt würde, daß der Branntweinausschank herkömmlich mit der Krämergerechtsame verbunden, ein Ausfluß der letzteren sei, wie die Regierungsentschließung vom 29. Juli 1893 inkorrekter Weise annehme, wäre die Zuständigkeit der Gerichte allerdings nicht gegeben, allein hier stehe die Feststellung des Umfanges der Befugnisse in Frage, welche die reale Krämergerechtsame des X. Reitmeier enthalte.

II.

In der öffentlichen Sitzung, in welcher diese Sache zum Aufrufe kam, erstattete der bestellte Referent Vortrag über den Sachverhalt unter Verlesung der wichtigeren Aktenstücke. Seitens der richtig geladenen Parteien hatte sich Niemand eingefunden.

Der k. Staatsanwalt stellte den motivirten Antrag, zu erkennen, „daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei."

Bei Prüfung der vorwürfigen Sache hat sich Folgendes ergeben:

Für die Zuständigkeit in Gewerbesachen und namentlich bei Konstatirung von Gewerbebefugnissen sind der § 10 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 und der § 114 der Instruktion, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen in den 7 älteren Kreisen betreffend, vom 21. April 1862 maßgebend. Diese Bestimmungen haben weder durch das bayerische Gewerbegesetz von 1868 noch durch die deutsche Gewerbeordnung eine Aenderung erfahren.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind

1. Streitigkeiten über Gewerbebefugnisse, welche als selbstständige reale oder radicirte Gewerbe in Anspruch genommen werden, soferne der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, der Zuständigkeit des ordentlichen Civilrichters, dagegen
2. Streitigkeiten über den Umfang eines Gewerbes, d. h. über die Frage, welche Befugnisse in den Umkreis eines Gewerberechts gehören, ganz allgemein, es mag das Gewerbe als ein reales oder radicirtes oder auf ein durch Konzession erworbenes Recht gegründet sein, der Zuständigkeit der Administrativbehörden zugewiesen.

An diesen Grundsätzen hat der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte auch fortwährend festgehalten.

Erkenntniß vom 30. März 1863, Reg.-Bl. S. 581,
" " 28. Dezbr. 1865, " " 113,
" " 26. Juni 1866, " " 999,
" " 19. Mai 1868, " " 919,
" " 22. Juni 1868, " " 1281,
" " 14. Jan. 1871, " " 314,
" " 29. Dezbr. 1886, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1887, Beil. II S. 9.
" " 17. Dezbr. 1887, " " " 1888, " I " 1.

Der Versuch, die Rechtsgiltigkeit des § 114 Ziff. 2 Abs. 3 der Instruktion vom 21. April 1862 in Frage zu stellen, weil durch diese Bestimmung die Zuständigkeit der Gerichte alterirt sei, ist verfehlt und beruht auf einer Verkennung der geschichtlichen Entwickelung der Zuständigkeitsverhältnisse auf dem Gebiete des Gewerbewesens in Bayern.

Vor dem Gewerbegesetze vom 11. September 1825 war das Gewerbewesen in Bayern rein polizeilich geregelt.

Erst durch Art. 10 Ziff. 3 dieses Gesetzes wurden „von nun an" zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters überwiesen:

Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Ver-

äußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben, sowie über den aus reinem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbeprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Bei dem Vollzuge dieser Gesetzesbestimmung und der einschlägigen Bestimmungen der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1825 ergaben sich vielfach Zweifel und Anstände darüber, ob die Konstatirung der Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in die Zuständigkeit der Civilgerichte oder in jene der Verwaltungsbehörden falle.

Mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28 August 1835 und des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1835 wurde daher ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehöre.

Hieraus ergibt sich zweifellos, daß unter der Herrschaft des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 einerseits die Zuständigkeit der Civilgerichte sich nur erstreckte

a) auf die Entscheidung der in Art. 10 Ziff. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten und

b) auf Konstatirung der Realität oder Nichtrealität von Gewerben,

und daß anderseits die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden wie bezüglich aller übrigen Fragen in Bezug auf das Gewerbswesen, so insbesondere hinsichtlich der nach dem Umfange der Gewerbebefugnisse fortbestand. Letzteres ist überdieß in Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes und in den Vollzugsvorschriften hiezu vom 28. Dezember 1825 in klarer Weise zum Ausdrucke gebracht. Wenn daher § 114 Ziff. 2 Abs. III der Instruktion vom 21. April 1862 bestimmt, daß alle Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbebefugnisse ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerberechte polizeilich zu erledigen und nur die allenfalls aus dergleichen Streitigkeiten sich ergebenden Ansprüche auf Entschädigung vor den ordentlichen Civilrichter zu verweisen seien, so liegt darin nur eine Anerkennung, nicht aber eine Aenderung der bestandenen Zuständigkeitsverhältnisse in Gewerbesachen.

Für die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ist hienach entscheidend, ob es sich nach dem Antrage des Gesuchstellers um ein selbständiges Realrecht, nämlich um eine auf privatrechtliche Weise entstandene und im privatrechtlichen Wege auf den gegenwärtigen Besitzer übergegangene reale Branntweinschankgerechtigkeit oder nur um den Umfang der Befugnisse der dem Gesuchsteller unbestritten zustehenden realen Krämerei- und Fragnerei-Gerechtsame handelt, so daß der Branntweinausschank sich als bloßer Ausfluß der letzteren Gerechtsame darstellt.

Nun hat Xaver Reitmeier in seinem Protokollarantrage vom 2. Juni 1893 gebeten: das k. Amtsgericht Deggendorf wolle durch Beschluß aussprechen, daß auf dem Anwesen Haus-Nro. $12^1/_2$ in Neuhausen, der Steuergemeinde Offenberg, eine reale Krämerei- und Fragnerei-Gerechtsame, verbunden mit Branntweinausschank, ruhe. In der Begründung dieses Antrages ist lediglich bemerkt, daß nach Grundsteuerkataster und Hypothekenbuch mit dem erwähnten Anwesen eine eigene reale Krämergerechtsame verbunden sei, daß die Vorbesitzer des Anwesens stets Branntwein ausgeschenkt hätten und daß die fragliche Gerechtsame verbunden mit dem Ausschank von Branntwein während so langer Zeit ausgeübt worden sei, als zum Erwerbe des Rechtes durch unvordenkliche Verjährung erforderlich sei.

Ein selbständiges reales Branntwein-Ausschank-Recht ist sohin von Xaver Reitmeier gar nicht in Anspruch genommen, sondern nur geltend gemacht, daß der Branntweinausschank zu den Befugnissen gehöre, welche in dem realen Krämerei- und Fragnerei-Recht enthalten seien, daß also der Branntweinausschank ein Ausfluß des Krämerei- und Fragnereirechtes sei.

Bei dieser Sachlage war, wie oben geschehen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, bezüglich des gestellten Antrages auszusprechen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom dritten Februar Eintausend achthundert vierundneunzig, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Schmitt, die Räthe des Obersten Landesgerichts von Seiffert, Reitzmann, Hammelbacher, die Räthe des Verwaltungsgerichtshofes: Pfeufer, Lerman, Kapraun, der k. Staatsanwalt Then und der Obersekretär Bergler.

Auf der Unterschrift sind gezeichnet:

Dr. von Schmitt. v. Seiffert. Pfeufer. Reitzmann. Lerman. Hammelbacher. Kapraun.

Bergler.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 660 132